

**Zur Geschichte der Gerichtlichen Medizin an der
Universität Jena im Zeitraum von 1901 bis 1945**

Dissertation

**zur Erlangung des akademischen Grades
doctor medicinae (Dr. med.)**

vorgelegt dem Rat der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**von Christian Bode
geboren am 10.01.1980 in Erfurt**

Jena, im Juli 2007

Meinen Eltern

in Dankbarkeit gewidmet

Abkürzungsverzeichnis

Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
Bd.	Band, Bände
Bl.	Blatt, Blätter
DGRM	Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin
Diss.	Dissertation
Diss. med.	medizinische Dissertation
DZfGGM	Deutsche Zeitschrift für die Gesamte Gerichtliche Medizin
FSU	Friedrich Schiller-Universität
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KZ	Konzentrationslager
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
o. J.	ohne Jahresangabe
PA	Personalakte
Prof.	Professor
RM	Reichsmark
RVA	Reichsversicherungsamt
S.	Seite, Seiten
SS	Sommersemester
Tab.	Tabelle
ThHStAW	Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar
ThMdI	Thüringisches Innenministerium
ThVBM	Thüringisches Volksbildungsministerium
Thür.	Thüringer, Thüringisches
UAJ	Universitätsarchiv Jena
VfGM	Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin
v. u. Z.	vor unserer Zeit (vor Christi Geburt)
WS	Wintersemester

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
Inhaltsverzeichnis	IV
1. Zusammenfassung	1
2. Einleitung und Zielstellung	8
3. Die Anfänge der gerichtlichen Medizin in Jena	10
4. Das Institut für gerichtliche Medizin und seine Ordinarien an der Universität Jena von 1901 bis 1945	
4.1. 1901 – 1935 Professor Dr. Ernst Giese	
4.1.1. Zur Biographie	21
4.1.2. Die Gründung des Instituts für gerichtliche Medizin in Jena unter Ernst Giese	30
4.1.3. Ernst Giese während der Zeit des Nationalsozialismus	46
4.2. 1935 – 1938 Professor Dr. Gerhard Buhtz	
4.2.1. Zur Biographie	54
4.2.2. Die Erweiterung des Instituts für gerichtliche Medizin in Jena unter Gerhard Buhtz	59
4.2.3. Die Tätigkeit der Jenaer Gerichtsmediziner im Konzentrationslager Buchenwald	88
4.3. 1938 – 1945 Professor Dr. Friedrich Timm	
4.3.1. Zur Biographie	91
4.3.2. Das Institut für gerichtliche Medizin während der Kriegsjahre in Jena unter Friedrich Timm	94
4.3.3. Die Tätigkeit der Jenaer Gerichtsmediziner im Konzentrationslager Buchenwald	105

5.	Zur Lehre der gerichtlichen Medizin an der Universität Jena	
5.1.	Professor Ernst Giese.....	109
5.2.	Professor Gerhard Buhtz.....	111
5.3.	Professor Friedrich Timm.....	112
6.	Wissenschaftliche Arbeiten	
6.1.	Dissertationen	114
6.2.	Habilitationen.....	119
6.3.	Beiträge in Büchern und Zeitschriften.....	122
6.4.	Von Giese, Buhtz und Timm betreute medizinische Dissertationen während ihrer Amtszeit in Jena	126
7.	Spezielle Betätigungsfelder	
7.1.	Das Kurpfuschertum	132
7.2.	Die Massengräber von Katyn und Winniza.....	136
8.	Schlussfolgerung	142
	Quellenverzeichnis	VI
	Anhang	XIV

1. Zusammenfassung

Ernst Giese, Gerhard Buhtz und Friedrich Timm, die ersten drei Lehrstuhlinhaber für gerichtliche Medizin an der Universität Jena, prägten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts das Fach Gerichtliche Medizin und hatten großen Anteil an der Entwicklung des Jenaer gerichtsmedizinischen Instituts. Zielstellung der Arbeit ist es, diese Entwicklung in einem Zeitraum von 1901 bis 1945 zu analysieren.

Seit dem Altertum wurden Ärzte zur Beurteilung von Wunden, bei Kindstötungen, unnatürlichen Todesfällen, aber auch zur Klärung von ärztlichen Kunstfehlern herangezogen, obgleich sich im Laufe der Jahrhunderte mit der Rechtsprechung und neuer Erkenntnisse in Medizin und Naturwissenschaften die Fragestellungen änderten und erweiterten. Die erste gesetzliche Grundlage bildete die „Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V.“, die „Constitutio Criminalis Carolina“ (CCC), kurz „Carolina“ genannt, die die Basis für ein einheitliches Gerichtswesen in Deutschland bot. Danach wurden Begutachtungen verlangt und durch „der Sache verständige Personen“ bei Wunden, Kindstötungen, verheimlichter Geburt u.a.m. hinzugezogen. Es waren also Beweiserhebungen festgelegt, die nur von Ärzten geleistet werden konnten. Im 17. Jahrhundert wurden dann erste größere Werke zu gerichtsmedizinischen Fragen von den Italienern Fortunatus Fidelis und Paolo Zacchia verfasst. Später waren es vor allem Ärzte aus dem mitteldeutschen Raum wie Herrmann Friedrich Teichmeyer und Johann Friedrich Faselius, beide Professoren an der Universität Jena und Verfasser von Standardwerken der frühen gerichtlichen Medizin. Die gerichtliche Medizin mit ihren spezifischen Fragestellungen bildete nun einen Unterrichtsgegenstand an den Medizinischen Fakultäten, wurde aber nicht durch einen speziellen Fachvertreter, sondern von Chirurgen, Anatomen, Internisten u.a. vermittelt. Am Ende des 18. Jahrhunderts kam es zum Zusammenschluss der gerichtlichen Medizin und der Hygiene zur Staatsarzneikunde. Damit fielen beide Fächer in die Zuständigkeit eines eigenen akademischen Vertreters. Die gerichtliche Medizin, vermischt mit anderen Fächern, erscheint in dieser Zeit unter verschiedenen Bezeichnungen, wie „Medizinische Polizey-Wissenschaft“, „Gerichtliche Arzneywissenschaft“, „Gerichtliche Arzneykunde“, „Gerichtliche Wundarzneykunde“ und als „Staatsarzneykunst“. Nach Auflösung der alten Staatsarzneikunde im 19. Jahrhundert kam es in Deutschland zum Aufstieg der Hygiene, während die gerichtliche Medizin im Vergleich zu Österreich, wo mehrere Lehrstühle und Institute eingerichtet wurden, ein „kümmerliches“ Dasein führte. So wurde die gerichtliche Medizin in Deutschland bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts weiterhin im Nebenamt vertreten. Für die gerichtsärztlichen Tätigkeiten war der Amtsarzt, der gleichzeitig als Gerichtsarzt fungierte, zuständig. Erst allmählich wurde die gerichtliche

Medizin hauptamtlichen Vertretern an den Universitäten übertragen. An der Universität Jena wurde **Ernst Giese (1865-1956)** im Jahre 1901 diese Aufgabe anvertraut. Er war der erste Lehrstuhlinhaber, der nach Studium und Assistenzarztzeit zunächst als praktischer Arzt in Jena arbeitete und 1897 das Physikatsexamen ablegte. Giese bemühte sich daraufhin um die Bezirksarztstelle in Jena. Zunächst lehnte das Ministerium ab, da diese dem Vertreter der gerichtlichen Medizin vorbehalten bleiben müsste. Daraufhin beantragte Giese bei der Medizinischen Fakultät die Zulassung auf Habilitation für das Fach der gerichtlichen Medizin. Mit seiner Habilitation im Jahre 1901 war erstmals auch die gerichtliche Medizin an der Universität Jena hauptamtlich vertreten. Zum außerordentlichen Professor wurde Giese 1907 berufen, allerdings ohne einen Lehrauftrag. Nach mehreren Anträgen erhielt Giese im Dezember 1910 zwar den Lehrauftrag für das Fach der gerichtlichen Medizin, jedoch ohne jeglichen Anspruch auf Vergütung. Zahlreiche Anträge auf Gewährung eines Gehaltes wurden von Giese selbst und der Medizinischen Fakultät gestellt, dennoch änderte sich dieser Zustand bis 1920 nicht. Erst dann bewilligte die Regierung einen vergüteten Lehrauftrag. Auch bei der Umwandlung des Extraordinariats für gerichtliche Medizin in ein planmäßiges Extraordinariat gab es Probleme. Immer wieder wurden Gieses Anträge abgelehnt, sei es durch die gespannte Finanzlage oder weil Giese schon eine gewisse Altersgrenze überschritten hatte. Endlich, im November 1925, wurde Giese zum ordentlichen Professor ernannt und ihm die neu errichtete außerordentliche Lehrstelle für gerichtliche Medizin übertragen. Somit war nun auch an der Universität Jena die Etablierung der gerichtlichen Medizin als Spezialfach erfolgt. Ernst Giese blieb bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand zum 31. März 1935 Direktor der Anstalt für gerichtliche Medizin. Sein Nachfolger war **Gerhard Buhtz (1896-1944)**, der sich im November 1931 in Heidelberg für das Fach der gerichtlichen Medizin habilitierte und hier 1934 einen Lehrauftrag für naturwissenschaftliche Kriminalistik erhielt. Schon früh engagierte sich Buhtz in politischen Verbänden. So war er seit 1933 Mitglied der NSDAP und der SS. Im Frühjahr 1935 erhielt Buhtz einen Ruf nach Köln und einen nach Jena. Er gab Jena den Vorzug und wurde zum 1. April 1935 zum ordentlichen Professor und neuen Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Jena ernannt. Gleichzeitig wurden ihm 7000 RM jährlich und eine Vorlesungsgeldgarantie von 1000 RM zugebilligt. Hier wird der Unterschied zu Giese deutlich. Die Berufung von Buhtz war vom Reichsministerium in Berlin vorgeschlagen worden, während die Vorschläge der Medizinischen Fakultät zur Besetzung des Lehrstuhls völlig unberücksichtigt blieben. Dabei spielten sicherlich politische Aspekte eine Rolle, wie einer Äußerung des Nachkriegsdekans H. Veil zu entnehmen ist, der Buhtz als größten Aktivisten der Medizinischen Fakultät bezeichnete. Die Medizinische Fakultät begrüßte dennoch die Berufung von Buhtz als wissenschaftlich hervorragende Persönlichkeit, dessen

besonderer Ruf, auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, ihm bereits vorausgeeilt war. Dementsprechend wurde der Lehrauftrag für gerichtliche Medizin auch auf dieses Gebiet erweitert und zusätzlich kamen noch ärztliche Rechts- und Standeskunde sowie Versicherungsmedizin hinzu. Von Oktober 1935 bis Dezember 1937 war Buhtz Dekan der Medizinischen Fakultät, ehe er im Sommer 1938 die Jenaer Universität verließ und einem Ruf folgend Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts in Breslau wurde. Nach Gerhard Buhtz kam **Friedrich Timm (1895-1985)**, der zunächst als Chemiker in Leipzig tätig war, ehe er dort Medizin studierte. Timm promovierte 1930 zum Dr. med. und arbeitete am Leipziger Institut für gerichtliche Medizin, wo er sich im Juli 1932 mit der Arbeit „Zellmikrochemie der Schwermetallgifte“ für das Fach der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik habilitierte. Wie Buhtz war auch Timm politisch engagiert. Seit 1933 war er Mitglied der NSDAP und verschiedener Untergliederungen, wie NS-Ärztebund, NS-Dozentenbund. Bei Timms Berufung an die Jenaer Universität wurde die Medizinische Fakultät zu ihren Kandidatenvorschlägen zwar gefragt, jedoch wurde vom Reichsminister der Hinweis gegeben, man möge zu einer Berufung des Dozenten Friedrich Timm Stellung nehmen. Die Medizinische Fakultät war sich einig, dass Timm in charakterlicher, politischer und wissenschaftlicher Beziehung der geeignetste Nachfolger von Buhtz sei. Zum 1. Oktober 1938 wurde Timm zunächst als kommissarischer Direktor auf den Jenaer Lehrstuhl für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik berufen. Die Ernennung zum ordentlichen Professor erfolgte am 31. Dezember 1938. Er erhielt ein Grundgehalt von 7700 RM jährlich sowie eine Vorlesungsgeldgarantie von 1000 RM. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, wurde Friedrich Timm, wie alle Hochschullehrer die Mitglied der NSDAP waren, aus dem Universitätsdienst entlassen.

Giese, Buhtz und Timm setzten sich während ihrer jeweiligen Amtszeit besonders für den Auf- und Ausbau von Einrichtungen und Abteilungen am Jenaer gerichtsmedizinischen Institut ein, aber auch für die Anerkennung des Faches Gerichtliche Medizin als eigenständige Disziplin.

Im Jahre 1901, als Ernst Giese sein Amt antrat, gab es weder ein eigenes Institut noch Arbeitsmittel, wie Mikroskop, Chemikalien, Sektionsinstrumente etc. Giese musste buchstäblich bei Null anfangen. 1902 stellte ihm Professor Biedermann, Direktor des Physiologischen Instituts, ein Zimmer zur Verfügung. Der niedrige Etat von 300 Mark jährlich, in späteren Jahren auf 600 erhöht, zwangen Giese oft dazu, in die eigene Tasche zu greifen, um neben Zeitschriften und Büchern auch Lehrtafeln, Chemikalien, Konservierungsmittel u.a.m. zu kaufen. Von der Firma Carl Zeiss erhielt er einige Mikroskope, andere musste er sich von Kollegen leihen. Die Lage änderte sich erst, als im

Jahre 1919 die Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin am Fürstengraben eröffnet wurde, wodurch sich die räumlichen Bedingungen verbesserten. Giese standen jetzt zwar ein Hausmeister und eine technische Assistentin zur Verfügung, ansonsten musste er, wie schon in den vorangegangenen 18 Jahren, allein arbeiten. Trotz aller Probleme bewältigte Giese eine beträchtliche Aufgabenpalette. Waren es am Anfang drei bis vier Obduktionen pro Jahr, schaffte Giese es später, ständig als 2. Obduzent in den Amtsgerichtbezirken hinzugezogen zu werden. Jedoch stand ihm kein eigener Sektionsraum zur Verfügung. So obduzierte Giese unter primitivsten Bedingungen auf dem Nordfriedhof in Jena und im Pathologischen Institut, zu dessen Direktoren er ein sehr gutes Verhältnis hatte. Neben Obduktionen wurden bereits unter Giese Blutgruppenbestimmungen durchgeführt. Chemisch-toxikologische Untersuchungen übernahm die Anstalt für Pharmazie und Nahrungsmittelchemie. Im Laufe der Jahre schaffte Giese es, dass Behörden und sonstige Stellen dem Institut ihr Vertrauen entgegenbrachten, die Zustände am Institut verbesserten sich selbst nur schleppend. So wurde zum Beispiel in den Semesterferien nicht geheizt. Erst 6 Jahre nach der Institutsgründung, 1925, genehmigte das Thüringer Volksministerium, die Heizung der Räumlichkeiten auch in den Semesterferien. Ebenso blieben die finanziellen und personellen Verhältnisse des Instituts bis zu Gieses Emeritierung fast unverändert. Trotz seines ständigen Bemühens blieb das Institut für gerichtliche Medizin bis zum Amtsantritt von Gerhard Buhtz eine sehr bescheidene Einrichtung. Erst dann änderten sich die Verhältnisse am Institut fast „über Nacht“. Bereits wenige Wochen nach Beginn seiner Tätigkeit, im April 1935, erhielt Buhtz von der Regierung 20000 RM zum Ausbau des Instituts. Weiterhin wurden ihm eine technische Assistentin, eine Schreibkraft und ein Assistenzarzt bewilligt. All dies geschah innerhalb weniger Monate, während Giese noch die volle Vergütung seiner technischen Assistentin verweigert worden war. In den folgenden Monaten wurden weitere Wissenschaftler, wie Chemiker und Physiker, eingestellt, sodass ab 1936 etwa 10-12 ständige Mitarbeiter am Institut für gerichtliche Medizin tätig waren. Innerhalb kurzer Zeit wurden die Laboratorien ausgebaut, die Carl-Zeiss-Stiftung stellte eine beträchtliche Anzahl technischer Geräte zur Verfügung und die Behörden, Gerichte etc. wurden angewiesen, die kriminalistische Abteilung des Jenaer gerichtsmedizinischen Instituts zu nutzen. Was noch fehlte, war ein eigener Sektionsraum. Denn im Gegensatz zu Giese, verweigerten die Pathologen Buhtz die Durchführung von Obduktionen an ihrem Institut. So blieb Buhtz zunächst nichts anderes übrig, als außerhalb des gerichtsmedizinischen Instituts, auch in Scheunen auf Dörfern, die Leichenöffnungen vorzunehmen. Denn erst 1937 wurden im Hof des gerichtsmedizinischen Instituts ein Sektionssaal, Präparier- und Vorbereitungsräume und 4 Kühlzellen errichtet. Dies war auch notwendig, da auf Buhtz' Initiative hin eine große Zahl an Obduktionen, vor allem Verwaltungsobduktionen, durchgeführt werden mussten. Dabei

kam es immer wieder zu Streitigkeiten mit den Pathologen wegen der Zuständigkeit. Mit der angewachsenen Mitarbeiterzahl war es möglich geworden, neue Arbeitsgebiete vor allem auf dem naturwissenschaftlich-kriminalistischen Sektor zu erschließen, wie zum Beispiel Brandursachen- und Schriftuntersuchungen, und damit die Aufgabenpalette zu erweitern. Gerhard Buhtz schaffte es, in seiner kurzen Jenaer Amtszeit, das Institut für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik zu einem der modernsten gerichtsmedizinischen Institute in ganz Deutschland auszubauen. Sein Ehrgeiz, sein Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen, aber auch die großzügige Unterstützung von Seiten der Universität und Ministerien und sein politisches Engagement als loyalen Befürworter des Nationalsozialismus versetzten ihn in die Lage, die immens gestiegenen Aufgaben und Anforderungen zu erledigen. Vom ersten Tag seiner Amtszeit an hat Buhtz zahlreiche Initiativen ergriffen, um seinem Institut optimale Bedingungen und Ansehen bzw. Geltung zu verschaffen. Im Sommer 1938 verließ Buhtz die Jenaer Universität und hinterließ seinem Nachfolger, Friedrich Timm, ein erstklassig funktionierendes Institut. Da dieser erst im Oktober 1938 sein Amt antrat, übernahm zwischenzeitlich der Direktor des Pathologischen Instituts, Professor Gerlach, die kommissarische Leitung der Gerichtsmedizin. Zunächst gestalteten sich die Arbeits- und Forschungsbedingungen für Friedrich Timm noch hervorragend, doch schon bald, mit Beginn des Zweiten Weltkrieges, verschlechterten sich die Zustände am Institut. Alle seine Mitarbeiter wurden zum Wehrdienst eingezogen, bis auf den Hausmeister und einige technische Assistentinnen, der Benzinvorrat wurde knapp und es kam zu Reinigungsmittel- und Koksmangel, was zu Hygieneproblemen nach Leichenöffnungen und zeitweiliger Abschaltung der Heizung führte. Dazu kam die kriegsbedingte Verdunkelung der Fenster, sodass Timm gezwungen war, fast im Dunkeln zu arbeiten. Trotz dieser schlechten Bedingungen und der Tatsache, dass er der einzige Wissenschaftler am Institut war, erledigte auch Timm ein breites Spektrum von Aufgaben. Neben den Obduktionen, Blutgruppenuntersuchungen, Blutalkoholbestimmungen, chemisch-toxikologischen Analysen und der allgemeinen gerichtsärztlichen Gutachtertätigkeit fertigte auch Timm Schriftgutachten an und das bis ins Jahr 1944. Selbst im letzten Kriegsjahr, 1945, als sich die Zahl der Opfer durch Luftangriffe stark erhöhte, hatte Timm alle Hände voll zu tun, entsprechende „Anzeigen über Todesfälle“ auszustellen. So war es sein Verdienst, die gerichtsmedizinische Basisversorgung in der Stadt Jena und ihrer näheren Umgebung auch während der schwierigen Bedingungen im Zweiten Weltkrieg aufrechterhalten zu haben.

Basierend auf ihren Lehraufträgen hielten die Professoren Giese, Buhtz und Timm nicht nur Vorlesungen in Gerichtlicher Medizin, sondern auch in Versicherungsmedizin, Sozialer Medizin und Ärztlicher Rechts- und Standeskunde. Darüber hinaus lasen Buhtz und Timm entsprechend ihres erweiterten Lehrauftrages Naturwissenschaftliche Kriminalistik. Die Vorlesungen wurden bei allen drei Professoren für Medizin- und Jurastudenten getrennt gehalten. Von Anfang an bemühte sich Giese in seinen Vorlesungen und Untersuchungskursen, den Bezug zur gerichtsärztlichen Praxis herzustellen. Deshalb verknüpfte er seine Lehrveranstaltungen mit praktischen Übungen und Demonstrationen. Auch seine Nachfolger, Buhtz und Timm, hielten an diesem Konzept fest und so wurden die Vorlesungen und Kurse durch praktisches Anschauungsmaterial ergänzt. Viele ihrer Anträge, in denen Giese, Buhtz und Timm um Erhöhung finanzieller Mittel, Erweiterung der Arztbezirke, Zunahme der Obduktionen etc. baten, untermauerten sie nicht selten mit dem Argument, dass ihnen dadurch mehr Material für Unterricht und Praktika zur Verfügung stände. Während sich die Hörerzahl bei Giese in den Anfangsjahren 1901 bis 1906 auf etwa 15 und in späteren Jahren auf 30 bis 40 belief, erhöhte sich diese Zahl bei Buhtz beträchtlich. Bei Timm verringerte sich die Anzahl der Hörer kriegsbedingt von ca. 300 im Jahre 1939 auf durchschnittlich 17 zwischen 1941 und 1942. Giese, Buhtz und Timm unterrichteten aber nicht nur Studenten, sondern hielten auch Vorträge im Rahmen der Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten.

Neben der Lehre betrieben Giese, Buhtz und Timm ausgiebige Forschungen zu gerichtsmedizinischen Themen. Ihre jeweiligen wissenschaftlichen Schwerpunkte waren dabei auf unterschiedlichen Gebieten zu finden. Ernst Giese beschäftigte sich vor allem mit der klassischen Gerichtsmedizin und der Versicherungsmedizin sowie forensisch-psychiatrischen Inhalten. Das schlägt sich nicht nur in seinen wissenschaftlichen Beiträgen in Fachzeitschriften nieder, sondern auch in den von ihm betreuten medizinischen Dissertationen. Dagegen lag der Forschungsschwerpunkt bei Gerhard Buhtz in erster Linie auf dem Gebiet der naturwissenschaftlichen Kriminalistik mit zahlreichen Publikationen in Zeitschriften und der Monographie „Der Verkehrsunfall. Gerichtsärztlich-kriminalistische Beurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung.“ In diesem Zusammenhang sollte der unter Buhtz am Institut tätige Chemiker Walter Specht erwähnt werden, der eine bedeutende Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten vor allem auf dem Gebiet der Branduntersuchungen verfasste. Buhtz' Doktoranden bearbeiteten Themen aus dem Bereich der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, aber auch Themen medizinhistorischen Inhalts. Das Hauptgewicht der wissenschaftlichen Forschungen von Friedrich Timm lag, wie sollte es bei einem promovierten Chemiker auch anders sein, auf dem Gebiet der Chemie. Das zeigt sich vor allem in seinen Schülerarbeiten (Dissertationen), die sich fast alle mit

histochemischen Inhalten auseinandersetzen. Timm selbst hatte unter den schwierigen Bedingungen des Zweiten Weltkrieges kaum Zeit für eigene wissenschaftliche Arbeiten, nur einige wenige wurden von ihm in Jena angefertigt.

Als Gerichtsmediziner nahmen die Professoren Buhtz und Timm an Untersuchungen zur Aufklärung von Völkerrechtsverletzungen teil. 1943 wurde Gerhard Buhtz die Leitung der Exhumierungen der Leichen in den Massengräbern in Katyn/UdSSR übertragen. Buhtz' Team, das neben den eigenen Mitarbeitern aus einer internationalen Kommission bestand, stellte bereits nach kurzer Zeit die Todesursachen und den Todeszeitpunkt fest. Bei den Ausgrabungen in Katyn wurden 4143 Leichen geborgen, die fast ausschließlich durch Genickschüsse getötet wurden und als polnische Offiziere identifiziert wurden. Der Todeszeitpunkt wurde von Buhtz und der Kommission auf das Frühjahr 1940 datiert. Schon damals, 1943, wurden eindeutige Beweise erbracht, die die Sowjetunion als Täter der Massenmorde überführte. Doch es dauerte bis ins Jahr 1990, ehe die sowjetische Regierung unter Michael Gorbatschow die Richtigkeit der Ergebnisse von Buhtz und seinem Team bestätigte. Gerhard Buhtz' Bericht zu Katyn wird auch heute noch als „stilreines gerichtsmedizinisches Gutachten“ angesehen.

In Winniza/Ukraine entdeckten die Deutschen 1943 ebenfalls Massengräber gewaltigen Ausmaßes. 14 Kommissionen wurden nach Winniza gesandt, um Exhumierungen und Untersuchungen vorzunehmen, die eine Bilanz von insgesamt 9432 gefundenen Leichen lieferte. Auch Friedrich Timm war Mitglied einer solchen Kommission und obduzierte im Juli 1943 mit 11 weiteren Gerichtsmedizinern zahlreiche Leichen. Die Untersuchungen ergaben, dass die aufgefundenen Toten von Winniza Opfer der Säuberungsaktionen der sowjetischen Regierung unter Josef Stalin waren. Im Ostteil von Deutschland wurde Friedrich Timm 1947 durch die sowjetischen Behörden zu 10 Jahren Haft verurteilt, weil er das Protokoll der Ausgrabungen von Winniza mit unterschrieben hatte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich das Institut für gerichtliche Medizin an der Universität Jena nur durch das engagierte Eintreten von Ernst Giese, Gerhard Buhtz und Friedrich Timm aus kleinsten Anfängen heraus entwickeln und erweitern und aus einem ursprünglich nebenamtlich vertretenen Spezialfach die eigenständige Disziplin Gerichtliche Medizin entstehen konnte. Alle Drei haben die Jenaer Gerichtsmedizin durch ihre Persönlichkeiten geprägt, durch ihre Forschungen bereichert und ihr den Weg geebnet, dass sie sich auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgreich weiterentwickeln und zur heutigen Fachrichtung der Rechtsmedizin heranwachsen konnte.

2. Einleitung und Zielstellung

Die Geschichte der gerichtlichen Medizin nahm bereits Jahrhunderte vor Christi Geburt ihren Anfang, obgleich sich die Fragestellungen im Laufe der Zeit immer wieder geändert haben und neue Erkenntnisse in der Rechtssprechung und der Medizin die Inhalte des Faches, welches heute die Bezeichnung Rechtsmedizin trägt, bestimmten. Die klassischen Eckpfeiler der gerichtlichen Medizin sind dagegen gleich geblieben. Schon früh wurden Ärzte zur Beurteilung von Wunden, bei Kindstötungen und ärztlichen Kunstfehlern herangezogen. Waren es im 17. Jahrhundert vor allem Italiener wie Fortunatus Fidelis und Paolo Zacchia, die erste größere Werke der Gerichtsmedizin verfassten, so folgten im ausgehenden 17. und vor allem im 18. Jahrhundert deutsche Ärzte, besonders aus Mitteleuropa. Ihre Wirkungsstätten waren die Universitäten Halle, Leipzig und Jena. Diese Gelehrten befassten sich aber keineswegs nur mit der gerichtlichen Medizin, sondern ihre Arbeitsgebiete schlossen auch Fächer, wie z.B. die Anatomie, Physik, Botanik und Chirurgie ein. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Gerichtsmedizin und die Hygiene, die sich bis dahin als eigenständige Fächer entwickelt hatten, zur Staatsarzneikunde zusammengefasst. Nach Auflösung der alten Staatsarzneikunde im 19. Jahrhundert kam es in Deutschland zum großartigen Aufstieg der Hygiene, während die gerichtliche Medizin fortan ein kümmerliches Dasein führte. In Österreich war es genau umgekehrt. Hier wurden zahlreiche Institute und Lehrstühle für gerichtliche Medizin gegründet, dafür aber das Fach Hygiene „stiefmütterlich“ behandelt.

In Deutschland war in erster Linie der Amtsarzt, der gleichzeitig Gerichtsarzt war, für die gerichtsärztliche Praxis zuständig. Zudem war die gerichtliche Medizin an vielen deutschen Universitäten bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts nur nebenamtlich durch Professoren anderer Disziplinen vertreten.

An der Universität Jena fiel erst mit der Habilitation von Ernst Giese im Jahre 1901 das Fach der gerichtlichen Medizin in den Zuständigkeitsbereich eines hauptamtlichen Vertreters. Zunächst waren die Bedingungen für den neuen Lehrer der gerichtlichen Medizin, Ernst Giese, äußerst schwierig. Ein kleiner Raum im Physiologischen Institut, kaum Unterrichtsmaterial, geschweige denn ein Sektionssaal und nur bescheidene finanzielle Mittel bestimmten die frühen Jahre. Mit der 1919 erfolgten Gründung des Instituts für gerichtliche Medizin am Fürstengraben kam es zwar zu einer Verbesserung der Raum- und Arbeitsbedingungen für Giese, doch blieb die gerichtliche Medizin bis 1935 eine sehr bescheidene Einrichtung. Am 1. April 1935 trat Gerhard Buhtz die Nachfolge von Ernst Giese an. Damit änderten sich schlagartig die Verhältnisse am Jenaer Institut. Durch großzügige finanzielle Unterstützung von Seiten der Universität und den Thüringer

Ministerien konnte das Institut innerhalb kürzester Zeit zu einem der modernsten in ganz Deutschland ausgebaut werden. Es erlebte eine Blütezeit, die bis ins Jahr 1939 anhalten sollte. Seit 1. Oktober 1938 war Friedrich Timm neuer Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin. Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges und in dessen weiteren Verlauf verschlechterten sich die Zustände am Institut erneut drastisch.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Entwicklung der gerichtlichen Medizin an der Universität Jena im Zeitraum 1901, mit Beginn der hauptamtlichen Vertretung durch Ernst Giese, bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, 1945, darzustellen. Es soll gezeigt werden, wie sich im Laufe von fast einem halben Jahrhundert das Jenaer gerichtsmedizinische Institut entwickelt und verändert hat und wie das Spezialfach Gerichtliche Medizin zu einer eigenständigen Disziplin heranwachsen und sich an der Medizinischen Fakultät bzw. an der Universität etablieren konnte. Dabei werden nicht nur die Fortschritte, sondern auch die Probleme der Jenaer Gerichtsmediziner näher analysiert. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Berufungsverfahren der einzelnen Professoren. Neben Forschung, Lehre und spezieller Betätigungsfelder, wie zum Beispiel der Beteiligung bei der Aufklärung von Völkerrechtsverletzungen und dem Kampf gegen das Kurpfuschertum, werden vor allem die gerichtsärztliche Tätigkeit der ersten drei Lehrstuhlinhaber einer genaueren Betrachtung unterzogen. Zum besseren Verständnis der Geschichte der gerichtlichen Medizin innerhalb Europas und im Speziellen an der Universität Jena vor 1901 wird zu Beginn der Dissertation ein kurzer historischer Rückblick unternommen.

Das für die vorliegende Arbeit verwendete Aktenmaterial stammt hauptsächlich aus den Beständen des Universitätsarchivs Jena und des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar. Einige wenige Quellen konnten bei der Recherche im Carl-Zeiss-Archiv Jena gefunden werden. Insgesamt wurden mehrere hundert Akten durchgearbeitet, wobei letztlich nur etwa 94 Akten für die Dissertation Verwendung fanden. Zitate wurden in der damals verwendeten Rechtschreibung belassen. Die benutzte Literatur entstammt in erster Linie der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena sowie ihrer Zweigstellen. Fernleihen ergänzten das Quellenmaterial.

Die Arbeit stellt einen medizinhistorischen Beitrag zur Entstehung eines kleinen Fachgebietes, der Gerichtlichen Medizin, an der Universität Jena dar. Wenngleich sie nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, so gibt sie doch im universitätsgeschichtlichen Kontext einen Überblick einer 45-jährigen Entwicklung. Ferner kann sie als ein Stück Universitätsgeschichte im Rahmen des 450-jährigen Jubiläums der Salana im Jahre 2008 betrachtet werden.

3. Die Anfänge der gerichtlichen Medizin in Jena

Die Entwicklung der gerichtlichen Medizin hat eine lange Geschichte und ist seit jeher untrennbar mit dem Wandel der Gesetzgebung sowie der Geschichte der Kriminalistik verknüpft. „Zu allen Zeiten bestimmten das jeweils geltende Recht den Aufgabenumfang und der Erkenntnisstand von Medizin und Naturwissenschaft den Inhalt des Faches.“ Im alten Vorderasien entstanden um 1750 v. u. Z. durch den babylonischen König Hammurapi die ersten Gesetzessammlungen der Menschheit. Darin wurde u.a. festgelegt, wie mit Ärzten zu verfahren sei, welche den Tod eines Patienten zu verschulden hatten.¹ Hoch entwickelte Kulturen wie die der Römer und Griechen benutzten kaum medizinische Erkenntnisse für die Rechtssprechung. Dagegen findet man in alten germanischen Gesetzen (z.B. das salinische Gesetz aus dem Jahre 422 v. u. Z.) vereinzelt Spuren gerichtsärztlicher Fragestellungen. Mehrere Mitteilungen deuten darauf hin, dass Ärzte zur Beurteilung herangezogen wurden. Vor allem in der Rechtssprechung der „Thüringer“, die „in bestimmten Fällen direkt das Gutachten eines Arztes verlangte“, kommt das zum Ausdruck.² Aber erst durch die „Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V.“ von 1532 wurde eindeutig per Gesetz festgelegt, dass ärztliche Sachverständige zu gerichtsmedizinischen Gutachten zu Rate zu ziehen seien.³

Das Fach der gerichtlichen Medizin hatte sich im Laufe der Jahre aus den mittelalterlichen Stadt-, Land- und Strafrechten entwickelt. Schon im mittelalterlichen Strafrecht deutscher Städte und Länder (z.B. Bambergische Halsgerichtsordnung, Sachsenspiegel), es ging hier vor allem um Körperverletzungen und Tötungen, wurden Ärzte zur Beurteilung herangezogen, neben den „gelehrten“ Ärzten auch vereidigte Wundärzte. Jedoch existierte ein uneinheitliches Gerichtswesen durch die verschiedenen Stadt-, Straf- und Landrechte.⁴ Erst mit der „Constitutio Criminalis Carolina“ von 1532 wurde ein einheitliches Gerichtswesen in Deutschland geschaffen und durch die darin formulierten Bestimmungen „die Gerichtliche Medizin als eine praktische Disziplin begründet“.⁵ Chirurgen und Hebammen wurden vor Gericht als Prozessgutachter eingesetzt, zum Beispiel bei unnatürlichen Todesfällen, Vergiftungen oder Kindsmord.⁶ In vielen europäischen Ländern wie Frankreich, Österreich-Ungarn, Italien, Deutschland und England begann daraufhin die

¹ Wirth I. 1988. Tote geben zu Protokoll. Streiflichter aus der Geschichte der Gerichtsmedizin. Berlin: Verlag Neues Leben, S. 11,14.

² Dürwald W. 1986. Gerichtliche Medizin. Ein Lehrbuch für Studenten. Leipzig: Johann Ambrosius Barth, S. 9.

³ Michaelis K. 2001. Gerichtsmedizin an der Universität Jena. 1. Teil: Vom Mittelalter bis 1900. Ärzteblatt Thüringen, 12(2001)10, S. 586. Nachfolgend zitiert als: Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S.

⁴ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 586.

⁵ Mallach HJ. 1996. Geschichte der gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum. Lübeck: Schmidt-Römhild Verlag, S. 14,15. Nachfolgend zitiert als: Mallach, S.

⁶ Gerabek WE, Haage BD, Keil G, Wegner W, Hrsg. 2005. Enzyklopädie Medizingeschichte. Berlin, New York: Walter de Gruyter, S. 1219. Nachfolgend zitiert als: Gerabek, Haage, Keil, Wegner, S.

Entwicklung der gerichtlichen Medizin und es kam zu ersten Abhandlungen, wie die des französischen Chirurgen Ambroise Paré über Todeszeichen, Verletzungen, Gifte und Simulanten. Der Arzt Fortunatus Fidelis beschrieb in seinem 1597 in Palermo erschienen Werk „De relationibus medicorum libri quattuor, in quibus ea omnia, quae in forensibus ac publicis causis medici referri solent, plenissime traduntur“ das damalige System der Gerichtlichen Medizin.⁷ Als erstes gerichts-medizinisches Standardwerk gelten die „Quaestiones medico-legales“ des Italiener Paolo Zacchia (1584-1659)⁸, der als Begründer der wissenschaftlichen gerichtlichen Medizin in Europa angesehen wird.⁹ Seinerzeit gehörten die Verfasser solcher Schriften zu den gelehrten Ärzten, übten jedoch keine praktischen Tätigkeiten in dem jeweiligen Fach aus. Die verschiedensten Fachvertreter wie Chirurgen, Frauenärzte, Psychiater, Internisten u.a. beschäftigten sich mit den theoretischen Fragen der gerichtlichen Medizin; von ihnen wurden auch Vorlesungen gehalten. Im 17. Jahrhundert erschien von Johann Nikolaus Pfeizer das erste deutsche Lehrbuch „Vernünftiges Wunden-Urteil, wie man nämlich von allen Wunden des menschlichen Leibes berichte, ob solche gefährlich, tödlich oder nicht, vor Gericht oder anderswo urteilen möge“.¹⁰ Im 18. Jahrhundert war lange Zeit die „Institutiones medicinae legalis et forensis“ von Herrmann Friedrich Teichmeyer als Lehrbuch gebräuchlich. Die gerichtliche Medizin bildete nun einen Unterrichtsgegenstand an Medizinischen Fakultäten, zunächst ohne feste Bindung an einen Fachdozenten. Alle angehenden Ärzte sollten die nötigen Kenntnisse für eine straf- und zivilrechtliche Gutachtertätigkeit vor Gericht erhalten, ohne dass eine Spezialisierung der Professoren oder der Studenten angestrebt wurde. Erst mit dem Aufkommen der Staatsarzneikunde¹¹ am Ende des 18. Jahrhunderts kam die gerichtliche Medizin in die Zuständigkeit der Vertreter einer akademischen Spezialdisziplin, denen von Seiten des Staates die Funktion des Gerichtsarztes eingeräumt wurde. In dieser Zeit und bis ins 19. Jahrhundert hinein wurde die gerichtliche Medizin verschieden bezeichnet und mit anderen Fächern vermischt, so als „Gerichtliche Arzneywissenschaft“, „Medizinische Polizey-Wissenschaft“, „Gerichtliche Arzneykunde“, „Gerichtliche Wundarzneykunde“ und als „Staatsarzneykunst“.¹² Während in Wien die alte Staatsarzneikunde 1875 in ein reines Ordinariat für gerichtliche Medizin umgewandelt, in Graz seit 1892 ein Lehrstuhl für gerichtliche Medizin geschaffen wurde, kam es in Deutschland Ende des 19. Jahrhunderts

⁷ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 586.

⁸ Gerabek, Haage, Keil, Wegner, S. 1219.

⁹ Eulner HH. 1970. Die Entwicklung der medizinischen Spezialfächer an den Universitäten des deutschen Sprachgebietes. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, S. 159. Nachfolgend zitiert als: Eulner, S.

¹⁰ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 586.

¹¹ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde die gerichtliche Medizin mit der von Johann Peter Frank, einem österreichischen Mediziner und Sozialhygieniker, „codifizierten ‚medizinischen Polizei‘ zur ‚Staatsarzneikunde‘“ zusammengefasst. Die Vertreter der Staatsarzneikunde lasen abwechselnd „medizinische Polizei“ bzw. Hygiene/Sozialhygiene und gerichtliche Medizin. Siehe hierzu: Eulner, S. 160-161 ; Zum Begriff „medizinische Polizei“ siehe: Gerabek, Haage, Keil, Wegner, S. 1174.

¹² Prokop O, Göhler W. 1975. Forensische Medizin. Berlin: Verlag Volk und Gesundheit, S. 2.

zur Umwandlung der alten Staatsarzneikunde in Fachgebiete wie Hygiene und Bakteriologie. Die gerichtliche Medizin wurde von den neuernannten Hygienikern, von pathologischen Anatomen oder gar von lehrbeauftragten Klinikern unterrichtet.¹³ Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war die gerichtliche Medizin in Deutschland ohnedies kein Prüfungs- und Pflichtfach für Studenten der Medizin. Gerichtsmedizinische Aufgaben fielen in den Bereich der Amtsarztstätigkeit (Kreisärzte, Physici, Bezirksärzte).¹⁴

Die Entwicklung der gerichtlichen Medizin an der Universität Jena entspricht der beschriebenen Entwicklung in Europa. Sie vollzog sich zeitgleich auch an den Universitäten in Halle und Leipzig. An der Medizinischen Fakultät der Universität Jena beschäftigte man sich schon im 17. Jahrhundert mit gerichtsmedizinischen Fragen. Belege darüber finden sich in den „Acta Facultatis Medicae“ im Universitätsarchiv Jena, so zum Beispiel eine Anfrage des Baders und Wundarztes Schmidt in Saalfeld vom 9.10.1674 zur „Schädelverletzung durch Schlag mit tödlichem Ausgang“, mit Antwort der Medizinischen Fakultät vom 13.10.1674.¹⁵

HERRMANN FRIEDRICH TEICHMEYER (1685-1744) war der erste Jenaer Professor, der Vorlesungen über Gerichtliche Medizin gehalten hat.¹⁶ Am 30. April 1685 als Sohn eines Arztes in Minden geboren, besuchte er das Gymnasium in Altenburg, studierte dann zunächst in Leipzig, kurz darauf in Jena Medizin. Er promovierte 1705 zum Doctor medicinae und 1707 wurde Teichmeyer Magister Philosophiae. Im Jahre 1717 erlangte er eine Professur für Experimentalphysik an der Philosophischen Fakultät, 1719 folgte seine Berufung zum außerordentlichen Professor der Medizin und 1727 zum ordentlichen Professor für Chirurgie, Botanik und Anatomie.¹⁷ Er hielt Vorlesungen auf den verschiedensten Gebieten, wie Botanik, Anatomie, Chirurgie, allgemeine Medizin, Chemie, Physik und Anthropologie sowie gerichtlicher Medizin.¹⁸ Im Sommersemester 1724 wurde die erste Vorlesung über „Medicinam legalem“ angekündigt, die letzte im Wintersemester 1742.¹⁹ Als „fleißiger Schriftsteller“²⁰ hat Friedrich Teichmeyer vielseitige Arbeiten, wie zum Beispiel die „Institutiones materiae medicae“ und die „Institutiones Chemiae Dogmaticae et experimentalis“ sowie verschiedene weitere Schriften (Disputationen,

¹³ Gerabek, Haage, Keil, Wegner, S. 1219-1220.

¹⁴ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 586.

¹⁵ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 586.

¹⁶ Giese E, Hagen Bv. 1958. Geschichte der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Jena: Gustav Fischer Verlag, S. 534. Nachfolgend zitiert als: Giese, Hagen, S.

¹⁷ Giese, Hagen, S. 201.

¹⁸ Giese, Hagen, S. 202, 534.

¹⁹ Giese, Hagen, S. 202.

²⁰ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 587.

Traktate, Programme)²¹, verfasst, ebenso betreute er eine große Anzahl von Dissertationen.²² Das wohl bekannteste und bedeutendste Werk Teichmeyers, welches seinen Ruhm begründet hat, sind die „Institutiones medicinae legalis vel forensis“, welche im Jahre 1723 in Jena erschienen sind.²³ Diese Abhandlung war schon kurze Zeit später über die Grenzen von Jena hinaus bekannt²⁴ und wurde lange Zeit als Lehrbuch an den Medizinischen Fakultäten genutzt.²⁵ 1752, acht Jahre nach seinem Tod, erschien in Nürnberg die erste Ausgabe der Institutiones in deutscher Sprache; der Titel lautete „Anweisung zur gerichtlichen Arzneygelahrtheit“.²⁶



Abb. 1: Herrmann Friedrich Teichmeyer: Porträt und Titelblatt der deutschen Fassung seines Lehrbuches²⁷

Neben Teichmeyers zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten auf anderen Gebieten muss wohl seine „Gerichtliche Medizin“ am meisten gewürdigt werden; obgleich sie erst der Anfang war, hatte sie doch die Entwicklung zur Folge.²⁸ Herrmann Friedrich Teichmeyer beschäftigte sich zu einer Zeit mit der gerichtlichen Medizin, in der diese noch in den Kinderschuhen steckte. Er gab sozusagen den Anstoß für weitere Fortschritte auf diesem Gebiet der Medizin. Teichmeyer starb am 7.2.1744 in Jena.²⁹

²¹ Giese, Hagen, S. 208.

²² Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 587.

²³ Giese, Hagen, S. 201,203, 534.

²⁴ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 587.

²⁵ Gerabek, Haage, Keil, Wegner, S. 1219.

²⁶ Giese, Hagen, S. 203.

²⁷ Herrmann Friedrich Teichmeyer: Porträt und Titelblatt der deutschen Fassung seines Lehrbuches, Quelle: Diapositive von Konrad Händel – Vortrag anlässlich der Jahrestagung der DGRM 1997 in Jena.

²⁸ Giese, Hagen, S. 208 .

²⁹ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 587.

Als einer der Schüler Teichmeyers sei **KARL FRIEDRICH KALTSCHMIED (1706-1769)** genannt, der hauptamtlich Chirurg war, aber auch die Gerichtliche Medizin und Anatomie in Vorlesungen vertrat.³⁰

Ein weiterer Schüler Teichmeyers war **JOHANN FRIEDRICH FASELIUS (1721-1767)**, der 1721 in Berka geboren wurde, das Studium der Medizin in Jena absolvierte und 1751 promovierte. 1761 wurde er zum ordentlichen Professor ernannt. Er hielt Vorlesungen in Anatomie, Physiologie, Botanik, Chemie, Pathologie und eben auch in gerichtlicher Medizin. Faselius starb schon in jungen Jahren³¹, hinterließ jedoch ein Werk über Gerichtliche Medizin, „Elementa Medicinae Forensis“³², welches an dieser Stelle zu erwähnen ist. Darin wurden die „Institutiones medicinae legalis vel forensis“ seines Lehrers Teichmeyer verarbeitet, die Faselius ordnete und vervollständigte. Nach seinem Tod kümmerte sich **CHRISTIAN RICKMANN (1741-1772)** um die Veröffentlichung des Werkes.³³ Er war es auch, der eine deutsche Ausgabe der lateinisch verfassten „Elementa Medicinae Forensis“ herausbrachte, mit dem Titel: „Gerichtliche Arzneygelahrtheit“.³⁴ Die Verdienste von Faselius, besonders auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, bildeten, zusammen mit Teichmeyers Arbeiten und Rickmanns Mitwirkung, jahrzehntelang die theoretische Grundlage der gerichtlichen Medizin für Studenten und Professoren an der Universität Jena, aber auch über die Grenzen Jenas hinaus.³⁵

Des Weiteren sind zwei Persönlichkeiten der medizinischen Fakultät zu nennen, die nicht sehr alt geworden sind, jedoch in ihrem kurzen Leben viel erreicht haben.

Da wäre zum einen **CHRISTIAN GOTTLIEB (THEOPHILUS) MEYER (1746-1773)**, der am 13. März 1746 in Buttstädt als Sohn eines Geistlichen zur Welt kam. Bereits mit 18 Jahren ging er nach Jena, um seine Studien in Mathematik, Metaphysik und Logik aufzunehmen, in erster Linie studierte Meyer allerdings Medizin.³⁶ Mit 26 Jahren wurde er außerordentlicher Professor und hielt Vorlesungen in Physiologie, über Kinderkrankheiten sowie in gerichtlicher Medizin, nach seinem Lehrer und Mentor Faselius. Am 24. Juli 1773, im Alter von nur 27 Jahren, stirbt Meyer.³⁷

Der andere ist **JOHANN ERNST NEUBAUER (1742-1777)**, der in Gießen als Sohn eines Theologieprofessors geboren wurde.³⁸ Er studierte in seiner Heimatstadt und Straßburg Medizin und promovierte 1767. Bereits zwei Jahre später wurde Neubauer als ordentlicher

³⁰ Giese, Hagen, S. 241,242.

³¹ Giese, Hagen, S. 280.

³² Giese, Hagen, S. 281.

³³ Giese, Hagen, S. 281.

³⁴ Giese, Hagen, S. 284.

³⁵ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 588 ; Giese, Hagen, S. 284, 286.

³⁶ Giese, Hagen, S. 308.

³⁷ Giese, Hagen, S. 307, 309.

³⁸ Giese, Hagen, S. 299.

Professor für Anatomie und Chirurgie nach Jena berufen. Aufgrund einer schweren Erkrankung trat er sein Lehramt erst 1772 an und hielt Vorlesungen in Anatomie, Chirurgie und eben auch in gerichtlicher Medizin nach dem Lehrbuch des Faselius.³⁹ Am 29. Januar 1777 ist Neubauer an Lungenschwindsucht gestorben.⁴⁰

ERNST ANTON NICOLAI (1722-1802) wirkte von 1758 bis 1802⁴¹, stolze 44 akademische Jahre als Ordinarius für theoretische Medizin an der Universität Jena.⁴² Er ist am 7. September 1722 in Sondershausen geboren, studierte ab 1740 in Halle Medizin und promovierte 1745 mit der Dissertation „de dolore“. Danach habilitierte er sich als Privatdozent für Medizin und arbeitete in Halle als praktischer Arzt. Im Alter von 26 Jahren wurde er 1748 in Halle außerordentlicher Professor. Zu seinen besonderen Verdiensten gehörte es, dass er seine Hauptwerke in deutscher Sprache verfasste und im akademischen Raum verbreitete.⁴³ 1758 wurde Nicolai auf den Lehrstuhl der theoretischen Medizin nach Jena berufen und bereits ein Jahr später übertrug man ihm die Professur für Chemie.⁴⁴ Neben zahlreichen Vorlesungen in Chemie las er auch gerichtliche Medizin, die seit Teichmeyers Zeit einen wichtigen Ausbildungsteil der Medizinstudenten darstellte.⁴⁵ Nicolai starb 1802 im hohen Alter von 79 Jahren.⁴⁶

Als Schüler der Herren Kaltschmied, Faselius und Nicolai⁴⁷ sei **FRIEDRICH JOHANN CHRISTIAN HALLBAUER (1736-1794)**⁴⁸ genannt, 1736 in Jena geboren, studierte er hier Philosophie und Medizin und wurde 1772 außerordentlicher Professor.⁴⁹ Er hielt umfangreiche Vorlesungen auf verschiedenen Gebieten: Chirurgie und Anatomie, Rezeptierkunst, Arzneimittellehre, Geburtshilfe, Pathologie und Therapie, Botanik und eben auch solche in gerichtlicher Medizin nach Faselius, z.B. 1784.⁵⁰

CHRISTIAN GOTTFRIED GRUNER (1744-1815), der nach Giese/von Hagen als der „erste Historiker der Medizin“⁵¹ und „Begründer der Medizingeschichte“⁵² angesehen wird, wurde am 8. November 1744 geboren. Er studierte in Halle 1765 zunächst Theologie, nach

³⁹ Giese, Hagen, S. 300, 301, 302.

⁴⁰ Giese, Hagen, S. 299.

⁴¹ Giese, Hagen, S. 325.

⁴² Giese, Hagen, S. 271.

⁴³ Gerth K. 2000. Zur Geschichte der Universitätsaugenklinik Jena und ihrer Ordinarien im Zeitraum von 1880 bis 1980. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität, S. 5,6.

⁴⁴ Giese, Hagen, S. 271.

⁴⁵ Giese, Hagen, S. 273.

⁴⁶ Giese, Hagen, S. 280.

⁴⁷ Giese, Hagen, S. 309.

⁴⁸ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 588.

⁴⁹ Giese, Hagen, S. 309.

⁵⁰ Giese, Hagen, S. 311.

⁵¹ Giese, Hagen, S. 311.

⁵² Giese, Hagen, S. 322.

dem Willen seines Vaters und nach dessen Tod wechselte er zum Studium der Medizin, welches 1767 mit seiner Promotion abgeschlossen wurde. Er wurde 1773 zum ordentlichen Professor der theoretischen Medizin und Botanik nach Jena berufen. Neben den vielen Fächern wie Pathologie, Rezeptierkunst, Botanik u.a. las Gruner Medizingeschichte, vor allem Geschichte der Krankheiten, jedoch hielt er des Öfteren Vorlesungen über gerichtliche Medizin und Medizinische Polizei⁵³ zwischen 1788 und 1815.⁵⁴ Zu seinen Arbeiten zählten auch solche zu gerichtsmedizinischen Fragen wie Selbstmord, Vergiftungen und Zurechnungsfähigkeit.⁵⁵ So bearbeitete und verbesserte er nach dem Tod von Johann Daniel Metzger dessen Werk mit dem Titel „Kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.“⁵⁶ Christian Gottfried Gruner starb 1815.⁵⁷

Als eine bedeutende Persönlichkeit des 18. Jahrhunderts, die an der Universität Jena gelehrt hat, muss wohl **JUSTUS CHRISTIAN LODER (1753-1832)** genannt werden. Am 28. Februar 1753 in Riga geboren, besuchte er von 1769-1773 das Rigaer Gymnasium und studierte danach in Göttingen von 1773-1777 Medizin. Er promovierte am 18. September 1777 ebenda. Seit 1778 als ordentlicher Professor für Anatomie und Chirurgie in Jena tätig, arbeitete Loder auch als Geburtshelfer in der Universitätsfrauenklinik sowie als „Gerichtlicher Mediziner“.⁵⁸ Den Fortschritten seit Teichmeyer und Faselius/Rickmann folgend⁵⁹, beschäftigte sich der „vielgeschäftige Loder, beweglich wie er nun einmal war“ eben auch mit gerichtlicher Medizin. Er lehrte die „Gerichtliche Medizin und die mit ihr verbundene ‚Medizinische Polizei‘“ nach anatomisch-physiologischen Gesichtspunkten. Loder ist Verfasser des 1791 in erster Auflage erschienenen Werkes „Anfangsgründe der physiologischen Anthropologie und der Staatsarzneikunde“; im ersten Teil geht es um die physiologische Anthropologie und im Zweiten wird die Staatsarzneikunde behandelt.⁶⁰ Unter Staatsarzneikunde versteht Loder, wie schon seine Vorgänger Teichmeyer und Faselius/Rickmann, den „Inbegriff der gerichtlichen Arzneigelahrtheit und medicinischen Polizei“.⁶¹ Der Höhepunkt seiner größten Schaffensperiode war wohl die Zeit zwischen 1778 und 1803 in Jena. Später ging er nach Moskau, wo er im hohen Alter von 79 Jahren starb.⁶²

⁵³ Zum Begriff „Medizinische Polizei“ siehe Erklärung in Fußnote 11.

⁵⁴ Giese, Hagen, S. 317.

⁵⁵ Giese, Hagen, S. 535.

⁵⁶ Metzger JD. 1814. Kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg und Leipzig: August Wilhelm Unzer, Titelseite.

⁵⁷ Giese, Hagen, S. 322.

⁵⁸ Giese, Hagen, S. 329,330,341,359.

⁵⁹ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 588.

⁶⁰ Giese, Hagen, S. 359.

⁶¹ Giese, Hagen, S. 360.

⁶² Giese, Hagen, S. 362.

Der Nachfolger Loders, **JACOB FIDELIS ACKERMANN (1765-1815)**⁶³, war nur zwischen 1804 und 1805 in Jena tätig.⁶⁴ Zuvor war er Privatdozent für Gerichtsmedizin und Medizinalpolizei in Mainz. Ackermann war nach Jena als Ordinarius für Anatomie und Chirurgie berufen worden, las jedoch ebenfalls, wie schon Loder, gerichtliche Medizin so zum Beispiel im Sommersemester 1804 „Medicinam forensem et politiam medicam“ und im Wintersemester 1804 „Medicinam forensem“.⁶⁵ Danach ging er nach Heidelberg und starb am 28. Oktober 1815.⁶⁶

JOHANN FRIEDRICH FUCHS (1774-1828) war der Nachfolger Ackermanns und als ordentlicher Professor für Anatomie von 1805-1828 an der Universität Jena tätig.⁶⁷ Im Jahre 1810 kündigt er „Anatomiam forensem atque chirurgicam“ an, er hielt also Vorlesungen über Gerichtsmedizin. Nach langer Krankheit starb er im August 1828.⁶⁸

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts boten drei weitere Professoren Vorlesungen über gerichtliche Medizin an, **EDUARD LÖBENSTEIN-LÖBEL (1779-1819)**, der hauptsächlich über Augenkrankheiten und Rezeptierkunst las, kündigte ab 1811 Vorlesungen über gerichtliche Medizin an.⁶⁹ **AUGUST FRIEDRICH WALCH (1780-1837)** war zeitweise Direktor der Gebärenanstalt⁷⁰ in Jena und zudem ab 1817 außerordentlicher Professor.⁷¹ Er gab Vorlesungen zur Geburtshilfe und Pharmakologie, darüber hinaus kündigte er im Sommersemester 1816 eine Vorlesung über „medicinam forensem“ an.⁷²

Endlich sei **FRIEDRICH SIEGMUND VOIGT (1781-1850)** genannt, der als ordentlicher Professor der Medizin und Leiter des Botanischen Gartens im Wintersemester 1823/24 eine Vorlesung über gerichtliche Medizin anbot.⁷³

Der Chirurg **KARL WILHELM STARK III (1787-1845)**, am 18. Mai 1787 in Jena geboren, der bereits 1807 das Studium der Medizin beendete⁷⁴, wurde nach vielen wissenschaftlichen Reisen durch Europa 1815 ordentlicher Professor an der Universität Jena.

⁶³ Giese, Hagen, S. 397, 400.

⁶⁴ Giese, Hagen, S. 398.

⁶⁵ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 588.

⁶⁶ Giese, Hagen, S. 400.

⁶⁷ Giese, Hagen, S. 400.

⁶⁸ Giese, Hagen, S. 405.

⁶⁹ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 588.

⁷⁰ Giese, Hagen, S. 444.

⁷¹ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 588.

⁷² Giese, Hagen, S. 444.

⁷³ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 588.

⁷⁴ Killy W, Vierhaus R, Hrsg. 1998. Deutsche Biographische Enzyklopädie. München: Saur Verlag., S. 452. Nachfolgend zitiert als: Killy, Vierhaus, S.

Seine Vorlesungen umfassten allgemeine Pathologie, Chirurgie, Augenheilkunde, aber auch gerichtliche Medizin.⁷⁵ So las er „Medicina forensis“ von 1824-1844.⁷⁶

Auch **IGNAZ FRANZ XAVER SCHÖMANN (1807-1864)** las gerichtliche Medizin. Er wurde am 9. Mai 1807 geboren, studierte in Jena Medizin und wurde 1846 ordentlicher Honorarprofessor und 1858 Direktor der Jenaer Irrenanstalt und Psychiatrischen Klinik. Schömann hielt Vorlesungen über Arzneimittellehre, Rezeptierkunst, Ophthalmologie, Chirurgie und Verbandslehre⁷⁷ sowie in den Jahren 1844, 1846-1849 und 1852-1864 über gerichtliche Medizin. Er starb 1864 in Köln.⁷⁸

Weiterhin hielten **DIETRICH GEORG KIESER (1779-1862)**, **AUGUST FRIEDRICH SIEBERT (1805-1855)**, **HEINRICH WILHELM GRABAU (1809-1870)** und **HEINRICH EMIL SUCKOW (1806-nach 1865)** Vorlesungen über gerichtliche Medizin. Suckow schrieb eine Arbeit „Über die gerichtlich medizinische Beurteilung von Leichenbefunden“.⁷⁹ Auch der Sohn August Friedrich Sieberts, **FRIEDRICH SIEBERT (1829-1882)**, der außerordentlicher Professor für Psychiatrie an der Universität Jena war⁸⁰, bot zwischen 1865-1867 und 1871-1873 Vorlesungen über gerichtliche Medizin an, hatte jedoch nach Michaelis nur im ersten Jahr Zuhörer.⁸¹ An dieser Stelle sei noch **FERDINAND FRANKENHÄUSER (1832-1894)** genannt, der im thüringischen Ringleben als Sohn eines Landwirtes am 13. Februar 1832 zur Welt kam, in Jena Medizin studierte und ab 1872 ordentlicher Professor in Zürich wurde.⁸² An der Universität Jena kündigte er 1869 eine Vorlesung zu gerichtlicher Medizin an, hatte nach Michaelis aber keine Zuhörer. Er starb 1894 in Jena.⁸³

BERNHARD SIGMUND SCHULTZE (1827-1919) wurde am 29. Dezember 1827 in der badischen Stadt Freiburg im Breisgau geboren und studierte in Greifswald und Berlin Medizin.⁸⁴ Er folgte 1858 einem Ruf als außerordentlicher Professor für Geburtshilfe nach Jena und wurde ebenda Direktor des Großherzoglichen Entbindungshauses und der Hebammenschule.⁸⁵ 1861 ernannte man Schultze zum Ordinarius.⁸⁶ Im Sommersemester

⁷⁵ Günther J. 1858. Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena seit 1558-1858. Jena: Friedrich Mauke Verlag, S. 145.

⁷⁶ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 588.

⁷⁷ Killy, Vierhaus, S. 79, 80.

⁷⁸ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 588.

⁷⁹ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 588.

⁸⁰ Killy, Vierhaus, S. 307.

⁸¹ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 588.

⁸² Giese, Hagen, S. 615, 616.

⁸³ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 589.

⁸⁴ Hempel L. 1990. Bernhard Sigmund Schultze. Leben und Werk. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität, S. 3, 12, 13. Nachfolgend zitiert als: Hempel, S.

⁸⁵ Hempel, S. 20.

⁸⁶ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 589.

1863 behandelte der Gynäkologe Schultze in einer öffentlichen Vorlesungsreihe „einige forensisch wichtige Kapitel der Geburtshilfe“. Daraufhin las er von 1864 bis 1867 über „Forensische Medizin“ und hielt danach noch vier Semester lang ein „Examinatorium über gerichtliche Medizin“ bis zum Sommersemester 1869.⁸⁷ Im 92. Lebensjahr starb Schultze am 17. April 1919.⁸⁸

Der Honorarprofessor **MORITZ SEIDEL (1836-1912)**, am 1. Oktober 1836 als Sohn eines Lehrers in Kahla geboren, studierte in Jena, Wien und Prag Medizin und promovierte zum Dr. med. 1861. Nach Habilitation als Privatdozent für Innere Medizin und Arzneimittellehre wurde er 1878 zum ordentlichen Honorarprofessor ernannt. Seidel hielt Vorlesungen über Rezeptierkunst, Innere Medizin und Arzneimittellehre, aber auch über gerichtliche Medizin in den Jahren von 1874-1878 aufgrund seiner Tätigkeit als Amtsphysikus, die er in dieser Zeit innehatte. Im Handbuch der gerichtlichen Medizin von Maschka beteiligte sich Seidel am Kapitel der Toxikologie. Er starb am 2.7.1912.⁸⁹

PAUL FÜRBRINGER (1849-1930) kam am 7. August 1849 in Delitzsch auf die Welt, studierte Medizin in Berlin und Jena. 1879 wurde er außerordentlicher Professor und Direktor der Medizinischen Poliklinik in Jena. Wie Moritz Seidel schon, war er Amtsphysikus und hielt demnach Vorlesungen über Gerichtliche Medizin und Hygiene. Erst mit dem Weggang Paul Fürbringers nach Berlin, teilte die Medizinische Fakultät den umfangreichen Lehrstoff, den bisher die Polikliniker gelesen hatten, anderen Abteilungen zu. Kinderkrankheiten sollten wieder von Internisten gelesen werden und die Polikliniker sich vordergründig auf die Poliklinik konzentrieren. Für die Fachgebiete der Gerichtlichen Medizin und Hygiene sollte ein neues Extraordinariat geschaffen werden.⁹⁰

AUGUST ANTON HIERONYMUS GÄRTNER (1848-1934), geboren am 18. April 1848 in Ochtrup/Westfalen als Sohn eines Kreiswundarztes, besuchte das Gymnasium in Münster und studierte dann Medizin am Königlich-preußischen medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Institut, welches er 1873 erfolgreich verließ.⁹¹ Auf Empfehlung von Robert Koch übernahm Gärtner 1886 als außerordentlicher Professor für Hygiene und Bakteriologie den neu gegründeten Lehrstuhl in Jena.⁹² Bereits ein Jahr später wurde er ordentlicher Professor für Hygiene und Bakteriologie und außerordentlicher Professor für Gerichtliche Medizin, er

⁸⁷ Hempel, S. 67.

⁸⁸ Hempel, S. 34.

⁸⁹ Giese, Hagen, S. 517.

⁹⁰ Giese, Hagen, S. 567, 568.

⁹¹ Giese, Hagen, S. 521.

⁹² Giese, Hagen, S. 522.

war ebenfalls Amtsphysikus. Wegen Arbeitsüberlastung verzichtete Gärtner im Jahre 1890 auf das Amt als Physikus und die Professur für Gerichtliche Medizin.⁹³ Nach Giese/von Hagen hielt er nie eine Vorlesung über gerichtliche Medizin.⁹⁴ Im hohen Alter von 86 Jahren verstarb August Gärtner am 31. Dezember 1934.⁹⁵

Nach Gärtner folgte **GEORG MORITZ CARL LEUBUSCHER (1858-1916)**, am 20. September 1858 in Jena geboren; er studierte Medizin und habilitierte sich 1885 für spezielle Pathologie in Jena,⁹⁶ wo er 1892 zum außerordentlichen Professor ernannt wurde. Erst im Juli 1896 erteilte man Leubuscher einen förmlichen Lehrauftrag für gerichtliche Medizin und Toxikologie, obwohl er schon Vorlesungen vom Wintersemester 1888/89 bis Wintersemester 1895/96 über diese beiden Gebiete hielt.⁹⁷ Er starb am 27. Februar 1916 in Meiningen.⁹⁸

Am Ende der Reihe von Persönlichkeiten, die sich „nebenamtlich“ mit gerichtlicher Medizin beschäftigten, steht **FERDINAND GUMPRECHT (1864-1941)**. Am 18. März 1864 in Berlin geboren, kam er nach dem Medizinstudium in Heidelberg, Göttingen und Jena, welches er 1889 mit Staatsexamen und Promotion abschloss, 1892 als Assistenzarzt an die Medizinische Klinik nach Jena.⁹⁹ Er wurde 1897 Bezirksarzt und erhielt einen Lehrauftrag für Gerichtliche, Soziale und Versicherungsmedizin am ersten Oktober desselben Jahres. Seine Berufung als außerordentlicher Professor erhielt er 1899.¹⁰⁰ Zum 1.7.1900¹⁰¹ wurde er als Referent für öffentliche Gesundheitspflege ins Staatsministerium nach Weimar berufen.¹⁰² Gumprecht hielt Vorlesungen über gerichtliche Medizin und Toxikologie vom Wintersemester 1897/98 bis zum Sommersemester 1900.¹⁰³ Er starb am 9. März 1941 in Weimar.¹⁰⁴

Damit war die Zeit, in der die gerichtliche Medizin an der Universität Jena nur als „Anhängsel zu einem Hauptfach“¹⁰⁵ gelesen wurde, zu Ende. An der Medizinischen Fakultät waren zwei Stellen freigeworden, die des Bezirksarztes und die des Dozenten für gerichtliche Medizin. Das war der Beginn der „Ära Giese“.¹⁰⁶

⁹³ Giese, Hagen, S. 525.

⁹⁴ Giese, Hagen, S. 535.

⁹⁵ Giese, Hagen, S. 532.

⁹⁶ Killy, Vierhaus, S. 350.

⁹⁷ UAJ Bestand C 404, Bl. 5-6

⁹⁸ Killy, Vierhaus, S. 350.

⁹⁹ Giese, Hagen, S. 564.

¹⁰⁰ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 589.

¹⁰¹ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 589.

¹⁰² Giese, Hagen, S. 564.

¹⁰³ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 589.

¹⁰⁴ Giese, Hagen, S. 564.

¹⁰⁵ Giese, Hagen, S. 535.

¹⁰⁶ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 589.

4. Das Institut für gerichtliche Medizin und seine Ordinarien an der Universität Jena von 1901 bis 1945

Während in Österreich schon in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts Lehrstühle für gerichtliche Medizin geschaffen wurden, die, wie schon erwähnt, sich aus der Staatsarzneikunde entwickelten, kam es in Deutschland zur Entstehung von aufstrebenden Fachgebieten wie die der Bakteriologie und Hygiene.¹⁰⁷ Indessen wurde die gerichtliche Medizin weiterhin von anderen Fachvertretern im Nebenamt gelesen und führte im Gegensatz zum „großartigen Aufschwung der Hygiene“ ein „kümmerliches ‚Aschenbrödel-dasein‘“.¹⁰⁸ Berlin stellte dabei eine Ausnahme dar. Hier wurde bereits 1833 eine „Praktische Unterrichts-Anstalt für [...] Staats-Arzneikunde“¹⁰⁹ gegründet, zunächst noch ohne eigene Räumlichkeiten. Doch im Jahre 1886 konnte hier das erste gerichtsmmedizinische Institut Deutschlands eröffnet werden, welches, neben einem Leichenschauhaus, mit allen technischen Neuerungen der damaligen Zeit ausgestattet war.¹¹⁰ Erst mit Beginn des 20. Jahrhunderts ging man in anderen deutschen Städten daran, eigene Institute und Lehrstühle an den Universitäten zu gründen.¹¹¹

Seit dem Jahre 1901 war das Fach der gerichtlichen Medizin an der Universität Jena im Hauptamt vertreten und zwar durch Erteilung der *venia docendi* an den hiesigen Bezirksarzt Ernst Giese.¹¹²

4.1. 1901 – 1935 Professor Dr. Ernst Giese

4.1.1. Zur Biographie

Ernst Herrmann Friedrich Giese kam am 27. November 1865 als zweiter Sohn des Zimmerermeisters Wilhelm Giese und seiner Ehefrau Pauline, die einer Lehrerfamilie entstammte, in Jena zur Welt. Er besuchte das Gymnasium Carolo-Alexandrinum in Jena und schloss dieses 1884 mit dem Reifezeugnis ab. Danach begann Giese das Studium der Medizin an der Universität Jena, welches er in München fortsetzte und in Jena im Dezember 1888 mit dem Staatsexamen beendete. Schon im Mai 1888 promovierte er mit der Dissertation „Über angeborene Pulmonalstenosen“¹¹³ zum Doctor medicinae.¹¹⁴ Ab Oktober

¹⁰⁷ Gerabek, Haage, Keil, Wegner, S. 1219, 1220.

¹⁰⁸ Eulner, S. 161.

¹⁰⁹ Geserick G, Strauch H, Wirth I. 2004. Institut für Rechtsmedizin der Humboldt-Universität zu Berlin, in: Madea B, Hrsg. 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin, S. 153-156.

¹¹⁰ Eulner, S. 169, 170; Prokop O, Göhler W. 1975. Forensische Medizin. Berlin: Verlag Volk und Gesundheit, S. 2,3.

¹¹¹ Siehe dazu Anhang, S. XIV-XV, Tabelle 3: Die Errichtung der Professuren und der gerichtsmmedizinischen Institute im deutschsprachigen Raum.

¹¹² UAJ Bestand L 262, Bl. 37.

¹¹³ UAJ Bestand BA 428, Bl. 83.

¹¹⁴ Giese, Hagen, S. 535.

1889 arbeitete er als Assistent an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Halle. Später, im Jahre 1891, wurde er stellvertretender Assistenzarzt in der Inneren Abteilung des Eppendorfer Krankenhauses in Hamburg, welches er im Frühjahr 1892 verließ und zurück nach Jena ging. Er ließ sich als praktischer Arzt nieder und arbeitete zugleich in der Ohrenklinik der Universität, da seine Praxis oft nicht sehr gefüllt war bei dem damals nur 14000 Einwohner zählenden Stadtgebiet Jena, welches jedoch eine ausreichende ärztliche Versorgung besaß.¹¹⁵

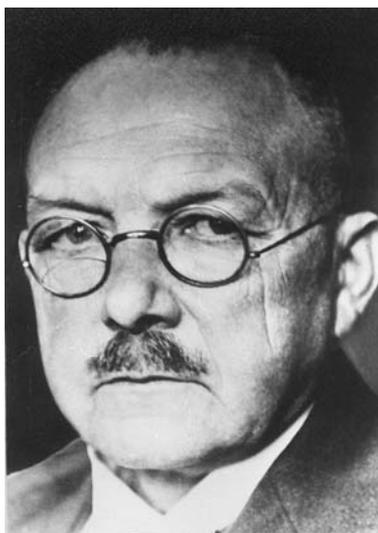


Abb. 2: Professor Ernst Giese¹¹⁶

Nach Giese/von Hagen legte Ernst Giese 1897 in Weimar das Physiksexamen ab, um die auf Dauer rein praktische Arbeit abwechslungsreicher zu gestalten und nach dem Ausscheiden des Bezirksarztes Gumprecht, diese Stelle in Jena übernehmen zu können.¹¹⁷ Mit der Berufung von Ferdinand Gumprecht als Referent für Medizinalwesen an das Ministerium in Weimar wurde die Bezirksarztstelle in Jena frei.¹¹⁸ Auch wurde vom Staatsministerium in Weimar bestimmt, dass Gumprecht durch seinen Weggang nicht mehr der Lehrauftrag für gerichtliche Medizin erhalten bleiben sollte.¹¹⁹ Gleichermäßen äußerte sich die Medizinische Fakultät und bemerkte, „daß ein so wichtiges Fach wie die gerichtliche Medizin von einem nicht am Orte befindlichen Dozenten nicht in der Weise gelesen werden könne, wie es der Tag zu Tag zunehmenden Wichtigkeit des Faches entspricht“.¹²⁰ Man war sich ebenfalls einig, dass die Verbindung von Physik und

¹¹⁵ Wiederanders B, Zimmermann S, Hrsg. 2004. Buch der Docenten der Medicinischen Facultät zu Jena.

Jena: Jenzig-Verlag Gabriele Köhler, S. 109,111. Nachfolgend zitiert als: Wiederanders, Zimmermann, S.

¹¹⁶ UAJ Professorenalbum, Ernst Giese.

¹¹⁷ Giese, Hagen, S. 536 ; Wiederanders, Zimmermann, S. 112.

¹¹⁸ Michaelis. Vom Mittelalter bis 1900, S. 589 ; Michaelis K. 2001. Gerichtsmedizin an der Universität Jena. 2. Teil: Die Ära Giese. Ärzteblatt Thüringen, 12(2001)11, S. 662. Nachfolgend zitiert als: Michaelis. Die Ära Giese, S.

¹¹⁹ UAJ Bestand C 404, Bl. 46.

¹²⁰ UAJ Bestand C 404, Bl. 43.

gerichtlicher Medizin erhalten bleiben sollte, denn der Bezirksarzt war gleichzeitig Gerichtsarzt und führte damit Sektionen durch, erstattete Gutachten usw.; somit hätte der Vertreter der Gerichtsmedizin der Universität Jena kein Material für den Unterricht zur Verfügung gehabt.¹²¹ Daraufhin beantragte Giese bei der Medizinischen Fakultät die Zulassung auf Habilitation für das Fach der gerichtlichen Medizin; inzwischen war er zum Bezirksarzt des Amtsbezirks Jena¹²² ernannt worden. Die Fakultät befürwortete den Antrag „des als ihr tüchtig bekannten Herrn“.¹²³ Während seiner Zeit in Halle hatte Ernst Giese schon als Gerichtlicher Sachverständiger tätig sein müssen, ebenso in seiner Allgemeinarztpraxis, wodurch sein „Interesse für diese Seite ärztlicher Praxis geweckt“ wurde.¹²⁴ Von Vorteil für Gieses Bemühen dürfte auf der einen Seite das Gesetz zur Neuordnung der preußischen Medizinalverwaltung vom September 1899 gewesen sein, in dem in § 8 u.a. steht, dass der Kreisarzt der Gerichtsarzt seines Amtsbezirkes ist. Andererseits ermöglichte die neue Prüfungsordnung für Ärzte vom 18. Mai 1901, dass die gerichtliche Medizin nun als Pflichtfach anerkannt wurde, denn es wurde darin gefordert, um zum Examen zugelassen zu werden, gerichtliche Medizin als Vorlesung gehört zu haben.¹²⁵ Mit der Arbeit „Experimentelle Untersuchung über Erfrierung“ habilitierte sich Giese im Jahre 1901.¹²⁶ Am 23. Oktober 1901 hielt er seine Probevorlesung mit dem Thema: „Über den gegenwärtigen Stand des forensischen Blutnachweises“. Ihm wurde daraufhin die *venia docendi* verliehen.¹²⁷ Damit war nun auch die gerichtliche Medizin an der Universität Jena als Hauptfach vertreten. Am 14. Januar 1907 wurde er zum außerordentlichen Professor berufen¹²⁸, allerdings ohne einen Lehrauftrag. Im Sommer 1910 stellte die Medizinische Fakultät erneut den Antrag, Giese einen Lehrauftrag für gerichtliche Medizin zu erteilen. Sie begründete es damit, dass „dieses Lehrfach [...] für die Studierenden obligatorisch und deshalb seine Vertretung durch eine besondere Lehrkraft unbedingt geboten [ist]“. Weiterhin schlägt die Fakultät vor, Professor Giese ein Gehalt zu gewähren, welches „für seine Lehrtätigkeit zweifellos in höchstem Grade wünschenswert ist“.¹²⁹ Im Dezember 1910 erhält Giese den Lehrauftrag für das Fach der gerichtlichen Medizin, „jedoch mit dem Vorbehalt, daß dadurch ein Anspruch des Genannten auf Gewährung einer Vergütung weder für jetzt

¹²¹ Hansen G. 1969. 50 Jahre Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Wissenschaftliche Zeitschrift der FSU Jena, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Reihe, Heft 5, S. 828. Nachfolgend zitiert als: Hansen, S.

¹²² UAJ Bestand L 259, Bl. 245.

¹²³ UAJ Bestand C 404, Bl. 47.

¹²⁴ Wiederanders, Zimmermann, S. 112

¹²⁵ Michaelis. Die Ära Giese, S. 662.

¹²⁶ Giese E. 1901. Experimentelle Untersuchung über Erfrierung. Habilitationsschrift. Berlin: Druck von L. Schumacher.

¹²⁷ UAJ Bestand L 261, Bl. 267; L 262, Bl. 37.

¹²⁸ UAJ Bestand L 274, Bl. 223.

¹²⁹ UAJ Bestand L 286, Bl. 75.

noch für künftig begründet wird“¹³⁰, so das Staatsministerium in Weimar. In einem Schreiben an den Prorektor der Universität Jena äußerte Giese seine Bedenken gegen die Annahme des Lehrauftrages in dieser Form. Seit 1901 vertrat er ein für Mediziner obligatorisches Prüfungsfach, hielt in dieser Zeit Kurse und Vorlesungen und alles ohne je eine Honorierung dafür erhalten zu haben. Er bittet darum, ihm das für einen außerordentlichen Professor zustehende Gehalt zu bezahlen oder zumindest in sichere Aussicht zu stellen, es recht bald in naher Zukunft zu genehmigen.¹³¹ Aber auch die Fakultät war sich der Wichtigkeit des Faches der gerichtlichen Medizin bewusst und teilte dem Prorektor mit, dass großes Interesse bestehe, wonach „die gerichtliche Medizin an unserer Hochschule dauernd durch einen mit Lehrauftrag versehenen außerordentlichen Professor vertreten“ werden sollte, dies jedoch nur möglich sei, wenn der Lehrauftrag mit dem Gehalt des außerordentlichen Professors verknüpft werde.¹³² In der Folgezeit wurden noch zahlreiche solcher Anträge gestellt, die aber meist an der „gespannten Finanzlage“ scheiterten.¹³³ Dieser Zustand sollte sich während der nächsten 10 Jahre auch nicht ändern. Im Januar 1920 stellte Ernst Giese erneut einen ausführlichen Antrag, ihm einen besoldeten Lehrauftrag zu genehmigen. Er begründete seine Bitte damit, dass er seit 1901 ein obligatorisches Unterrichtsfach vertrete, ihm dadurch ein geeignetes Gehalt zugestanden hätte. Weiterhin bemerkte er, dass die Versicherungsmedizin, welche ein Teilgebiet der Sozialen Medizin ist, nun vom Gerichtlichen Mediziner gelesen werden sollte. Diesen Beschluss fassten die Vertreter der Gerichtlichen Medizin auf einer Versammlung in Berlin, da sie der Meinung waren, dass die Gutachtertätigkeit Hauptaufgabe des Gerichtsmediziners ist. Giese schlug die Angliederung der Sozialen Medizin, im Speziellen der Versicherungsmedizin, an die Gerichtliche Medizin vor und forderte in diesem Zusammenhang, „daß mit Fug und Recht“ ihm gerade deswegen ein bezahlter Lehrauftrag zusteht. Von Vorteil, so bemerkte er noch, sei sein praktischer Erfahrungsschatz als beamteter Arzt in versicherungsmedizinischen Fragen.¹³⁴ Die Medizinische Fakultät befürwortete den Antrag und erklärte, dass ein Fach wie die Gerichtliche Medizin, welches in den letzten Jahrzehnten an Umfang und Bedeutung gewonnen hat, einen bezahlten Lehrauftrag dringend notwendig hätte. Sie war ebenfalls der Ansicht, die Soziale Medizin bzw. die Versicherungsmedizin den Vertretern der gerichtlichen Medizin zu übergeben, „weil diese als gewöhnlich beamtete, in der Praxis der medizinischen Gesetzgebung stehende Dozenten am ehesten imstande sind, die Studenten in die bisher an den

¹³⁰ UAJ Bestand BA 915, Bl. 51.

¹³¹ UAJ Bestand BA 915, Bl. 97,98 (Komplettes Schreiben vom 23.03.1911 an den Prorektor siehe dazu Anhang, S. XVI).

¹³² UAJ Bestand BA 915, Bl. 99.

¹³³ Giese, Hagen, S. 536.

¹³⁴ UAJ Bestand L 378, Bl. 21, 22.

Universitäten fast ganz vernachlässigte Gutachtertätigkeit einzuführen“. Zusätzlich beantragte die Fakultät die Erhöhung des Institutsetats.¹³⁵ Endlich hatte man Erfolg. Am 1. April 1920 bewilligte die Regierung einen bezahlten Lehrauftrag für gerichtliche Medizin mit einer jährlichen Vergütung von 2000,- RM und erhöhte den Jahresetats von 600 RM auf 800 RM.¹³⁶ Die Bitte den Lehrauftrag auf Soziale Medizin zu erweitern, wurde abgelehnt, da Professor Gumprecht, der Vorgänger von Professor Giese, dieses Gebiet weiterhin las.¹³⁷ Noch im selben Jahr stellte Giese bei der Medizinischen Fakultät den Antrag, das Extraordinariat für gerichtliche Medizin in ein planmäßiges Extraordinariat umzuwandeln. Er untermauerte sein Gesuch einerseits damit, dass an fast allen deutschen Universitäten eine planmäßige Lehrstelle bestand und andererseits führte er an, seiner akademischen Aufgabe, nämlich der wissenschaftlichen Arbeit, nur ungenügend nachgehen zu können, da er aufgrund seines geringen Gehalts gezwungen war, seinen Lebensunterhalt durch ärztliche Praxis zu verdienen; darunter litt natürlich seine wissenschaftliche Tätigkeit. Abschließend schreibt er noch, dass es „völlig ausgeschlossen“ ist, unter den jetzigen Bedingungen einen Nachfolger zu finden.¹³⁸ Von Seiten der Fakultät erhielt Giese die volle Zustimmung.¹³⁹ Doch der Kurator der Universität blieb hartnäckig bei seiner Meinung, erklärte, dass die gerichtliche Medizin zwar in letzter Zeit durch die Serologie, die Mikroskopie usw. an Bedeutung gewonnen hätte, aber seines Erachtens „nicht so umfassend [ist], daß es, zumal an kleineren Universitäten, eine eigene volle Lehrkraft erfordern [...] vermöchte“ und dass es genügt, zwei Stunden Vorlesung im Sommer- und Wintersemester zu halten. Ferner äußerte der Kurator Bedenken, weil Giese bereits 54 Jahre alt war und so das Berufungsalter bereits um neun Jahre überschritten hatte. Allerdings ließ er auch nicht unerwähnt, dass ihm Ernst Giese erklärt habe, sollte er nicht zum planmäßigen Extraordinarius ernannt werden, er „seine akademische Lehrtätigkeit einstellen werde“. Doch hoffte der Kurator, dass Giese die Drohung nicht wahr mache.¹⁴⁰ Unbeeindruckt davon lehnten die Regierungen den Antrag ab. Die Finanzlage der Universität ließ dies nicht zu und an anderen kleinen Universitäten von der Größe der Jenaer sei das Fachgebiet auch nur durch einen Lehrbeauftragten vertreten, so die Begründung.¹⁴¹ Natürlich warf Giese das Handtuch nicht; er hatte im Laufe der Jahre gelernt, geduldig zu sein. Die ärztliche Praxis, die Giese nebenher betrieb, wurde immer wieder als Grund herangezogen, ihm ein entsprechendes Gehalt vorzuenthalten. So auch zu lesen in einem Aktenvermerk von 1922, in dem der Kurator an das Volksbildungsministerium schrieb: „Professor Giese; soll nicht vergütet werden, da er

¹³⁵ UAJ Bestand L 378, Bl. 19,20.

¹³⁶ UAJ Bestand BA 917, Bl. 199.

¹³⁷ UAJ Bestand C 756, Bl. 3.

¹³⁸ UAJ Bestand L 378, Bl. 16,17.

¹³⁹ UAJ Bestand L 378, Bl. 18.

¹⁴⁰ UAJ Bestand C 756, Bl. 4-6.

¹⁴¹ UAJ Bestand C 756, Bl. 9,10.

erhebliche Einnahmen aus seiner ärztlichen Praxis hat“.¹⁴² Die vielen Absagen entmutigten Ernst Giese keineswegs. Immer wieder stellte er Anträge, sobald sich die Sachlage nur ein wenig änderte. So auch am 12. Juli 1923, als ihm bekannt wurde, dass Professor Gumprecht die Versicherungsmedizin nicht mehr lesen würde. Sofort folgte seine Eingabe, seinen Lehrauftrag um das Gebiet der Versicherungsmedizin zu erweitern. Kurz zuvor, im Januar 1923, hatte er, im Einvernehmen mit der Fakultät, die Angliederung der Ärztlichen Standes- und Gesetzeskunde beantragt. All diese Gebiete sollten nun unter dem Begriff der Sozialen Medizin zusammengefasst werden.¹⁴³ Auch die Fakultät vertrat den Standpunkt, „dass Gerichtliche Medizin und Soziale Medizin zusammengehören“.¹⁴⁴ Erwartungsgemäß erhielt er wieder eine Ablehnung mit der Begründung, dass in absehbarer Zeit ein planmäßiges Extraordinariat eingerichtet werden soll. Stets versuchte man, Giese mit dieser oder jener Begründung zu vertrösten, bis dann, wenn auch nach Jahren, irgendwann das Unausweichliche näher rückte, war es durch Runderlasse vom Volksbildungsministerium in Berlin oder durch geänderte Prüfungsordnungen. Eine solche Situation war sicherlich die neue Prüfungsordnung vom 15. Juli 1924, in der man die gerichtliche Medizin zum Prüfungsfach erhob¹⁴⁵ und der Thüringer Landtag daraufhin, im Juni 1925, die Errichtung einer außerordentlichen Lehrstelle für gerichtliche Medizin bewilligte.¹⁴⁶ Jetzt war man sich einig, die Medizinische Fakultät und auch die Ministerien, dem bisherigen Vertreter der gerichtlichen Medizin, Medizinalrat Dr. Ernst Giese, nicht beamteter außerordentlicher Professor, die neu errichtete planmäßige außerordentliche Lehrstelle zu übertragen.¹⁴⁷ Gleichzeitig schlug die Fakultät vor, Giese zum persönlichen ordentlichen Professor zu ernennen¹⁴⁸, wie sie es schon am 13. Juli 1923 auf Bitten Gieses gemacht hatte.¹⁴⁹ Zu dieser Zeit gab es noch kein planmäßiges Extraordinariat für gerichtliche Medizin, deshalb konnte Giese nicht zum persönlichen Ordinarius ernannt werden. Das musste auch Giese hinnehmen, was ihn aber nicht davon abhielt, die Bitte zu äußern: „Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Fachvertreter der Gerichtlichen Medizin an den meisten deutschen Universitäten seit geraumer Zeit ordentliche Professoren sind, muss ich die Uebergehung [dass er mangels planmäßiger Lehrstelle nicht zum o. Professor ernannt werden kann¹⁵⁰; Anm. d. Verf.] als eine unverdiente Zurücksetzung empfinden. Ich bitte [...] um baldmöglichste Beseitigung dieser Härte.“ Die Härte sahen Giese und auch die Fakultät

¹⁴² ThHStAW, ThVBM Bestand C 137, Bl. 14.

¹⁴³ UAJ Bestand L 379, Bl. 90 ; UAJ Bestand BA 918, Bl. 112.

¹⁴⁴ UAJ Bestand BA 918, Bl. 202,203.

¹⁴⁵ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese zur Geschichte der Medizinischen Fakultät der Universität Jena, S. 9. Nachfolgend zitiert als: UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S.

¹⁴⁶ UAJ Bestand BA 919, Bl. 27.

¹⁴⁷ UAJ Bestand L 383/1, Bl. 532.

¹⁴⁸ UAJ Bestand L 383/1, Bl. 533.

¹⁴⁹ UAJ Bestand L 379, Bl. 91.

¹⁵⁰ UAJ Bestand L 379, Bl. 92.

darin, dass „er dadurch hinter eine Anzahl jüngerer Kollegen zurückgesetzt“ wurde.¹⁵¹ Nebenher sei bemerkt, dass die Medizinische Fakultät schon einmal, im Dezember 1920, die Verleihung des persönlichen Ordinariats an gewisse Mitglieder, u.a. an Giese, beantragt hatte.¹⁵² Nun endlich, am 1. November 1925, im Alter von 59 Jahren, wurde Ernst Giese zum beamteten außerordentlichen und persönlichen ordentlichen Professor ernannt und ihm die neu errichtete außerordentliche Lehrstelle für gerichtliche Medizin übertragen.¹⁵³ Nach all den Jahren der Mühe, war dieser Tag für Giese sicherlich einer der bedeutendsten. Am 20. Februar 1926 hielt Giese seine Antrittsrede mit dem Titel: „Gerichtliche Medizin in Forschung und Unterricht“.¹⁵⁴ Mit Gieses Ernennung zum Extraordinarius war nun auch an der Universität Jena die Etablierung der gerichtlichen Medizin als Spezialfach endgültig erfolgt.¹⁵⁵ Bis ins Jahr 1935 blieb Prof. Dr. Ernst Giese Direktor der Anstalt für gerichtliche Medizin an der Universität Jena. Von seinen akademischen Aufgaben wurde Ernst Giese aufgrund des „Gesetzes über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens“ zum 31. März 1935 im Alter von 69 Jahren entbunden.¹⁵⁶ Der Emeritus setzte sich jedoch nicht zur Ruhe, sondern wandte sich nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn neuen Aufgaben zu. So verfasste er, zusammen mit dem Historiker Benno von Hagen, das Buch „Geschichte der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena“¹⁵⁷; darin bearbeitete er die neuere Geschichte (1832-1918, fortgesetzt bis 1955) der Medizinischen Fakultät.¹⁵⁸ Aber auch seinen Patienten blieb er weiterhin treu. So auch in einem Artikel anlässlich seines 70. Geburtstages zu lesen: „Ernst Giese, dem Siebzigjährigen, mit diesen Zeilen einen Glückwunsch zu einem geruhsamen Alter darzubringen, wäre verfehlt; wünschen wir ihm, daß er seine ungebeugte Tatkraft noch viele Jahre, zum Wohle seiner Patienten behalten, daß ihm ein gütiges Geschick noch lange die Sonne des Lebens und die Freude an der Arbeit schenken möge!“¹⁵⁹ Giese war bis zu seinem Tod Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin und Korrespondierendes Mitglied der Königlichen Gesellschaft der Ärzte Ungarns.¹⁶⁰ Aus Anlass seines 90. Geburtstages wurde Ernst Giese die Ehrendoktorwürde

¹⁵¹ UAJ Bestand L 379, Bl. 91.

¹⁵² UAJ Bestand L 378, Bl. 79.

¹⁵³ UAJ Bestand BA 1383, Bl. 91.

¹⁵⁴ UAJ Bestand BA 919, Bl. 60.

¹⁵⁵ Michaelis K, Zimmermann S. 1990. Der Gerichtsmediziner Ernst Giese, in: Kriminalistik und forensische Wissenschaft 79,80/1990, S. 24,25.

¹⁵⁶ UAJ Bestand BA 920, Bl. 252 ; Zimmermann S. 2000. Die Medizinische Fakultät der Universität Jena während der Zeit des Nationalsozialismus. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung, S. 38. Nachfolgend zitiert als: Zimmermann, S.

¹⁵⁷ Giese, Hagen, Titelseite.

¹⁵⁸ Michaelis. Die Ära Giese, S. 664.

¹⁵⁹ Jenaische Zeitung. 27. November 1935. Prof. Dr. med. Ernst Giese 70 Jahre alt.

¹⁶⁰ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 9,10.

der Medizinischen Fakultät der Universität Jena verliehen.¹⁶¹ Am 6. Dezember 1956 verstarb Prof. Ernst Giese im hohen Alter von 91 Jahren durch einen Schlaganfall.¹⁶²

Wirkungsfelder Ernst Gieses außerhalb der Universität

Die Arbeit von Ernst Giese beschränkte sich aber nicht allein auf die Vertretung der gerichtlichen Medizin an der Universität Jena. Obwohl dieses Amt ihm viel Zeit kostete, weil er oft ohne Hilfskräfte arbeiten musste, konnte Giese nicht davon abgehalten werden, auch noch in anderen Bereichen tätig zu sein. Die besonderen Verhältnisse an der Universität Jena, wonach der Inhaber der Lehrstelle für gerichtliche Medizin zugleich beamteter Arzt für den Amtsbezirk Jena sein musste, wurden schon erwähnt; seit 1. Oktober 1900 war Giese Bezirksarzt des Kreises Jena-Stadtroda.¹⁶³ Ebenfalls ist bekannt, dass er bis in die 40er Jahre hinein als praktischer Arzt Patienten behandelte¹⁶⁴, was einige Probleme mit sich brachte, auf die an anderer Stelle noch näher eingegangen wird.

Bereits 1904 versuchte Giese die frei werdende Landgerichtsarztstelle in Weimar an seine Bezirksarztstelle in Jena anzugliedern, um vor allem die amtlich-gerichtsärztliche Tätigkeit für Unterrichtszwecke nutzbar zu machen. Selbst der Kurator riet, die Angelegenheit zu beschleunigen, damit die Stelle nicht anderweitig besetzt würde.¹⁶⁵ Giese war stets bemüht, seinen Wirkungskreis zu vergrößern und äußerte sich z.B. in einem Schreiben vom 28. Januar 1919 folgendermaßen dazu: „Ich halte es nach wie vor für das erstrebenswerteste Ziel, wenn möglichst große Arztbezirke geschaffen würden, sowohl wegen des anfallenden Unterrichtsmaterials als auch wegen der größeren Unabhängigkeit des beamteten Arztes.“ Die Medizinische Fakultät schloss sich der Meinung Gieses an, „weil es im Interesse des Lehrstuhls für gerichtliche Medizin“ war. Es ging hier um die Angliederung des Bezirkes Bürgel an den von Jena.¹⁶⁶

Im Ersten Weltkrieg war Giese als Chefarzt des Reservelazarets Jena als Stabsarzt, später als Oberstabsarzt der Reserve tätig.¹⁶⁷ Das Lazarett hatte 2000 Betten, eine Bäckerei, eine Landwirtschaft und eine eigene Werkstätte zur Anfertigung von Behelfsprothesen. Vom Sanitätsamt wurde er für „unabkömmlich“ erklärt, ungeachtet seiner Bereitwilligkeit für den Dienst an der Front und trotz Befürwortung durch die Musterungskommission. Das lag wohl auch an Ereignissen wie z.B. der Typhusepidemie von 1915 mit 500 Fällen in der Jenaer Bevölkerung und der ausgezeichneten organisatorischen Arbeit Gieses im Reservelazarett

¹⁶¹ Michaelis K, Zimmermann S. 1990. Der Gerichtsmediziner Ernst Giese, in: Kriminalistik und forensische Wissenschaft 79,80/1990, S. 25.

¹⁶² Michaelis. Die Ära Giese, S. 664.

¹⁶³ Mallach, S. 275.

¹⁶⁴ Hädrich C, Klein A. 2004. Rechtsmedizin in Jena, in: Madea B, Hrsg. 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin, S. 380. Nachfolgend zitiert als: Hädrich, Klein, S.

¹⁶⁵ UAJ Bestand L 270, Bl. 92-94.

¹⁶⁶ UAJ Bestand C 412, Bl. 54.

¹⁶⁷ ThHStAW, ThVBM Bestand C 453, Bl. 2,3.

Jena.¹⁶⁸ In dieser Zeit war er ebenfalls als Gutachter bei Gerichten gefragt, da andere zuständige Ärzte überlastet waren, so in einem Schreiben des Dekans der Medizinischen Fakultät an das Landgericht Gera.¹⁶⁹ In einem Artikel der Jenaischen Zeitung von 1935 wurden Gieses Verdienste als Chefarzt während der Kriegsjahre 1914-1918 rückblickend gewürdigt: „Festgewurzelt im Geist der alten Zeit war Giese bei strenger militärischer Disziplin der gütige, stets hilfsbereite Arzt von erprobter sozialer Gesinnung und der nie müde Betreuer seiner Verwundeten und Kranken.“¹⁷⁰

Außerdem war Giese als Schularzt an einem Jenaer Gymnasium und als Anstaltsarzt der Ackerbauschule tätig. Als Dozent der gerichtlichen Medizin hat Giese nachweislich bei der Behandlung der Zöglinge des Thüringischen Erziehungsheimes [Trüper'sches Erziehungsheim; Anm. d. Verf.] mitgewirkt. Neben ihm waren auch die Professoren Berger [Psychiatrie], Brückner [Augenheilkunde], Ibrahim [Kinderheilkunde], Wittmark [Hals-Nasen-Ohrenheilkunde] sowie ein Dr. Thiemann beteiligt. Ernst Giese lag viel daran, die Arbeit mit den ca. 100 „Patienten“ des Heims beizubehalten. Dahingehend argumentierte er in einem Schreiben an das Thür. Wirtschaftsministerium am 13. April 1923, dass „gerade die genaue Kenntnis der in dieser Anstalt untergebrachten Schwachsinnigen und Psychopathen für den beamteten Arzt besonders wertvoll [ist], weil er ja infolge seiner amtlichen Stellung gerade derartige Jugendliche sehr oft sowohl hinsichtlich Fürsorge wie in gerichtlicher Beziehung zu begutachten hat“.¹⁷¹

Dass Ernst Giese als Kreisarzt tätig war, ist anhand der Quellen bestätigt. Wann er jedoch als vollbesoldeter Kreisarzt angestellt wurde, ist daraus nicht sicher zu eruieren. Nach Michaelis war es ab 1.1.1924¹⁷², Giese selbst schreibt in seinen Erinnerungen von 1948 das Jahr 1920¹⁷³ und in einem Schreiben des Thür. Wirtschaftsministerium an das Thür. Volksministerium wird vom 1. Januar 1923¹⁷⁴ gesprochen. Aktenkundig bewiesen ist allerdings der Tag, an dem Ernst Giese als Kreisarzt ausschied und zwar zum 1.4.1926. Dieser Termin hing mit Gieses Ernennung zum planmäßigen Professor am 1. November 1925 zusammen.¹⁷⁵ In den Jahren 1913/1914 war Giese als „Vertreter der Nichtordinarien“ in einem Verwaltungsausschuss tätig, der sich mit den Polikliniken beschäftigte.¹⁷⁶ 1927 wurde Giese als Vertreter der Medizinischen Fakultät in die Thüringer Ärztekammer gewählt, wo er wahrscheinlich bis zu seiner Emeritierung arbeitete¹⁷⁷ und deren Vorstand er

¹⁶⁸ Wiederanders, Zimmermann, S. 113,114.

¹⁶⁹ UAJ Bestand L 299, Bl. 112.

¹⁷⁰ Jenaische Zeitung. 27. November 1935. Prof. Dr. med. Ernst Giese 70 Jahre alt.

¹⁷¹ ThHStAW Bestand E 708, Bl. 67,68.

¹⁷² Michaelis. Die Ära Giese, S. 663.

¹⁷³ Wiederanders, Zimmermann, S. 113.

¹⁷⁴ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 7.

¹⁷⁵ UAJ Bestand D 881, Bl. 10 ; UAJ Bestand C 756, Bl. 28.

¹⁷⁶ UAJ Bestand BA 1345, Bl. 10,19,23, 24.

¹⁷⁷ UAJ Bestand L 492.

angehörte¹⁷⁸. Die Medizinische Fakultät schenkte Giese ebenfalls ihr Vertrauen, als sie ihn für das Jahr 1930/31 zum Dekan wählte.¹⁷⁹ Selbst nach seiner Emeritierung arbeitete Giese noch ein Jahrzehnt als Vertrauensarzt der Großen Gothaer Allgemeinen Versicherung.¹⁸⁰

4.1.2. Die Gründung des Instituts für gerichtliche Medizin in Jena unter Ernst Giese

Doch wie gestalteten sich die institutionellen Bedingungen für den neuen Lehrer der gerichtlichen Medizin an der Universität Jena zu Beginn des 20. Jahrhunderts? In den ersten Jahren stand Giese kein eigenes Institut zur Verfügung. Am 18. April 1902 stellte er den Antrag, „das große zweifenstrige Zimmer in der II. Etage des Physiologischen Instituts, [...], für die Zwecke der Gerichtlichen Medizin herrichten zu lassen.“ Ferner schrieb er, dass Gas- und Wasserleitungen schon vorhanden wären und ihm ein einfacher Arbeitstisch genügen würde. Das Gesuch Gieses wurde genehmigt und der damalige Direktor des Physiologischen Instituts, Professor Biedermann, zeigte sich überdies bereitwillig, 4-6 Stühle und ein einfaches Regal dazugeben, neben dem Zimmer auch noch den Korridor streichen zu lassen¹⁸¹, weiterhin wurde Giese die Benutzung des Laboratoriums gestattet. Nun bestand das „Institut“ für gerichtliche Medizin aus einem einzigen Raum, der als Vorlesungs- und Arbeitsraum diente. Die Verhältnisse zu Anfang waren äußerst primitiv, wie sich Ernst Giese Jahrzehnte später erinnerte: „Die Gerichtliche Medizin besaß weder ein Mikroskop noch ein Mikrotom, kein Bildmaterial, nicht ein einziges Buch über gerichtliche Medizin. Es fehlten ferner: Brutschrank, Chemikalien, photographische Apparate, Schreibmaschine, Sektionsinstrumente. Nicht ein einziges forensisches Gutachten war zu finden. Es erscheint kaum fassbar, daß eine Vorlesung über Gerichtliche Medizin ohne jedes Anschauungsmaterial mit einiger Aussicht auf Erfolg gehalten worden sein sollte. Es war also ein völliger Neuaufbau notwendig.“¹⁸² Die Sammlung des Instituts bestand aus einer Anzahl von Strangwerkzeugen, einem Beil, das in einer Mordsache benutzt worden war, einigen Taschenmessern und sonst nur einem einzigen anatomischen Präparat, einer Stichverletzung einer Halsschlagader, welche von Geheimrat Pfeifer aus Weimar gestiftet worden war.¹⁸³ „Das ganze befand sich in einer Schublade eines Tisches verstaut!“¹⁸⁴

Bereits im November 1903 stellte der Dekan der Medizinischen Fakultät den Antrag, den „besonderen Raum des physiologischen Instituts“ nach außen hin im Personalverzeichnis als Institut anzuerkennen, sowie Giese die Leitung dessen unter Erteilung des Lehrauftrags für

¹⁷⁸ Wiederanders, Zimmermann, S. 113.

¹⁷⁹ Wiederanders, Zimmermann, S. 113 ; UAJ Bestand L 482.

¹⁸⁰ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 9,10.

¹⁸¹ UAJ Bestand C 404, Bl. 58-60.

¹⁸² Giese, Hagen, S. 536.

¹⁸³ Wiederanders, Zimmermann, S. 112

¹⁸⁴ Giese, Hagen, S. 536.

das Fach der gerichtlichen Medizin zu übertragen¹⁸⁵, jedoch wurde beides durch die Regierungen abgelehnt,¹⁸⁶ was Giese nicht davon abhielt, unermüdlich für die Entwicklung seines Instituts zu arbeiten. Der niedrige Etat von 300 Mark jährlich, der in späteren Jahren auf 600 Mark pro Jahr erhöht wurde, zwang Giese oft, in die eigene Tasche zu greifen, um die für das Fach der gerichtlichen Medizin notwendigen Zeitschriften und Bücher zu beschaffen. Aber auch Abbildungen und Tafeln, Präparate für Demonstrationszwecke, die für Lehrzwecke erforderlichen Tiere, Chemikalien und Konservierungsmittel etc. mussten aus seinen eigenen Privatmitteln besorgt werden.¹⁸⁷ Für gerichtlich-medizinische Untersuchungszwecke war anfangs kein einziges Instrument vorhanden, ferner fehlte ein modernes Spektroskop, welches für Blutuntersuchungen notwendig war. Giese benutzte sein eigenes Mikroskop für Untersuchungen, da auch ein solches nicht vorhanden war.¹⁸⁸ Unzählige Anträge stellte Giese, um mehr Geld für sein Institut zu bekommen und begründete dies nicht selten mit der Tatsache, dass an anderen Universitäten in Deutschland, die über eine gleich große oder sogar eine geringere Hörerzahl verfügten, der Etat mehrere tausend Mark betrug.¹⁸⁹ Zu den 300 Mark Jahresetat bewilligte das Staatsministerium in Weimar im Jahre 1902 zusätzlich 150 Mark jährlich, die zur Unterhaltung und Ergänzung der Sammlung von Lehrmitteln und Anschauungsmaterial dienten.¹⁹⁰ Diese Summe war natürlich im Gegensatz zu den Mitteln, die anderen gerichtsmedizinischen Instituten zur Verfügung standen, äußerst gering und völlig unzureichend. Der Fachvertreter in Königsberg z.B. erhielt 1000 Mark, obendrein ein eigenes Institut mit Diener und Assistenten, so aus einem Schreiben Gieses im März 1905 an den Kurator der Universität Jena. Giese hielt es deswegen für notwendig mindestens einen Betrag von 500 Mark pro Jahr für die Unterhaltung der Sammlung und dergleichen zur Verfügung gestellt zu bekommen und für einmalige Anschaffungen einen Betrag von 1000 Mark.¹⁹¹ Er wollte hinter den anderen Universitäten keineswegs zurückbleiben und „die Gerichtliche Medizin nicht nur theoretisch vortragen, sondern auch praktisch durch Curse über Gerichtlich-medizinische Untersuchungsmethoden dem Fache Geltung“ verschaffen.¹⁹² Auch führte Giese an, dass das Ausland den deutschen Universitäten weit voraus war, da z.B. in Österreich jede Universität ihr eigenes Institut für gerichtliche Medizin hatte und auch in anderen europäischen Ländern wie Belgien, Frankreich, Russland und Italien ähnliche Bedingungen existierten.¹⁹³ Unterstützung erhielt Giese von der Firma Carl Zeiss, die ihm Mikroskope, Spektralkulare

¹⁸⁵ UAJ Bestand C 404, Bl. 63.

¹⁸⁶ UAJ Bestand C 404, Bl. 68.

¹⁸⁷ UAJ Bestand BA 915, Bl. 106.

¹⁸⁸ UAJ Bestand C 404, Bl. 53.

¹⁸⁹ UAJ Bestand C 404, Bl. 95.

¹⁹⁰ UAJ Bestand C 404, Bl. 57.

¹⁹¹ UAJ Bestand C 404, Bl. 68,76,77.

¹⁹² UAJ Bestand C 404, Bl. 53.

¹⁹³ UAJ Bestand C 404, Bl. 76,77.

und andere Geräte z.T. leihweise oder auch als Geschenk überließ. Andere Gerätschaften musste er sich von Kollegen und anderen Stellen erbitten.¹⁹⁴ Es war ein ständiger Kampf, gegen die nicht vorhandenen finanziellen Mittel und Instrumentarien, um eine halbwegs geordnete Arbeit überhaupt durchführen zu können.

Endlich, im Herbst 1919, konnte die gerichtliche Medizin eigene Räumlichkeiten beziehen und zwar in dem alten Kollegiengebäude am Fürstengraben 23. Bisher war hier die Nordschule untergebracht, die aber bis Ende des Sommersemesters auszog. Neben mehreren anderen Einrichtungen (z.B. Romanische Philologie) zogen nun auch die Vertreter der Gerichtlichen Medizin und der Geschichte der Medizin ein.¹⁹⁵

Bereits 1911 hatte Giese vorgeschlagen, dass durch Gründung eines eigenen Instituts für gerichtliche Medizin gewisse Bedingungen verbessert werden könnten, wie z.B. die Benutzung der physiologischen Räumlichkeiten, das Borgen von Apparaten und Geräten wie Mikroskopen aus zwei bis drei unterschiedlichen Stellen, die Beschaffung von Reagenzien, Präparaten und Untersuchungsmaterialien sowie die Vorbereitung von Kursen und Vorlesungen, die seine Tätigkeit oft erschwerten und unnütz zeitraubend gestalteten. Er äußerte den dringenden Wunsch, diese Verhältnisse durch die Gründung eines eigenen Instituts geändert zu sehen und begründete seinen Vorschlag damit, dass auch in Königsberg und Leipzig solche in den Jahren zuvor errichtet worden waren. Ebenfalls berichtete er, schon zuvor beim Kurator der Universität in dieser Weise vorstellig gewesen zu sein, dieser habe ihm jedoch erklärt, „dass vor Schaffung einer Reihe anderer Institute an ein solches für gerichtliche Medizin nicht zu denken sei“.¹⁹⁶ Dies zeigt, welche Wichtigkeit dem Fach der gerichtlichen Medizin von Seiten der Universität Jena beigemessen wurde.

In den Archivunterlagen der Universität Jena sind keine genauen Angaben zu finden, an welchem Tag das Institut eröffnet wurde. Jedoch kann man annehmen, da dass Wintersemester laut Vorlesungsplan am 1. Oktober 1919 begann und der Hausmeister W. Schwarz an diesem Tag im Institut für gerichtliche Medizin eingestellt wurde, zu diesem Zeitpunkt die so genannte Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin eröffnet wurde.¹⁹⁷ Das neu gegründete Institut besaß einen Hörsaal, den der Dozent für Geschichte der Medizin und der für Romanische Philologie mitbenutzten. Daneben gab es noch ein großes Zimmer für den Vertreter der gerichtlichen Medizin, in dem Arbeitsbereiche für Mikroskopie, für Präparationen von anatomischen Objekten und weitere für Photographie und Mikrophotographie eingerichtet wurden. Weitere große Zimmer im Gebäude konnten für Kurse genutzt werden.¹⁹⁸

¹⁹⁴ UAJ Bestand C 404, Bl. 82.

¹⁹⁵ Michaelis. Die Ära Giese, S. 662,663.

¹⁹⁶ UAJ Bestand BA 915, Bl. 106,107.

¹⁹⁷ Hansen, S. 828.

¹⁹⁸ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 7,8.



Abb. 3: Institutsgebäude am Fürstengraben (ehemaliges Universitäts-Hauptgebäude)¹⁹⁹

Während sich dadurch die Raumbedingungen, im Gegensatz zu denen im Physiologischen Institut, verbesserten, gab es für Giese in Sachen Personalangelegenheiten nur geringfügige Verbesserungen. Als Hilfskräfte dienten ihm nur der Hausmeister W. Schwarz als Sektionsgehilfe²⁰⁰ und eine technische Assistentin, die eigentlich nur halbtags angestellt war, aber „tatsächlich meistens ganztägige Arbeit leisten mußte“²⁰¹ und die neben Schreibarbeiten auch technische Arbeiten (Herstellung mikro- und makroskopischer Präparate, Photographie, Blut-, Sperma- und Harnuntersuchungen usw.²⁰²) durchführte. Ansonsten arbeitete Giese allein, wie schon in den 18 Jahren zuvor, als er 1901 sein Amt als Vertreter der gerichtlichen Medizin antrat.²⁰³ Erst im Jahre 1926 wurde Giese ein Medizinalpraktikant bewilligt, aber nur für 3 Monate.²⁰⁴ Auch in den darauf folgenden Jahren waren noch einige medizinische Hilfskräfte am Institut tätig, die aber alle nur wenige Monate bleiben durften.²⁰⁵ Diese Verhältnisse, der „mangelnde[n] Assistenz“²⁰⁶, sollten sich bis zu Gieses Emeritierung nicht mehr ändern.²⁰⁷ Weitere Probleme ergaben sich erneut bei der Anschaffung von Geräten, wie z.B. einem Projektionsapparat für den Hörsaal. Giese erinnerte sich im Mai 1948: „Welche Förderung dem Institut seitens der damaligen Regierung zu Teil wurde, lehrte mich mein Gesuch um Bewilligung eines Projektionsapparates. Ich mußte zuerst die Bestätigung bringen, daß die Mitbenutzer meines Hörsaals, der Lehrer der romanischen Philologie und

¹⁹⁹ UAJ Bestand FSK Nr. 33.

²⁰⁰ Hansen, S. 828.

²⁰¹ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 7,8.

²⁰² UAJ Bestand D 857.

²⁰³ Wiederanders, Zimmermann, S. 113.

²⁰⁴ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 29 ; Michaelis, S. 663.

²⁰⁵ UAJ Bestand L 498, Bl. 147.

²⁰⁶ Wiederanders, Zimmermann, S. 113.

²⁰⁷ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 7,8.

der Vertreter der Geschichte der Medizin ebenfalls Wert auf einen solchen Apparat legten, und dann als denn endlich die Beschaffung bewilligt war, erhielt ich einen alten Apparat des chemischen Institutes und dieses den neuen!“²⁰⁸ An solchen Beispielen kann man erkennen, dass die gerichtliche Medizin zu Gieses Zeiten immer noch wie ein „Stiefkind“ behandelt wurde. Ein Grund dafür war wahrscheinlich auch die Tatsache, dass der Aufgabenbereich der gerichtlichen Medizin den Behörden zunächst nicht bekannt war; Giese musste diesen den zuständigen Stellen erst einmal darbieten, durch Rundschreiben an vorgesetzte Dienststellen und in persönlichen Gesprächen.²⁰⁹

Die Aufgaben der Anstalt für gerichtliche Medizin

Obduktionstätigkeit

Die Anzahl der Obduktionen war in den Anfangsjahren sehr gering. Um diesen Missstand zu beheben, machte Giese schon 1904 der Medizinischen Fakultät den Vorschlag, die freiwerdende Landgerichtsarztstelle in Weimar nicht wieder neu zu besetzen, sondern dieselbe an die Bezirksarztstelle in Jena anzugliedern. Er begründete dies mit der Tatsache, dass sich dadurch die Zahl der gerichtlichen Obduktionen erhöhen und seine Lehrtätigkeit davon profitieren würde, bei der er sonst fast nur auf theoretische Ausführungen zurückgreifen könnte. Giese schreibt: „Es liegt auf der Hand, daß ich bei etwa 17-18 Obduktionen, die der Landgerichtsarzt im Jahr ausführt ganz anderes Material für Unterrichtszwecke zu Verfügung haben würde als bei den 3-4 Obduktionen, die ich jetzt pro Jahr habe.“ Weiterhin äußert er: „Es ist ohne weiteres klar, daß gerade die gerichtliche Medizin am meisten Anregung aus der Erfahrung der Praxis schöpft, [...]“²¹⁰ Dies zeigt, dass sich Ernst Giese von Anfang an bemühte, über den Bezug zur Praxis den Studenten die theoretischen Grundlagen der gerichtlichen Medizin besser verständlich darzubieten. Die Zahl der gerichtlichen Leichenöffnungen erhöhte Giese zusätzlich durch private Sektionen ohne behördlichen Auftrag, die hauptsächlich Selbstmörder betrafen.²¹¹ Jedoch stand Giese kein eigener Sektionsraum zur Verfügung, auch nicht nach dem Umzug in das Kollegienhaus. In den ersten Jahren wurden die Obduktionen auf dem Nordfriedhof in Jena durchgeführt.²¹² Die Bedingungen waren äußerst primitiv, es gab dort nur einen alten Sektionstisch aus Holz mit ungenügender Wasserversorgung, die weitere Ausstattung des

²⁰⁸ Wiederanders, Zimmermann, S. 112.

²⁰⁹ Michaelis. Die Ära Giese, S. 663.

²¹⁰ UAJ Bestand L 270, Bl. 93,94.

²¹¹ Wiederanders, Zimmermann, S. 112.

²¹² Michaelis K. 1988. Zur Entwicklung des Institutes für Gerichtliche Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena, in: Dürwald W, Müller RK. Beiträge zur Geschichte der Gerichtlichen Medizin. Leipzig: Privatdruck der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin der Karl-Marx-Universität Leipzig. (UAJ Sonderdruck Nr. 125), S. 26.

Raumes war ebenfalls völlig unzureichend und die Verhältnisse unhygienisch. Giese versuchte infolgedessen, einen modernen Leichentisch zu beschaffen, erreichte auch, dass die Stadtverwaltung die Hälfte der Kosten übernehmen wollte, wenn die andere Hälfte durch das Ministerium getragen würde.²¹³ „Letztere[s] lehnte natürlich ab, und so blieben die Verhältnisse weiterhin kümmerlich.“²¹⁴ Giese blieb nichts anderes übrig, als die Hilfe des Pathologischen Instituts anzunehmen, dessen Direktoren (Robert Rößle, dann Walter Berblinger) ihm bereitwillig gestatteten, die in Jena anfallenden Leichen in ihren Räumlichkeiten obduzieren zu lassen.²¹⁵ Dennoch wurden nur die Hälfte der Sektionen in der Pathologie ausgeführt, der andere Teil fand nach wie vor in der Leichenhalle des Nordfriedhofs statt. Dieser Zustand blieb bis in die frühen 30er Jahre unverändert, noch am 31. Dezember 1934, 3 Monate vor seiner Emeritierung, schrieb Giese an das Thüringische Ministerium für Volksbildung: „Es ist nicht angängig, daß die hier anfallenden Leichenöffnungen sämtlich im Pathologischen Institut ausgeführt werden können, da dies zu empfindlichen Störungen des dortigen Betriebes führen würde.“ Eine Lösung sah er darin, die städtische Leichenhalle des Nordfriedhofes den Anforderungen entsprechend herrichten zu lassen. Das Ministerium lehnte wiederum ab, mit der Begründung keine Mittel dafür zur Verfügung zu haben.²¹⁶ Nach Michaelis hatte Giese ab 1919 obendrein mehrfach versucht, in der Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin den Bau eines Sektionsraumes mit Kühlzellen und Präparierraum bewilligt zu bekommen, auch das vergeblich.²¹⁷ Um die geringe Anzahl der Obduktionen zu erhöhen, stellte Giese im April 1925 an das Thüringer Ministerium des Innern den Antrag, bei allen gerichtlichen Leichenöffnungen, die dem Kreise Jena-Roda benachbart lagen, ständig als 2. Obduzent hinzugezogen zu werden. Als Begründung nannte er, dass dies im Interesse der Rechtspflege und des Unterrichts im Fach der gerichtlichen Medizin wäre, da „auf diese Weise ein größeres gerichtliches Leichenmaterial in einer Hand vereinigt“ werden würde. In dieser Angelegenheit hatte Ernst Giese Erfolg. Das Thüringer Innenministerium gab daraufhin folgendes Rundschreiben heraus: „Aus den von Dr. Giese angegebenen Gründen, welche wir als berechtigt anerkennen, bitten wir, die Vorstände der [...] Gerichte anzuweisen, bei gerichtlichen Leichenöffnungen als zweiten Arzt nicht mehr einen Privatarzt, sondern Prof. Dr. Giese ständig in Anspruch zu nehmen.“ Bedenken wurden zunächst noch vom Thüringer Justizministerium geäußert, da dadurch dem Staat zu hohe Kosten entstehen würden, was Giese aber dementieren konnte. So konstatierte er, dass der zuzuziehende Arzt als 2. Obduzent Anspruch auf Gebühren hätte, und Giese, nur an dessen Stelle trete, somit eine

²¹³ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 7,8.

²¹⁴ Wiederanders, Zimmermann, S. 113.

²¹⁵ ThHStAW, ThMdl Bestand E 1569, Bl. 11.

²¹⁶ UAJ Bestand C 757.

²¹⁷ Michaelis. Die Ära Giese, S. 664.

zusätzliche Belastung der Staatskasse nicht eintreten würde. Außerdem käme er nicht in seiner Tätigkeit als Kreisarzt, sondern als Vertreter der gerichtlichen Medizin der Universität Jena.²¹⁸ Giese wurde 2. Obduzent im Amtsgerichtsbezirk Jena, weiterhin in den Bezirken Weimar, Vieselbach, Apolda, Buttstädt, Camburg, Stadtroda, Eisenberg, Kahla, Rudolstadt, Königsee, Oberweissbach, Saalfeld, Gräfenthal, Pössneck, Neustadt an der Orla, Weida und Gera. Die Gerichte und der zuständige Kreisarzt wurden aufgefordert, „sich vor jeder Sektion auf schnellstem Wege mit Dr. Giese zu verständigen, ob er an der Sektion teilnehmen kann.“²¹⁹ Trotz der Aufforderung, Giese als 2. Obduzenten hinzuzuziehen, kam es immer wieder zu Problemen. Dem Präsidenten des Landgerichts Gotha z.B. missfielen auch die höheren Gebühren, die durch Giese als 2. Obduzenten anfielen. Daraufhin wandte sich Giese an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Jena und erklärte, dass durch seine Nichtinzuziehung „die grössere Erfahrung des Fachmannes für Gerichtliche Medizin grundsätzlich ausgeschaltet“ werde. Weiterhin untermauerte er seine Aussage folgend: „Tatsächlich sind in einer ganzen Reihe von Fällen teils Ergänzungsuntersuchungen teils Korrekturen früherer Beurteilungen von Leichenbefunden nötig geworden, die vermeidbar gewesen wären und wesentlich höhere Kosten verursachten. Sogar Exhumierung und nochmalige Leichenöffnungen sind notwendig geworden.“ In den Akten fanden sich 4 Fälle, bei denen Giese eine 2. Obduktion durchführen musste und die Todesursachen grundsätzlich falsch waren. Zum Beispiel stellte ein Obduzent die Todesursache „Zertrümmerung des Schädeldaches durch fremde Gewalteinwirkung“ fest, Giese kam jedoch zur Diagnose „Ertrinkungstod“ (die Schädelverletzungen entstanden durch Treiben der Leiche in eine Turbinenanlage), in einem zweiten Fall wurde die Diagnose „Kindestötung“ gestellt, Giese revidierte dies zur Todesursache „Totgeburt“.²²⁰

Weiteres Sektionsmaterial erhielt Giese durch die Verwaltungssektionen, die am 23. Mai 1922 auf Anordnung des Thüringer Wirtschaftsministeriums eingeführt worden waren. Er seziierte die Fälle des unklaren und unnatürlichen Todes.²²¹ Alle anderen Fälle wie Thyphus, Ruhr oder Verdacht auf solche bzw. andere infektiös verdächtige Todesfälle fielen in den Aufgabenbereich des Pathologischen Institutes. Giese legte auch großen Wert darauf, durch seine Hinzuziehung als zweiter Obduzent, die der Pathologie zustehenden Verwaltungssektionen auch weiterhin dieser zu überlassen.²²² Das zeigt abermals das gute Verhältnis der Universitätsanstalten für gerichtliche Medizin und für Pathologie, welches von beiden Seiten gepflegt wurde. Nach Errichtung des Landeskriminalamtes, das Giese schon zu den ersten Ermittlungen in Kriminalfällen hinzuzog, wurde es möglich, eine

²¹⁸ ThHStAW, ThMdl Bestand E 1569, Bl. 1-4.

²¹⁹ ThHStAW, ThMdl Bestand E 1569, Bl. 11.

²²⁰ UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S/III Abt. XII Nr. 1.

²²¹ Michaelis. Die Ära Giese, S. 663 ; ThHStAW Bestand C 278, Bl. 104.

²²² ThHStAW, ThMdl Bestand E 1569, Bl. 1.

geeignete Sammlung anatomischer Präparate einzurichten, die, um es mit Gieses Worten zu sagen, „das Interesse des Hörers zu fesseln“ vermochte.²²³ 1927 sollten die thüringischen Kreisärzte anfallendes Material von gerichtsarztlichen und polizeilichen Obduktionen dem Reichsgesundheitsamt überlassen, für dessen Ausbau seiner pathologisch-anatomischen Sammlung. Doch das Thüringer Innenministerium machte sich dafür stark, dass auf solche anatomischen Präparate nicht verzichtet werden könnte, da auch das Jenaer Institut für gerichtliche Medizin in Entwicklung sei und „dringend der Vervollständigung seiner Sammlung bedürfe“.²²⁴ Am Krematorium der Stadt Jena war Ernst Giese bis April 1935 als Leichenschauarzt bei Feuerbestattungen tätig und übergab dann diese Funktion dem Leiter des Gesundheitsamtes Dr. Spann, blieb aber weiterhin dessen Vertreter.²²⁵ Anfangs war Giese bei den Leichenöffnungen allein tätig, ohne jede Assistenz führte er die Obduktionen durch, schrieb Protokolle und stellte makro- und mikroskopische Präparate her.²²⁶ Später halfen ihm gelegentlich der Hausmeister W. Schwarz bei den Sektionen²²⁷ und die technische Assistentin Gentsch beim Verfassen der Protokolle²²⁸. Giese war trotz der vielen Arbeit stets bemüht den Studenten den Bezug zur Praxis zu gewährleisten. Während in den Anfangsjahren der Unterricht eher theoretisch abgehalten werden musste, da zu wenig Sektionsmaterial vorhanden war, kam es durch die oben genannten Umstände zu einer Verbesserung des Unterrichts, wodurch Gieses Bestreben nach mehr Praxis verwirklicht werden konnte.

Die Anfänge der Blutgruppenserologie am Institut

Neben der umfangreichen Obduktionstätigkeit zählten zu Gieses Aufgaben auch die Blutgruppenbestimmungen und die Erstattung von Gutachten.

Im Oktober 1903 trat das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium in Weimar an den Kurator der Jenaer Universität heran mit der Frage, ob „die neue Methode der Blutuntersuchung bereits auf der Universität Jena eingeführt“ worden sei. Kurz darauf beantragte der Dekan der Medizinischen Fakultät beim Universitätskurator, einen Lehrauftrag für das Fach der gerichtlichen Medizin dem Privatdozenten Giese zu übertragen und erklärte neben weiteren Begründungen, dass Giese „mit der Serodiagnostik des Blutes vollkommen vertraut“ sei. Er habe von solchen Blutuntersuchungsmethoden in gerichtlichen Fällen mehrfach Gebrauch gemacht, so der Dekan. Deshalb sei die Fakultät sich einig und hält Giese „für die Ausführung der fraglichen Untersuchungsmethoden für vollkommen

²²³ Wiederanders, Zimmermann, S. 113.

²²⁴ ThHStAW, ThMdl Bestand E 1569, Bl. 25.

²²⁵ ThHStAW, ThMdl Bestand E 831, Bl. 26.

²²⁶ UAJ Bestand D 881, Personalakte Ernst Giese, Bl. 7,8.

²²⁷ Michaelis. Die Ära Giese, S. 663.

²²⁸ Wiederanders, Zimmermann, S. 113.

befähigt“.²²⁹ Schon zwei Jahre zuvor, am 23. Oktober 1901, als Giese seine Probevorlesung zum Thema: „Über den gegenwärtigen Stand des forensischen Blutnachweises“ hielt, bekundete er sein Interesse, die Möglichkeiten der Blutuntersuchung zu nutzen. In seiner Habilitationsschrift „Experimentelle Untersuchung über Erfrierung“ befasste er sich mit den „Folgeerscheinungen starker Abkühlung in Bezug auf Blut und Blutkreislauf“.²³⁰ Giese stellte bereits zu der Zeit, als er noch kein eigenes Institut hatte, präzipitierendes Serum zur Erkennung von Menschenblut selbst her.²³¹ Für ihn war die „biologische Methode des Blutnachweises“ und damit für die Gerichtsmedizin von großer Bedeutung.²³² Ernst Giese nahm in allen Fällen unklarer Vaterschaft und in Kriminalfällen (in Form von Spurenmaterial) blutgruppenserologische Untersuchungen vor.²³³ Neben der Feststellung der Blutgruppe (A,B,AB,0) wurden ab 1934 auch die Faktoren M und N am Institut bestimmt.²³⁴ Zu Gieses Verdiensten gehört es, dass bei allen Fällen, in denen ein „Mensch eines gewaltsamen Todes durch blutende Verletzungen gestorben“ war, „etwas Blut aus den großen Blutadern“ entnommen und sofort an die Jenaer Anstalt für gerichtliche Medizin zur Untersuchung geschickt wurde. Giese hatte den Justizminister auf die Wichtigkeit dieser Beweismethode in einem Schreiben hingewiesen, weil verhindert werden musste, dass Einwände, wie z.B. das Blut stamme vom Täter selbst, aufkamen. Mit Erfolg erklärte der Justizminister am 31.01.1931 in einer Rundverfügung die Entnahme von Leichenblut zur Untersuchung und Ermittlung für rechtskräftig. Alle Gerichte und Staatsanwaltschaften erhielten dementsprechende Mitteilungen.²³⁵

Die Anstalt für Pharmazie und Nahrungsmittelchemie unter der Leitung von Prof. Keller führte alle anfallenden chemisch-toxikologischen Untersuchungen durch.²³⁶

Weitere Gutachtertätigkeiten

Während seiner Amtszeit erstellte Giese zahlreiche forensisch-psychiatrische Gutachten²³⁷, deren Anforderungen nicht nur aus dem Amtsbezirk Jena und Umgebung, sondern auch aus verschiedenen Landgerichtsbezirken Thüringens stammten. Als Professor der gerichtlichen Medizin hatte er die Stellung eines Obergutachters. Des Weiteren kamen Anfragen von Berufsgenossenschaften und Verwaltungsbehörden.²³⁸ Anfänglich war die Zahl der Gutachten gering. Doch mit der Zeit, als das gerichtsmedizinische Institut bei den Behörden

²²⁹ UAJ Bestand C 404, Bl. 61,63.

²³⁰ UAJ Bestand L 261, Bl. 239,267 ; L 262, Bl. 37.

²³¹ UAJ Bestand C 411, Bl. 51,52.

²³² UAJ Bestand C 404, Bl. 72-75.

²³³ Hädrich, Klein, S. 379.

²³⁴ Michaelis. Die Ära Giese, S. 664.

²³⁵ ThHStAW, ThMdl Bestand E 725, Bl. 1-5.

²³⁶ Michaelis. Die Ära Giese, S. 664.

²³⁷ Hädrich, Klein, S. 379.

²³⁸ UAJ Bestand C 756, Bl. 20.

bekannt und Gieses Arbeit geschätzt wurde, mussten größere Gutachtenaufträge für Gerichte und öffentliche sowie private Versicherungsträger bewältigt werden.²³⁹ Während des Ersten Weltkrieges wurde Giese als Gutachter für diverse Landgerichte herangezogen, wie z.B. am 25.12.1916 für das Landgericht Gera, weil andere Ärzte überlastet bzw. im Heeresdienst tätig waren.²⁴⁰ In den Jahresberichten der Anstalt für gerichtliche Medizin beschrieb Giese die Anzahl und Art der Gutachten: Jahr 1927/1928 13 strafrechtliche, 46 zivilrechtliche Gutachten und 9 Sozialversicherungsgutachten; Jahr 1928/1929 32 strafrechtliche, 99 zivilrechtliche Gutachten, 13 soziale Versicherungsgutachten.²⁴¹ Für die Jahre 1931/1932, 1932/1933 und 1933/1934 stand folgende Bemerkung im Jahresbericht: „eine größere Anzahl zivil- und strafrechtlicher Gutachten“.²⁴² Dass Gieses Gutachtertätigkeit geschätzt wurde, geht aus einem Schreiben Prof. Berblings vom 14.11.1940 anlässlich Gieses 75. Geburtstages hervor. Es heißt dort: „[...] ich nehme an, dass Sie auch noch wenigstens zum Teil Ihre so allgemein geschätzte und anerkannte Gutachtertätigkeit ausüben. Wenn ich an vergangene Zeiten zurückdenke, so bin ich mir bewusst, wie manche Belehrung ich gerade in Gutachterfragen durch Sie erhalten habe“.²⁴³

Die Kriminalistik am Institut für gerichtliche Medizin

Im Gegensatz zu seinen Nachfolgern Buhtz und Timm beschäftigte sich das Institut für gerichtliche Medizin unter Ernst Giese weniger mit der Kriminalistik. Einerseits war es für derartige kriminalistische Untersuchungen gar nicht ausgestattet, andererseits hatte Giese, als einziger Wissenschaftler am Institut, mit den allgemeinen Aufgaben eines Gerichtsmediziners alle Hände voll zu tun. Zudem waren für kriminalistische Arbeiten auswärtige Fachleute zuständig. In diesem Zusammenhang muss die Anfrage eines gewissen Dr. W. Schatz genannt werden, der im August 1925 an den Thür. Minister für Kunst und Wissenschaft mit der Bitte herantrat, in Jena neben dem Institut für gerichtliche Medizin, ein Institut für Gerichtschemie und Kriminalistik unter seiner Leitung zu gründen. Dieses Gesuch zog Schatz im September 1925 zurück, stellte jedoch einen erneuten Antrag am 12.06.1926. Diesmal reagierte Giese darauf und schrieb am 19.06.1926 an die Ministerialgeschäftsstelle der Universität Jena folgendes: „Es ist derselbe, der schon vor einiger Zeit in dieser Richtung tätig gewesen ist und offenbar auf diesem Wege eine Altersversorgung a. d. [an der; Anm. d. Verf.] Universität erstrebt. Ich habe unter Hinweis auf die hiesigen beschränkten Verhältnisse ablehnend geantwortet.“ Dr. Schatz ließ anscheinend auch in den darauf folgenden Jahren nicht locker, mehrmalig seinen Antrag

²³⁹ Wiederanders, Zimmermann, S. 113.

²⁴⁰ UAJ Bestand L 299, Bl. 112.

²⁴¹ UAJ Bestand C 539, Bl. 169-172.

²⁴² UAJ Bestand C 542, Bl. 127-129 ; Bestand C 543, Bl. 104 ; Bestand C 544, Bl. 105.

²⁴³ UAJ Bestand V Abt. XVIII Nr. 3.

betreffend Gründung eines kriminalistischen Instituts zu wiederholen. Denn im Oktober 1931 antwortet ihm das Thür. Ministerium des Innern, dass an der Universität Jena bereits eine gerichtsärztliche Anstalt unter der Leitung von Ernst Giese bestehe und deshalb seine Anfrage abgelehnt werde. Als weitere Begründung, warum man kein eigenständiges kriminalistisches Institut brauche, erklärt das Ministerium in Weimar folgendes: „Die Landeskriminalpolizeistelle bei der Polizeidirektion Weimar verfügt über Beamte, die Gutachten in einfacher gelegenen Fällen abgeben können, in Einzelfällen könnte ein auswärtiger Sachverständiger von Fall zu Fall herangezogen werden.“ Außerdem würde die Finanzlage des Landes ein solches Vorhaben nicht unterstützen können, so der Innenminister.²⁴⁴

Tierversuche am Institut für gerichtliche Medizin

Die Frage, ob am Institut unter Giese Tierversuche stattgefunden haben, kann nicht sicher beantwortet werden. Aktenkundig belegt ist allerdings, dass er Tiere für die Lehre verwendete. So beantragte Giese im März 1902 finanzielle Mittel und monierte, dass er neben anderen Dingen wie z.B. Präparaten, Chemikalien etc. auch „die für Lehrzwecke erforderlichen Tiere“ aus seiner eigenen Tasche bezahlt habe. Kurz darauf wurde ihm ein Betrag von 150 M zugewilligt, der aber völlig unzureichend war und Giese im Dezember 1904 dazu veranlasste, ein erneutes Gesuch zwecks Mittelerrhöhung aufzusetzen. Um seine Forderung zu untermauern, erklärte er, dass die 150 M „nicht einmal zur Bestreitung der Futterkosten für die Tiere“ reichten.²⁴⁵ Sicher ist auch, dass Giese laut Jahresbericht 1931/1932 die Errichtung eines Kaninchenstalls beantragte und explizit darauf hinwies, dass für „serologische Arbeiten“, welche seiner Meinung nach „dringend notwendig“ seien, „um mit anderen gleichartigen Instituten konkurrieren zu können“, eine solche Einrichtung am Institut gebaut werden sollte.²⁴⁶ Doch lehnte das Thür. Volksbildungsministerium den Antrag Gieses ab, am gerichtsmedizinischen Institut „wissenschaftliche[n] Versuche an lebenden Tieren“ vorzunehmen, erklärte aber, dass „keine Bedenken [beständen], wenn, wie beabsichtigt, diese Versuche an einer anderen Anstalt, die die Erlaubnis zur Vornahme von solchen Versuchen“ habe, durchgeführt würden.²⁴⁷

²⁴⁴ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 19-25, 58.

²⁴⁵ UAJ Bestand C 404, Bl. 53, 72-75.

²⁴⁶ UAJ Bestand C 542, Bl. 127-129.

²⁴⁷ UAJ Bestand C 500, Bl. 100.

Während sich im Laufe der Jahre der Aufgabenbereich der gerichtlichen Medizin stetig erweiterte²⁴⁸, was natürlich für das Fachgebiet von großer Bedeutung war und aufzeigte, dass die Behörden und auch andere Stellen dem Institut für gerichtliche Medizin nun ihr Vertrauen entgegenbrachten, verbesserten sich die Zustände am Institut selbst nur geringfügig. Die Ausstattung und Bedingungen unter denen Giese, seine 2 Mitarbeiter (technische Assistentin, Hausmeister) sowie Doktoranden arbeiteten, waren weiterhin kümmerlich, um nicht zu sagen miserabel.

Im März 1922 stellte Giese den Antrag, dass während der Semesterferien die Beleuchtung und Heizung nicht abgestellt werden sollten, da „hierdurch [...] jegliche Arbeit am Institut unmöglich gemacht“ würde. Weiterhin begründete er sein Anliegen damit, dass er Patienten zu Krankenuntersuchungen, die er bis dahin in seiner Privatwohnung empfing, nun ins Institut bestellen wollte; außerdem wären Mikroskopierarbeiten während der kalten Jahreszeit unter diesen Bedingungen unmöglich.²⁴⁹ Nach allgemeiner Anordnung wurden die Seminarräume während dieser Zeit nicht geheizt und beleuchtet. Der Kurator äußerte sich skeptisch zu Gieses Antrag. Seiner Meinung nach eigneten sich die Räumlichkeiten nur für Vorlesungen und Seminare, mitunter auch mit Patientenvorstellungen (Verletzte, Geistesgestörte). Ferner war er der Annahme, dass während der Ferien die Arbeit des Institutes stagnierte. Er zweifelte daran, dass „die Anstalt, als solche, von den Gerichten um Gutachten ersucht“ würde und argumentierte, dass an anderen Hochschulen die Gerichtsmedizin durch Theoretiker vertreten werde, die nicht fähig wären, „ärztliche Praxis und Gutachtertätigkeit“ auszuüben. Die Universität sei nicht verpflichtet, dem Gerichtsmediziner, Professor Giese, Untersuchungs- und Warteräume während der Ferien zu stellen, zumal das Kollegienhaus für Patienten mit ansteckenden Krankheiten nicht geeignet sei, so der Kurator. Allerdings machte er den Vorschlag, im Falle der Zustimmung des Ministeriums, Öfen zur Beheizung aufzustellen.²⁵⁰ Das Thür. Volksbildungsministerium lehnte ab. Es konnte keine Ausnahme für das Institut für gerichtliche Medizin geben. Zudem verlangte das Ministerium noch, dass Giese begründen sollte, „inwiefern die von ihm erledigten Gerichtersuchen mit der Anstalt für gerichtliche Medizin und nicht vielmehr mit seiner Tätigkeit als Bezirksarzt in Verbindung“ ständen.²⁵¹ Schon der Kurator monierte, dass die Gutachten eher für den Bezirksarzt bestimmt seien, da ansonsten der Universität Gebühren zugestanden hätten.²⁵² Darauf antwortete Giese, dass an der Jenaer Universität seit jeher die Verbindung zwischen der gerichtlichen Medizin und beamtetem Arzt bestand, um das anfallende Material aus der bezirksärztlichen Gutachter- und Sachverständigentätigkeit

²⁴⁸ Wiederanders, Zimmermann, S. 113.

²⁴⁹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 1.

²⁵⁰ UAJ Bestand C 756, Bl. 15.

²⁵¹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 2.

²⁵² UAJ Bestand C 756, Bl. 15.

für den Unterricht nutzbar zu machen. Die Erfahrung hat gezeigt, so Giese, dass die praktischen Fälle helfen, den Unterricht positiv zu gestalten und ohne dies der Unterricht auch durch „das Studium eines Lehrbuches“ ersetzt werden könnte. Weiterhin brachte Giese zum Ausdruck, dass die Gutachten aus unterschiedlichen Landgerichtsbezirken Thüringens kämen und er in seiner Funktion als Universitätsprofessor für gerichtliche Medizin als Obergutachter hinzugezogen würde und nicht als Bezirksarzt. Des Weiteren kamen die Anfragen von Berufsgenossenschaften, Verwaltungsbehörden etc. Zu guter Letzt klagte Ernst Giese noch die Zustände am Institut an, die die wissenschaftliche Arbeit ungemein störten; er hätte sieben Doktoranden, mit denen er z.T. im „Winterüberzieher hinter dem Mikroskop sitzend“ arbeitete. „Ich glaube, eine Umfrage bei den deutschen Universitäten würde keine zweite Anstalt für Gerichtliche Medizin entdecken lassen, die mit derartigen Hindernissen zu kämpfen hat.“, so Gieses Schlussbemerkung.²⁵³ Der Kurator schrieb daraufhin empört an das Thür. Volksbildungsministerium, dass für die Universität kein Grund bestehe, Giese „für seine obergutachterliche Tätigkeit, für die ihm, wie ich annehme, regelmäßig Vergütungen zuteil werden, Räume, Heizung, Beleuchtung usw. unentgeltlich“ zur Verfügung zu stellen. Stattdessen verlangte er, ihm entweder Miete abzuverlangen oder Gieses bezirksärztliche Einnahmen auf sein akademisches Gehalt anzurechnen. Er vergaß auch nicht, explizit darauf hinzuweisen, dass es nicht erlaubt wäre, die Räume am Institut für Gieses Privatpraxis zu nutzen.²⁵⁴ Der Streit zog sich über mehrere Jahre hin. Zuerst wurde Giese nur ein Ofen genehmigt, was dieser jedoch sofort bemängelte, da wenigstens drei Räume (Direktorzimmer, Warteraum, Arbeitszimmer) beheizt werden müssten, um den Anstaltsbetrieb zu gewährleisten. Endlich, im Mai 1925, reagierte das Thür. Volksbildungsministerium und genehmigte die Heizung des Kollegienhauses auch während der Semesterferien.²⁵⁵

Die aufgestellten Öfen mögen eine Verbesserung gewesen sein, doch war die weitere Beschaffenheit des alten Kollegiengebäudes mangelhaft und erneuerungsbedürftig. So beklagte sich Giese 1929 über die schlecht schließende Ventilationseinrichtung, sodass durch den kalten Zug das Labor nicht warm zu bekommen wäre und die „Arbeit darin unmöglich“ machte. Weiterhin sei der Boden des Direktorzimmers dermaßen kalt, dass ein Teppich notwendig wäre.²⁵⁶ Diese Angelegenheiten zeigen deutlich, mit welchen „Hindernissen“ Giese zu kämpfen hatte und wie die damaligen Arbeitsbedingungen am Institut für gerichtliche Medizin aussahen.

Aber nicht nur die räumlichen Bedingungen bereiteten Giese Probleme, sondern auch die anderen Dinge, wie z.B. die mangelhafte apparative Ausstattung seines Instituts und die

²⁵³ UAJ Bestand C 756, Bl. 20.

²⁵⁴ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 3.

²⁵⁵ UAJ Bestand C 756, Bl. 19, 25.

²⁵⁶ UAJ Bestand C 757.

Genehmigung von finanziellen Mitteln. Mit Gründung der Anstalt für gerichtliche Medizin, 1919, erhielt er einen Zuschuss von 1100 RM (davon 300 RM aus der Carl Zeiss-Stiftung). Ein Jahr später kamen weitere 100 RM (Carl Zeiss-Stiftung) dazu, damit waren es nun 1200 RM.²⁵⁷ Oft war es die Carl Zeiss-Stiftung²⁵⁸, die den einzelnen Instituten finanzielle Unterstützung bot. Hier alle Gesuche über beantragte Mittel Gieses aufzuführen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Auch an wenigen Beispielen sind die damaligen finanziellen Umstände, mit denen es Professor Giese zu tun hatte, zu erkennen. Drei Jahre nach der Institutsgründung, 1922, bittet Giese den Kurator um Zuschusserhöhung von 2200 RM auf 15000 RM. Bisher war der erstgenannte Betrag vorgesehen, für die Erweiterung der Bibliothek, Buchbinderlöhne, Verbrauchsgegenstände. Doch Giese argumentierte, dass 2200 RM völlig ungenügend wären; er die Dissertationen seiner Doktoranden z.T. aus der eigenen Tasche finanzierte, zwei gerichtlich-medizinische Zeitschriften selbst unterhielt und Chemikalien für Leichenkonservierungen, mikroskopische und photographische Zwecke aus eigenen Mitteln bestritt.²⁵⁹ Der Kurator der Universität schlug jedoch vor, dem Institut nur 8000 RM zu gewähren, die dann kurze Zeit später vom Thür. Volksbildungsministerium auch bewilligt wurden.²⁶⁰ Wenn es auch nicht der geforderte Betrag war, so konnte Giese damit zunächst zufrieden sein. In der Vergangenheit erhielt er zahlreiche Ablehnungen, auch finanzieller Art, von Seiten der Ministerien. Gelegentlich wurden von der Carl Zeiss-Stiftung Mittel für die Anstalt für gerichtliche Medizin bewilligt. Damit wurden dann dringend benötigte Geräte, wie z.B. Mikroskope, Mikrotome, Epimikroskopoculare, Polarisationsapparate etc. gekauft.²⁶¹ Giese ließ in seinen Anträgen nie unerwähnt, dass er Dinge aus seinem Privateigentum dem Institut zur Verfügung stellte, beispielsweise Mikroskope, ein Mikrotom, drei Viertel der Bücherei²⁶² usw., um seine Bitten zu untermauern. Im Jahre 1925 forderte der Rektor die Medizinische Fakultät dazu auf, sich bezüglich der „Einrichtung einer Sammelausgabestelle für Instrumente“ zu äußern. Diese Anfrage konnten die Mitglieder der Fakultät nur belächeln. Giese schrieb: „Die Anstalt für Gerichtl. Medizin hat so wenig Instrumente u. Apparate, daß von einer Abgabe gar keine Rede sein kann.“²⁶³ Diese Aussage Gieses gibt unmissverständlich die Umstände am Institut wieder. Noch 1930 war die Anstalt für gerichtliche Medizin so spärlich ausgestattet, dass gewisse Untersuchungen und auch Vergrößerungen von Bildern in anderen Instituten

²⁵⁷ UAJ Bestand C 756, Bl. 11.

²⁵⁸ Angaben über finanzielle Zuwendungen während Gieses Amtszeit durch die Carl-Zeiss-Stiftung sind zu finden im: Carl-Zeiss-Archiv Jena Bestand St 111,112,115, Bestand BACZ 196,9211,1511,9806.

²⁵⁹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 6.

²⁶⁰ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 5.

²⁶¹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 11,12,26,28,32,36.

²⁶² ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 11.

²⁶³ UAJ Bestand L 498, Bl. 18.

durchgeführt werden mussten.²⁶⁴ Weiterhin zahlte Ernst Giese aus eigenen Mitteln: die Postgebühren über das Jahr 1920²⁶⁵ hinaus selbst und die Telefongebühren für Dienstgespräche mindestens bis zum Juni 1925²⁶⁶. Noch 2 Jahre vor seiner Emeritierung, im Jahr 1933, erklärte Giese, dass er die Dienstkleidung (Ärztemäntel, Laborkittel) nicht mehr aus Privatmitteln erwerben könnte und stellte einen Antrag diese zu beschaffen, weil „der Verbrauch an solcher sich infolge Steigerung der Anstaltstätigkeit (Leichenöffnungen, Laboratoriumsarbeit) erheblich gesteigert hat“.²⁶⁷

Auch eine Reisebeihilfe zur internationalen polizeitechnischen Ausstellung, 1925 in Karlsruhe und 1926 in Berlin, die Ernst Giese besuchen wollte, wurde ihm in beiden Fällen nicht genehmigt. Er hielt es für wichtig, daran teilzunehmen, bei „den zahlreichen Berührungspunkten, die eine solche Ausstellung mit dem Gebiete der Gerichtlichen Medizin hat“.²⁶⁸ Schließlich sollten Gieses mehrmalige Bitten um die Anstellung einer technischen Assistentin nicht unerwähnenswert bleiben. Im Juni 1925 stellte er einen Antrag auf Mittelbewilligung (für Instrumentenschrank, Präparate, Chemikalien etc.) und machte darauf aufmerksam, dass die dringende Notwendigkeit bestand, eine technische Laborantin anzustellen. Er begründete dies mit der Tatsache, dass alle Arbeiten, wie Präparateanfertigung, Schreibearbeit (Sektionsprotokolle) und andere Tätigkeiten, von ihm allein durchgeführt würden. Aber das war auf die Dauer nicht mehr möglich, da sich der Geschäftskreis wesentlich erweitert hatte. Das Ministerium lehnte ab. Etwa ein Jahr später versuchte Giese es noch einmal mit einer ähnlichen Begründung und ergänzte zudem, dass dadurch keinerlei Zeit für wissenschaftliche Arbeit bleibe. Obendrein war auch noch die Vorlesungstätigkeit gestiegen. Wiederum kam eine Ablehnung, da keine Mittel für eine technische Assistentin vorhanden waren. Doch man gewährte Giese einen Betrag von 600 RM jährlich zur Bezahlung einer Schreibkraft.²⁶⁹ So wurde am 15. Juli 1926²⁷⁰ die technische Assistentin Gentsch halbtags am Institut angestellt. Sie erhielt aber nur die Besoldung als Schreibkraft, obwohl sie allerhand technische Arbeiten durchführte und das ganztags.²⁷¹ Im März 1928 beantragte Giese die Erhöhung des Etats für die Assistentin und erreichte immerhin, dass der geringe Betrag von 600 RM auf 1200 RM jährlich erhöht wurde.²⁷² Am 31.12.1934 forderte Giese, die Stelle der technischen Assistentin in eine ganztägige umzuwandeln und zu besolden; dies wurde abschlägig beschieden. Letztmalig versuchte er im Februar 1935 die volle Arbeitskraft gebilligt zu bekommen, eine Antwort

²⁶⁴ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 54.

²⁶⁵ UAJ Bestand 756, Bl. 1,2.

²⁶⁶ UAJ Bestand D 881, Bl. 9,15.

²⁶⁷ UAJ Bestand C 500, Bl. 71.

²⁶⁸ UAJ Bestand D 881, Bl. 5,6,21,22.

²⁶⁹ UAJ Bestand D 881, Bl. 7-9, 18,20.

²⁷⁰ UAJ Bestand D 857.

²⁷¹ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 7,8.

²⁷² UAJ Bestand C 756, Bl. 34-48.

darauf war in den Akten nicht mehr zu finden²⁷³; Giese stand kurz vor der Emeritierung. Die Angelegenheit wurde erst mit dem Amtsantritt seines Nachfolgers Buhtz wieder aufgenommen. Die genannten Beispiele, mit welchen Schwierigkeiten Professor Ernst Giese, der Vertreter der gerichtlichen Medizin an der Universität Jena, zu kämpfen hatte, sollten genügen.

Zusammenfassung

Bis zu Gieses Emeritierung blieb das Institut eine sehr bescheidene Einrichtung und war hinter anderen deutschen Instituten im Entwicklungsstand zurückgeblieben, obgleich Giese sich sehr darum bemüht hatte, die Jenaer Gerichtsmedizin auszubauen und zu verbessern.²⁷⁴ An dieser Stelle muss nochmals die Entwicklung der gerichtlichen Medizin in Deutschland betrachtet werden. Während in anderen Ländern (Österreich, Ungarn, Schweiz, Frankreich, Belgien, Dänemark) die gerichtliche Medizin bereits im 19. Jahrhundert durch einen Ordinarius vertreten und fester Bestandteil der Staatsexamina war, sah das in Deutschland ganz anders aus. Hier gab es nur wenige Ordinarien, andere waren Extraordinarien oder Privatdozenten, an wieder anderen Universitäten wurde gerichtliche Medizin erst gar nicht gelesen. Herber äußert dazu: „Der Widerstand der medizinischen Fakultäten gegen eine Aufwertung des Fachgebietes gerichtliche Medizin mag teilweise größer gewesen sein als die Rigidität staatlicher Instanzen.“²⁷⁵ Von der Jenaer Medizinischen Fakultät kann man das nicht behaupten; sie unterstützte Giese von Anfang an. Hier lag die Unnachgiebigkeit wohl eher beim Universitätskurator und den Ministerien. In Gieses Amtszeit als Vertreter der gerichtlichen Medizin, in den ersten 30 Jahren des 20. Jahrhunderts, begann sich die forensische Medizin erst langsam an der Universität Jena zu etablieren. Ende der 20er, Anfang der 30er Jahre hatten sich dann die Behörden in Jena und Umgebung mit der Anstalt und deren Aufgaben vertraut gemacht und nahmen ihre Dienste in Anspruch. Jedoch bedurfte es dieser ersten 30 Jahre. Als Giese 1935 aus seinem Amt ausschied, übergab er seinem Nachfolger, Gerhard Buhtz, ein Institut für gerichtliche Medizin, dass über die Jahre hinweg auf einem soliden Fundament errichtet worden war und jetzt, da nun auch die Zeit dafür reif war, vielfältige Möglichkeiten bot, es weiter auszubauen und zu verbessern.

²⁷³ UAJ Bestand D 857.

²⁷⁴ Hansen, S. 829.

²⁷⁵ Herber F. 2002. Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz. Leipzig: Militzke Verlag, S. 33-35. Nachfolgend zitiert als: Herber, S.

4.1.3. Ernst Giese während der Zeit des Nationalsozialismus

Sterilisation und Unfruchtbarmachung

Bereits im Jahre 1927 promovierte Alfred Rössel mit seiner Dissertation „Ein Beitrag zur Frage der Sterilisation geistig Minderwertiger und Schwachsinniger mit Bezug auf einige praktische Fälle“.²⁷⁶ Vergabe und Betreuung dieser Arbeit übernahm Prof. Ernst Giese.²⁷⁷

In seiner Funktion als Stellvertreter des Kreisarztes war Giese nach 1933 für die Antragstellung von „Unfruchtbarmachungen“ von psychisch Kranken beim Erbgesundheitsgericht verantwortlich.²⁷⁸

Aus dem Genannten stellen sich nun zwei Fragen: Was bewegte den Gerichtsmediziner Prof. Giese dazu, eine Arbeit über eugenische Maßnahmen bzw. Eugenik²⁷⁹ zu vergeben? Und was hatte es mit den Antragstellungen durch Giese für die Erbgesundheitsgerichte auf sich? Für ein besseres Verständnis der beiden genannten Tatsachen bedarf es einer kurzen Darstellung des historischen Hintergrundes.

Schon weit vor Hitlers Machtergreifung und dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14.7.1933²⁸⁰ beschäftigte man sich mit der Eugenik bzw. der Rassenhygiene. Charles Darwin (1809-1882) formulierte Mitte des 19. Jahrhunderts seine These der „natürlichen Auslese“, die besagte, dass die schlecht angepassten Lebewesen durch „Selektion“ aussortiert, eliminiert werden. 1859 erschien sein Buch „Die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder Die Erhaltung der begünstigten Rassen im Kampfe ums Dasein“.²⁸¹ Darwins Theorien wurden kurze Zeit später auf die menschliche Gesellschaft übertragen und in diesem Zusammenhang der Begriff der Rassenhygiene und der des Sozialdarwinismus geprägt. Als bedeutende Vertreter seien Francis Galton (1822-1911), ein Cousin Darwins, Wilhelm Schallmayer (1897-1919) und Alfred Ploetz²⁸² (1860-1940) erwähnt. Sie erklärten, dass die „natürliche Auslese“ in der Gesellschaft nicht mehr gegeben sei. Durch soziale Fürsorge sowie Fortschritte in der Medizin wären auch die „minderwertigen“ Menschen befähigt, sich fortzupflanzen. Dies führe zu einer erheblichen Vermehrung der „Minderwertigen“ gegenüber den „Tüchtigen“ in der Gesellschaft, die sich wenige Kinder anschafften, so die Vertreter der Rassenhygiene.²⁸³ Auch Ernst Haeckels

²⁷⁶ Rössel A. 1927. Ein Beitrag zur Frage der Sterilisation geistig Minderwertiger und Schwachsinniger mit Bezug auf einige praktische Fälle. Diss. med. Jena: Thüringer Landesuniversität, Titelseite.

²⁷⁷ UAJ Bestand C 539 ; UAJ Bestand T Abt. I/L 1159.

²⁷⁸ Hädrich, Klein, S. 380.

²⁷⁹ Eugenik: Synonym Eugenetik, (griech.: eugenes [eu „gut“ + gennan „erzeugen]) bedeutet „wohlgeboren“.

²⁸⁰ „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14.7.33, Reichgesetzblatt 1933, Teil I, S. 529.

²⁸¹ Klee E. 2001. Dokumente zur „Euthanasie“. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, S. 35.

²⁸² Ploetz verfasste bereits 1895 ein Werk über „Rassenhygiene“, siehe hierzu: Ploetz A. 1895. Die Tüchtigkeit unsrer Rasse und der Schutz der Schwachen. Ein Versuch über Rassenhygiene und ihr Verhältniss zu den humanen Idealen, besonders zum Socialismus. Berlin: S. Fischer.

²⁸³ Kleinteich I. 2002. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 und seine Durchführung an der Jenaer Psychiatrischen und Nervenklinik in den Jahren 1935 und 1936. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität, S. 7.

(1834-1919) Ausführungen schenkte man Aufmerksamkeit. Er beschäftigte sich in seinem Buch „Die Lebenswunder“ mit der Thematik der Zunahme von „Geisteskranken“ und spricht sich dafür aus, die „Unheilbaren“ von ihnen, durch eine Morphiumgabe von ihren Qualen zu erlösen. Allerdings sollte eine derartige Entscheidung (Haeckel spricht von „Akt des Mitleids und der Vernunft“) nicht der Willkür eines einzelnen Arztes anheim fallen, sondern durch eine Kommission von gewissenhaften Ärzten beschlossen werden, so Haeckel.²⁸⁴ Die Niederlage des Ersten Weltkrieges und die daraus entstehenden sozialen Probleme ließen die Diskussion um Rassenhygiene und Eugenik erneut aufflammen. Immer lauter wurden die Stimmen nach der „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“.²⁸⁵ Die gesellschaftlichen Probleme sah man in den Behinderten (Tauben, Blinde, Stumme), den Asozialen, den Alkoholikern, den Prostituierten, den psychisch Kranken u.a., die dem Staate mehr finanziellen Schaden als Nutzen brachten. Zur Verhinderung der Vermehrung solcher „sozialer Übel“ dachte man über geeignete Maßnahmen nach, entsprechende Individuen fortpflanzungsunfähig zu machen, um so der „Entartung“ des Volkes entgegen zu wirken und den staatlichen Finanzhaushalt zu entlasten. Eine dieser Maßnahmen war die Methode der Sterilisation. Während vor dem Ersten Weltkrieg innerhalb Deutschlands noch Zurückhaltung und eher ablehnende Meinungen bezüglich der eugenischen Sterilisation vorherrschten,²⁸⁶ kam es in den 20er Jahren zur offenen Diskussion über die „Sterilisation aus eugenischer Indikation“. Neben anderen Medizinern setzten sich gerade die Psychiater für „Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger“ ein.²⁸⁷ Viele forderten eine gesetzliche Regelung der Unfruchtbarmachung, wie z. B. der Zwickauer Amtsarzt Gustav Emil Boeters, der 1923 der Sächsischen Regierung seine „Lex Zwickau“ unterbreitete. Diese beinhaltete einen Gesetzesentwurf mit dem Titel „Die Verhütung unwerten Lebens durch operative Maßnahmen“. Jedoch wurde in der Weimarer Republik kein Gesetz verabschiedet, dass die Durchführung von eugenischen Sterilisationen legitimierte.²⁸⁸

²⁸⁴ Haeckel E. 1904. Die Lebenswunder. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag, S. 135.

²⁸⁵ 1920 erschien von zwei Professoren, dem Psychiater Alfred Erich Hoche und dem Juristen Karl Binding eine 62 Seiten umfassende Abhandlung mit dem Titel „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, in der sich die Autoren für echte Sterbehilfe Totkranker und für die Tötung minderwertiger Kranker und Behinderter aussprachen. Damit bewirkten sie einen Dammbbruch bezüglich Eugenik in der Gesellschaft. Weitere Angaben dazu siehe: Binding K, Hoche A. 1920. Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Leipzig: Verlag von Felix Meiner ; Klee E. 2001. Dokumente zur „Euthanasie“. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, S. 37.

²⁸⁶ Thomann KD. 1985. Auf dem Weg in den Faschismus. Medizin in Deutschland von der Jahrhundertwende bis 1933, in: Bromberger B, Mausbach H, Thomann KD. Medizin, Faschismus und Widerstand. Köln: Pahl-Rugenstein, S. 134,135.

²⁸⁷ Vasold M. 1997. Medizin, in: Benz W, Graml H, Weiß H, Hrsg. Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 237,238.

²⁸⁸ Zimmermann S, Zimmermann T. 1997. „Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht werden...“. Zwangssterilisationen in Deutschland während der Zeit des Nationalsozialismus. Zentralblatt für Gynäkologie 119 (1997), S. 144.

Eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Schriften erschienen in den 20er Jahren zum Thema Sterilisation und Unfruchtbarmachung. Auch Prof. Giese betreute eine solche Arbeit. Mit der Dissertation „Ein Beitrag zur Frage der Sterilisation geistig Minderwertiger und Schwachsinniger mit Bezug auf einige praktische Fälle“ promovierte Alfred Rössel 1927. Am Anfang seiner Arbeit bedankt sich Rössel folgendermaßen: „Nachfolgende Abhandlung wurde von mir auf Anregung des Herrn Professor Dr. Giese in Jena ausgearbeitet“.²⁸⁹ Giese begutachtet die Dissertation und schreibt: „Veranlassung zu dem Herrn Rössel gestellten Thema waren eine Reihe von Fällen aus der früheren Kreisärztlichen Tätigkeit des Referenten, in denen die von Böters aufgestellten Forderungen berechtigt erschienen.“ Die Arbeit wird insgesamt mit „cum laude“ bewertet.²⁹⁰ Wie schon von anderen Wissenschaftlern gefordert, so sieht auch Rössel den Ausweg aus der „wirtschaftliche[n] und geistige[n] Not Deutschlands“ in der „Hebung der Volkskraft“ durch die „Ausschaltung untüchtiger Elemente aus der menschlichen Gesellschaft“. Er stellt sich die Frage, wie die „Bekämpfung des Übels“ ausgeführt werden soll. Abgelehnt wird von ihm: „die Beseitigung der Erkrankten ganz radikal [...], sei es durch Tötung [...] oder durch absolute Absonderung von der Welt.“ Und er schreibt weiter: „In einem Zeitalter, da man zögert, sich zum Richter über Leben und Tod eines, wenn auch noch so moralisch tiefstehenden Mitmenschen aufzuwerfen, wird man noch viel weniger bereit sein, das Leben eines unschuldig Unglücklichen anzutasten.“ Nach einer kurzen geschichtlichen Darstellung der Unfruchtbarmachung, kommt Rössel auch auf den Zwickauer Bezirksarzt Boeters zu sprechen. Boeter erklärte Patienten, die an nachfolgenden Erkrankungen litten, für die Sterilisation in Frage kommend: „Dementia praecox“, „Manisch-depressives Irresein“, „Epilepsie“, „Schwer entartete Alkoholiker“, „Schwere degenerative, konstitutionelle Psychopathie“, „Angeborener Schwachsinn aus innerer Anlage“, „Huntingtonsche Chorea“ und auch „Verbrecher aus degenerativer Anlage“. Zunächst sollte die Sterilisation noch auf freiwilliger Basis erfolgen. Als Gutachter kämen ein in Eugenik erfahrener Arzt und ein Psychiater in Frage. Alfred Rössel erwähnt „Das Recht auf den Körper“ jedes Individuums und stellt zur Diskussion, ob man dieses Recht antasten dürfe. Das sei bereits geschehen, so Rössel, durch den gesetzlichen Impfzwang und die Wehrpflicht „sein Leben im Kriege für die Allgemeinheit zu opfern“. Deshalb habe der Staat auch das Recht, die Unfruchtbarmachung eines „minderwertigen Menschen“ zum Wohle der Allgemeinheit zu legitimieren. Überdies wird von Rössel erklärt, dass die geistig Kranken sich doppelt so rasch fortpflanzen wie die Normalen. Jedoch sei das Ziel „nicht eine höhere Bevölkerungsziffer, sondern eine qualitative Aufartung der Bevölkerung“. Am Ende seiner theoretischen Abhandlung zur Sterilisation schreibt Rössel folgendes: „Es ist keine Zeit zu

²⁸⁹ UAJ T Abt. I/L 1159.

²⁹⁰ UAJ Bestand L 321, Bl. 71-84.

verlieren, und es besteht selbstverständlich nicht die Möglichkeit, endgültige Ergebnisse der Vererbungsforschung abzuwarten.“ Seiner Meinung nach, müssten nun endlich „Taten folgen“ und eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, „an der nicht zu deuteln ist, eine staatliche Organisation des ärztlichen Handelns, die in allen Fällen eindeutige Gültigkeit behält.“²⁹¹

Eine ähnliche Arbeit, wie die von Rössel, verfasste Margarete Hielscher 1930. Der Titel ihrer Dissertation lautete „Die Unfruchtbarmachung Schwachsinniger aus rassenhygienischen und sozialen Gründen“. Auch sie spricht sich gegen die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ aus und erklärt, dass Vorschläge der „Tötung von Idioten und Geisteskranken aus rechtlichen und ethischen Gründen“ abzulehnen seien.²⁹² Doch die Rechtslage änderte sich schlagartig mit dem Amtsantritt Hitlers und dem kurz darauf am 14.7.1933 verabschiedeten „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN).²⁹³ Dadurch konnten die zuvor von Rössel, Hielscher und auch anderen Wissenschaftlern theoretisch geäußerten Grundlagen bezüglich der Unfruchtbarmachung „Minderwertiger“ in die Tat umgesetzt werden. Im Sinne des Gesetzes war erbkrank und konnte sterilisiert werden, wer an nachfolgenden Erkrankungen litt: „angeborenen Schwachsinn“, „Schizophrenie“, „zirkulärem (manisch-depressiven) Irresein“, „erblicher Fallsucht“, „erblichen Veitstanz (Huntingtonsche Chorea)“, „erblicher Blindheit“, „erblicher Taubheit“, „schwerer erblicher körperlicher Mißbildung“ sowie Leiden an „schwerem Alkoholismus“.²⁹⁴ Die Nationalsozialisten waren nicht nur darauf aus, finanzielle Mittel, die die „Minderwertigen“ und deren Nachkommen dem Staat kosteten, einzusparen, indem man diese sterilisierte, sondern verfolgten auch das gesundheitspolitische Ziel der Schaffung einer „reinrassigen“, „erbgesunden“ und „leistungsfähigen arischen“ Bevölkerung. Das GzVeN, welches am 1.1.1934 in Kraft trat, erlaubte die „Sterilisation ohne Einwilligung des Kranken“.²⁹⁵ Gleichzeitig verpflichtete das Gesetz die gesamte Ärzteschaft, die „Erbkranken“ beim jeweiligen Amtsarzt anzuzeigen. Diesem oblag die Verantwortung, dass die Anzeige zur Antragstellung und damit zur Eröffnung des Sterilisationsprozesses durch das Erbgesundheitsgericht führte.²⁹⁶ Prof. Ernst Giese war in seiner Funktion als stellvertretender Kreisarzt ab 1934 nicht nur verantwortlich, die „Unfruchtbarmachungen“ der an ihn herangetragenen Fälle von psychisch Kranken beim Erbgesundheitsgericht

²⁹¹ Rössel A. 1927. Ein Beitrag zur Frage der Sterilisation geistig Minderwertiger und Schwachsinniger mit Bezug auf einige praktische Fälle. Diss. med. Jena: Thüringer Landesuniversität, S. 9-26.

²⁹² Hielscher M. 1930. Die Unfruchtbarmachung Schwachsinniger aus rassenhygienischen und sozialen Gründen. Diss. med. Jena: Thüringer Landesuniversität, S. 88,89.

²⁹³ „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14.7.33, Reichgesetzblatt 1933, Teil I, S. 529.

²⁹⁴ Ley A. 2004. Zwangssterilisation und Ärzteschaft. Hintergründe und Ziele ärztlichen Handelns 1934 – 1945. Frankfurt, New York: Campus Verlag, S. 34. Nachfolgend zitiert als: Ley, S.

²⁹⁵ Vasold M. 1997. Medizin, in: Benz W, Graml H, Weiß H, Hrsg. Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 238,241.

²⁹⁶ Ley, S. 69-72.

förmlich zu beantragen²⁹⁷, sondern er war als beamteter Arzt dazu verpflichtet.²⁹⁸ In den Akten aus dem ehemaligen Bestand des Instituts für Rechtsmedizin waren mehrere Beschlüsse des Erbgesundheitsgerichts Jena in Verfahren betreffend Unfruchtbarmachung zu finden, die zwar zeigten, dass Giese die Anträge auf Unfruchtbarmachung gestellt hat, alles weitere jedoch durch das Gutachten eines Sachverständigen und durch das Gericht erfolgte.²⁹⁹

Die Bilanz des GzVeN führte dazu, dass in Thüringen bis Kriegsende ca. 16000 Zwangsterilisationen durchgeführt wurden.³⁰⁰ Wie kontrovers viele Entscheidungen der Nationalsozialisten waren, zeigt das Beispiel der Frau W., die mehrere Kinder zur Welt brachte, denen das vorderste Fingergelenk fehlte. „Um weiteren erbkranken Nachwuchs zu verhindern“, wurde Frau W. später sterilisiert, obgleich sie zuvor „als Kinderreiche von den Nazis ausgezeichnet worden“ war.³⁰¹

Prof. Gieses Beweggründe, eine Dissertationsarbeit zum Thema Eugenik verfassen zu lassen, sind dem Gesagten zu entnehmen. Einerseits war das Thema „Rassenhygiene“ in Wissenschafts- und anderen Bevölkerungskreisen ein heiß diskutiertes, andererseits hatte Giese bei seiner Arbeit im Trüper'schen Erziehungsheim³⁰² die praktischen Fälle (Psychopathen und Schwachsinnige) von „Erbkranken“ vor Augen gehabt.³⁰³ Die Beantragung von Unfruchtbarmachungen war für Giese als beamteter Arzt eine Pflicht gewesen.³⁰⁴ Jahre später wurden Gieses Verdienste durch die Betreuung der Arbeit von Alfred Rössel noch einmal hervorgehoben. So heißt es in einem Glückwunschsreiben des Rektors der Universität Jena anlässlich Gieses 70. Geburtstages im November 1935: „Sie waren einer der Bahnbrecher auf den Gebieten gewesen, die heute als Grundlage der Volksgesundung, als Notwendigkeit zur Ausschaltung erbkranken Nachwuchses für die ganze Zukunft der Rasse und des Volkes anerkannt sind.“³⁰⁵

Ernst Giese und seine jüdischen Patienten

Mit der Machtergreifung von Adolf Hitler, 1933, wurde der Antisemitismus im Deutschen Reich durch die nationalsozialistische Regierung legitimiert. Dass die Ausgrenzung der

²⁹⁷ Hädrich, Klein, S. 380.

²⁹⁸ „Beamteten Ärzten oblag dagegen eine ‚Antragspflicht‘.“ Siehe hierzu: Ley, S. 73.

²⁹⁹ UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S/III Abt. X vl. Nr. 24.

³⁰⁰ Hoßfeld U. 2004. Rassenkunde und Rassenhygiene im „Mustergau“. 1930 – 1945, in: Thüringen. Blätter zur Landeskunde. Herausgegeben durch die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen.

³⁰¹ Braune G. 1996. Erinnerungen an die Zeit zwischen 1930 bis 1947, in: Quellen zur Geschichte Thüringens. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung, S. 35,36.

³⁰² Liebe S. 2006. Prof. Dr. med. Jussuf Ibrahim. Leben und Werk. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität, S. 68: „Aufnahme in Trüpers Heilerziehungsheim fand jedes Kind, das ‚aus irgendeinem Grunde auf normalem Ausbildungswegen sich nicht zu entwickeln vermochte und in therapeutischem Sinne der besonderen Förderung bedurfte““.

³⁰³ ThHStAW, ThMdl Bestand E 708, Bl. 67,68.

³⁰⁴ Ley, S. 73,74.

³⁰⁵ UAJ Bestand V Abt. XVIII, Nr. 3.

jüdischen Mitbürger nicht erst in dieser Zeit begann, ist aus dem Parteiprogramm der NSDAP und Hitlers „Mein Kampf“ ersichtlich. Doch erreichte sie in diesen Jahren ihren absoluten Höhepunkt.³⁰⁶ Ebenso wie in anderen Bereichen des Lebens, wurden auch an den Universitäten Nicht-Arier, im Speziellen Juden, diskreditiert und diskriminiert. Die rassistisch begründete NS-Ideologie zeigte sich in Äußerungen und im Verhalten von Fakultätsangehörigen gegenüber ihren jüdischen Kollegen. „Nicht-NS-konformes Verhalten und die Nutzung von Freiräumen“ ist nur in wenigen Ausnahmen nachweisbar wie beispielsweise für Ernst Giese, aber auch für den Chirurgen Nicolai Guleke.³⁰⁷

Am 11. November 1938 wandte sich Giese in einem Brief an den Dekan der Medizinischen Fakultät Jena, den Pathologen Werner Gerlach, und erklärte, dass er Tage zuvor einen von Prof. Guleke privat operierten jüdischen Patienten für transport- und haftunfähig erklärt habe. Daraufhin sei er am Telefon mehrfach als „Judenfreund“ und „Judendoktor“ beschimpft worden und außerdem habe man ihm angedroht, seine Wohnung entsprechend zu kennzeichnen. Giese wies den Dekan darauf hin, dass nun eine grundsätzliche Fragestellung aufgekomen sei, inwieweit ein Arzt einen Juden behandeln darf oder nicht. Ihm wäre jedenfalls keine Bestimmung bekannt, „die einem arischen Arzt das Behandeln eines Nichtariers verbiete[t]“, so Giese.³⁰⁸ Gerlach informierte kurze Zeit später den Thüringer Landesärztesführer Dr. Rhode darüber, dass Giese in der Nacht, „in der sich das Volk gegen die Judenpest Luft machte“ einen Juden für haft- und transportunfähig erklärt habe und daraufhin beschimpft wurde. Weiterhin ließ Gerlach folgendes nicht unerwähnt: „Auf der anderen Seite war ich aufs höchste überrascht, dass arische Ärzte, sogar Parteigenossen [damit war Prof. Guleke gemeint; Anm. d. Verf.] es offenbar als gar nichts Ungewöhnliches ansehen, Juden ärztlich zu behandeln.“ Jedoch wäre aus „Gründen der Volksgesundheit“ (z.B. Seuchengefahr) eine Regelung über die ärztliche Behandlung von Juden erforderlich, so Gerlach abschließend.³⁰⁹ An Giese schrieb Gerlach, dass dieser „formal im Recht“ sei. Zur Regelung, ob man Juden ärztlich behandeln sollte, äußerte Gerlach gegenüber Giese jedoch: „Meiner Ansicht na[c]h kann diese[s] nur in einer grundsätzlichen Ablehnung der Behandlung von Juden bestehen. [...] Ich persönlich halte mich für verpflichtet, Ihnen zu sagen, dass ich anders gehandelt hätte. Nach dem neuen gemeinen Mord im Verlauf des Abwürgungskrieges, den das Weltjudentum uns zugebracht hat, hätte ich jede Hilfeleistung abgelehnt, ohne dass das zu einem inneren Konflikt mit meinem ärztlichen Gewissen geführt

³⁰⁶ Zimmermann, S. 97.

³⁰⁷ Zimmermann S, Zimmermann T. 2005. Die Medizinische Fakultät der Universität Jena im „Dritten Reich“, in: Hoßfeld U, John J, Lemuth O, Stutz R, Hrsg. „Im Dienst an Volk und Vaterland“. Die Jenaer Universität in der NS-Zeit. Köln: Böhlau Verlag, S. 135,136,163.

³⁰⁸ UAJ Bestand V Abt. XVIII, Nr. 3.

³⁰⁹ UAJ Bestand BA 1794, Bl. 101.

hätte.“³¹⁰ Im Dezember 1945 erklärte dann Giese, dass es sich in der besagten „Reichskristallnacht“³¹¹ um eine Überführung des jüdischen Patienten in das Konzentrationslager Buchenwald gehandelt habe.³¹²

Nicht nur an der Jenaer Medizinischen Fakultät gab es „von hoher menschlicher und ärztlicher Ethik geprägtes Verhalten“.³¹³ So antwortete der Freiburger Dekan der Medizinischen Fakultät, der Hautkliniker Alfred Stühmer, auf die Frage des Zahnkliniklers Fritz Faber, ob Juden in der Klinik behandelt werden dürften, folgendermaßen: „Der kranke jüdische Mensch bedarf ärztlicher Behandlung“ und riet gleichzeitig, bloß keine „Formulierungen von beamteten Stellen ein[zu]holen.“³¹⁴ Auch nach dem Vorfall in der „Pogromnacht“, den Vorhaltungen Gerlachs und den immer wieder auftretenden anonymen Bedrohungen war Giese für seine jüdischen Patienten da und sorgte für deren ärztliche Behandlung. Mehrere Schreiben aus dem Jahre 1945 beweisen diese Tatsache. So schreibt eine Frau E., dass Giese ihren jüdischen Mann nach dessen schwerer Operation vor der Verschleppung durch NSKK-Männer schützte. Eben diese Angelegenheit war es, die Giese veranlasste, sich an Gerlach zu wenden. Frau E. berichtet in ihrem Brief, dass Giese ihr jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand und ihren Mann bis zu dessen Tode im Oktober 1942 ärztlich behandelte. „Herr Prof. Giese übernahm sie [die Behandlung; Anm. d. Verf.] trotz schwerster Anfeindungen und Verfolgungen. Wochen und Monate hindurch ist er jeden Tag nicht achtend, daß er seine Existenz aufs Spiel setzte, zu uns gekommen.“ Auch verhandelte Giese mehrfach mit der Gestapo bis ins Jahr 1945 hinein und setzte sich für Frau E. ein. Ein anderes Schreiben von einem Herrn W., der der Schwager des vorbezeichneten Juden war, berichtet, dass sich Giese während der gesamten NS-Zeit „im offenem Widerspruch gegen die NSDAP“ um seine Frau sowie um die sechs halbarischen Kinder kümmerte „in einer Zeit, in der viele Ärzte sich unter dem Druck der Parteidoktrin sich der Ächtung solcher Familien auch in der Ausübung ihres Berufs anschlossen“. Dadurch ist es auch nicht verwunderlich, dass Giese, wie er im Winter 1945 schreibt, selbst von der Gestapo überwacht wurde: „Wiederholt sind mir von mir wohlwollenden Parteimitgliedern Warnungen zugegangen, ich sollte mich hüten, ich würde bespitzelt“.³¹⁵ Mehrfach wurde Giese an das Sterbe- oder Totenlager den Freitod wählender Juden gerufen. Für seine langjährige Patientin Therese Z. stellte er am 9.9.1942 den Totenschein aus, nachdem sie

³¹⁰ Steinmetz M, Hrsg. 1958. Geschichte der Universität Jena. 1548/1558 – 1958. 2 Bände. Jena: Gustav Fischer Verlag. Band 1, S. 633, Nachfolgend zitiert als: Steinmetz. Geschichte der Universität Jena, S. ; UAJ Bestand BA 1794, Bl. 100.

³¹¹ Benz W. 2000. Geschichte des Dritten Reiches. München: Verlag C. H. Beck, S. 140-145.

³¹² UAJ Bestand V Abt. XVIII, Nr. 3.

³¹³ Zimmermann, S. 99.

³¹⁴ Seidler E. 1991. Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau. Grundlagen und Entwicklungen. Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo, Hong Kong, Barcelona, Budapest: Springer Verlag, S. 370.

³¹⁵ UAJ Bestand V Abt. XVIII, Nr. 3.

sich mit Stadtgas das Leben genommen hatte. Nach dem Bericht der Kriminalpolizei, war neben dem Beinleiden, wohl die Tatsache, dass sie demnächst nach Theresienstadt deportiert werden sollte - sie war Jüdin - der eigentliche Grund für den Freitod. Eine weitere Patientin Gieses, Frau S., setzte ihrem Leben am 20.4.1944 mit einer Überdosis Veronal ein Ende. Auch sie sollte aufgrund eines Befehls der Gestapo „evakuiert“ werden. Giese stellte auch hier den Totenschein aus.³¹⁶

All diese Beispiele sollten genügen, um zu zeigen, dass sich Ernst Giese „ärztlichen Ethos verpflichtet“ fühlte und unter schwersten Bedingungen jüdischen Patienten die ärztliche Hilfe nicht verwehrte. „Prof. Gieses menschliches Verhalten unterscheidet sich grundsätzlich von den Äußerungen Gerlachs und den antisemitischen Äußerungen anderer Jenaer Mediziner.“³¹⁷

„Ehrentafel für einen mutigen Jenaer Arzt“³¹⁸

„Ernst Giese ließ seine Patienten nicht allein“, heißt es in einem Zeitungsartikel der Thüringischen Landeszeitung vom 27. Mai 2006. Nicht nur für seine Zivilcourage während der NS-Zeit gegenüber jüdischen Mitbürgern wird Giese „auf spezifisch Jenaer Art“ mit einer Gedenktafel geehrt, sondern auch für seine Verdienste um die Entwicklung der Jenaer Gerichtsmedizin aus kleinsten Anfängen heraus. So wurde am 2. Juni 2006 am Haus in der Beethovenstrasse 3, in dem Giese von 1934 bis zu seinem Tode am 6.12.1956 gewohnt hat, eine Ehrentafel angebracht.³¹⁹ An diesem Tag war auch Gieses Enkel, Hans-Joachim Schmidt, zugegen, der sich freute, dass seinem Großvater diese Ehre zuteil wurde. „Das ist mein kleiner Dank an meinen Großvater“, bemerkte Schmidt in einem weiteren Zeitungsartikel in der Thüringischen Landeszeitung vom 3. Juni 2006.³²⁰



Abb. 4: Ehrentafel für Ernst Giese³²¹

³¹⁶ Zimmermann, S. 99,100.

³¹⁷ Zimmermann, S. 100,101.

³¹⁸ Titel eines Artikels über Ernst Giese in der Thüringischen Landeszeitung vom 27.05.2006.

³¹⁹ Artikel über Ernst Giese in der Thüringischen Landeszeitung vom 27.05.2006.

³²⁰ Artikel über Ernst Giese in der Thüringischen Landeszeitung vom 03.06.2006.

³²¹ Fotoarchiv des Verfassers.

4.2. 1935 – 1938 Professor Dr. Gerhard Buhtz

4.2.1. Zur Biographie

Gerhard Buhtz wurde am 24. Februar 1896 in Schönebeck an der Elbe geboren. Seine Eltern waren der Mittelschuldirektor Ernst Buhtz und Elsbeth Buhtz, geborene Schulze.³²² Am Humanistischen Gymnasium legte er 1914 die Reifeprüfung ab, begann dann das Medizinstudium in Berlin, welches er aber wegen des zu leistenden Kriegsdienstes unterbrechen musste. Vom 5. August 1914 bis Ende 1917 stand er als Kriegsfreiwilliger an der Front, zuletzt als Leutnant der Reserve. Später wurde er wegen eines Lungensteckschusses felddienstunfähig und war dann bis Kriegsende bei der Ersatzabteilung in der Funktion eines Gerichts- und Ausbildungs-offiziers tätig. Buhtz erhielt das Eiserner Kreuz I. und II. Klasse, sowie das Frontkämpferkreuz und das Silberne Verwundetenabzeichen. Im Frühjahr 1919 nahm Buhtz das Studium der Medizin in Berlin wieder auf, blieb bis 1920 dort und setzte es dann von 1920 bis 1922 in Greifswald fort.³²³



Abb. 5: Professor Gerhard Buhtz³²⁴

Hier bestand er am 17.6.1922 die Ärztliche Staatsprüfung³²⁵ und promovierte am 24. Januar 1924 mit der Dissertation „Der Begriff der Unfallfolgen und Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Unfallneurosen und deren Begutachtung in der deutschen Sozialversicherung“ zum Doctor medicinae. Neben Medizin studierte er Rechtswissenschaft zunächst in Berlin und später

³²² Stier F. 1960. Lebensskizzen der Dozenten und Professoren an der Universität Jena. Manuskript. UAJ Bestand HIC 84. Nachfolgend zitiert als: Manuskript von Friedrich Stier.

³²³ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 13-16 ; UAJ Bestand D 395, PA Buhtz, Bl. 5.

³²⁴ Michaelis K. 2002. Gerichtsmedizin an der Universität Jena. 3. Teil: Zeit des Nationalsozialismus, Nachkriegszeit und erste Jahre der DDR. Ärzteblatt Thüringen, 13(2002)1, S. 52.

³²⁵ Mallach, S. 107.

ebenfalls in Greifswald.³²⁶ Ferner engagierte sich Buhtz schon früh in nationalen Verbänden. So hatte er in den Jahren 1920-1923 eine führende Position in der Greifswalder Studentenschaft (Asta) und im Hochschulring deutscher Art inne.³²⁷ Von 1922 bis 1923 arbeitete Buhtz als Assistent am gerichtsmedizinischen Institut in Greifswald unter Willy Vorkastner, danach war er ein Jahr am Institut für Pathologie der Greifswalder Universität und zwei Jahre an der Psychiatrischen Klinik der Universität Rostock tätig.³²⁸ Am 25. Mai 1926 erhielt Buhtz die Anerkennung als Facharzt für Psychiatrie.³²⁹ Am Institut für gerichtliche Medizin in Königsberg/Preußen unter Martin Nippe blieb er von 1926 bis 1927 und ging dann nach Charlottenburg, um die dortige Sozialhygienische Akademie zu besuchen.³³⁰ Die Kreisarztprüfung bestand er im März 1929.³³¹ Buhtz befasste sich mit Schriftbeurteilungen und wurde infolge dessen 1928 zum staatlich geprüften Schriftsachverständigen ernannt. In diesem Jahr ging er nach Heidelberg und wurde Assistent am Institut für gerichtliche Medizin, welches damals unter dem Direktorat von Walther Schwarzacher stand.³³² Hier habilitierte er sich am 14. November 1931 für das Fach der gerichtlichen Medizin; das Thema seiner Arbeit lautete: „Metallspuren in Einschusswunden“. Am 29. Januar 1934 wurde ihm ein Lehrauftrag für naturwissenschaftliche Kriminalistik übertragen.³³³ In dieser Zeit begann auch seine politische Betätigung: So wurde er am 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP (Nr.: 3171323) und der SS (Nr. 100376). Bereits im April 1933 war Buhtz in der 32. SS Standarte in Heidelberg tätig gewesen und nahm noch im gleichen Jahr als Lehrer und Klassenleiter an einer Ausbildung bei der Nachrichtenwehrsportschule Cannstadt teil und qualifizierte sich dadurch „zum Führer größerer Nachrichtenverbände“.³³⁴ Auf Grund seines politischen Engagements war Buhtz ein begehrter Kandidat. So erhielt er am 9. März 1935 einen Ruf nach Köln³³⁵ und wurde noch am selben Tag vom Reichserziehungsminister auf den Lehrstuhl für gerichtliche Medizin der Universität Jena³³⁶ berufen. Er folgte dem letztgenannten Ruf³³⁷ und wurde zum 1. April 1935 zum ordentlichen Professor und gleichzeitig zum Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Jena ernannt. Sein Grundgehalt betrug 7000 RM

³²⁶ Michaelis K. 2002. Gerichtsmedizin an der Universität Jena. 3. Teil: Zeit des Nationalsozialismus, Nachkriegszeit und erste Jahre der DDR. Ärzteblatt Thüringen, 13(2002)1, S. 52. Nachfolgend zitiert als: Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S.

³²⁷ UAJ Bestand D 395, PA Buhtz, Bl. 5.

³²⁸ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 13-16.

³²⁹ Mallach, S. 108.

³³⁰ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 13-16.

³³¹ Mallach, S. 108.

³³² Manuskript von Friedrich Stier.

³³³ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 52.

³³⁴ UAJ Bestand D 395, PA Buhtz, Bl. 3,5.

³³⁵ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 13-16.

³³⁶ UAJ Bestand BA 920, Bl. 238.

³³⁷ UAJ Bestand L 383/2, Bl. 708.

jährlich und als Vorlesungsgeldgarantie wurden ihm 1000 RM jährlich zugebilligt.³³⁸ Die Berufung von Gerhard Buhtz war eindeutig politisch geprägt. Denn sie kam nicht, wie üblich, durch einen Vorschlag der Fakultät, sondern wurde vom Reichsministerium in Berlin bestimmt, während man die Meinung der Medizinischen Fakultät der Universität Jena völlig außer Acht ließ. So steht im Fakultätsbericht vom Monat April 1935: „Die Art des Vorgehens bei der Ernennung ihrer Nachfolger hat nach mancher Richtung hin Aufsehen erregt. Zunächst hat die Fakultät mit Befremden feststellen müssen, [...], dass sie bei Berufungen, wie bisher, das Vorschlagsrecht haben sollte, teils gar nicht befragt wurde, wie im Falle Buhtz, [...]“.³³⁹ Auch andere Lehrstühle (z.B. Pharmakologie mit Prof. Labes³⁴⁰, Pathologie mit Prof. Gerlach³⁴¹) wurden unter Umgehung der Fakultät neu besetzt. Wahrscheinlich war Buhtz der am besten geeignete Kandidat wegen seiner NSDAP-Mitgliedschaft und seiner Angehörigkeit zur SS.³⁴² Bei der Letztgenannten stieg er in den darauf folgenden Jahren die Karriereleiter empor: seit 26.03.1934 SS-Oberscharführer, 05.08.1937 Hauptscharführer, 20.04.1939 Untersturmführer und zuletzt 1944 Sturmbannführer.³⁴³ Weiterhin gehörte Buhtz dem NS-Ärztebund (seit 1935), dem NS-Dozentenbund, dem Reichsluftschutzbund (seit 1934) sowie der NS-Studentenkampfhilfe (seit 1937) an, fungierte als Fachredner im NS-Rechtswahrerbund und war überdies im Hauptamt für Volksgesundheit tätig.³⁴⁴ Ferner war Buhtz im Sommer 1936 dem Verein der Lehranstalt für Technische Assistentinnen beigetreten.³⁴⁵ Dass Buhtz überaus politisch aktiv war, ist auch einem Bericht des Nachkriegsdekans H. Veil zu entnehmen, der am 31.07.1945 schrieb, dass Prof. Buhtz „der größte Aktivist unserer Fakultät gewesen ist“.³⁴⁶

Abgesehen davon, dass die Fakultät zur Berufung von Buhtz und anderer Berufener nicht gefragt worden war, begrüßte sie dennoch die Auswahl der neuen Hochschullehrer, weil „wissenschaftlich wirklich hervorragende Männer auf die frei werdenden Posten“ berufen worden waren.³⁴⁷ Der Ruf von Buhtz war ihm schon vor seinem Amtsantritt in Jena vorausgeeilt. Ein ausführlicher Artikel dazu erschien in der Thür. Staatszeitung Jena am 14.3.1935. Darin wird besonders hervorgehoben, dass mit der Berufung des Heidelberger Privatdozenten Buhtz die Universität Jena einen Lehrstuhl für naturwissenschaftliche

³³⁸ UAJ Bestand BA 921, Bl. 2-5,115,116.

³³⁹ UAJ Bestand BA 1383a.

³⁴⁰ Zimmermann, S. 38.

³⁴¹ Holzmann U. 2001. Das Wirken von Prof. Dr. med. Walther Berblinger als Direktor des Pathologischen Instituts Jena. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität, S. 48.

³⁴² UAJ Bestand L 383/2, Bl. 703, 704.

³⁴³ Herber, S. 159,161.

³⁴⁴ UAJ Bestand D 395, PA Buhtz, Bl. 3.

³⁴⁵ UAJ Bestand L 498.

³⁴⁶ Zimmermann S. 1994. Berührungspunkte zwischen dem Konzentrationslager Buchenwald und der Medizinischen Fakultät der Universität Jena, in: Meinel C, Voswinckel P. Hrsg. 1994. Medizin, Naturwissenschaft, Technik und Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Stuttgart: Verlag für Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik, S. 56. (Sonderdruck aus Universitätsarchiv Jena Nr. 151)

³⁴⁷ UAJ Bestand BA 1383a.

Kriminalistik bekommen wird. Weiterhin wird eingeschätzt, dass eine „neue Stätte“ zu finden sei, „die der Bedeutung dieses aufstrebenden jungen Faches gerecht wird“; damit war hauptsächlich die naturwissenschaftliche Kriminalistik gemeint.³⁴⁸ Denn der Lehrauftrag der gerichtlichen Medizin wurde durch den Reichswissenschaftsminister auf naturwissenschaftliche Kriminalistik und darüber hinaus noch auf Ärztliche Rechts- und Standeskunde sowie Versicherungsmedizin erweitert.³⁴⁹ Nach verschiedenen Quellen wurden die beiden letztgenannten Gebiete erst 1936 an den Lehrauftrag angegliedert.³⁵⁰ Der Thür. Volksbildungsminister schrieb jedoch bereits am 21.06.1935 an den Thür. Innenminister zwecks Bekanntmachung, dass der Lehrauftrag um alle drei Gebiete erweitert wurde und die Ministerien Buhtz beim Ausbau seines Wirkungskreises unterstützen sollten.³⁵¹ „Damit besaß Jena als erste und bis dahin einzige Universität ein Ordinariat mit einem Lehrauftrag diesen Umfangs.“³⁵² Seine Antrittsvorlesung mit dem Thema: „Die Bedeutung von Schriftuntersuchungen für die Rechtspflege“ hielt Prof. Buhtz am 4. Mai 1935.³⁵³ Am 1. Oktober 1935, 6 Monate nach seinem Amtsantritt an der Universität Jena, wurde Buhtz bereits Dekan der Medizinischen Fakultät und blieb dies bis zum 31.12.1937.³⁵⁴ In dieser Funktion konnte er als loyaler Anhänger des NS-Systems deren Interessen gut vertreten. Dazu einige Beispiele: 1935 erkundigte er sich beim Rektor der Universität Heidelberg, wie man mit „jüdisch versippten Prüfungsbeauftragten“ umgehen sollte. Dessen Antwort lautete, obwohl es noch keine Regelung gäbe, würde er einem „arischen Prinzip“ folgen.³⁵⁵ Bei der Neubesetzung des Lehrstuhls für physiologische Chemie im Jahre 1936 setzte sich Buhtz in seiner Funktion als Dekan speziell für den Dozenten Lintzel ein. So schrieb er dem Rektor: „Schließlich trete ich aber ganz besonders deshalb für die Berufung des Herrn Lintzel ein, nach den Erfahrungen des letzten Jahres gebrauchen wir gerade hier an der Universität Jena nationalsozialistisch besonders zuverlässige, aktivistische und einsatzbereite Hochschullehrer, zumal in der Medizinischen Fakultät.“ Stolz berichtet Buhtz weiter, dass der Lintzel ein alter Parteigenosse sei und nachweislich seit 1923 der NSDAP angehöre. Die Ernennung Lintzels erfolgte daraufhin am 1. April 1936.³⁵⁶ Ebenso versuchte Buhtz, als Dekan der Medizinischen Fakultät, bei der Errichtung eines Bezirkslazarettes für das Reichsheer seinen Einfluss geltend zu machen. In einem Schreiben vom 20.01.1936 an den Rektor der Universität Jena setzte er sich dafür ein, dass dieses Lazarett nicht nach Weimar, wie geplant, sondern nach Jena kommen sollte. Den

³⁴⁸ UAJ Bestand BA 921, Bl. 1.

³⁴⁹ ThHStAW, ThMdl Bestand E 831, Bl. 33-49 ; UAJ Bestand C 757.

³⁵⁰ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 52 ; Hädrich, Klein, S. 381.

³⁵¹ UAJ Bestand C 757.

³⁵² Hädrich, Klein, S. 381.

³⁵³ UAJ Bestand L 383/2 Bl. 709, 710.

³⁵⁴ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 53.

³⁵⁵ Herber, S. 159.

³⁵⁶ UAJ Bestand L 383/3, Bl. 758,759,763,764.

Hauptgrund sah er darin, dass in Jena bereits zahlreiche Kliniken und ausgezeichnete Wissenschaftler zugegen waren, die dem Leiter des Bezirkslazarettes schnell zur Verfügung stehen würden. Weiterhin argumentierte Buhtz: „Die Ärzte des Bezirkslazarettes könnten sich daher für den Kriegsfall nirgends bessere Erfahrungen sammeln als hier in Jena durch engere Beziehungen zu den Kliniken. Den Studierenden d. Universität würde schließlich Gelegenheit gegeben, durch Arbeiten im Bezirkslazarett Interesse für die milit.ärztliche Laufbahn zu gewinnen. Damit dürfte dem Heere wertvoller Nachwuchs für das San.Offizier-Corps zugeführt werden.“³⁵⁷ Das zeigt besonders anschaulich die Verbindung zwischen Wissenschaft und der Vorbereitung auf den Krieg.³⁵⁸ All diese Beispiele mögen genügen, um darzustellen, wie Buhtz die politischen Ziele des NS-Staates in seiner Funktion als Hochschullehrer unterstützte.

Ein weiteres großes Ziel seiner Karrierelaufbahn erreichte Buhtz am 12. Mai 1937, als er zum Vorsitzenden der „Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin“ gewählt wurde.³⁵⁹ Auf der 29. Tagung der genannten Gesellschaft, 1940 in Innsbruck, hielt Buhtz die Begrüßungsansprache, die überaus reich an Formulierungen war, „die den faschistischen Geist des Vorstandes der Gesellschaft eindeutig belegen“.³⁶⁰ So begrüßt Buhtz z.B. den Staatssekretär Roland Freisler, Präsident des Volksgerichtshof, mit den Worten: „Ich begrüße in ihm einen warmen Freund der gerichtlichen Medizin, [...]“ oder es heißt weiter: „Ich begrüße kameradschaftlich die Vertreter der deutschen Kriminalpolizei, der SS und des SD, [...]“. Auch an Propaganda sollte es in der Begrüßung (und in den Referaten der „Kriegstagung“) nicht fehlen, wie z.B. folgende Aussage belegt: „Besonders ehrenvoll war es auch für unser Fach, daß wir unser Wissen und Können durch gerichtsärztliche Aufklärung der verabscheuungswürdigen polnischen Greuel an Volksdeutschen in Polen und damit dem Volkstumskampfe im Osten dienstbar machen und der Welt die Augen über das polnische Untermenschentum öffnen konnten, [...]“.³⁶¹

Das Amt des Vorsitzenden übte Buhtz jedoch nur bis 1940 aus, als man ihn „sehr ernsthaft zum Rücktritt“ zwang. Das hatte verschiedene Ursachen. Zum einen gab es mehrere Aussprachen und Differenzen mit dem Staatssekretär Leonardo Conti, weil Buhtz Vorstellungen bezüglich der Aufgaben der universitären Gerichtsmedizin und der Gesundheitsämter von der offiziellen Linie stark abwichen. Des Weiteren gelangte im Mai 1940 ein mit „streng vertraulich“ gekennzeichnetes Schreiben, welches nur an die Fachvertreter der gerichtlichen Medizin gerichtet war, ins Reichsministerium des Innern und

³⁵⁷ UAJ Bestand L 496.

³⁵⁸ Steinmetz. Geschichte der Universität Jena, Band 1, S. 642.

³⁵⁹ Herber, S. 159.

³⁶⁰ DZfGGM, Bd. 34 (1941), S. 1-7. ; Lignitz E. 2004. Die Geschichte der Gerichtlichen Medizin in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus – Ein Annäherungsversuch, in: Madea B, Hrsg. 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin, S. 56. Nachfolgend zitiert als: Lignitz, S.

³⁶¹ DZfGGM, Bd. 34 (1941), S. 1-3.

an Conti. Der Staatssekretär und der Reichsminister des Innern kritisierten Buhtz scharf. Der Reichsinnenminister warf Buhtz vor, „auf jede ihm möglich erscheinende Weise in die Verwaltungsarbeit meines [seines] Ministeriums [das Reichsministerium des Innern; Anm. d. Verf.] und anderer Ressorts einzugreifen“.³⁶²

Am 27.04.1938 informierte Buhtz den Rektor der Universität Jena, dass er durch den Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf den Lehrstuhl für gerichtliche Medizin der Universität Breslau berufen worden sei. Er ließ auch nicht unerwähnt, dass dieser gerichtsmedizinische Lehrstuhl „das einzige planmäßige Ordinariat der gerichtlichen Medizin in Deutschland ist“ und deshalb unter den Fachvertretern der gerichtlichen Medizin großes Ansehen genießt.³⁶³ Mit Wirkung vom 1. Juli 1938 wurde Buhtz zum planmäßigen ordentlichen Professor der gerichtlichen Medizin an der Universität Breslau ernannt, trat die Nachfolge des bisherigen Direktors Karl Reuter an³⁶⁴ und verließ im Sommer 1938 die Universität Jena, um sich „ein neues Feld der Betätigung“³⁶⁵ zu suchen. In Breslau war er entscheidend an der flächendeckenden Einsatzorganisation von „Beratenden Gerichtsmedizinern der Wehrmacht“ beteiligt.³⁶⁶ Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges war Gerhard Buhtz als Oberstabsarzt und beratender Gerichtsmediziner einer Heeresgruppe tätig.³⁶⁷ Im Alter von 48 Jahren, am 26. Juni 1944, verunglückte Gerhard Buhtz im Raum Minsk (Moledetschno) tödlich. Beim Verladen von Instrumenten seiner Dienststelle ist er angeblich von einem Zug überfahren worden. Die Umstände seines Todes sind allerdings ungeklärt. Friedrich Herber äußert verschiedene Spekulationen: umgebracht durch Partisanen oder eigene SS-Leute, Tod durch Bombenangriff oder Sturz aus Zug. Für all diese Vermutungen gibt es keine Beweise. Nur die Tatsache, dass es ein nichtnatürlicher Tod war, kann man als gesichert betrachten.³⁶⁸

4.2.2. Die Erweiterung des Instituts für gerichtliche Medizin in Jena unter Gerhard Buhtz

Während Ernst Giese den Grundstein für die gerichtliche Medizin an der Universität Jena gelegt hat, sollte sich nun, mit dem Amtsantritt von Gerhard Buhtz, der vollständige Auf- und Ausbau des Instituts so vollziehen, dass innerhalb kürzester Zeit der Rückstand zu anderen deutschen gerichtsmedizinischen Instituten aufgeholt werden konnte. Überdies kam es in den 30er Jahren zu einer Wende auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, die „von

³⁶² Herber, S. 214,215.

³⁶³ UAJ Bestand BA 922, Bl. 162.

³⁶⁴ Mallach, S. 108.

³⁶⁵ Hansen, S. 829.

³⁶⁶ Hädrich, Klein, S. 382,383.

³⁶⁷ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 13-16.

³⁶⁸ Herber, S. 161.

der alten Schule mit Psychiatrie und Versicherungsmedizin zu der modernen Auffassung des Fachs mit naturwissenschaftlicher Kriminalistik“ führte. Buhtz, der bereits 1934 einen Lehrauftrag für naturwissenschaftliche Kriminalistik erhalten hatte, war einer der Wegbereiter dieser neuen Richtung in der Gerichtsmedizin.³⁶⁹ Darüber wurde in dem bereits erwähnten Zeitungsartikel ausführlich berichtet. Überdies verweist der Artikel auch darauf, dass sich die gerichtliche Medizin in Jena zur Zeit noch in drei „gänzlich unzulänglichen und unwürdigen Räumen“ des alten Kollegiengebäudes befindet, deren Ausstattung „höchst mangelhaft“ sei, andere Institute aber, wie z.B. das in Halle, schon den neuesten Anforderungen entsprechen. Eigentlich hatte Buhtz bereits einen Ruf nach Köln erhalten, er plane aber doch nach Jena zu kommen, unter der Voraussetzung, ihm würden genug Räumlichkeiten und Personal für Forschung und Lehre gewährt.³⁷⁰ So konnte Buhtz bei seinen Berufungsverhandlungen viele Forderungen hinsichtlich Anzahl und Ausstattung der Räume sowie der Mitarbeiterzahl stellen.³⁷¹ Ende März 1935 schrieb er an den Dekan der Medizinischen Fakultät Prof. Guleke, dass es ihn sehr freut, bald der Universität Jena anzugehören, da ihm das Reichskultusministerium und das Thür. Volkbildungsministerium den Ausbau des Instituts bewilligt haben.³⁷² Sicherlich war Buhtz' Zugehörigkeit zu SS und Partei dabei eine Hilfe. Das ahnte auch schon Giese. In seinen Erinnerungen aus dem Jahre 1948 heißt es: „Kurz vor meiner Emeritierung erhielt ich den Besuch meines designierten Nachfolgers Prof. Buhtz am Institut, der in SS Uniform erschien. Meine Bemerkung, daß es ihm unter diesen Umständen als Mitglied dieser besonderen Vertrauens gewürdigten Organisation besser gehen würde als mir, wollte er nicht als zutreffend anerkennen, teilte mir aber wenige Wochen später sehr erfreut mit, daß ihm die Regierung 20000 RM zur Ausstattung des Instituts, Schreibkraft, technische Assistentin und Assistenzarzt bewilligt habe.“³⁷³ Was Ernst Giese die ganzen 34 Jahre seiner Amtszeit versagt blieb, gelang Gerhard Buhtz und das nur Monate, nachdem Giese die volle Vergütung seiner einzigen technischen Assistentin abschlägig beschieden wurde. Es waren nun finanzielle Mittel vorhanden, um das Institut auszubauen und neue Mitarbeiter einzustellen. Sicherlich hat die allgemein zunehmende Bedeutung der gerichtlichen Medizin in der NS-Zeit auch dazu beigetragen.

Als eine seiner ersten Amtshandlungen entließ Buhtz die technische Assistentin Gentsch, die zuvor 9 Jahre unter Ernst Giese am Institut gearbeitet hatte. Zunächst hatte er sich noch wärmstens für sie eingesetzt und schaffte es sogar, die volle Anstellung der Assistentin genehmigt zu bekommen. Er äußerte die Befürchtung, „dass die einzige Kraft des Institutes,

³⁶⁹ Hansen, S. 829.

³⁷⁰ UAJ Bestand BA 921, Bl. 1.

³⁷¹ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 52.

³⁷² UAJ Bestand L 383/2, Bl. 708.

³⁷³ Wiederanders, Zimmermann, S. 114.

die über den ganzen Arbeitsbetrieb und Untersuchungsmethoden und den örtlichen Verhältnissen vertraut ist, an eine andere Dienststelle abwandert“. Zudem war sie 1930 in die NSDAP eingetreten. Doch diese Meinung änderte sich schnell. Die Assistentin vergaß Briefe abzuschicken, forderte Blutproben von auswärts an, die schon eingegangen waren usw. Dies veranlasste Buhtz, ihr im Mai 1935 die Kündigung auszusprechen. Es wurde jedoch vom Ministerium angeordnet, ihr eine einwandfreie Kündigung zu schreiben und Sätze wie „durch mangelnde Sorgfalt des öfteren grobe Verstöße habe zu Schulden kommen lassen“ wegzulassen. Die Kündigung wurde daraufhin mit der fehlenden Erfahrung der Assistentin auf dem Gebiet der Kriminalistik begründet.³⁷⁴ Es war für Buhtz auch nicht weiter wichtig, sie zu beschäftigen, denn es waren genug neue Mitarbeiter in Aussicht gestellt worden. Er selbst brachte aus Heidelberg einen Assistenten mit. Der Chemiker Walter Specht begann am 1.8.1935 seine Arbeit und kurz darauf wurden 2 Assistenten, 1 Schreibkraft, 1 Physiker, medizinisch-technische Mitarbeiter und 1 Sektionsgehilfe eingestellt. Man kann davon ausgehen, dass ab 1936 etwa 10-12 ständige Mitarbeiter am Institut für gerichtliche Medizin tätig waren.³⁷⁵

Buhtz würdigte die Leistungen von Ernst Giese anlässlich dessen 70. Geburtstages: „Wir alle danken Ihnen von ganzen Herzen, dass durch ihre Tatkraft und Ausdauer die Gerichtliche Medizin hier in Jena aus kleinsten Anfängen heraus zum selbstständigen Fache geworden und unter schwierigsten äusseren Verhältnissen zur heutigen Bedeutung emporgewachsen ist. Sie haben hier in langjähriger Arbeit ihr Lebenswerk geschaffen, dessen Erhaltung und Fortentwicklung mir besonders am Herzen liegen wird. Denn nur auf diesem Boden können Pläne und Ideen ausreifen, die den auch von Ihnen schon erstrebten Ausbau der Anstalt für gerichtliche Medizin zu einem modernen kriminalistischen Institut betreffen.“³⁷⁶ Schon bald nach seinem Amtsantritt begann Buhtz mit dem ihm „am Herzen“ liegenden Ausbau, um den Mitarbeitern bestmögliche Arbeits- und Forschungsbedingungen und somit dem Institut Ansehen zu verschaffen. Bereits im März 1935 hatte man angefangen, einige Raumumstrukturierungen am Institut vorzunehmen. Das Seminar für Sozialanthropologie musste aus dem 4. Stock ausziehen, um der Geschichte der Medizin Platz zu machen, die sich noch in den unteren Etagen befand, jedoch durch die baldige Erweiterung des Instituts für gerichtliche Medizin zu weichen hatte.³⁷⁷ Der Thür. Volksbildungsminister besichtigte die Räume des Instituts für gerichtliche Medizin und erklärte, „daß diese weder nach ihrem Umfange noch nach ihrem jetzigen Zustande den Anforderungen genügen, die an ein neuzeitliches Institut gestellt werden müssen.“ So wurde das Bauamt kurz darauf beauftragt, mit den Ausbaurbeiten am Institut noch vor Buhtz' Amtsantritt zu beginnen. Dies geschah

³⁷⁴ UAJ Bestand L 498 ; UAJ Bestand D 857.

³⁷⁵ UAJ Bestand C 757 ; Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 52.

³⁷⁶ UAJ Bestand L 383/1, Bl. 540.

³⁷⁷ UAJ Bestand C 757.

nicht ganz uneigennützig. Man hatte Zeitungsberichten entnommen, dass die Regierung in Berlin die Zahl der Studenten an großen Universitäten senken und an kleinen, wie der Jenaer Universität, erhöhen wollte. „Es muß deshalb alles geschehen, um die Einrichtungen der Universität auf einen Stand zu bringen, der den Studierenden den Besuch der Universität Jena als wünschenswert erscheinen lässt.“, so der Thür. Minister für Volksbildung.³⁷⁸ Das kam Buhtz natürlich sehr zugute, seine Initiative zum Ausbau der Anstalt wurde dadurch besonders gefördert und das Thür. Volksbildungsministerium „befürworte[te] die Erfüllung seiner Wünsche auf das Wärmste“.³⁷⁹ In den darauf folgenden Jahren wurden weitere Räume für die gerichtliche Medizin freigemacht und die jeweiligen Fachvertreter (z.B. vom Historischen Seminar, vom Seminar für Alte Geschichte) mussten aus dem alten Kollegiengebäude ausziehen.³⁸⁰ Die Carl Zeiss-Stiftung war, wie schon in den Jahren zuvor, der Hauptsponsor. Sie gewährte Buhtz bei seinem Amtsantritt sogar „einen höheren Betrag [über] (10 – 15000 M) zur freien Verfügung“.³⁸¹ Darüber hinaus stellte die Stiftung vor allem technische Geräte zur Verfügung. Im Mai 1935 hatte Buhtz verschiedene Apparate bei dortiger Stelle beantragt und begründete die Notwendigkeit folgendermaßen: „Infolge der Erweiterung des Aufgabenkreises der Anstalt für gerichtliche Medizin auf das Gebiet der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, hat sich das dringende Bedürfnis herausgestellt, die völlig unzulängliche bisherige apparative Ausstattung der Anstalt zu erweitern.“³⁸² So konnten innerhalb kurzer Zeit durch finanzielle Mittel des Landes und Spenden weiterer Stiftungen besonders die Laboratorien eingerichtet werden.³⁸³ In verschiedenen ministeriellen Schreiben wurden den Behörden, Versicherungen, Gerichten etc. unterbreitet, dass dem Jenaer gerichtsmedizinischen Institut eine kriminalistische Abteilung angehöre, die aufgrund neuzeitlicher Apparate jegliche kriminalistische Spurenuntersuchungen durchführen könne. Des Weiteren wurde ihnen nahe gelegt, eng mit dem Professor Buhtz zusammenzuarbeiten, der „in allen Fällen zu kollegialer Beratung zur Verfügung [steht]“.³⁸⁴ Bereits im Juni 1935 erhielt das Institut eine Namensänderung: „Anstalt für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik“; zuvor hatte Buhtz beim Volksbildungsministerium diesbezüglich einen Antrag gestellt.³⁸⁵ Neben der kriminalistischen, gab es noch andere Abteilungen am Institut: chemische, histologische, spektrografische, physikalisch-fotografische und serologische.³⁸⁶ Auf all diesen Gebieten

³⁷⁸ ThHStAW Bestand Thür. Finanzministerium, Bauabteilung Nr. 2370/1, Bl. 7.

³⁷⁹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 108,118,119 ; ThHStAW, ThMdl Bestand E 831, Bl. 27.

³⁸⁰ UAJ Bestand C 1981 ; ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 198.

³⁸¹ Carl-Zeiss-Archiv Jena, BACZ 7576, Manuskript von Ministerialrat Friedrich Stier: „Die Leistungen der Carl Zeiss-Stiftung von 1929 – 1945“.

³⁸² ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 72.

³⁸³ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 52.

³⁸⁴ ThHStAW, ThMdl Bestand E 831, Bl. 33-49.

³⁸⁵ UAJ Bestand L 383/2, Bl. 711 ; ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 120,121.

³⁸⁶ Hädrich, Klein, S. 381.

konnten Buhtz und seine Mitarbeiter durch die neu geschaffenen räumlichen und apparativen Voraussetzungen sowie die finanziellen Zuwendungen optimal arbeiten.

Was fehlte, war nach wie vor ein Sektionsraum und Kühlzellen am Institut für gerichtliche Medizin.³⁸⁷ Anlässlich seiner Berufung, wurde Buhtz zwar die Benutzung der Sektionsräume des Instituts für Pathologie zugesagt, doch lehnte dessen Direktor, Prof. Berblinger, diese Entscheidung energisch ab. Berblinger schrieb bereits im März 1935 an den Thür. Volksbildungsminister, dass er erstens zu dieser Sache nicht einmal befragt wurde und zweitens die Mitbenutzung „der Sektionssäle [...] in dem geplanten Umfang durch den Professor für Gerichtliche Medizin einfach unmöglich“ sei. Er erklärte, dass die Leichenöffnungen in seiner Anstalt, welche sich pro Jahr auf etwa 700 belaufen, an gewisse Zeiten gebunden wären, die sich nicht nach ihm, sondern nach der Klinik richteten. Weiter bemerkte Berblinger, dass an den drei Sektionstischen meist gleichzeitig gearbeitet würde, damit eine Freihaltung der Tische für Leichenöffnungen durch den gerichtlichen Mediziner unmöglich sei und äußerte ferner die Bedenken, dass die Mitbenutzung seiner Räumlichkeiten und Gerätschaften darunter sehr zu leiden hätten. Außerdem wäre es aus Pietätsgründen nicht zu verantworten, dass Verstorbene aus der Klinik neben Leichen, die gewaltsam zu Tode gekommen seien und sich oft in einem schlechten Zustand befänden, aufgebahrt würden. Der Grund, warum Giese in den Jahren zuvor erlaubt worden war, am Institut für Pathologie die gerichtlichen Sektionen durchzuführen, ergab sich einerseits aus der geringen Anzahl von Leichenöffnungen und zum anderen der Mitbeteiligung von Prof. Berblinger. So erklärte Berblinger, dass die Vornahme von Sektionen durch Buhtz in seiner Anstalt „undurchführbar“ wäre.³⁸⁸ Buhtz beantragte daraufhin beim Ministerium in Weimar, die Herrichtung des vorderen südlichen Raums im Erdgeschoss der Anstalt für gerichtliche Medizin, um dort Sektionen durchführen zu können. Gleichzeitig forderte er, im Rahmen seiner Berufungsverhandlungen, den ihm zugesicherten Ausbau des Instituts dahingehend auszuführen, dass im Sockelgeschoss neben einer Leichenwärterwohnung auch eine Leichenkammer mit Kühlanlage sowie ein Leichenaufzug im Erdgeschoss eingerichtet werden. Bedenken wurden vom Thür. Finanzminister geäußert, der eine Geruchsbelästigung der anderen im Kollegiengebäude befindlichen Wohnungen und Institute befürchtete und vorschlug, die Sektionen am Anatomischen Institut vorzunehmen. Diese Zweifel dementierte Buhtz und erklärte, dass eine Belästigung durch Geruch und dergleichen durch sofortige Kühlung der Leichen nicht auftreten werde, zumal die Toten höchstens einen Tag am Institut verbleiben, ansonsten auf dem Friedhof untergebracht wären. Den Vorschlag, die Leichen in der Anatomie zu sezieren, lehnte Buhtz ab. Der Sektionsraum sei klein, schlecht beleuchtet und sehr niedrig, obendrein beständen noch „psychologische[n] Hemmungen [...] seitens

³⁸⁷ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 52.

³⁸⁸ UAJ Bestand L 383/2, Bl. 706,707.

der Angehörigen“. Buhtz hatte aber noch eine andere Lösung der räumlichen Probleme, nämlich den Umzug der gerichtlichen Medizin in das ehemalige Grundstück der Freimaurerloge am Löbdergraben 24a; dieser Plan wurde jedoch niemals realisiert. Er konnte in die Waagschale werfen, dass es bereits zu einer Zunahme der Leichenöffnungen gekommen sei und untermauerte so seine oben genannten Forderungen nach einem eigenen Sektionsraum, da bei diesen Sektionen z.T. auf Dörfern in Scheunen obduziert werden musste.³⁸⁹ Doch blieb die Lage bis ins Jahr 1937 unerquicklich. Die Leichenöffnungen wurden größtenteils außerhalb des gerichtsmedizinischen Institutes ausgeführt. Es muss jedoch angenommen werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt das Entgegenkommen des Direktors der anatomischen Anstalt, Prof. Böker, genutzt wurde und Leichenöffnungen dort durchgeführt wurden.³⁹⁰ Darüber hinaus nahm man wahrscheinlich auch in dem besagten Raum im Erdgeschoss des alten Kollegiengebäudes Sektionen vor, da dieser ebenso der Aufbewahrung von Leichenteilen diente.³⁹¹

An weiteren Aufgaben des Instituts sind anzuführen: Seit 1. April 1936 führte man sogenannte Lebenduntersuchungen durch. Überdies übernahmen Buhtz und seine Mitarbeiter ein breites Spektrum von Tätigkeiten, die in das Gebiet der naturwissenschaftlichen Kriminalistik fielen und für straf- aber auch zivilrechtliche Verfahren, ebenso wie für Forschungszwecke durchgeführt wurden. Es handelte sich dabei um Brandursachenermittlungen, Blutgruppenuntersuchungen, Verkehrsunfallanalysen, Schriftuntersuchungen und chemische Tintenuntersuchungen. Des Weiteren wurden noch Fragen zur Beurteilung der alkoholischen Beeinflussung bearbeitet sowie chemisch-toxikologische Untersuchungen durchgeführt. Eine ausführliche Zusammenstellung der „Untersuchungsmethoden“, die schon bald nach Buhtz' Amtsantritt am Jenaer gerichtsmedizinischen Institut unternommen wurden, zeigt die Originalliste aus dem Jahre 1935/1936 im Anhang.³⁹² Hier wird die Erweiterung des Aufgabenspektrums und damit der Fortschritt im Fach in Jena unter Buhtz im Vergleich zu Giese besonders deutlich. Giese nahm zwar ebenfalls Blutuntersuchungen vor (die chemisch-toxikologischen Analysen wurden während Gieses Amtszeit vom Institut für Pharmazie und Nahrungsmittelchemie von Prof. Keller durchgeführt),³⁹³ während alle anderen Gebiete erst mit der Angliederung der naturwissenschaftlichen Kriminalistik an das Fach der gerichtlichen Medizin dazugekommen sind. Das hatte verschiedene Gründe. Einerseits kam es, wie bereits erwähnt, zum Wandel in

³⁸⁹ UAJ Bestand C 757.

³⁹⁰ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 88-100.

³⁹¹ UAJ Bestand C 757.

³⁹² Siehe dazu Anhang, S. XVII-XXII: Zusammenstellung der Untersuchungsmethoden der Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik Jena aus dem Jahre 1935/1936.

³⁹³ Michaelis K, Zimmermann S. 1990. Zum Betätigungsfeld der gerichtlichen Medizin in Jena in den Jahren von 1933 – 1945. Vortrag auf der 5. Fortbildungstagung der Regionalgruppen Südost und Südwest der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin der DDR am 4. Mai 1990 in Leipzig, S. 2.

der Gerichtsmedizin zu Gunsten der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, ein allgemeiner Trend in den 30er Jahren, andererseits war mit dem neuen Lehrstuhlinhaber Prof. Buhtz ein Fachmann auf diesen Gebieten an das Jenaer Institut berufen worden. Schließlich sollte man auch nicht vergessen, dass Giese allein arbeitete, während jetzt Chemiker und Physiker neben den Ärzten am Institut tätig waren, die diese immense Erweiterung der Aufgabenpalette realisieren konnten.³⁹⁴

Die Aufgaben der Anstalt für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik

Obduktionstätigkeit

Während der Ausbau des Instituts von Anfang an relativ gut voranging, gab es jedoch auf dem wichtigsten Gebiete der gerichtlichen Medizin, der des Leichenwesens, keinerlei Fortschritte, nach wie vor war die Anzahl der Leichenöffnungen sehr gering. Am 13. Juni 1935, also kurz nach seinem Amtsantritt, schrieb Buhtz an den Thür. Innenminister, dass die Anzahl der Sektionen derart gering sei, wie zu Gieses Zeiten, in denen im Durchschnitt zwischen 1920-1934 gerade mal 17 Sektionen jährlich durchgeführt wurden und überdies in manchen Jahren nicht einmal eine Leichenöffnung stattfand, dass eine zufrieden stellende Forschungs- und Lehrtätigkeit auf diesem Gebiete unmöglich sei. Im Gegensatz dazu, hatte das pathologische Institut mehrere Hundert, argumentierte Buhtz und äußerte weiter: „Wenn man im nationalsozialistischen Staat mit Recht grössten Wert auf die Ausbildung von Richtern und Ärzten legt, die sich ihrer hohen völkischen Aufgaben bewusst sind, so muss andererseits doch auch alles getan werden, um diejenigen Berufskreise, die später für Rechtspflege und Volksgesundung verantwortlich sein sollen, nach jeder Richtung so auszubilden, dass sie den Anforderungen gewachsen sind. Das trifft in gleichem Maße für den jungen Juristen wie für den Mediziner zu.“ Buhtz plädierte, wie schon Giese, für die Demonstration praktischer Fälle, um die Studenten auf ihre späteren beruflichen Tätigkeiten entsprechend vorzubereiten und den Unterricht nicht nur theoretisch abzuhandeln. Doch dazu wäre eine wesentlich größere Anzahl von Leichenöffnungen notwendig. Er berichtet ferner, dass innerhalb von 11 Wochen nur 5 Sektionen stattfanden und davon 4 außerhalb Jenas. Die Gründe, warum der „wichtigste Zweig der Anstalt“ unter diesen schlechten Bedingungen litt, sah Buhtz auf unterschiedlichsten Gebieten: 1.) Auf dem Gebiete der gerichtlichen Leichenöffnungen. Hier wurden wegen Kostenersparnissen zu den Obduktionen meist die nächstgelegenen Kreisärzte von den Staatsanwaltschaften angefordert. Angeblich soll Giese nicht immer gleich zur Stelle gewesen sein,

³⁹⁴ Hädrich, Klein, S. 381, 382 ; Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 52.

möglicherweise wegen seiner Privatpraxis oder aufgrund seines hohen Alters, bemerkte Buhtz und meinte, dass diese Gründe nun nicht mehr herangezogen werden könnten, schon weil er einen eigenen Kraftwagen besaß und damit schnell am Obduktionsort sein könnte, überdies einen Leichendiener und wenn nötig einen Assistenzarzt als 2. Obduzenten aus seinem Institut mitbrächte. Giese habe ihm von mehreren Fällen berichtet, bei denen wegen des Nichthinziehens des gerichtmedizinischen Spezialisten die Beurteilung falsch war³⁹⁵ und danach höhere Kosten durch Exhumierung und Obergutachten entstanden seien. Buhtz bezeichnete dies als geminderte Rechtssicherheit. Die Tatsache, dass bei Verkehrsunfällen nur sehr selten gerichtliche Leichenöffnungen durchgeführt wurden, war für Buhtz ein weiterer Grund, die niedrige Anzahl von Obduktionen zu konstatieren. In beiden Punkten, die Leichenöffnungen außerhalb Jenas und die Verkehrsunfälle betreffend, bat Buhtz um eine verstärkte Hinzuziehung zu diesen Fällen. 2.) Das Leichenmaterial des Jenaer Krematoriums. Buhtz erklärte: Seinem Vorgänger, Prof. Giese, stand viele Jahre dieses Obduktionsmaterial zur Verfügung, da ihm die Leichenschau im Krematorium Jena oblag. Seit dem 1. April 1935 bekleidete jedoch der Kreisarzt Dr. Spann dieses Amt, welches ihm von Giese übertragen wurde. Das missfiel Buhtz, und er beklagte, dass Giese das ohnehin schon geringe Leichenmaterial ohne Rücksicht auf Forschung und Lehre einfach abgegeben hatte. Buhtz versuchte Prof. Giese und auch Dr. Spann zu überzeugen, ihm, dem neuen Lehrstuhlinhaber der gerichtlichen Medizin wegen der oben genannten Gründe die ärztliche Leichenschau im Krematorium zu übergeben; diese lehnten jedoch mit der Begründung ab: Die Leichenschau sei Angelegenheit des Amtsarztes. Schließlich empörte sich Buhtz darüber, dass es überhaupt keine Übergabe der Leichenschau gegeben hatte und Giese, zwar als Stellvertreter von Dr. Spann, weiterhin dieses Amt ausführte. Er sprach von einem „Schaden der Rechtspflege“ und bat auch in dieser Angelegenheit um die Übertragung der kompletten Leichenschau im Krematorium in Jena, um das Material für Unterrichts- und Forschungszwecke verwenden zu können, falls dies nicht möglich sei, wenigstens die Fälle, bei denen ein Verdacht auf gewaltsamen Tod besteht, ihm zuzuteilen. 3.) Auf dem Gebiete der Versicherungs-, Polizei- und Verwaltungssektionen. Buhtz erklärte hierzu, dass die Übernahme solcher Obduktionen an die Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin bis jetzt am Widerstand des Direktors des Instituts für Pathologie gescheitert sei, der diese Art von Sektionen durchführte. Auch hier schlug Buhtz vor, dem Gerichtsmediziner alle die Fälle zuzuteilen, bei denen eine gewaltsame Todesursache vermutet wird.³⁹⁶ Ursprünglich wurden

³⁹⁵ UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S/III Abt. XII Nr. 1: Darin sind 4 Fälle beschrieben, in denen Giese nachobduzieren musste und eine völlig andere Todesursache herausbekam. Siehe dazu Kapitel Giese.

³⁹⁶ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 88-100.

die Verwaltungssektionen in Thüringen 1922 auf Bitten des Thür. Wirtschaftsministeriums eingerichtet und das Pathologische Institut mit dieser Aufgabe betraut.³⁹⁷

Dieses ausführliche Schreiben von Prof. Buhtz an das Thür. Innenministerium zeigt die Situation hinsichtlich des Leichenwesens kurz nach seiner Übernahme des Instituts. Daraus lassen sich bereits seine Ziele erkennen, welche sich in den folgenden Jahren gerade auf diesem Gebiet zu Gunsten der gerichtlichen Medizin verwirklichen sollten. Das Thür. Volksbildungsministerium unterstützte tatkräftig Buhtz' Antrag, zu allen gerichtlichen Leichenöffnungen in ganz Thüringen hinzugezogen zu werden. So wurde der Arbeitskreis des Jenaer Instituts über die Bezirke Weimar, Gera und Rudolstadt hinaus auf die Landgerichtsbezirke Altenburg, Gotha, Eisenach und Meiningen ausgedehnt, um die Obduktionsrate zu erhöhen. Bisher wurden nur 15-25 Sektionen pro Jahr durchgeführt. Von Vorteil waren die geringen Kosten, weil Buhtz über einen eigenen Kraftwagen verfügte und bei den Leichenöffnungen nur die Sektionsgebühren berechnete. Am 18. Januar 1936 verfügte der Thür. Innenminister, dass bei den gerichtlichen Leichenöffnungen die Ärzte des Gesundheitsamtes als erste Obduzenten fungierten und der Leiter des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Jena zu allen Sektionen in ganz Thüringen als 2. Obduzent hingezogen werden musste.³⁹⁸ Einige Bedenken hatte der Oberlandesgerichtspräsident zunächst noch geäußert. Ihm missfiel, dass Buhtz plante, die auswärtigen gerichtlichen Sektionen am Jenaer Institut durchzuführen. Er erklärte: „Die Leichenuntersuchung muß am Tatort stattfinden. Der Tatort, seine Umgebung und die Lage der Leiche dürfen nach alter bewährter Regel nicht verändert werden, bis die genaue Tatbestandsaufnahme beendet ist“ und meinte weiterhin, dass es sonst zu einer Erschwerung der Ermittlungen kommen könnte. Sicherlich fand sich diesbezüglich eine Einigung, denn der Präsident des Oberlandesgerichts bat kurz darauf sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften Thüringens um eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Institut für gerichtliche Medizin. Eine weitere Regelung besagte überdies, falls Prof. Buhtz nicht an der Sektion teilnehmen konnte, dass dem gerichtsmedizinischen Institut trotzdem die Beweismittel zur Untersuchung zuzuführen sind.³⁹⁹ Eine Ausnahme spielte der Regierungsbezirk Erfurt. Auch diesen versuchte man an das Jenaer Institut anzugliedern, da Zweifel aufkamen, ob das bisher angeforderte Institut in Halle nicht zu weit entfernt sei und das Jenaer, durch die kurze Distanz, wohl eher in Frage käme.⁴⁰⁰ Während Buhtz das Ziel

³⁹⁷ ThHStAW, ThMdi Bestand E 881, Bl. 20, 21, Schreiben d. Thür. Wirtschaftsministerium an Kreisärzte und Industrielle (23.05.1922): „Wir haben an das Pathologische Institut der Universität Jena den Wunsch gerichtet, die Sektionen von typhusverdächtigen und überhaupt unklaren Fällen in Thüringen auf Erfordern zu übernehmen, und beabsichtigen damit, sogenannte Verwaltungs-Sektionen einzuführen, wie sie in Österreich und Hamburg schon üblich sind.“

³⁹⁸ UAJ Bestand C 757.

³⁹⁹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 124-126.

⁴⁰⁰ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 175.

erreicht hatte, als 2. Obduzent in ganz Thüringen angefordert zu werden, stellte sich die Situation in Jena selbst schwieriger dar. Wie bereits erwähnt, war die Leichenschau im Krematorium Jena dem Amtsarzt Dr. Spann und damit dem Gesundheitsamt unterstellt. Buhtz wandte sich an den Oberbürgermeister von Jena, die Angelegenheit zwischen Dr. Spann und ihm zu regeln. Dieser erklärte sich jedoch für nicht zuständig, befürwortete aber, im Interesse des Instituts für gerichtliche Medizin, Buhtz die Leichenschau zu übertragen.⁴⁰¹ Dr. Spann ließ nicht locker und schrieb an den Thür. Innenminister: „Ich muß mich dafür einsetzen, daß diese Einnahmen dem Gesundheitsamt erhalten bleiben. Ein zwingender Grund, von der gesetzlich vorgeschriebenen Regel abzuweichen, liegt auch in Jena nicht vor, da das Institut für gerichtliche Medizin auch schon jetzt die Möglichkeit besitzt, in allen Fällen von unklarer Todesursache die Leichenöffnung vorzunehmen.“⁴⁰² Im September 1935 hatte sich Buhtz noch bereiterklärt, die gerichtsärztliche Tätigkeit in der Universitätsstadt Jena zu übernehmen, doch verzichtete er ein Jahr später auf dieses Amt, da ihm die Leichenschau am Krematorium Jena nicht übertragen wurde.⁴⁰³ Vielleicht war es ihm im Herbst 1936 gar nicht mehr so wichtig, diese beiden Ämter in Jena auszuüben. Denn er hatte Anfang des Jahres 1936 ein großes Ziel erreicht, dem Institut für gerichtliche Medizin wurden die Verwaltungs- und Versicherungssektionen zugesprochen, die zu einer wesentlichen Erhöhung der Obduktionsrate führten. Diese Angelegenheit begann jedoch bereits viel früher. Der Reichsminister für Volksbildung stellte im April 1935 dem Thür. Volksbildungsminister die Frage, ob Verwaltungssektionen in den Bereich der Pathologie oder den der gerichtlichen Medizin fallen. Er jedenfalls, war nicht der Meinung, dass diese Sektionen allein dem Gerichtsmediziner zustehen. Der gleichen Meinung war auch der Thür. Volksbildungsminister. Buhtz hatte es mittlerweile eingesehen, dass die Verwaltungssektionen ihm nicht zugesprochen werden können. Er meinte, damit sei die Differenz zwischen Prof. Berblinger, als Direktor der Pathologie, und Prof. Buhtz, als Inhaber des Lehrstuhls für gerichtliche Medizin, erledigt.⁴⁰⁴ Doch er sollte sich irren, denn in den folgenden Jahren entstand daraus ein intensiver Streit zwischen der gerichtlichen Medizin und der Pathologie. Buhtz hat wahrscheinlich schon im Rahmen seiner Berufungsverhandlungen gefordert, ihm die Verwaltungssektionen zu übergeben. Denn Berblinger schrieb bereits am 15.3.1935 dem Thür. Volksbildungsminister und erklärte, dass die Verwaltungssektionen zum Aufgabenkreis des Pathologen gehören und nicht zu dem des Gerichtsmediziners, da es bei diesen Fällen in überwiegendem Maße um Infektionskrankheiten wie Tuberkulose, Thyphus, Hirnhautentzündung geht und deren Erkennung dem „allgemein hygienischen Interesse„ gilt. Er bat den Minister, dem Institut für

⁴⁰¹ ThHStAW, ThMdl Bestand E 881, Bl. 28,30.

⁴⁰² ThHStAW, ThMdl Bestand E 881, Bl. 60,61.

⁴⁰³ ThHStAW, ThMdl Bestand E 881, Bl. 32,63.

⁴⁰⁴ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 75,76.

Pathologie diese Art von Sektionen nicht abzusprechen, weil dadurch „wertvolles Unterrichtsmaterial verloren“ ginge.⁴⁰⁵ Prof. Buhtz gab sich aber nicht zufrieden und bat den Thür. Innenminister im Juni 1935 um eine Aufteilung der Verwaltungssektionen dahingehend, dass dem Gerichtsmediziner alle die Fälle zuzuteilen sind, in denen der Verdacht auf eine gewaltsame Todesursache vorliegt. Dazu zählte er alle Vergiftungen, Unfälle, Betriebsschäden und Gewerbekrankheiten, aber auch sämtliche Fälle, die in das Gebiet der Versicherungsmedizin fielen. Der Pathologe sollte alle Fälle mit Seuchenverdacht und sonstige Leichen erhalten, bei denen kein Verdacht auf gewaltsamen Tod vorlag. Buhtz begründete seinen Antrag mit der Tatsache, dass sein Lehrauftrag erweitert und sein Institut ausgebaut wurde und damit, dass im Jahre 1922, als man die Verwaltungssektionen einführte, das Institut für gerichtliche Medizin noch in den allerersten Anfängen steckte.⁴⁰⁶ Berblinger unterstützte dieses Vorhaben natürlich nicht. Er forderte z.B., die Sektionen für Berufsgenossenschaften behalten zu dürfen, da er solche für die Studentenausbildung, nämlich zum Verfassen von Gutachten, brauche.⁴⁰⁷ Jedoch entschied der Thür. Innenminister am 18.1.1936 zu Gunsten der gerichtlichen Medizin und verfügte folgendes: „Die Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin in Jena führt die Leichenöffnung aus bei allen gerichtliche und Versicherungsmedizin betreffenden Fällen, insbesondere bei allen Fällen, in denen der Verdacht einer gewaltsamen Todesursache vorliegt, bei Unfällen, Gewerbekrankheiten, Vergiftungen, Betriebsschäden und plötzlichen Todesfällen ohne erkennbare Ursache.“ Dem Pathologischen Institut blieben die Fälle mit Seuchenverdacht und sonstige Fälle ohne Verdacht auf gewaltsamen Tod.⁴⁰⁸ Berblinger beklagte sich daraufhin, dass er bei der Verfügung über die Aufgabenverteilung nicht gehört wurde.⁴⁰⁹ Aufgrund der Neuregelung erklärte der Innenminister ebenfalls, dass nun kein Anlass mehr bestehe, Gerichtsmediziner von außerhalb der Grenzen Thüringens zu holen.⁴¹⁰ Darüber hatte sich Buhtz zuvor schon empört, als ihm bekannt wurde, dass der Leipziger Gerichtsmediziner Prof. Raestrup auf dem Nordfriedhof in Jena eine Versicherungssektion durchgeführt hatte.⁴¹¹ Nun konnte Buhtz einen weiteren Erfolg für sein Institut verbuchen und erklärte stolz: „Die Durchführung der Verwaltungssektionen ist nicht nur für die Bevölkerungspolitik und Erbbiologie von ausschlaggebender Bedeutung, sondern sie gibt der Anstalt endlich das für die Lehre und Forschung dringend nötige Leichenmaterial.“⁴¹² Wie man dem oben Gesagten schon entnehmen konnte, wurden dem Institut für gerichtliche

⁴⁰⁵ UAJ Bestand L 383/2, Bl. 706,707.

⁴⁰⁶ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 88-100.

⁴⁰⁷ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 77,78.

⁴⁰⁸ UAJ Bestand C 757.

⁴⁰⁹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 172.

⁴¹⁰ ThHStAW, ThMdl Bestand E 831, Bl. 52.

⁴¹¹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 98.

⁴¹² UAJ Bestand C 757.

Medizin neben den Verwaltungssektionen auch die so genannten Versicherungssektionen übertragen. Buhtz sah in diesen Sektionen „eine praktische Anwendung der Lehre vom gewaltsamen Tode“. Er erklärte es anhand des Beispiels über einen behaupteten Tod, der durch Betriebsunfall, Vergiftung oder dergleichen eingetreten war. Hier müsste man den Verdacht äußern, ob dritte Personen aufgrund fahrlässigen Handelns daran beteiligt waren. Somit käme dann der Gerichtsmediziner ins Spiel, der mit naturwissenschaftlich-kriminalistischen Mitteln die Untersuchung der Spuren vornimmt. Der Pathologe wäre hier fehl am Platz, da ihm in dieser Hinsicht die Vorbildung fehle.⁴¹³ Buhtz machte dem Ministerium auch den Vorschlag, im Regierungsbezirk Erfurt die Verwaltungssektionen durchführen zu dürfen, da so die gerichtsärztliche Versorgung der Gaueinteilung eingehalten würde. Der Thür. Volksbildungsminister befürwortete diesen Wunsch.⁴¹⁴ Ob Buhtz in Erfurt Sektionen ausführte, war aus den Akten nicht zu entnehmen. Außerdem hatte sich Buhtz' Ziel größtenteils verwirklicht, nämlich das Sektionsmaterial der Anstalt für gerichtliche Medizin um ein Vielfaches zu erhöhen. Im Januar 1937 folgte ein ausführlicher Bericht von Buhtz über die Erfolge auf dem Gebiete der Verwaltungssektionen. Er berichtete, dass die Verwaltungssektionen von 29 im Jahre 1935 auf 171 im Jahre 1936 gestiegen sind und erklärte sehr erfreut, dass Berblingers Sorge, es würde dadurch Sektionsmaterial der Pathologie gemindert werden, nicht eingetreten war. Stattdessen kam es sogar zu einem Anstieg der Leichenöffnungen. Buhtz führte das auf die verstärkte Mitarbeit von Polizei, Ärzten und Gesundheitsämtern, die Aufklärung der Bevölkerung und besonders auf die Förderung von Seiten der Landesärztführer zurück. Abschließend hebt Buhtz hervor: „Die Thüringer Regierung ist daher vorbildlich für das ganze Reich.“⁴¹⁵ Doch der Erfolg blieb Buhtz nicht allzu lang vergönnt und Kritik wurde laut. Am 13.10.1937 schrieb der neue Direktor der Pathologie, Prof. Gerlach, an den Thür. Volksbildungsminister, dass er mit „allergrösstem Befremden“ bei seinem Amtsantritt das Fehlen zweier Arbeitsgebiete festgestellt habe. Er forderte, den „unhaltbaren Zustand, der Entziehung von Material, das für das Pathologische Institut lebenswichtig ist“, abzuändern.⁴¹⁶ Buhtz äußerte daraufhin u.a. folgende Befürchtung: „Wollte man mir dieses Material nehmen, so würde ich mich in der Lage eines Klinikers oder Pathologen befinden, dem das entsprechende Kranken- oder Leichenmaterial entzogen wird und der gezwungen würde, vom grünen Tisch zu dozieren.“ Diese Aussage war nicht sehr klug. Denn es ging doch gerade in dieser Streitfrage darum, dass dem pathologischen Institut durch die gerichtsmedizinische Anstalt Sektionsmaterial entzogen wurde. Verzweifelt schrieb er am Schluss: „Der Wegfall der Verwaltungssektionen würde einer Vernichtung und einer allerschwersten Beeinträchtigung meiner Lehr- und

⁴¹³ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 260-265.

⁴¹⁴ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 173-175.

⁴¹⁵ ThHStAW, ThMdI Bestand E 831, Bl. 54-58.

⁴¹⁶ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 258.

Forschungstätigkeit gleichkommen.“ Er forderte von einer Änderung der Regelung abzusehen, doch der Stein war ins Rollen gebracht.⁴¹⁷ Ob der Umstand, dass Prof. Gerlach ein großer Anhänger des NS-Systems war und Prof. Berblinger freiwillig sein Amt niedergelegt hatte und mit seiner jüdischen Frau ins Exil in die Schweiz ging, dazu beigetragen hat, ist nicht klar zu beweisen.⁴¹⁸ Der Thür. Innenminister befürwortete jedenfalls Gerlachs Gesuch und meinte auch, dass er bei seiner Verfügung vom 18.1.1936 von der Annahme ausging, Buhtz' Bitte geschah im Einvernehmen mit der Pathologie. Nun musste er von Gerlach jedoch das Gegenteil erfahren. Jetzt sprach er von einem groben Übergriff auf das Gebiet der Pathologie und einer „Verkennung der Aufgaben des Pathologen“ sowie von der Tatsache, dass Buhtz nur eine einjährige pathologische Ausbildung besäße.⁴¹⁹ So kam es, dass der Thür. Innenminister am 10. Februar 1938 folgendes verfügte: „Sämtliche Verwaltungssektionen, insbesondere auch die sogenannten Versicherungssektionen werden hiermit dem Pathologischen Institut [...] wieder zugewiesen.“⁴²⁰ Neben den Gesundheitsämtern wurden auch alle anderen Behörden wie Versicherungen angewiesen, ab sofort wieder wie früher das Institut für Pathologie mit den Aufgaben der Verwaltungs- und Versicherungssektionen zu betrauen.⁴²¹ Bis zur Rückgabe der Sektionen an die Pathologie hatte Buhtz viel erreichen können. Sein Ziel, die Zahl der Obduktionen wesentlich zu erhöhen, um dem Jenaer gerichtsmedizinischen Institut ausreichend Material für Lehre und Forschung zu gewähren, hatte er im Großen und Ganzen erreicht. Von den anfänglich 1-2 Obduktionen monatlich stieg deren Anzahl bis kurz vor seinem Ausscheiden auf 25-30 im Monat, davon waren ein Drittel gerichtliche Leichenöffnungen.⁴²²

Kriminalistische Spurenkunde, Brandursachenermittlungen, Schriftuntersuchungen und chemische Tintenuntersuchungen

Mit Buhtz' Amtsantritt erweiterte sich das Aufgabenspektrum des Instituts für gerichtliche Medizin vor allem um das Gebiet der naturwissenschaftlichen Kriminalistik. Von Anfang an bemühte sich Buhtz bei den Behörden publik zu machen, dass dem Jenaer Institut nun „eine kriminalistische Abteilung angegliedert [sei], die sich mit Prophylaxe des Verbrechens und der Überführung im Einzelfalle“ befasse. Tatkräftige Unterstützung erhielt Buhtz vom Thür. Volksbildungsminister, der sich bereits im Mai 1935 an den Oberlandesgerichtspräsidenten und an den Präsidenten der Landesbrandversicherungsanstalt wandte. Beiden wurde die neue

⁴¹⁷ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 260-265.

⁴¹⁸ Holzmann U. 2001. Das Wirken von Prof. Dr. med. Walther Berblinger als Direktor des Pathologischen Instituts Jena. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität, S. 14-16,48.

⁴¹⁹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 266-273.

⁴²⁰ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 276,277.

⁴²¹ UAJ Bestand C 757.

⁴²² Hädrich, Klein, S. 382.

kriminalistische Abteilung offeriert, die sich mit sämtlichen kriminalistischen Spurenuntersuchungen, vor allem mit gerichtlichen Schriftuntersuchungen (Vergleichung und Nachweis von Fälschungen, Tintenuntersuchungen, Bestimmung des Tintenalters usw.) und Brandstiftungsermittlungen beschäftigte. Ersterer wurde ersucht, den Ausbau des Instituts zu unterstützen, da, sobald dies geschehen sei, ein „Spezialist für Brandstiftungsuntersuchungen“ angestellt werde. Außerdem sollten vom Oberlandesgerichtspräsidenten alle nachfolgenden Behörden darüber unterrichtet werden, jegliches anfallendes Material auf dem Gebiete der kriminalistischen Spurenkunde nun dem Institut für gerichtliche Medizin zuzuführen. Auch der Landesbrandversicherungspräsident wurde vom Thür. Volksbildungsminister gebeten, auf dem Gebiete der Brandstiftungsuntersuchungen eng mit Buhtz zusammenzuarbeiten.⁴²³

Der Oberlandesgerichtspräsident äußerte zunächst seine Bedenken: „Herr Prof. Buhtz ist Arzt. Er will aber sämtliche kriminalistische Spurenuntersuchungen, wohl auch chemische Untersuchungen (Branduntersuchungen) vornehmen. Ob eine solche Vielseitigkeit einer Person den gewünschten Erfolg verspricht, will uns zweifelhaft erscheinen.“ Es gäbe doch an der Universität Jena anerkannte Fachleute auf dem Gebiete der Chemie, so der Präsident, die derartige Untersuchungen durchführen könnten. Nichtsdestotrotz wollte er alle ihm nachgeordneten Behörden über den neuen Sachverhalt unterrichten.⁴²⁴

Am 1. August 1935⁴²⁵ wurde der „Spezialist für Brandstiftungsuntersuchungen“ angestellt. Bereits im Juli 1935 berichtete Buhtz stolz, dass es ihm gelungen sei, einen „ausgezeichneten Chemiker für die Anstalt zu gewinnen, der bereits auf eine 4 jährige Praxis auf dem Gebiete der Brandermittlung und der kriminalistischen Sachverständigentätigkeit“ zurückblicken könne.⁴²⁶ Dieser Chemiker war Dr. Walter Specht⁴²⁷, der 1936 seine Habilitationsarbeit mit dem Thema „Naturwissenschaftliche Kriminalistik im Dienste der Brandermittlung“ einreichte.⁴²⁸

Das Institut für gerichtliche Medizin erhielt von der Landesbrandversicherungsanstalt in Gotha im Juli 1935 zur Einrichtung der Laboratorien mit speziell zur Brandermittlung dienenden Gerätschaften den einmaligen Betrag von 600 RM. In den darauf folgenden Jahren konnten dadurch zahlreiche Brandgutachten von Dr. Specht angefertigt werden. Wie viele es genau waren, lässt sich nicht sicher bestimmen. Im Juni 1938 berichtete Dr. Specht,

⁴²³ UAJ Bestand C 757.

⁴²⁴ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 124,125.

⁴²⁵ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 52.

⁴²⁶ UAJ Bestand C 757.

⁴²⁷ UAJ Bestand D 2758: Walter Specht geboren am 5.3.1907 in Erfurt, Abitur 1925, Chemiestudium 1925 bis 1931 und Promotion 1931 in Jena, 1931 bis 1935 u.a. tätig als Assistent am Institut für gerichtliche Medizin der Universität Halle/Saale, seit August 1935 Assistent und Chemiker an der Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik in Jena, Habilitation am 19.9.1936 in Jena, besondere Forschungsgebiete: Naturwissenschaftliche Kriminalistik und Brandursachenermittlung, Mitglied in NSDAP, SA und SS, Herbst 1939 tätig an der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau.

⁴²⁸ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 194.

dass er im Jahre 1935 fünfzehn, 1936 vierundsechzig und bis Juni 1938 dreiunddreißig Brandfälle allein in Thüringen untersucht habe. Weiterhin erklärte er, dass es der Thür. Landesbrandversicherungsanstalt in Gotha zu verdanken sei, „dass die Untersuchung von Brandfällen für Thüringen einheitlich in der hiesigen Anstalt durchgeführt und auf eine wissenschaftliche Grundlage gestellt werden konnte“. Obendrein habe sich sein Arbeitsgebiet über die Grenzen Thüringens hinaus erstreckt, so Specht.⁴²⁹ Im ehemaligen Bestand der Akten des Instituts für Rechtsmedizin wurden 54 Brandgutachten gefunden, die im Zeitraum Mai 1938 bis März 1939 erarbeitet wurden; alle trugen die Unterschrift von Specht, keines die von Buhtz (oder Timm). Diese Brandgutachten hatten oft einen Umfang von 30 bis 40 Seiten. Unter Brandgutachten war keinesfalls die Untersuchung von verbrannten Leichen gemeint. Vielmehr handelte es sich hier um einen Bericht, der nach Untersuchungen der Örtlichkeiten des Brandes, nach Probenentnahme und chemischer Analyse sowie Zeugenbefragungen angefertigt wurde. An den Tatortbegehungen nahmen neben dem Chemiker Specht Kriminalbeamte, Gendarmen und Brandermittler teil.⁴³⁰ Auftraggeber waren die Gerichte und Staatsanwaltschaften Thüringens.⁴³¹ Wie der Oberlandesgerichtspräsident bereits befürchtet hatte, missfiel es Prof. Keller, dem Direktor des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes, dass Buhtz sämtliche gerichtlich-chemischen Untersuchungen von Brandbegutachtungen in seinem Institut ausführen ließ und das Nahrungsmitteluntersuchungsamt keinen dieser Fälle erhielt. Zur Begründung, warum derartige Analysen dem Institut für gerichtliche Medizin und im Speziellen Buhtz bzw. Specht zustanden, erklärte Buhtz: die „Brandbegutachtungen [seien] zum allergeringsten Teil chemischer Natur [...] hauptsächlich handelt es sich vielmehr um Untersuchungen auf dem Gebiete der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, also um kriminaltechnische und kriminalpsychologische Untersuchungen.“ Somit fielen sie in seinen Lehrauftrag, bemerkte Buhtz und erklärte abschließend: „Die rein chemische Untersuchung ohne gleichzeitige Auswertung der kriminalistischen Seite, führt [...] erfahrungsgemäss oft zu Fehlschlüssen.“⁴³² Auch im Rahmen des kriminalistischen Seminars, zu dem Buhtz verschiedene Wissenschaftler und Fachleute an das Jenaer gerichtsmedizinische Institut einlud, war das Thema Branduntersuchung ein Programmpunkt. Am 12.01.1938 hielt der Dipl.-Ing. Kreffft aus Magdeburg vor einer „stattlichen Hörerzahl“ seinen Vortrag mit dem Titel „Elektrische Anlagen in der Brandermittlung“. Mithilfe von Lichtbildern wurden den Anwesenden die schadhafte elektrischen Anlagen gezeigt, die für die Brände verantwortlich waren.⁴³³

⁴²⁹ UAJ Bestand C 757.

⁴³⁰ UAJ Bestand S/III Abt. X Nr. 6/1-2.

⁴³¹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 168.

⁴³² ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 147-151.

⁴³³ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 256,257.

Am Jenaer Institut wurden neben den durch Dr. Specht erarbeiteten Brandgutachten auch Schriftuntersuchungen durchgeführt. Diese Gutachten wurden größtenteils von Prof. Buhtz selbst angefertigt. Dass er auf diesem Gebiete bereits große Erfahrungen hatte, war schon dem erwähnten Zeitungsartikel der Thür. Staatszeitung vom 14.03.1935 zu entnehmen gewesen. Darin hieß es: „Professor Buhtz ist besonders als gerichtlicher Schriftsachverständiger in zahlreichen großen Prozessen hervorgetreten, speziell bei Testamentsfälschungen, und als Schriftsachverständiger für das Oberlandesgericht Königsberg und Karlsruhe allgemein beeidigt und öffentlich bestellt worden.“ Der Titel seiner Antrittsvorlesung am 04.05.1935 lautete: „Die Bedeutung von Schriftuntersuchungen für die Rechtspflege“.⁴³⁴

Trotzdem äußerte der Thür. Oberlandesgerichtspräsident im August 1935 auch hier einige Bedenken dahingehend, dass nun alle Schriftuntersuchungen von Buhtz angefertigt werden sollten, wo es doch innerhalb Thüringens Sachverständige für Schriftuntersuchungen gebe und bemerkte: „Es will uns nicht richtig erscheinen, die Schriftuntersuchungen ausschließlich von einem Wissenschaftler vornehmen zu lassen, dessen Hauptforschungsgebiet die medizinische Seite der Kriminalistik ist.“⁴³⁵

Ob Buhtz sämtliche Schriftuntersuchungen des Landes Thüringen durchgeführt hat, ist nicht sicher zu sagen, doch wurden zahlreiche Untersuchungen am Institut vorgenommen. Im ehemaligen Bestand der Akten des Instituts für Rechtsmedizin waren allein für den Zeitraum Oktober 1936 bis Januar 1938 76 Schriftgutachten zu finden. In der Hauptsache ging es darin um Testamentsfälschungen, Schmähbriefe und deren Verfasserzuordnung, Quittungsfälschungen, aber auch ein Fleischbeschauerstempel wurde wegen des Verdachtes des „Schwarzschlachtens“ analysiert. Neben aktuellen Fälschungen untersuchte man auch Jahrzehnte zurückliegende Urkundenfälschungen, so z.B. eine Traubucheintragung aus dem Jahre 1835. Unterzeichnet waren alle mit „Der Vorstand der Anstalt“ und „Öffentlich bestellter Schriftsachverständiger“. Bei einigen hatte Dr. Specht zusätzlich unterschrieben, da er hier wahrscheinlich die chemischen Tintenuntersuchungen vorgenommen hatte. Als Auftraggeber sind hauptsächlich die Gerichte und Staatsanwaltschaften Thüringens zu nennen, aber auch Privatpersonen und andere gerichtsmedizinische Institute, wie z.B. eine Anfrage des Münchner Instituts. Einmal erhielt Buhtz den Auftrag von einem SS-Untersturmführer wegen Unterschriftsfälschung und einmal einen von der NSDAP-Ortsgruppe Jena-West betreffend Schmähzettel; diese waren jedoch die Ausnahme.⁴³⁶

⁴³⁴ UAJ Bestand BA 921, Bl. 1,5.

⁴³⁵ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 124,125.

⁴³⁶ UAJ Bestand S/III Abt. X Nr. 3.

Blutgruppenuntersuchungen und Blutgruppengutachten

Unter Prof. Buhtz wurden am Institut für gerichtliche Medizin in Jena Blutgruppenbestimmungen durchgeführt und Gutachten angefertigt. Bereits davor war Buhtz in Baden als Gerichtsarzt und Sachverständiger für Blutgruppenbestimmungen öffentlich tätig gewesen. Im Juni 1935 erklärte der Thür. Volksbildungsminister dem Thür. Innenminister, dass das Jenaer Institut besonders eingerichtet sei, um für Gerichte die Blutgruppenuntersuchungen vornehmen zu können. Gleichzeitig schlug er vor, auch die Untersuchungen für die Angehörigen der Wehrmacht dort durchführen zu lassen. Kurz darauf informierte der Oberlandesgerichtspräsident die ihm untergeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften darüber, dass das Institut für gerichtliche Medizin in Jena Blutgruppenbestimmungen vornehme und zwar: „bei allen blutigen Verbrechen [...], auch wenn sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge hatten, aber auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um die Feststellung der Vater- oder Elternschaft handelt.“⁴³⁷ Ab 1936 übernahmen Buhtz und seine Mitarbeiter neben den gerichtlichen Leichenöffnungen und den Verwaltungsobduktionen auch die Blutgruppenbestimmungen für die Wehrmacht.⁴³⁸ Im Jahre 1937 kam die Frage auf, ob man auch dem Hygienischen Institut in Jena sowie den bakteriologischen Untersuchungsanstalten in Gotha und Gera diese Aufgabe übertragen sollte. Buhtz erklärte sich gegen eine solche Abgabe „mit Rücksicht auf die besondere Schwierigkeit in der Beurteilung der forensischen Blutgruppenbestimmung“. Stattdessen beantragte er den „Kreis der zur forensischen Blutgruppenbestimmung zugelassenen Institute nicht zu erweitern“. Nur die Jenaer Universitätsfrauenklinik war noch bevollmächtigt, Blutgruppenbestimmungen vorzunehmen.⁴³⁹ Der Oberlandesgerichtspräsident befürwortete Buhtz' Antrag, die Blutgruppenbestimmungen wie bisher nur durch die Frauenklinik und die Gerichtsmedizin durchführen zu lassen. In einem Schreiben an den Thür. Volksbildungsminister erklärte Buhtz, dass seine Anstalt die besagten Blutgruppenbestimmungen immer „zur vollsten Zufriedenheit der Gerichtsbehörden“ ausgeführt habe und bemerkte weiter: „Auf Grund meiner langjährigen Tätigkeit in der Gerichtsmedizin (seit 1922) verfüge ich insbesondere auf dem Gebiete der Serologie spez. [speziell; Anm. d. Verf.] Blutgruppenforschung über besondere Erfahrungen [...]“. Eine Statistik von Buhtz besagt, dass im Jahre 1935 706, 1936 758 und vom 1. Januar bis 24. August 1937 729 Blutgruppenbestimmungen am Institut vorgenommen wurden.⁴⁴⁰ Das zeigt, dass man ab 1935 bis zu 100 Blutgruppengutachten im Monat angefertigt hat. Diese beachtliche Anzahl ergibt sich aus der Tatsache, dass nach dem „Gesetz zum Schutz des

⁴³⁷ UAJ Bestand C 757.

⁴³⁸ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 167,168.

⁴³⁹ UAJ Bestand L 486.

⁴⁴⁰ ThHStAW, ThMdI Bestand E 660, Bl. 6-11.

deutschen Blutes“, Ermittlungen zur Bestimmung der „arischen Abstammung“ durchgeführt werden mussten.

Blut war am Jenaer Institut aber auch Forschungsthema. So entwickelte 1937 der Institutschemiker Dr. Specht den heute noch gebräuchlichen Nachweis von Blutspuren mittels Luminol.⁴⁴¹ Auf Grund seiner großen Erfahrung bezüglich Blutuntersuchungen ernannte der Thür. Volksbildungsminister Buhtz im Mai 1938 zum „Sachverständige[n] zur Erstattung von Blutgutachten für gerichtliche Zwecke“.⁴⁴²

Blutalkoholbestimmung und Verkehrsunfallanalysen

Zum 1. Oktober 1935 wurden in ganz Thüringen, vor allen anderen Ländern in Deutschland, die Blutalkoholbestimmungen eingeführt und gesetzlich geregelt.⁴⁴³ Bereits im Juni 1935 hatte der Thür. Volksbildungsminister dem Thür. Innenminister den Vorschlag unterbreitet, der Jenaer Anstalt für gerichtliche Medizin die bei Verkehrsunfällen durchzuführenden Blutalkoholuntersuchungen zu übertragen.⁴⁴⁴ Von der Carl Zeiss-Stiftung erhielt Buhtz die notwendigen Apparaturen und Geräte geschenkt.⁴⁴⁵ Während sich die Anzahl der Blutalkoholbestimmungen durch das gerichtsmedizinische Institut 1935 gerade mal auf 53 belief, waren es 1936 schon 333.⁴⁴⁶ Nicht nur tagsüber, auch nachts wurden am Institut Blutentnahmen bei Unfällen durchgeführt.⁴⁴⁷ Prof. Buhtz setzte sich in einem ausführlichen Schreiben an den Thür. Innenminister dafür ein, dass neben den Blutalkoholbestimmungen bei Verkehrsunfällen zur Klärung der Schuldfrage auch gerichtliche Leichenöffnungen (nach Verkehrsunfällen mit Todesfolge) angeordnet werden müssten. Seiner Meinung nach gäbe es meist keine Zweifel, dass der Unfall den Tod verursacht habe. Doch wäre eine Rekonstruktion, „wie sich der Unfall in den einzelnen Phasen ereignet hat“, von großer Bedeutung. Durch die Obduktion und die Untersuchung von Spuren an Kleidern, am Körper, am Fahrzeug sowie am Tatort könnte man den Tathergang erst richtig rekonstruieren, so Buhtz.⁴⁴⁸ Dass sich Prof. Buhtz intensiv mit dem Thema Unfälle im öffentlichen Straßenverkehr beschäftigt hat, zeigt die Tatsache, dass er beispielsweise Gerichtsakten erbat, um diese wissenschaftlich auszuwerten. So schrieb er im September 1936 an das Amtsgericht Jena folgendes: „Ich bitte um Uebersendung von 50 Verkehrsunfallakten aus dem Jahre 1935 für wissenschaftliche Untersuchungszwecke.“⁴⁴⁹ Aus solchen Forschungsarbeiten entstand seine 1938 herausgebrachte Monographie „Der Verkehrsunfall.

⁴⁴¹ Hädrich, Klein, S. 381,382.

⁴⁴² ThHStAW, ThMdl Bestand E 660, Bl. 39.

⁴⁴³ Hädrich, Klein, S. 382 ; Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 53.

⁴⁴⁴ UAJ Bestand C 757.

⁴⁴⁵ Hädrich, Klein, S. 382.

⁴⁴⁶ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 216-221.

⁴⁴⁷ ThHStAW Bestand Thür. Finanzministerium, Bauabteilung Nr. 2370/1, Bl. 34.

⁴⁴⁸ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 88-100.

⁴⁴⁹ UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S/III Abt. XII Nr. 2.

Gerichtsärztlich-kriminalistische Beurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung.⁴⁵⁰

Wie schon bei anderen Untersuchungen chemischer Natur (chemische Analysen bei Bränden), die vor 1935 von der Anstalt für Pharmazie und Nahrungsmittelchemie⁴⁵¹ durchgeführt wurden, kam es auch bei der Bestimmung der Alkoholkonzentration im Blut zu Streitigkeiten zwischen Prof. Buhtz und Prof. Keller. Buhtz wies in einem Schreiben an den Thür. Volksbildungsminister eindeutig darauf hin, dass die Blutalkoholbestimmungen zu den Aufgaben der gerichtlichen Medizin und nicht zu den Aufgaben der Nahrungsmitteluntersuchungsämter gehören. „Es kommt nämlich nicht auf die Feststellung der Alkoholmengen im Blut an, sondern auch auf die gleichzeitige, nur von einem Mediziner zu beurteilende Feststellung der Wirkung der genossenen Alkoholmengen auf den Körper.“, so Buhtz in seiner Begründung.⁴⁵²

Weitere Gutachtertätigkeiten

Als öffentlich bestellter Sachverständiger übte Buhtz die Gutachtertätigkeit bereits in Baden und Ostpreußen aus. Ebenso hatte er sich wissenschaftlich mit der Versicherungsmedizin, im Speziellen mit Unfallfolgen und Unfallneurosen befasst. Im Mai 1935 richtete sich deshalb der Thür. Volksbildungsminister an die Thür. Landesversicherungsanstalt und befürwortete dem neuen Direktor der gerichtlichen Medizin in Jena, Prof. Buhtz, derartige Aufträge zukommen zu lassen. Das beinhaltete neben den Begutachtungen von Versicherungsfällen auch die Durchführung von Lebenduntersuchungen und Leichenöffnungen. Im Rahmen der ärztlichen Staatsprüfung wurden ihm bereits Probegutachten der Medizinalpraktikanten übertragen, so der Volksbildungsminister.⁴⁵³ Buhtz setzte an die verschiedenen Berufsgenossenschaften Schreiben auf und bat sie, ihm als Sachverständigen für Versicherungsmedizin entsprechende Gutachtaufträge zu übertragen. Der Direktor der Brauerei- und Molkereigenossenschaft befürwortete Buhtz' Gesuch und erklärte in einem Schreiben an den Direktor der Zucker-Berufsgenossenschaft folgendes: „Herr Buhtz [...] hat große Erfahrungen in der Abgabe von Obergutachten auf Grund von Leichensektionen und in der Begutachtung Unfallverletzter.“ So fertigte Buhtz während seiner Jenaer Amtszeit zahlreiche Unfallgutachten für Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Versicherungen u.a. an. Die Auftraggeber kamen keinesfalls nur aus Thüringen, sondern aus ganz Deutschland (z.B. Kassel, Dortmund, Köln, Stuttgart).⁴⁵⁴ Ebenso beauftragten die Gerichte und

⁴⁵⁰ Buhtz G. 1938. Der Verkehrsunfall. Gerichtsärztlich-kriminalistische Beurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.

⁴⁵¹ Die Anstalt für Pharmazie und Nahrungsmittelchemie war verantwortlich für die Untersuchung von Nahrungsmitteln, deshalb wurde sie auch als Nahrungsmitteluntersuchungsamt bezeichnet.

⁴⁵² ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 147-151.

⁴⁵³ UAJ Bestand C 757.

⁴⁵⁴ UAJ Bestand S/III Abt. X Nr. 5.

Staatsanwaltschaften Buhtz mit der Erstellung von kriminalistischen und gerichtsarztlichen Gutachten. Hierbei wurde immer wieder die Frage erörtert, ob die dabei anfallenden Gebühren in die Universitätskasse fließen sollten, da er die Gutachtertätigkeit als Hochschullehrer durchführe.⁴⁵⁵ Jedoch wurde folgendes entschieden: „Professor Dr. Buhtz übt die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger aber nicht in seiner Eigenschaft als Beamter aus, sondern er wird wegen seiner besonderen Sachkenntnis als wissenschaftliche Autorität auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und der Kriminalistik herangezogen, die Erstattung von Gutachten gehört nicht zu den Pflichten des von ihm versehenen Amtes, er erstattet die Gutachten in seiner Eigenschaft als Privatmann [...]“.⁴⁵⁶

Gerichtlich-chemische Untersuchungen

Mit der Erweiterung des Instituts für gerichtliche Medizin und des Lehrauftrages fielen auch die gerichtlich-chemischen Untersuchungen in das Aufgabengebiet von Prof. Buhtz. Dadurch kam es schon bald nach Buhtz' Amtsantritt zu einer endlosen Debatte bezüglich der Zuständigkeit gerichtlich-chemischer Untersuchungen, die sich weit über Buhtz' Amtszeit hinaus erstrecken sollte. Bisher waren diese Untersuchungen vom Nahrungsmitteluntersuchungsamt, dessen Leitung Prof. Oskar Keller innehatte, durchgeführt worden. Im September 1935 wandte sich Prof. Keller an den Generalstaatsanwalt und erklärte, dass eine große Anzahl der gerichtlich-chemischen Untersuchungen nicht mehr in seine Anstalt, sondern an das Institut für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik gelangten und bat darum, die zuständigen Staatsanwaltschaften anzuweisen, in erster Linie ihm die gerichtlich-chemischen Untersuchungen zu übertragen, da er für diese zuständig sei. Dazu zählten: Blutalkoholbestimmungen, Giftausmittelung in Organen von Menschen, Mitwirkung bei der Feststellung der Ursache von Bränden u.a.⁴⁵⁷ Daraufhin forderte der Thür. Volksbildungsminister Prof. Buhtz auf, sich mit Prof. Keller bezüglich der oben genannten Untersuchungen zu einigen. Buhtz antwortete dem Minister und verwies auf den Runderlass des Preußischen Ministers des Innern vom 2. Juli 1935, in dem es hieß: „Die in Verfolg gerichtlicher Leichenöffnungen etwa erforderlich werdenden mikroskopisch-histologischen und chemischen Untersuchungen grösseren Umfanges, sind von den Amtsärzten und Leitern der Gesundheitsämter auch dann den Universitätsinstituten für gerichtliche Medizin zu überweisen, wenn ein beamteter Arzt des Gesundheitsamtes als 1. Obduzent tätig war.“ Somit sei der Anspruch Prof. Kellers auf die gerichtlich-chemischen Untersuchungen nicht gegeben, so Buhtz weiter. Den Grund, warum diese Untersuchungen während Gieses Amtszeit z.T. vom Nahrungsmitteluntersuchungsamt ausgeführt wurden,

⁴⁵⁵ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 227, 230-232.

⁴⁵⁶ UAJ Bestand D 395, PA Buhtz, Bl. 4.

⁴⁵⁷ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 142,143.

sah Buhtz darin, dass die damalige „hierfür zuständige Anstalt für gerichtliche Medizin [...] nur ganz dürftig ausgestattet war“. Nun war aber die Anstalt wesentlich erweitert, mit modernen Apparaten und Personal ausgestattet worden. Nach Buhtz Meinung habe sich das Nahrungsmitteluntersuchungsamt mit „sanitätspolizeilichen Aufgaben“ zu beschäftigen, „nicht dagegen mit der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, der gerichtlichen Medizin und gerichtlichen Chemie“. Außerdem, so Buhtz weiter, sollten derartige Untersuchungen und die sich daraus ergebenden Gutachten nur von einer Stelle erfolgen, weil dies besonders von den Staatsanwaltschaften begrüßt werde, so dass zu den Hauptverhandlungen nicht mehr die verschiedensten Sachverständigen herangezogen werden müssen. Schließlich bittet Buhtz um die Ablehnung von Kellers Antrag.⁴⁵⁸ Ende 1935 stimmten der Thür. Innenminister wie auch der Thür. Volksbildungsminister den Ausführungen von Buhtz zu und erklärten die genannten Untersuchungen dem Spezialgebiet des Professors der gerichtlichen Medizin zugehörend. Neben Blutuntersuchungen und Brandbegutachtungen fielen auch sämtliche chemischen Untersuchungen, „wenn dabei Gesichtspunkte der naturwissenschaftlichen Kriminalistik und gerichtlichen Medizin mitsprechen“, in diese Gruppe hinein.⁴⁵⁹ Mit dieser Regelung war Prof. Keller keineswegs einverstanden. Im März 1936 machte er auf folgendes aufmerksam: seine Mitarbeiter „sind nicht nur als Chemiker gründlichst ausgebildet, sondern haben für forensisch-chemische Untersuchungen und Begutachtungen noch eine Sonderausbildung genossen“. Außerdem, so Keller, sind bisher niemals Schwierigkeiten bei der Durchführung der chemischen Analysen aufgetreten. Er sieht deshalb keinen sachlichen Grund, seinem Amt diese Aufgaben zu nehmen. Überdies beklagt Keller, dass er in diesem Falle nicht einmal um eine Stellungnahme ersucht worden sei und erklärt abschließend, dass die gerichtlich-chemischen Untersuchungen in seinen Zuständigkeitsbereich fielen, da ihm diese bei seiner Berufung zugesichert wurden und er zudem noch Vorlesungen über „forensische Chemie“ gehalten habe.⁴⁶⁰ Diese Zuständigkeitsfragen wurden daraufhin über die Grenzen Thüringens hinaus auch im Berliner Reichsministerium des Innern und im Reichsgesundheitsamt diskutiert. So wandte sich im Januar 1936 der „Verein Deutscher Chemiker“ an den Reichsinnenminister und verurteilte den bereits genannten Runderlass des Preußischen Ministers des Innern⁴⁶¹ auf das Schärfste. „Durch diese Anordnung werden die Belange des Chemikerstandes in außerordentlich starkem Maße berührt. Seit Jahrzehnten ist die ‚Gerichtliche Chemie‘ ein besonderes Fach der Chemie [...]“, so der Verein. Außerdem sind die chemischen Untersuchungen von Leichenteilen auf Gifte eine der „schwierigsten

⁴⁵⁸ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 146-151.

⁴⁵⁹ ThHStAW, ThMdl Bestand E 831, Bl. 2 ; ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 156.

⁴⁶⁰ ThHStAW, ThMdl Bestand E 662, Bl. 12-14.

⁴⁶¹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 147-151: „Die in Verfolg gerichtlicher Leichenöffnungen etwa erforderlich werdenden mikroskopisch-histologischen und chemischen Untersuchungen grösseren Umfanges, sind von den Amtsärzten und Leitern der Gesundheitsämter auch dann den Universitätsinstituten für gerichtliche Medizin zu überweisen, wenn ein beamteter Arzt des Gesundheitsamtes als 1. Obduzent tätig war.“

chemischen Untersuchungen“ überhaupt. Weiterhin befürchtet man, dass die Untersuchungen zwar von einem angestellten Chemiker ausgeführt, jedoch vor Gericht von einem Mediziner, der die chemischen Analysen nicht selbst durchgeführt hat, vertreten werden. Das würde „eine erschöpfende Giftausmittelung und ein Finden des Rechts“ stark gefährden.⁴⁶² Der Präsident des Reichsgesundheitsamtes befürwortete dagegen die Regelung, den gerichtsmedizinischen Instituten die genannten forensisch-chemischen Untersuchungen zuzuweisen. Für das Jenaer Institut hatte er keine Bedenken, nachdem dieses wesentlich vergrößert und der Lehrauftrag des Professors der gerichtlichen Medizin erweitert wurde. Ihm schienen die Darlegungen der Chemikervereine als beachtenswert, doch unterstützte er auch die Meinung der Leiter der gerichtsärztlichen Universitätsinstitute, die „die naturwissenschaftliche Kriminalistik in den letzten Jahren besonders sorgfältig aufbauen mussten, um gegenüber dem Ausland wissenschaftlich nicht zurückzutreten“ und somit „gleichfalls gewichtige Gründe“ für ihre Forderungen haben.⁴⁶³ Im Mai 1936 erklärte der Thür. Innenminister zwar, dass die forensisch-chemischen Untersuchungen Prof. Keller bei seiner Berufung zugesichert wurden und es „gegen Treu und Glauben verstossen [würde], wenn man diese Zusicherung praktisch wertlos machen würde“, indem man diese dem Aufgabenbereich der gerichtsmedizinischen Institute übertragen würde, doch war der Streit damit noch lange nicht beendet.⁴⁶⁴ Im Juli 1937 bat Buhtz den Thür. Volksbildungsminister von einer Änderung der Regelung bezüglich den gerichtlich-chemischen Untersuchungen Abstand zu nehmen, da diese Angelegenheit „reichsrechtlich vollkommen eindeutig geregelt“ sei.⁴⁶⁵ Seit nunmehr drei Jahren führte das Jenaer Institut für gerichtliche Medizin die gerichtlich-chemischen Untersuchungen in Verfolg von Sektionen, Brandbegutachtungen und Blutuntersuchungen durch. Kurz vor Buhtz' Berufung an die Breslauer Universität riet man allerdings Prof. Keller, über den Dekan der Medizinischen Fakultät Prof. Gerlach, nochmals wegen der genannten Angelegenheit beim Thür. Volksbildungsminister vorstellig zu werden, was Keller dann auch tat. Daraufhin wandte sich Prof. Gerlach an das Volksbildungsministerium in Weimar und erklärte sein vollstes Verständnis, Prof. Keller die ihm genommenen Untersuchungen zurückzugeben. Ebenso nutzte Gerlach die Gelegenheit, um folgendes zu äußern: „Es ist gar kein Zweifel, daß Herr Prof. Buhtz hier genau so wie in der Frage der Verwaltungssektionen weit über das Ziel hinausgeschossen ist und ich halte es für durchaus ungerecht, wenn der Eingabe von Herrn Prof. Keller nicht stattgegeben würde.“⁴⁶⁶ Auch der Thür. Innenminister sprach sich für die „Zuständigkeit des Thüringischen Nahrungsmitteluntersuchungsamtes“ aus und erklärte, dass nun nach dem

⁴⁶² ThHStAW, ThMdl Bestand E 662, Bl. 15-17.

⁴⁶³ ThHStAW, ThMdl Bestand E 662, Bl. 24,25.

⁴⁶⁴ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 185.

⁴⁶⁵ ThHStAW, ThMdl Bestand E 662, Bl. 71.

⁴⁶⁶ UAJ Bestand D 2906, Bl. 11.

Weggang von Buhtz der Zeitpunkt gekommen sei, den „früheren Zustand“ wieder herzustellen.⁴⁶⁷ Doch bis zu Prof. Timms Amtsantritt im Oktober 1938 kam es zu keiner Einigung.

Erbbiologie und Rassenhygiene – besondere NS-Aufgaben

Seit dem 1. April 1935 oblag den Gesundheitsämtern die gerichtsärztliche Tätigkeit. Das bedeutete, dass die Professoren der gerichtlichen Medizin diese Tätigkeit im Rahmen des Gesundheitsamtes in ihrer Universitätsstadt ausübten. Überdies legte der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung noch fest, dass die Professoren der gerichtlichen Medizin „nach Möglichkeit die Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung im Gesundheitsamt zu bearbeiten“ haben.⁴⁶⁸ Um Unklarheiten von vornherein auszuschließen, erklärte der Reichsminister ergänzend, dass die Professoren nicht in jedem Falle diese Aufgaben durchzuführen, sondern dass „sie die bei ihrer Tätigkeit gesammelten Erfahrungen kriminalbiologisch auszuwerten und so die Arbeit der Gesundheitsämter auf dem Gebiete der Erb- und Rassenpflege nutzbringend zu unterstützen haben.“⁴⁶⁹ Inwieweit und in welchem Umfang am Jenaer Institut für gerichtliche Medizin rassenhygienische und erbbiologische Tätigkeiten durchgeführt wurden, lässt sich nicht sicher sagen. Aktenkundig belegt ist eine Anfrage des Landgerichts Zwickau vom 29.09.1937 an die Universität Jena, in der angefragt wird, ob sich an der Jenaer Hochschule „Einrichtungen zur Erstattung von erbbiologischer oder rassenmäßiger Gutachten befinden“. Der Dekan der Medizinischen Fakultät, Prof. Buhtz, schreibt daraufhin zurück, dass einerseits die Anstalt für menschliche Erbforschung und Rassenpolitik Gutachten über erbbiologische und Rassenfragen erstattet und dass andererseits die Anstalt für gerichtliche Medizin „Gutachten soweit sie sich auf Blutgruppen und Blutfaktoren und Reifegrad erstrecken“ erarbeitet.⁴⁷⁰ Durch derartige Blutgruppengutachten, die am gerichtsmedizinischen Institut angefertigt wurden, leisteten Buhtz und seine Mitarbeiter einen Beitrag zur Feststellung der „arischen Abstammung“ und damit zur Rassenpflege im deutschen Reich.

⁴⁶⁷ ThHStAW, ThMdl Bestand E 662, Bl. 82-85.

⁴⁶⁸ UAJ Bestand C 757.

⁴⁶⁹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 129.

⁴⁷⁰ UAJ Bestand L 486.

Innerhalb kürzester Zeit hatte Gerhard Buhtz den Aufgabenkreis der Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin wesentlich erweitert. Die Behörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte etc. brachten dem Jenaer gerichtsmedizinischen Institut ihr Vertrauen entgegen, dadurch mangelte es nicht an Aufträgen und Arbeiten für Buhtz und seine Mitarbeiter. Darüber hinaus wurde ebenfalls dem Wunsch nach ausreichend Material für Unterricht und Forschung Genüge getan.

Während Prof. Giese seinerzeit große Anstrengungen unternehmen musste, sein bescheidenes Institut wenigstens mit dem Nötigsten auszustatten, um halbwegs darin arbeiten und forschen zu können, hatte es sein Nachfolger Prof. Buhtz ein wenig leichter gehabt. Ihm wurden, wie bereits erwähnt, mit Amtsantritt sofort 20000 RM genehmigt, welche für den Ausbau und die Ausstattung des Instituts genutzt worden sind. Trotz dieser finanziellen Unterstützung hatte auch Buhtz mit einigen Problemen zu kämpfen. Im November 1936 äußerte er wieder einmal die Bitte, dass mit dem Bau der Sektionseinrichtung am Institut endlich begonnen werden sollte. Erneut begründete Buhtz, dass die Anzahl der Leichenöffnungen erheblich gestiegen sei, da der Anstalt nun auch die Verwaltungssektionen im gesamten Land Thüringen übertragen wurden.⁴⁷¹ Das Institut für gerichtliche Medizin war zu dieser Zeit für die Versorgung von ganz Thüringen zuständig, was einer Fläche von ca. 24000 km² entsprach.⁴⁷² Jedoch verfügte das Institut nach wie vor über keine eigenen Sektionsräume und musste sich mit unzulänglichen Verhältnissen auf Dörfern in Scheunen zufrieden geben. Eine „wissenschaftliche Ausarbeitung der Leichenbefunde“ wäre dadurch nicht möglich, so Buhtz. Außerdem komme es zu einem großen Zeitaufwand, um in den entlegenen Dörfern die Leichenöffnungen vornehmen zu können. So wurden zum Beispiel in einem Monat 3000 km mit dem Kraftwagen zurückgelegt, um 28 Sektionen durchzuführen, wobei im Tagesdurchschnitt jeweils fünf Stunden verloren gingen. Wenn die Obduktionen nun in Jena ausgeführt werden könnten, bemerkte Buhtz weiter, würde sich die Arbeitszeit auf eineinhalb Stunden verkürzen. Buhtz erklärte mit diesem Gesuch dem Bauamt folgende Notwendigkeiten: Errichtung verschiedener Räume, jeweils einen Sektions-, Vorbereitungs- und Aufbewahrungsraum, mehrere Präparateräume, sowie Garage und Werkstatt. Überdies müssten die ihm zugesagten vier Kühlzellen eingerichtet werden, da Leichen mitunter mehrere Tage am Institut verbleiben würden und dadurch einer Geruchsbelästigung Einhalt geboten würde. Er bat das Bauamt, die zuständigen Ministerien auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hinzuweisen, sodass sofort mit dem geplanten An- und Umbau des Erdgeschosses begonnen werden könnte. Schließlich schrieb er noch: „Die Anstalt ist die einzige in Deutschland, vielleicht auf der ganzen Welt, die keine Sektions-, Leichen- und Kühlräume hat.“ Daraufhin

⁴⁷¹ ThHStAW Bestand Thür. Finanzministerium, Bauabteilung Nr. 2370/1, Bl. 57,58.

⁴⁷² Hädrich, Klein, S. 382.

informierte im Februar 1937 der Thür. Volksbildungsminister den Thür. Innenminister über die Eingabe von Buhtz an das Bauamt und der Forderung, mit dem geplanten Bau von Sektions-, Präparier-, Vorbereitungsräumen usw. beschleunigt zu beginnen. Der bisherige Zustand, durch Platzmangel, würde dazu führen, dass „menschliche Leichenteile z.T. in alten Heringstonnen konserviert und aufbewahrt werden, zumal es auch an entsprechenden Aufbewahrungströgen fehlt“. Er wies auch darauf hin, dass für die baulichen Zwecke an der Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin ein einmaliger Betrag über 30000 RM vom Thür. Volksbildungsministerium für das Verrechnungsjahr 1937 schon bewilligt wurde.⁴⁷³ Endlich, im Verlauf des Jahres 1937, kam es zum Bau eines Sektionssaals mit Tisch, vier Kühlzellen sowie eines Vorbereitungs- und Präpariererraums im Hof des alten Kollegengebäudes. Nun konnten die Leichenöffnungen ohne größeren Zeitaufwand und unter besten räumlichen Bedingungen am Institut für gerichtliche Medizin durchgeführt werden, was einen wesentlichen Fortschritt darstellte.⁴⁷⁴ Die Umbaurechnung belief sich letztlich auf 29981,78 RM.⁴⁷⁵

Sicherlich verging einige Zeit, ehe das Institut vollständig um- und ausgebaut wurde. Trotzdem erreichte Buhtz, dass ihm ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Von solcher Unterstützung konnte sein Vorgänger Ernst Giese nur träumen, ihm wurden die kleinsten Mittel nicht bewilligt. So kam es selbst nach seinem Ausscheiden, im Juni 1935, zu einem Streit zwischen dem Thür. Volksbildungsministerium und ihm, bezüglich einer Reparaturrechnung von zwei Mikroskopen. Die Mikroskope waren aus seinem Eigentum, die er aber dem gerichtsmedizinischen Institut zu dienstlichen Zwecken überließ. Die Übernahme der Wiederherstellungskosten (93,75 RM) lehnte das Ministerium mit der Begründung ab, es hätte nicht gewusst, dass Giese dem Institut eigene Mikroskope zur Verfügung gestellt habe und darüber hinaus hätte es auch keine Notwendigkeit dafür gegeben. Weiterhin wird auf folgendes hingewiesen: „Es wäre ohne weiteres möglich gewesen, aus Mitteln der Carl-Zeiß-Stiftung für die Anstalt für Gerichtliche Medizin die nötige Zahl von Mikroskopen zu beschaffen, [...]“. Diese Aussage hat Ernst Giese sicherlich sehr verärgert und gekränkt. Empört schreibt er zurück, dass seinerzeit kein Instrumentarium am Institut vorhanden war, er seine eigenen Mikroskope mitbringen musste, demnach also eine Notwendigkeit bestanden habe. Außerdem sei es in seiner Amtszeit nicht möglich gewesen, so einfach Mittel bewilligt zu bekommen. Es sei sogar diskutiert worden, „ob überhaupt für die Zwecke der Gerichtlichen Medizin eine Bewilligung nach §1 [...] des

⁴⁷³ ThHStAW Bestand Thür. Finanzministerium, Bauabteilung Nr. 2370/1, Bl. 57,58,64.

⁴⁷⁴ Michaelis K. 1988. Zur Entwicklung des Institutes für Gerichtliche Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena, in: Dürwald W, Müller RK. Beiträge zur Geschichte der Gerichtlichen Medizin. Leipzig: Privatdruck der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin der Karl-Marx-Universität Leipzig. (UAJ Sonderdruck Nr. 125), S. 26.

⁴⁷⁵ ThHStAW Bestand Thür. Finanzministerium, Bauabteilung Nr. 2370/1, Bl. 83.

Stiftungsstatuts [der Carl-Zeiss-Stiftung; Anm. d. Verf.] zulässig sei“. Ergänzend schreibt Giese, dass er während seiner Lehrtätigkeit nicht der Meinung war, „jederzeit die erforderliche Anzahl von Mikroskopen“ zu bekommen. Daraufhin willigte das Ministerium nun doch ein, den relativ geringen Betrag von 93,75 RM für die Instandsetzung der Mikroskope zu begleichen.⁴⁷⁶

Im Gegensatz zu Giese bekam Buhtz häufig eine Zusage und die beantragten Mittel flossen meist schon nach kurzer Zeit. Am 20.05.1935 z.B. bat er das Thür. Volkbildungsministerium, ihm für notwendige Anschaffungen sofort einen Betrag von 2000 RM zur Verfügung zu stellen, um „einen geregelten Institutsbetrieb überhaupt aufnehmen zu können“. Bereits 4 Tage später wurden ihm die 2000 RM überwiesen.⁴⁷⁷ Des Weiteren war es aber auch die Carl-Zeiss-Stiftung, die dem Institut bereitwillig Gerätschaften überließ. So schrieb Buhtz z.B. im April 1936 an den Thür. Volksbildungsminister, dass sein Mitarbeiter Dr. Specht eine Habilitationsarbeit mit dem Thema „Naturwissenschaftliche Kriminalistik im Dienste der Brandermittlung“ eingereicht habe und dass dies nur möglich gewesen sei, weil die dafür benötigten optischen Geräte von der Carl-Zeiss-Stiftung gespendet wurden. Wahrscheinlich fand man auch im November 1937 schnell eine Lösung, als Buhtz bei der genannten Stiftung die Bitte äußerte, ihm neue Mikroskope zu überlassen, da die alten den „modernen Anforderungen“ nicht mehr entsprachen, und darüber hinaus für die Ausstattung des neu errichteten Sektionsgebäudes entsprechende Geräte usw. zu besorgen.⁴⁷⁸ Auf Grund solcher Unterstützungen durch die Ministerien und die Carl-Zeiss-Stiftung⁴⁷⁹ konnte Buhtz die eine oder andere Ablehnung leicht hinnehmen. Schnell fand sich auch in solchen Fällen eine Lösung. So beantragte er im Februar 1936 einen rückwirkenden Zuschuss für im Rechnungsjahr 1935 bereits entstandene Unkosten bei Verwaltungssektionen. Das Ministerium lehnte dies zwar ab, war aber sogleich bereit, den Zuschuss der Anstalt für gerichtliche Medizin ab dem 1. April 1936 um 500 RM zu erhöhen. Überdies wandte sich das Volksbildungsministerium noch an die Landesversicherungsanstalt mit der Bitte, einen finanziellen Beitrag zu den Verwaltungssektionen beizusteuern, mit der Begründung, dass diese „an dem Ergebnis der Sektionen ein erhebliches Interesse habe“. Den Hinweis dazu gab natürlich Buhtz, der schrieb, dass die „Feststellung der richtigen Todesursache für die Invaliden, Angestellten- und Krankenversicherung usw.“ von großer Bedeutung wäre. Prompt folgte die Zustimmung des Präsidenten der Landesversicherungsanstalt und ein Betrag von 1000 RM wurde für wissenschaftliche Untersuchungen bereitgestellt.⁴⁸⁰

⁴⁷⁶ UAJ Bestand C 757.

⁴⁷⁷ UAJ Bestand C 757.

⁴⁷⁸ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 194,251.

⁴⁷⁹ Angaben über finanzielle Zuwendungen während Buhtz' Amtszeit durch die Carl-Zeiss-Stiftung sind zu finden im: Carl-Zeiss-Archiv Jena Bestand St 120, Bestand BACZ 7576.

⁴⁸⁰ UAJ Bestand C 757.

Ebenfalls wurde von Buhtz und dem Direktor der Anatomie ein Leichenkraftwagen zur Benutzung durch beide Institute beantragt. Dies wurde abgelehnt, gleichzeitig aber mit dem Leichenfuhrunternehmen Steger in Jena eine Minderung der Fahrtkosten ausgehandelt.⁴⁸¹ Diese Beispiele sollen deutlich machen, dass Buhtz durch großes Engagement immer weiter kämpfte und Argumente aufführte, um finanzielle Mittel für sein Institut zu erhalten. Ohne Frage setzte auch Giese alles daran, die finanzielle Lage des Instituts zu verbessern, doch blieb ihm infolge seiner praktischen ärztlichen Tätigkeit deutlich weniger Zeit. So kann man die erfolgreiche Weiterentwicklung des Instituts unter dem Direktorat von Gerhard Buhtz neben der Unterstützung durch die Ministerien und die Universität vor allem seinem unermüdlichen Kampf um den Fortschritt im Fach und seinem Geschick und großen Organisationstalent zuschreiben. Nicht zu vergessen ist auch die Tatsache, dass das Fach der gerichtlichen Medizin in den 30er Jahren zunehmend an Bedeutung gewann. Die Umstände, dass Buhtz zudem eine Zeit lang Dekan der Medizinischen Fakultät, Vorsitzender der „Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin“ und Mitglied sowohl der NSDAP als auch der SS gewesen ist, dürften ebenso dazu beigetragen haben.⁴⁸²

Buhtz war ein loyaler Befürworter („der größte Aktivist unserer Fakultät“)⁴⁸³ des NS-Systems, darauf ist bereits mehrfach hingewiesen worden. So kam es dann auch, dass auf Vorschlag von Buhtz, das Thür. Volksbildungsministerium im Mai 1935 an das Arbeitsamt Jena die Bitte richtete, einen Institutsgehilfen für die Jenaer gerichtliche Medizin zu suchen. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass nur ein „alter Kämpfer oder sonst sich für die nationale Bewegung verdient gemachter Mann“ in Frage käme.⁴⁸⁴ Kurze Zeit später berichtete Buhtz über die Einstellung eines seit Jahren arbeitslosen SA-Mannes als Institutsgehilfen.⁴⁸⁵

Im November 1937 wandte sich Buhtz an den Thür. Volksbildungsminister mit dem Hinweis, dass er als „Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche, soziale Medizin und Kriminalistik“ plane, die Tagung der Gesellschaft zu Pfingsten 1939 nach Jena einzuberufen. Deshalb sollte noch im Jahr 1938 der Ausbau des Instituts für gerichtliche Medizin endgültig abgeschlossen werden. Denn es kämen neben den „Deutschen Wissenschaftlern auch zahlreiche ausländische Gelehrte“, so Buhtz. Das Ministerium müsse zusammen mit der Universitätsleitung dafür Sorge tragen, dass die noch verbliebenen Seminare (für Englisch und Französisch) aus dem obersten Stock bis spätestens Juli 1938

⁴⁸¹ UAJ Bestand C 579.

⁴⁸² Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 53.

⁴⁸³ Zimmermann S. 1994. Berührungspunkte zwischen dem Konzentrationslager Buchenwald und der Medizinischen Fakultät der Universität Jena, in: Meinel C, Voswinckel P. Hrsg. 1994. Medizin, Naturwissenschaft, Technik und Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Stuttgart: Verlag für Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik, S. 56. (Sonderdruck aus Universitätsarchiv Jena Nr. 151)

⁴⁸⁴ UAJ Bestand C 757.

⁴⁸⁵ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 130,131.

ausgezogen sind. Dort sollten dann die „Sammlung, das kriminalistische Museum und der Hörsaal“ untergebracht werden. Abschließend untermauerte Buhtz seine Bitte mit folgenden Worten: „Die Friedrich Schiller-Universität und das Land Thüringen müssen Wert darauf legen, dass die hiesige Anstalt bei der Tagung im Frühjahr 1939 in jeder Beziehung vorbildlich dasteht und damit nicht nur das Ansehen der Universität Jena, sondern auch das Ansehen der Deutschen Wissenschaft im Auslande hebt.“ Doch auch dieses Argument nützte nichts. Das Thür. Ministerium für Volksbildung hielt es für ausgeschlossen, im Jahr 1938 neue Räumlichkeiten für das französische und englische Seminar zu finden. Die umfangreiche Sammlung des kriminalistischen Museums (bzw. Kriminalmuseums), welche Buhtz erwähnte, wurde kurz zuvor der Anstalt für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik überlassen.⁴⁸⁶

Die Tagung der „Deutsche[n] Gesellschaft für gerichtliche, soziale Medizin und Kriminalistik“ fand 1939 jedoch nicht, wie Buhtz es ursprünglich vorhatte, in Jena, sondern in Ischl statt.⁴⁸⁷

Beziehung zum Ausland

Buhtz ermöglichte 1937 einem polnischen Wissenschaftler, einen Arbeitsaufenthalt an seinem Institut. Am 8. März 1937 richtete Prof. Sieradzki vom gerichtsärztlichen Institut der Universität Lwow in Polen an seinen deutschen Kollegen Prof. Buhtz folgende Bitte: „Herr Dr. Boleslaus Popielski, mein langjähriger Assistent [...] unternimmt eine wissenschaftliche Reise nach Deutschland und beabsichtigt dabei Ihr Institut zu besuchen und dessen Arbeitsmethoden kennen zu lernen. Hiermit erlaube ich mir diesen jungen Forscher Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege bestens zu empfehlen [...].“ Dieser Sache nicht abgeneigt, wandte sich Buhtz daraufhin an den Thür. Volksbildungsminister und bat um Genehmigung, den polnischen Forscher an seinem Institut arbeiten zu lassen. Der Minister erklärte kurz darauf sein Einverständnis.⁴⁸⁸

Im Rahmen eines Antrags zur Erhöhung des Institutsetats wies Buhtz im September 1937 auf folgendes hin: „Es sei [...] bemerkt, dass die Anstalt von zahlreichen Ausländern besucht wird, so hat jetzt erst wieder Herr Prof. Omar aus Kairo 4 Wochen an meiner Anstalt auf Empfehlung der Firma Zeiss wissenschaftlich gearbeitet. Für das Ansehen der Universität Jena dürften die Besuche derartiger prominenter Ausländer von besonderer Bedeutung sein.“⁴⁸⁹ Möglicherweise waren noch weitere ausländische Wissenschaftler am Institut tätig, was aus den durchgesehenen Akten jedoch nicht ersichtlich war.

⁴⁸⁶ UAJ Bestand C 757.

⁴⁸⁷ Krauland W. 2004. Zur Geschichte der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin, in: Madea B, Hrsg. 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin, S. 31.

⁴⁸⁸ UAJ Bestand C 757.

⁴⁸⁹ UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S/III Abt. XII Nr. 1.

Zusammenfassung

Mit der Berufung von Gerhard Buhtz als neuen Direktor der gerichtlichen Medizin im Jahre 1935 änderten sich fast schlagartig die Bedingungen am Jenaer Institut. Zahlreiche Mitarbeiter, wie Physiker, Chemiker und Assistenzärzte, wurden kurz nach Buhtz' Amtsantritt eingestellt. Großzügige finanzielle Mittel durch die Thüringer Ministerien und die Carl-Zeiss-Stiftung ermöglichten den Ausbau und die Erweiterung des Instituts zu einem der modernsten in ganz Deutschland. Die Jenaer Gerichtsmedizin befand sich auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung. Das hatte vielerlei Gründe. Einerseits war die Gerichtsmedizin an der Universität Jena kein unbekanntes Fachgebiet mehr. Ernst Giese hatte in den 34 Jahren seiner Amtszeit eine solide Grundlage für den Ausbau des Institutes geschaffen. Andererseits bewies Buhtz neben seinem Engagement ein besonderes Durchsetzungsvermögen. An dieser Stelle muss man sich aber auch, wie schon bei Giese, die geschichtliche Entwicklung der gerichtlichen Medizin innerhalb Deutschlands vor Augen führen. In den 30er Jahren kam es zu einer Neuorientierung: „In diesen Jahren vollzog sich in der Gerichtsmedizin ein gewisser Wandel von der alten Schule mit Psychiatrie und Versicherungsmedizin zu der modernen Auffassung des Fachs mit naturwissenschaftlicher Kriminalistik.“⁴⁹⁰ Dadurch wurde die Gerichtsmedizin während der NS-Zeit ein wichtiger Bestandteil bei der Aufklärung von Verbrechen (Mord, Branduntersuchungen, Schriftanalysen etc.) und durch die erweiterte Aufgabenpalette (Verkehrsunfallaufklärung und Betriebsunfalluntersuchungen) fest integriert in das damalige Sozial- und Gesundheitssystem. Überdies war die gerichtliche Medizin seit 1924 Prüfungsfach für alle angehenden Ärzte und hatte sich damit auch an der Universität als Spezialfach durchgesetzt. Buhtz übergab bei seinem Weggang nach Breslau Friedrich Timm ein gut ausgestattetes und inzwischen bekanntes Institut.

⁴⁹⁰ Hansen, S. 829.

4.2.3. Die Tätigkeit der Jenaer Gerichtsmediziner im Konzentrationslager Buchenwald

Am 19.7.1937 wurde von der SS das Konzentrationslager Buchenwald auf dem Ettersberg, acht Kilometer nördlich von Weimar, in Betrieb genommen.⁴⁹¹ Kurz darauf kam es zu ersten Kontakten zwischen dem Jenaer gerichtsmedizinischen Institut und der im KZ Buchenwald stationierten SS. Das Institut für Hygiene und das für Pathologie erhielten auch Aufträge von der SS des Konzentrationslagers.⁴⁹²

Zunächst führten die Jenaer Gerichtsmediziner die Obduktionen von Häftlingen und SS-Angehörigen im Lager durch. Später wurde diese Aufgabe den Jenaer Pathologen übertragen. Dies ist einem Bericht des ersten Nachkriegsdekans, Wolfgang H. Veil, an die Kriminalpolizei vom 31. Juli 1945 zu entnehmen, in dem es heißt: „[...] ich weiß nur, daß das Pathologische Institut, nachdem Prof. Gerlach hierher gekommen war, die Sektionen in Buchenwald ausführte. Vorher hatte Prof. Buhtz diese Sektionen ausgeführt (gerichtlicher Mediziner), der der größte Aktivist unserer Fakultät gewesen war [...]“. Doch nicht nur Prof. Buhtz führte Obduktionen im KZ Buchenwald durch. Auch sein Assistent, Dr. Waechter, wurde einige Male zu Leichenöffnungen dorthin bestellt. So obduzierte Waechter am 19.2.1938 den Häftling D.O. und führte weitere Obduktionen am 5.4., am 9.5., am 13.5. und am 14.5.1938 im KZ Buchenwald durch. Zu den weiteren Aufgaben der Jenaer Gerichtsmediziner gehörte die Ausstellung von „amtsärztlichen Bescheinigungen“ über Häftlinge, die „auf der Flucht“ erschossen wurden.⁴⁹³ Prof. Buhtz kann mit drei Obduktionen im KZ Buchenwald in Verbindung gebracht werden. So obduzierte er am 5. Februar 1938 zusammen mit seinem Assistenten, Dr. Waechter, die Häftlinge R.S. und J.K. Zu R.S. steht im Sektionsbericht: „Erweichungsherd im l. Kleinhirn [linken; Anm. d. Verf.] mit Blutung und Hirnbruch. Beginnende Lungenentzündung (hypostatische Pneumonie links). Starkes Lungenödem.“ Ein abschließendes Gutachten sollte noch folgen. Im angehängten Krankenblatt schreibt der Lagerarzt: „endgültige Diagnose: Magen- und Darm-Katarrh.“ Bei der zweiten Leichenöffnung, der des Häftlings J.K., kam man zu folgender Todesursache: „Der Tod ist eingetreten infolge Kreislaufstörung bei Wassersucht und syphilitischer Erkrankung der grossen Körperschlagader.“ Auffällig bei beiden Obduktionsprotokollen vom 5.2.1938 ist, dass Prof. Buhtz in der Kopfzeile nicht als Direktor bzw. Vorstand des Instituts für gerichtliche Medizin genannt wird, sondern dass hinter seinem Namen die

⁴⁹¹ Hackett DA, Hrsg. 1996. Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar. München: Verlag C. H. Beck, S. 58.

⁴⁹² Zimmermann S. 1994. Berührungspunkte zwischen dem Konzentrationslager Buchenwald und der Medizinischen Fakultät der Universität Jena, in: Meinel C, Voswinckel P. Hrsg. Medizin, Naturwissenschaft, Technik und Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Stuttgart: Verlag für Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik. (Sonderdruck aus Universitätsarchiv Jena Nr. 151), S. 54, 56.

⁴⁹³ Zimmermann, S. 176.

Bezeichnung „Jena SS Hauptscharführer im SD“ steht.⁴⁹⁴ Eine weitere entscheidende Obduktion fand am 14.5.1938 statt. Prof. Buhtz obduzierte im Beisein des SS-Standortarztes, Dr. Kirchert, den 22-jährigen im KZ Buchenwald tätigen SS-Rottenführer Kallweit. Dieser soll angeblich von zwei Häftlingen „mit scharfen Hieben auf den Kopf tödlich verletzt“ worden sein. Entscheidend war hierbei nicht die Todesursache, sondern die Art und Weise, wie Buhtz die Leichenöffnung vornahm. Denn er trennte zur besseren Untersuchung und Präparation des Schädels den Kopf der Leiche Kallweit ab. Die Art der Vorgehensweise gelangte bis zum Reichsführer-SS, Heinrich Himmler, der Buhtz scharf kritisierte. In einem Schreiben von Himmler an den Reichsarzt-SS, Dr. Grawitz, kommt dies zum Ausdruck. Himmler erklärte: „Wogegen ich mich wende, ist die sehr pietätlose Art, wie die Leichenöffnungen vorgenommen werden. Meines Erachtens kann der Schädel auch seziiert werden, ohne daß der Kopf abgeschnitten wird. Lassen Sie sich bitte einmal von SS-Gruppenführer Eicke beschreiben, wie die Sektion des SS-Mannes Kallweit in Buchenwald vor sich gegangen ist, und in welcher Weise mir das gezeigt wurde.“ Weiterhin hielt es der Reichsführer-SS Himmler für wichtig, dass „zum Befehl über die Aufbahrung von Leichen eine genaue Anweisung von ärztlicher Seite erfolgt, was unter pietätvoller Form zu verstehen ist“. So gab er den Befehl über die „Verwendung des medizinischen Dekans der Universität Jena, SS-Sturmbannführer Gerlach (pathologischer Anatom), eine Anregung“ zur Vornahme von Obduktionen bei SS-Angehörigen zu erarbeiten. Dieser Befehl bedeutete, dass fortan die Leichenöffnungen im KZ Buchenwald im Auftrag der SS nur noch durch das Jenaer Pathologische Institut durchgeführt werden durften. Unter Mitwirkung des Dekans der Jenaer medizinischen Fakultät, Prof. Gerlach, wurde folgende Anweisung über „Leichenöffnungen von Angehörigen der SS“ formuliert, die u.a. folgendes erklärte: „[...] die Leichenöffnungen werden auf Grund der für den derzeitigen Stand der Wissenschaft maßgebenden Normen von Fachpathologen durchgeführt. Die Entfernung von Leichenteilen (Kopf und Gliedmaßen) hat zu unterbleiben und ist durch Skizzen und Photographien zu ersetzen. Ausnahmen sind nur im Einverständnis mit dem Reichsarzt-SS oder dem mit der Durchführung der Sektionen in der SS vom Reichsführer-SS beauftragten SS-Sturmbannführer Prof. Dr. Gerlach, Jena, path. anatom. Institut, [...], zulässig“.⁴⁹⁵

Was die Obduktionsprotokolle der Gerichtsmediziner wie die der Pathologen angeht, muss oft davon ausgegangen werden, dass man „bei der Untersuchung verstorbener Häftlinge möglichst eine ‚natürliche‘ Todesursache zu finden und auch zu bescheinigen“⁴⁹⁶ hatte. Dies ist unter anderem einem Bericht des ehemaligen Häftlings Walter Poller, „Arztchreiber in Buchenwald“, zu entnehmen. „Immer wieder konnte ich feststellen, daß die

⁴⁹⁴ UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S/III Abt. X Nr. 2.

⁴⁹⁵ Zimmermann, S. 176,177.

⁴⁹⁶ Herber, S. 255.

Sektionsprotokolle ‚erforderlichenfalls‘ genau so zusammengelogen und zusammengefälscht wurden wie fast alle anderen Akten des Lagers. Was der Prosektor nicht sehen, nicht finden, nicht feststellen sollte, das stellte er nicht fest, und umgekehrt“, schrieb Poller 1947.⁴⁹⁷

Ob Buhtz und Waechter neben den genannten Obduktionen noch weitere Leichenöffnungen im KZ Buchenwald für die SS bis zur „Zwangsabgabe“ der Aufträge an die Pathologie ausführten, war aus den durchgesehenen Akten nicht ersichtlich.

⁴⁹⁷ Herber, S. 255.

4.3. 1938 – 1945 Professor Dr. Friedrich Timm

4.3.1. Zur Biographie

Friedrich Carl August Timm kam am 22. September 1895 als Sohn des Kaufmanns Friedrich Carl Timm und seiner Frau Berta in Güstrow/Mecklenburg zur Welt. In seiner Geburtsstadt besuchte er das Realgymnasium und beendete dieses 1914 mit der „Notreifeprüfung“. Mit Beginn des Ersten Weltkrieges trat Timm 1914 als Kriegsfreiwilliger seinen Frontdienst an und kämpfte bis 1918 bei verschiedenen Feldartillerieformationen. Für die dort geleisteten Dienste erhielt er das Eiserne Kreuz II. Klasse, das Mecklenburgische Verdienst Kreuz II. Klasse und das Frontkämpferabzeichen. Von 1919-1920 studierte Timm Chemie in Rostock und danach von 1920-1922 in Leipzig. Anschließend war er als Assistent am chemischen Institut der Universität Leipzig von 1922-1924 in der anorganischen und von 1924-1926 in der organischen Abteilung tätig und promovierte 1924 zum Dr. phil.⁴⁹⁸



Abb. 6: Professor Friedrich Timm⁴⁹⁹

In den Jahren 1926-1930 studierte er in Leipzig Medizin, bestand das ärztliche Staatsexamen am 25.12.1930⁵⁰⁰ und promovierte im selben Jahr mit der Dissertation „Vergiftungen an Mensch und Tier nach eigenen Beobachtungen“ zum Doctor medicinae.⁵⁰¹ Schon während seines Studiums arbeitete Timm als Assistent, später als Oberassistent am Leipziger Institut für gerichtliche Medizin, welches damals unter dem Direktorat von Richard Kockel stand. Hier erfolgte dann am 22.7.1932 seine Habilitation für das Fach der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik. Das Thema der Arbeit lautete: „Zellmikrochemie

⁴⁹⁸ ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 3,9,19,20.

⁴⁹⁹ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 53.

⁵⁰⁰ UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 16-18.

⁵⁰¹ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 53.

der Schwermetallgifte“.⁵⁰² Die Dozentur für gerichtliche Medizin umfasste auch das Gebiet der sozialen Medizin. Nach Prof. Kockels Tod, 1934, übernahm Timm die kommissarische Leitung des Leipziger gerichtsmedizinischen Instituts, bis Gottfried Raestrup sein Amt als neuer Direktor antrat. Seit 1931 war Timm im Landgerichtsbezirk Leipzig als Gerichtsarzt für Leichenschau und Leichenöffnung zuständig, bis diese Funktion 1936 in den Bereich der Gesundheitsämter fiel. Danach übte er die Gerichtsarztstätigkeit nebenamtlich beim Gesundheitsamt Leipzig aus.⁵⁰³ Nebenbei engagierte Timm sich auch politisch: So wurde er 1933 Mitglied der NSDAP (Nr. 2383147) und verschiedener Untergliederungen: NS-Ärztebund, NS-Dozentenbund, NS-Studentenkampfhilfe, Opferring u.a. Aber auch an anderen Ämtern war Timm beteiligt: In den Jahren 1934-1935 übte Timm die Funktion des leitenden Luftschutzarztes des Luftschutzortes Leipzig aus. Als Vertrauensdozent war er seit 1935 bei der Studentenschaft Leipzig (Studentenwerk) tätig. Im selben Jahr wurde er als Unterarzt der Reserve in das Heer übernommen. Später, zur Zeit seiner Berufung auf den Jenaer Lehrstuhl, war er Oberstabsarzt der Reserve.⁵⁰⁴

Am 12. Mai 1938 forderte der Reichs- und Preußische Minister für Volksbildung in Berlin den Thür. Volksbildungsminister auf, die Medizinische Fakultät der Universität Jena anzuweisen, Ersatzvorschläge für den nach Breslau berufenen Prof. Buhtz einzureichen. Üblich war eine Zahl von drei in Frage kommenden Kandidaten. Der Reichsminister wies explizit darauf hin, dass „auch zu einer Berufung des Dozenten für gerichtliche und soziale Medizin an der Universität Leipzig Dr. med. habil. et phil. Friedrich Timm Stellung zu nehmen ist.“⁵⁰⁵ Als Erster reagierte der noch amtierende Direktor der gerichtlichen Medizin, Prof. Buhtz, und schickte dem Dekan der Jenaer Medizinischen Fakultät eine Vorschlagsliste mit 7 Personen, die für seine Nachfolge in Frage kamen.⁵⁰⁶ Mitte Juni 1938 wurden dann 3 Nachfolger für Buhtz genannt: „von Neureiter – Berlin“, „Schneider – Göttingen“, „Timm – Leipzig“. Auf der Vorschlagsliste von Buhtz für den Lehrstuhl in Jena standen schon Timm und von Neureiter. Die Medizinische Fakultät war sich einig, dass Timm der am besten geeignete Nachfolger für Buhtz sei. Als Begründung äußerte der Dekan, dass Timm bereits „über eine ungewöhnlich große Erfahrung auf gerichtsmedizinischem Gebiet“ verfügt, ein besonders gutes Verhältnis zu den Studenten hat, als Vertrauensdozent tätig ist und in der Lage ist, wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. So schreibt der Dekan dem Rektor der Universität Jena abschließend: „Wenn ich noch einmal zusammenfasse, so wäre bezüglich Timm zu sagen, daß er sowohl in charakterlicher Beziehung, nach seiner politischen Beurteilung, nach seinen wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten, nach der

⁵⁰² UAJ Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 16-18.

⁵⁰³ ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 19,20.

⁵⁰⁴ ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 9,19,20.

⁵⁰⁵ UAJ Bestand D 395, PA Buhtz, Bl. 9.

⁵⁰⁶ UAJ Bestand L 383/2, Bl. 718.

Arbeitsrichtung, nach seiner Einstellung zu Studentenschaft und akademischen Nachwuchs verglichen mit den anderen von der Fakultät Genannten ganz besondere Beachtung verdient.“⁵⁰⁷ Auch der Rektor und der Senat stimmten dem Vorschlag der Medizinischen Fakultät zu.⁵⁰⁸ Am 1. Oktober 1938 wurde Friedrich Timm auf den Jenaer Lehrstuhl für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik berufen und übernahm die kommissarische Leitung der vorbezeichneten Anstalt.⁵⁰⁹ Von der Verleihung der Dienstbezeichnung außerordentlicher Professor an Timm wurde abgesehen, da seine Ernennung zum persönlich ordentlichen Professor bereits beschlossene Sache war.⁵¹⁰ Zwischenzeitlich, vom 1. Juli bis zum 30. September 1938, war der Direktor des Pathologischen Instituts und Dekan der Medizinischen Fakultät, Prof. Gerlach, für die Vertretung der Vorstandsgeschäfte zuständig gewesen.⁵¹¹ Am 31.12.1938 wurde Timm die Ernennungsurkunde zum ordentlichen Professor überreicht, damit wurde er gleichzeitig Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts.⁵¹² Wie schon bei seinem Vorgänger Buhtz beinhaltete der Lehrauftrag: Gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik, Ärztliche Rechts- und Standeskunde sowie Versicherungsmedizin.⁵¹³ Als Grundgehalt erhielt Timm 7700 RM und eine Vorlesungsgeldgarantie von zunächst 800 RM zugesichert, welche mit der Ernennung zum ordentlichen Professor auf 1000 RM erhöht wurde.⁵¹⁴ Im Mai 1939 informierte Timm die Ministerialstelle der Universität Jena, dass ihm vom Führer und Reichskanzler die Medaille zur Erinnerung an den 30. März 1939 (Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich) verliehen wurde. Im Juli 1939 nahm er an einer zehntägigen Wehrübung bei der militärärztlichen Akademie in Berlin teil.⁵¹⁵ Als Mitglied des Lehrkörpers der Universität Jena wurde Prof. Timm durch den Reichforschungsrat das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse am 1. September 1944 verliehen.⁵¹⁶ Wie alle Hochschullehrer, die in der NSDAP waren, so wurde auch Timm nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entlassen; dies geschah mit Wirkung vom 15.12.1945. Jedoch wurde Timm bereits am 7.3.1946 vom Präsidenten des Landes Thüringen erneut mit der Führung des Instituts betraut, da er offenbar „im Auftrage der russischen Militär- und Polizeibehörden“ weiterhin gerichtsmedizinische Tätigkeiten auszuüben hatte.⁵¹⁷ Am 22.04.1947 wurde er dann durch die sowjetische Militärpolizei verhaftet und zu 10 Jahren

⁵⁰⁷ UAJ Bestand C 1981 ; UAJ Bestand L 383/2, Bl. 719-721.

⁵⁰⁸ UAJ Bestand BA 922, Bl. 177,178.

⁵⁰⁹ UAJ Bestand BA 922, BL. 210,211.

⁵¹⁰ UAJ Bestand D 2906, Bl. 19.

⁵¹¹ UAJ Bestand C 757.

⁵¹² ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 55,56 ; Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 53.

⁵¹³ Hädrich, Klein, S. 383.

⁵¹⁴ ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 42,43.

⁵¹⁵ UAJ Bestand D 2906, Bl. 35,36.

⁵¹⁶ ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 75.

⁵¹⁷ Herber, S. 501.

Haft verurteilt. Der Grund war die Beteiligung Timms an der Exhumierung der Leichen in den Massengräbern von Winniza 1943.⁵¹⁸ Nach 8 Jahren Haft wurde er 1955 entlassen, ging nach Göttingen und wurde dort Gastprofessor. Im hohen Alter von 89 Jahren starb Friedrich Timm am 3. September 1985 in Göttingen.⁵¹⁹

4.3.2. Das Institut für gerichtliche Medizin während der Kriegsjahre in Jena unter Friedrich Timm

Bei seinem Amtsantritt fand Friedrich Timm ein Institut vor, das nicht nur mit den neuesten Apparaten und Geräten ausgestattet war, sondern es gehörte auch zu den modernsten gerichtsmedizinischen Instituten in ganz Deutschland. Die Grundlage dafür schufen Ernst Giese und Gerhard Buhtz. Während Prof. Giese seinerzeit aus dem Nichts ein Institut aufbaute, verschaffte Prof. Buhtz dem Institut durch Ausbau und Erweiterung seine jetzige Geltung. Sie beide, Giese und Buhtz, hatten sehr viel Tatkraft in diese Arbeit gesteckt. So kam es noch vor Timms Berufung dazu, dass Gerhard Buhtz an den Dekan der medizinischen Fakultät, neben seiner bereits erwähnten Vorschlagsliste, noch folgenden Wunsch äußerte: „Ich möchte darum bitten, dass bei der Nachfolge für mich nicht ein vorwiegend psychiatrisch oder vorwiegend pathologisch interessierter Herr in Erwägung gezogen wird, sondern jemand der speziell Interesse für die naturwissenschaftliche Kriminalistik hat, da sonst der Ausbau des Jenaer Instituts zu einem der modernsten kriminalistischen Forschungsinstitute umsonst gewesen wäre, und da die ausserordentlich wertvollen Apparaturen und Einrichtungen der Anstalt brach liegen würden.“⁵²⁰ Dass Timm sich für die naturwissenschaftliche Kriminalistik interessierte und dem Fach der gerichtlichen Medizin nicht abgeneigt war, dafür ist schon seine Habilitation beweisend. Er hatte in der Leipziger Gerichtsmedizin bereits Erfahrungen als Institutsleiter gesammelt. Während Buhtz' fachliche Schwerpunkte mehr in den Bereichen Verkehrsunfallanalysen, Brand- und Schriftbegutachtung angesiedelt waren, beschäftigte sich Timm vordergründig mit chemischen Untersuchungen; obgleich er sich in den Jahren zuvor ebenso mit kriminalistischen Aufgaben, wie z.B. Brandbegutachtungen usw., auseinandergesetzt hatte. In diesem Zusammenhang sollte folgender Sachverhalt erwähnt werden: Nach Buhtz' Weggang stellte der Instituts-Chemiker Dr. Specht den Antrag, das Jenaer gerichtsmedizinische Institut in zwei Abteilungen aufzutrennen: eine für naturwissenschaftliche Kriminalistik, dessen Leiter weiterhin der gerichtliche Mediziner bleiben sollte, und eine zweite für „gerichtliche Chemie und Kriminaltechnik“, dessen

⁵¹⁸ Siehe dazu Kapitel 7.2.: Die Massengräber von Katyn und Winniza.

⁵¹⁹ Mallach, S. 276,277.

⁵²⁰ UAJ Bestand L 383/2, Bl. 718.

Leitung er, Dr. Specht, übernehmen wollte. Specht begründete seine Bitte damit, dass auf Grund der großen Anzahl von Begutachtungen, gerade auf dem Gebiet der Brandursachenermittlung, „das Arbeitsgebiet des Chemikers zu einem Sondergebiet“ ausgewachsen sei, welches sich aber nur „gezwungenermaßen in das Gebiet der gerichtlichen Medizin“ eingliedern ließe.⁵²¹ Der „chemisch orientierte“ Timm nahm daraufhin in seinen Berufungsverhandlungen dazu Stellung und bemerkte, dass er sich selbst seit mehr als 10 Jahren mit Brandursachenbeurteilungen beschäftigt habe. Auch war er der Meinung, dass Specht bis jetzt zu einseitig tätig war und lehnte eine „Verselbständigung“ von Dr. Specht entschieden ab. Nach modernen Gesichtspunkten, so Timm weiter, ist die gerichtliche Medizin eine „Synthese der Erkenntnisse und Erfahrungen der Medizin und Naturwissenschaft“ und als solche zusammengehörend.⁵²² So kam es nicht zur Teilung des Instituts, Dr. Specht blieb bis 30.6.1939 und siedelte dann nach Breslau über.⁵²³

Im Oktober 1938 arbeiteten am Institut 3 Ärzte, ein Hilfsassistent und eine Sekretärin sowie der seit 1919 tätige Hausmeister und Sektionsgehilfe Schwarz. Doch mit Beginn des Zweiten Weltkrieges änderte sich die Situation: zuerst wurden die drei Ärzte, später dann der Hilfsassistent zur Wehrmacht einberufen.⁵²⁴ Timm beantragte im Oktober 1940 die Freistellung eines seiner Assistenten und des physikalischen Hilfsassistenten, jedoch ohne Erfolg.⁵²⁵ Er selbst erhielt im Mai 1941 einen Einberufungsbefehl. Gleichzeitig wollte man den nunmehr 75-jährigen Prof. Giese fragen, ob dieser bereit wäre, die Vertretung des Instituts zu übernehmen.⁵²⁶ Es drohte die Schließung des Instituts für gerichtliche Medizin, „trotz seiner Gutachtertätigkeit für die Reichsjustizverwaltung“.⁵²⁷ Auf Grund dessen wandte sich der Oberlandesgerichtspräsident an den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität und schrieb: „Wir können [...] auf die Tätigkeit von Herrn Prof. Dr. Timm keinesfalls verzichten, wenn nicht erhebliche Störungen in der Rechtspflege und in der raschen Verfolgung von strafbaren Handlungen entstehen sollen. [...] Timm ist noch der einzige und letzte Arzt, der im Oberlandesgerichtsbezirk Jena für diese Aufgaben [Blutgruppenuntersuchungen, Sektionen, Brandstiftungsuntersuchungen, Blutalkoholbestimmung; Anm. d. Verf.] zur Verfügung steht. Ersatz für ihn ist nicht vorhanden. Es ist deshalb völlig untragbar, dass [...] Timm zum Heeresdienst einberufen worden ist.“ Auch der Rektor, Karl Astel, machte sich für die „Uk-Stellung“ [Unabkömmlich-Stellung; Anm. d. Verf.] von Prof. Timm stark und erklärte in einem

⁵²¹ UAJ Bestand C 757.

⁵²² UAJ Bestand D 2906, Bl. 13-15.

⁵²³ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 53.

⁵²⁴ UAJ Bestand C 548, Bl. 32,168 ; Hansen, S. 828.

⁵²⁵ UAJ Bestand C 757.

⁵²⁶ UAJ Bestand BA 2139, Bl. 180.

⁵²⁷ Zimmermann S, Zimmermann T. 2003. Die Medizinische Fakultät der Universität Jena im „Dritten Reich“ – ein Überblick, in: Hoßfeld U, John J, Lemuth O, Stutz R, Hrsg. 2003. „Kämpferische Wissenschaft“. Studien zur Universität Jena im Nationalsozialismus. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag, S. 413.

Schreiben vom 28.6.1941 dem Wehrbezirkskommando Weimar folgendes: „Er [Timm; Anm. d. Verf.] ist zur Durchführung des Unterrichts für Studenten der Medizin und der Rechtswissenschaft unentbehrlich, da eine Vertretung nicht vorhanden ist. Der Unterricht in gerichtlicher Medizin stellt besonders für den Militärarzt ein außerordentlich wichtiges Fach dar, das jetzt, wo die Wehrmacht eine erhebliche Zahl von Medizinern zum Studium an die Universität kommandiert hat, nicht entbehrt werden kann.“ Auch Astel führte weitere Argumente an, die bereits aus dem Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten hervorgegangen waren. Man hatte Erfolg. Prof. Timm wurde vom Wehrdienst freigestellt.⁵²⁸ In den Jahren 1940/1941 waren verschiedene technische Assistentinnen am Institut tätig. Im Jahre 1942 wurde eine Sekretärin halbtags angestellt. Die genannten Angaben zeigen, dass Timm ab 1940/41 allein als einziger Arzt und Wissenschaftler am Institut arbeiten musste, abgesehen von den technischen Mitarbeiterinnen. Dieser Zustand blieb bis Kriegsende unverändert.⁵²⁹

Da das Institut bereits gut ausgestattet war, beantragte Timm im Rahmen seiner Berufungsverhandlungen nur wenige Erneuerungen, so z. B. die Einrichtung eines eigenen Laboratoriums für den Direktor zur Durchführung mikro- und histochemischer Untersuchungen, einen Kurssaal zum Mikroskopieren und die dafür notwendigen Geräte sowie die Freimachung der dritten Etage für die umfangreiche kriminalistische Sammlung.⁵³⁰ Im Januar 1939 schrieb er an den Thür. Volksbildungsminister, dass eine Herrichtung des 3. Stockwerks „bei geeigneter Ausnutzung der jetzt zur Verfügung stehenden Räume“ nicht notwendig sei. Auch die geplante Verlegung des Hörsaals in die 3. Etage wurde auf Grund baulicher Schwierigkeiten nicht durchgeführt. Während Prof. Buhtz seinerzeit keine Versuche an Tieren vorgenommen hatte, war die Schaffung von Tierställen am Institut für Timm von großer Bedeutung. Er begründete dies damit, dass „gerade auf gerichtlich-medizinischen und versicherungsmedizinischen Arbeitsgebieten zur Lösung zahlreicher Fragen der Tierversuch nicht entbehrt werden kann“. Weiterhin sind Versuche an Tieren bei der Klärung kausaler Zusammenhänge bei Unfällen und Krankheiten „unbedingt erforderlich“, so Timm, um den Einfluss von „schädlichen und giftigen, vorwiegend flüchtigen Substanzen“ zu bestimmen, die bei längerer Beschäftigung mit diesen Stoffen auftreten können. Er schlägt vor, im selten benutzten Leichenaufbewahrungsraum Tierställe einzurichten.⁵³¹ Der Thür. Volksbildungsminister befürwortete die Notwendigkeit der Durchführung von Tierversuchen an der Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin und genehmigte die Herstellung von Tierställen. Er machte darauf aufmerksam, dass die „Baulichkeit allein“ nicht ausreicht, um „Tierversuche in Bewegung zu bringen“, dazu

⁵²⁸ UAJ Bestand BA 2139, Bl. 182,187.

⁵²⁹ UAJ Bestand C 548, Bl. 168,241; Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 54.

⁵³⁰ ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 42,43 ; UAJ Bestand C 757.

⁵³¹ UAJ Bestand C 757.

wären noch weitere finanzielle Mittel notwendig. Als Hilfe erklärte der Dekan der Medizinischen Fakultät daraufhin, dass der erforderliche Betrag zum Einrichten der Tierställe über 1230 RM aus Mitteln der Gräfin-Bose-Stiftung zur Verfügung gestellt wurde.⁵³² Darüber hinaus bewilligte man 1620 RM für das Stallgebäude im Hof.⁵³³ 1939 wurde mit dem Bau begonnen und im Juni 1940 fertig gestellt.⁵³⁴

Ab 4. Oktober 1940 erhielt das Jenaer Institut die reichseinheitliche Bezeichnung „Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik“.⁵³⁵ Mit Beginn des Krieges kamen zu den Personalschwierigkeiten noch weitere Probleme am Institut hinzu. Dazu einige Beispiele: Für auswärtige Obduktionen, Wahrnehmung von Gerichtsterminen und Tatortbesichtigungen war Timm auf einen Kraftwagen und Benzin angewiesen, welches aber nur gegen Gut- oder Kreditscheine an den jeweiligen Zapfstellen erworben werden konnte. Hierbei kam es zu Schwierigkeiten mit der Benzinverteilungsstelle Jena, die Timm nicht ausreichend Benzin zur Verfügung stellte. Daraufhin wandte er sich an die Ministerien in Weimar. Diese bewilligten ihm für seine Dienstreisen den benötigten Kraftstoff in ausreichender Menge, machten ihn aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass die Lage auf dem Kraftstoffmarkt unbedingte Sparmaßnahmen erfordere.⁵³⁶ Im Januar 1940 schrieb Timm dem Thür. Volksbildungsminister, dass es Probleme gäbe bei der Zuweisung von Seife und Waschmittel, um die notwendigen Hygienemaßnahmen nach Obduktionen sowie nach Blutuntersuchungen etc. vornehmen zu können. Das Wirtschaftsamt sah jedoch keinen Grund, so Timm, dem gerichtsmedizinischen Institut diese Dinge zu bewilligen. Weiter berichtet er, dass sämtliche Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittel am Institut aufgebraucht wären und äußerte die Befürchtung, dass „infolge der ungenügenden Reinigungsmöglichkeit Infektionen und damit Arbeitsunfähigkeit bei Institutsmitgliedern auftreten können“. Angeblich, so der zuständige Leiter der Abteilung Seifenversorgung, lag eine Ablehnung der Kriegswirtschaftsstelle in Berlin nicht vor und Timm sollte nur die Bezugsscheine vorlegen und würde ohne Probleme entsprechende Mengen von Seifenerzeugnissen erhalten. Es mangelte aber auch an Heizungsmaterial. Im Januar 1940 berichtete Timm dem Thür. Volksbildungsminister, dass „der Koksbestand für die Heizung des Institutsgebäudes völlig aufgebraucht ist, sodass nicht mehr geheizt werden kann. Ich habe daher vorübergehend das Institut geschlossen.“ Später wurde die Dienstzeit am Institut auf 8 - 17.30 Uhr gelegt, „um Heizung und Licht zu sparen“.⁵³⁷ Im Keller des alten Kollegiengebäudes wurde ein Luftschutzraum eingerichtet, der ebenso für die Nachbarhäuser bestimmt war.⁵³⁸ Bereits im

⁵³² UAJ Bestand L 498.

⁵³³ UAJ Bestand C 1982.

⁵³⁴ ThHStAW Bestand Thür. Finanzministerium, Bauabteilung Nr. 2370/1, Bl. 89,101.

⁵³⁵ UAJ Bestand C 757.

⁵³⁶ UAJ Bestand D 2906, Bl. 31,39 ; UAJ Bestand C 757.

⁵³⁷ UAJ Bestand C 757.

⁵³⁸ ThHStAW Bestand Thür. Finanzministerium, Bauabteilung Nr. 2370/1, Bl. 110.

Januar 1939 erklärte Timm dem Thür. Volksbildungsminister, dass Verdunkelungseinrichtungen an den Fenstern fehlten, „deren Beschaffung dringend notwendig“ sei, da das Institut „voraussichtlich mit besonderen Aufgaben betraut“ werden wird. Im Oktober 1941 monierte er erneut, die zwar inzwischen angebrachten, jedoch nur behelfsmäßigen Verdunkelungen vor den Fenstern. Durch die Heizkörperhitze würden sich die Vorhänge aufwerfen und Licht nach außen dringen, sodass nur bei „schwächster Beleuchtung gearbeitet werden kann“; trotzdem wäre es bereits zu Beanstandungen diesbezüglich gekommen. Unter diesen Bedingungen sei ein „reibungsloses Arbeiten“ am Institut unmöglich, so Timm, gerade weil „die Aufgaben des Instituts dauernd an Umfang zunehmen“ und ein untragbarer Mangel an Hilfskräften bestehen würde.⁵³⁹

Die Ministerialgeschäftsstelle der Universität Jena und der Thür. Volksbildungsminister versuchten in den darauf folgenden Kriegsjahren weiterhin, dem Institut zu helfen, sei es bei der Anstellung einer Sekretärin („Stenotypistin“) oder bei der Besorgung von Arbeitsmitteln, wie z. B. Schreibmaschinenpapier. Dies war jedoch nicht ohne Grund, denn man war sich einig: „Das Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik hat im besonderen kriegswichtige Aufgaben zu erfüllen.“⁵⁴⁰

Die Aufgaben der Anstalt für gerichtliche Medizin und Kriminalistik

Selbst unter den im Krieg immer schwerer werdenden Bedingungen am Institut für gerichtliche Medizin übernahm Timm zahlreiche Aufträge für sein Institut.

Obduktionstätigkeit

Er führte die Leichenschau und die Leichenöffnungen im Oberlandesgerichtsbezirk Jena, im Landgerichtsbezirk Erfurt und in entlegenen Gebieten Thüringens durch. Des Weiteren wurde das Institut von Versorgungsämtern und Militärbehörden herangezogen, um Obduktionen für Polizeibehörden und Fundortbesichtigungen im Auftrage von Versicherungen auszuführen. Im Laufe des Krieges gestaltete sich dies immer schwieriger, da Timm diese Aufgaben allein, ohne jegliche Assistenz erledigen musste und zusätzlich Probleme beim Leichentransport sowie Benzinmangel die Lage verschlechterten.⁵⁴¹ Mit Prof. Gerlach, dem Vorstand der Pathologie, vereinbarte er folgende Regelung bezüglich der Verwaltungsobduktionen: „Der Anstalt für gerichtliche Medizin fallen die gerichtlichen Sektionen, ferner die Polizeileichen und ferner alle unklaren Todesfälle insbesondere Unfalltodesfälle zu, bei denen die Mitwirkung einer fremden Hand nicht von vorneherein

⁵³⁹ UAJ Bestand C 757.

⁵⁴⁰ UAJ Bestand C 758.

⁵⁴¹ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 54 ; UAJ Bestand C 757.

ausgeschlossen werden kann.“⁵⁴² Hinsichtlich der Leichenschau bei Feuerbestattungen im Krematorium in Jena gab es einige Unstimmigkeiten. Im August 1943 schrieb der Präsident des Reichsgesundheitsamtes an den Thür. Innenminister, dass er sich gegen eine Aufhebung der amtsärztlichen Leichenschau und eine Übertragung dieser an einen Pathologen ausspricht. In sämtlichen Orten, in denen ein Gerichtsarzt tätig ist, sollte dieser die Leichenschau vor Feuerbestattungen durchführen, „da er allein fachlich alle Voraussetzungen“ besäße. Er bedauerte zudem, dass auch in Jena diese Tätigkeit nicht mehr von einem Gerichtsmediziner durchgeführt würde, wie das seinerzeit für Prof. Giese zutraf. Dazu nahm der Amtsarzt, Dr. Spann, Stellung und erklärte, dass der zuständige Gerichtsarzt für Jena immer der Amtsarzt gewesen sei. Der damalige Vertreter der gerichtlichen Medizin, Prof. Giese, in seiner Funktion als Amtsarzt habe die Besichtigung der Feuerbestattungsleichen übernommen und bei gerichtlichen Obduktionen fungierte der Amtsarzt als 1. Obduzent, der Vorstand des Instituts für gerichtliche Medizin als 2. Obduzent. Somit könne man dem Jenaer Amtsarzt die Leichenschau im Krematorium nicht „absprechen“. Weiter argumentierte Spann, dass die nichtnatürlichen Todesfälle sowieso dem gerichtsmedizinischen Institut gemeldet würden. Außerdem erscheint es ihm fraglich, ob der Vertreter der gerichtlichen Medizin immer rechtzeitig zur Stelle sein werde, da Timm ohne Assistenz am Institut arbeite. Von Nachteil sei es, dass dem „Gesundheitsamt in Jena wieder Aufgaben entzogen werden, die zum Aufgabenkreis der Gesundheitsämter gehören“ und dadurch Einnahmequellen wegfielen. Letztendlich blieb es bei der alten Regelung: dem Gesundheitsamt Jena oblag weiterhin die Leichenschau im Jenaer Krematorium. Wahrscheinlich war es für Timm unter den gegebenen Bedingungen, die der Krieg mit sich brachte, ohnehin zeitlich gar nicht möglich, diese Aufgabe zu übernehmen.⁵⁴³ Vor allem im letzten Kriegsjahr 1945, als sich die Zahl der Opfer durch Luftangriffe stark erhöhte, hatte Timm alle Hände voll zu tun, entsprechende „Anzeigen über Todesfälle“ auszustellen. So fanden sich für den am 9.2.1945 erfolgten „Luftangriff durch den Feind“ 134 Todesfälle in den ehemaligen Akten des Instituts für Rechtsmedizin und beim Luftangriff am 17.3.1945 mehrere Hundert Anzeigen über Verstorbene „durch Feindeinwirkung“. Darüber hinaus hatte das gerichtsmedizinische Institut eine größere Anzahl von Selbstmorden zu bearbeiten. Während es sich anfänglich (1938/1939) noch um wenige Selbstmorde handelte, erhöhte sich diese Zahl im Laufe des Krieges (1942-1945) beträchtlich. Die Todesursachen waren hauptsächlich Erhängen, Erschießen und Vergiftung durch Einatmen von Leuchtgas. Unter den zahlreichen Protokollen über Todesfälle durch Selbstmord fand sich auch das der bekannten jüdischen Ärztin Dr. Klara Griefhahn, die als praktische Frauenärztin arbeitete

⁵⁴² ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 42,43.

⁵⁴³ ThHStAW, ThMdI Bestand E 1553, Bl. 126,131,141,142.

und sich am 31.1.1945⁵⁴⁴ durch die Einnahme von Schlafmittel das Leben nahm. Schließlich hatte Timm viele Todesfälle auf Grund von Betriebsunfällen, als Folge von Verletzungen und Verkehrsunfällen zu bearbeiten.⁵⁴⁵

Gerichtlich-chemische Untersuchungen

Wie schon sein Vorgänger, Prof. Buhtz, führte Timm zunächst sämtliche gerichtlich-chemischen Untersuchungen, die in Verfolg von Leichenöffnungen, Brandbegutachtungen und Blutanalysen anfielen, durch. Die Zuständigkeitsdebatte über diese Untersuchungen, die mit Buhtz' Amtsantritt begonnen hatte, war auch mit Timms Berufung auf den Jenaer Lehrstuhl nicht beendet. Schon im Juli 1938 bat Prof. Keller den Thür. Volksbildungsminister um die Übertragung der gerichtlich-chemischen Untersuchungen, ehe man den Lehrstuhl für gerichtliche Medizin neu besetzen würde.⁵⁴⁶ Im Oktober 1938 schrieb der Thür. Innenminister dem Thür. Volksbildungsminister, dass nun, nach dem Weggang von Buhtz, dem Gesuch von Prof. Keller stattgegeben werden sollte und dadurch dem Thür. Nahrungsmitteluntersuchungsamt die forensisch-chemischen Untersuchungen wieder zugesprochen werden. Daraufhin erklärte der Thür. Volksbildungsminister, dass Prof. Keller bei seiner Berufung im Jahre 1918 ausdrücklich erklärt habe, dass „diese Untersuchungen nicht zu den Aufgaben des Nahrungsmitteluntersuchungsamts gehören“. In neuerer Zeit hätten sich die Bedingungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Untersuchungen geändert, so der Minister weiter. Zudem wäre diese Angelegenheit im Rahmen der Berufungsverhandlungen mit Prof. Timm zur Sprache gekommen. Timm habe erklärt, dass es nicht möglich sei, die genannten Untersuchungen an Prof. Keller zu übertragen, da man in die „freie Erschließung der Gerichte nicht eingreifen könne. Diese legten aber eben den Wert darauf, daß auch die chemischen Untersuchungen im Anschluß an die Sektion von den Gerichtsärztlichen Instituten mit ausgeführt würden. Die Praxis werde daher heute sich gegen den Anspruch Professor Dr. Kellers entscheiden.“⁵⁴⁷ Prof. Keller erklärte dann im September 1939, dass die Behauptung, die gerichtlich-chemischen Untersuchungen würden nicht zu den Aufgaben seines Amtes gehören, auf einem Irrtum beruhe. Er bezeichnete die freie Entscheidung der Gerichte hinsichtlich der Wahl der Sachverständigen als gerechtfertigt. Doch sah er den Grund, warum seine Anstalt die gerichtlich-chemischen Untersuchungen nicht mehr zugewiesen bekomme, darin, weil das Thür. Volksbildungsministerium mit Buhtz' Amtsantritt ausschließlich das Institut für gerichtliche

⁵⁴⁴ Grieser T. 2003. Jüdische Ärzte in Thüringen während des Nationalsozialismus 1933 – 1945. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität, S. 56,57.

⁵⁴⁵ UAJ Bestand S/III Abt. X Nr. 11/1-2.

⁵⁴⁶ ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 28.

⁵⁴⁷ ThHStAW, ThMdi Bestand E 662, Bl. 90,92 ; ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 42,43.

Medizin für solche Untersuchungen als zuständig bezeichnet habe. Dadurch sei er als Sachverständiger ausgeschaltet worden. Keller forderte zumindest eine Gleichberechtigung mit der gerichtlichen Medizin. Er habe mit Prof. Timm bereits gesprochen und dieser wäre ebenfalls für ein „kameradschaftliches Zusammenarbeiten“, wie es seinerzeit mit Prof. Giese gewesen sei. Eine endgültige Entscheidung konnte jedoch noch nicht getroffen werden, ehe nicht die Tätigkeit von Dr. Specht, dem Institutschemiker der gerichtlichen Medizin, geklärt sei. Abschließend schreibt Keller: „Ich selbst würde besonderen Wert auf die Mitwirkung bei Giftausmittelungen usw. legen, während ich z.B. auf die Ermittlung der Ursache von Bränden u. dgl. verzichten würde.“ Nach dem Weggang von Dr. Specht wurde Timm vom Thür. Volksbildungsminister aufgefordert, sich mit Prof. Keller zu einigen und „gemeinsam Vorschläge über die Abgrenzung der beiderseitigen Gutachtenzuständigkeit“ zu machen.⁵⁴⁸ Inwieweit eine Vereinbarung zustande kam, war den Quellen nicht zu entnehmen.

Gutachtertätigkeit

Wie schon Buhtz erarbeitete auch Timm Gutachten für die Gerichte. Dabei blieb folgende Regelung bestehen, die besagte, dass Timm „seine gerichtsärztliche und kriminalistische Gutachtertätigkeit als wissenschaftliche Autorität auf Grund seiner besonderen Sachkenntnis“ ausübe. Das bedeutete: es handelte sich nicht um eine nebenamtliche Tätigkeit als Gerichtsarzt des Gesundheitsamtes, sondern um eine „Gutachtertätigkeit als Hochschullehrer“.⁵⁴⁹

Blutalkoholbestimmung und Verkehrsunfallanalysen

Auch unter Timm wurden am Institut Blutalkoholbestimmungen durchgeführt. So fanden sich in den ehemaligen Akten des Instituts für Rechtsmedizin für den Zeitraum Januar 1942 bis Dezember 1945 ca. 100 Blutalkoholuntersuchungsprotokolle. Die Auftraggeber waren Staatsanwaltschaften und Polizeidirektionen. Darunter waren sieben von Timm angefertigte Gutachten zu Verkehrsunfällen, die auf Grund erhöhten Alkoholkonsums verursacht wurden, und ein Gutachten über eine Schiesserei unter Alkoholeinfluss.⁵⁵⁰

Blutgruppenuntersuchungen und Blutgruppengutachten

Neben den Obduktionen wurden am Institut blutgruppenserologische Untersuchungen für straf- und zivilrechtliche Verfahren durchgeführt. Timm stellte im Dezember 1938 an den Thür. Innenminister den Antrag, dass man ihm die Zulassung zum „Sachverständigen zur Erstattung von Blutgutachten für gerichtliche Zwecke“ für den Bezirk Thüringen erteilen

⁵⁴⁸ ThHStAW, ThMdl Bestand E 662, Bl. 94,99.

⁵⁴⁹ UAJ Bestand C 757 ; ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 287.

⁵⁵⁰ UAJ Bestand S/III Abt. X Nr. 8.

möge, da er dieses Amt bereits im Bezirk Sachsen bekleidete. Daraufhin wandte sich der Thür. Innenminister an den Reichsinnenminister und befürwortete Timms Bitte und untermauerte seine Aussage damit, dass „die Einrichtungen der Universitätsanstalt für gerichtliche Medizin [...] in Jena den wegen der Durchführung von Blutgruppenuntersuchungen zu stellenden Anforderungen entsprechen“, da dies schon aus „Anlaß des Antrages des Professors Dr. Buhtz“ anerkannt wurde. Mit Wirkung vom 15. Februar 1939 wurde Prof. Timm zum „Sachverständigen zur Erstattung von Blutgruppen-Gutachten für gerichtliche Zwecke“ ernannt. Besonders in den letzten Kriegsjahren 1944/45 war Timm der Einzige im Land Thüringen, der noch berechtigt war, gerichtliche Blutgruppenuntersuchungen auszuführen.⁵⁵¹

Brandgutachten und Schriftgutachten

Brandgutachten⁵⁵² wurden bis ins Jahr 1939 vom Institutschemiker, Dr. Specht, durchgeführt.⁵⁵³ Ob danach durch Prof. Timm derartige Gutachten angefertigt wurden, ließ sich aus den zur Verfügung stehenden Akten nicht klären. Jedoch wurden bis in die späten Kriegsjahre hinein durch Timm Schriftuntersuchungen durchgeführt. Für den Zeitraum Januar 1943 bis Dezember 1944 wurden in den ehemaligen Akten des Instituts für Rechtsmedizin 54 Schriftgutachten gefunden. In erster Linie ging es dabei um namenlose Schreiben (Beleidigungs- und Schmähbriefe) und deren Verfasserzuordnung. Des Weiteren wurden Urkunden-, Testaments-, Schuldschein- und Rezeptfälschungen untersucht, auch Lebensmittelkarten und Genehmigungsschreiben für Hausschlachtungen waren darunter. Selbst eine Zeichnung wurde zur Analyse ins gerichtsmedizinische Institut gesandt.⁵⁵⁴

Während Timms Amtszeit veränderte sich an der Ausstattung des Instituts nur wenig, abgesehen von der Errichtung des Tierstalls. Sein Vorgänger Buhtz hatte das Institut bereits weitgehend modernisiert und mit großen finanziellen Zuwendungen ausgebaut. Im Oktober 1938 stand dem Institut ein Etat über 6000 RM für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung. Timm bat jedoch um Erhöhung dieser Summe auf 8000 RM für das Rechnungsjahr 1939. Als Begründung erklärte er, dass bei seinem Amtsantritt der Betrag von 6000 RM bereits zu dreiviertel aufgebraucht war, „obgleich grössere wissenschaftliche Untersuchungen im ersten Halbjahr in der Anstalt nicht durchgeführt worden sind“.⁵⁵⁵ Von der Carl Zeiss-

⁵⁵¹ ThHStAW, ThMdl Bestand E 660, Bl. 49-53,113 ; Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 54.

⁵⁵² Näheres zu Brandgutachten siehe dazu: Kapitel 4.2.2.

⁵⁵³ UAJ Bestand S/III Abt. X Nr. 6/1-2.

⁵⁵⁴ UAJ Bestand S/III Abt. X Nr. 7.

⁵⁵⁵ ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 42,43 ; UAJ Bestand C 757.

Stiftung erhielt er in den Jahren 1939/40 acht Mikroskope,⁵⁵⁶ von denen er 1943 drei wieder abgab, die wegen Materialknappheit den Lehrerbildungsanstalten zur Verfügung gestellt wurden.⁵⁵⁷ Neben der Carl Zeiss-Stiftung spendeten noch die Gräfin-Bose-Stiftung (1940/41 ein Beitrag über 2700 RM) und die Gesellschaft der Förderer und Freunde der Universität dem gerichtsmedizinischen Institut finanzielle Mittel. Letztere stellte im Zeitraum 1941/42 eine Summe von 700 RM bereit und im Jahr 1944 600 RM, die „im Auftrage der Thüringischen Landesversicherungsanstalt zu Gotha [...] zur Förderung des Instituts in seiner Brandverhütungs- und Brandermittlungstätigkeit überwiesen worden“ sind.⁵⁵⁸ Zusätzlich beantragte Mittel aus der Carl Zeiss-Stiftung als Zuschüsse für den Kauf weiterer Ausrüstungsgegenstände etc. wurden abgelehnt mit der Begründung, Buhtz habe seinerzeit große finanzielle Aufwendungen erhalten.⁵⁵⁹ Ob Timm im letzten Kriegsjahr 1944/45 alle auswärtigen Termine wahrnehmen konnte, ist fraglich. Aufgrund der Benzinknappheit war die Benutzung des Kraftwagens nicht mehr möglich. Deshalb beantragte er im September 1944 bei der Reichsbahndirektion Erfurt die Ausstellung eines Dauerausweises für sich, seinen Sektionsdiener und seine Sekretärin, um die Reichsbahn für Dienstreisen benutzen zu können. Er begründete dieses Gesuch damit, dass die Gerichts- und Polizeibehörden ihn beauftragten, „Sektionen und Augenscheinseinnahmen sowie Gerichtstermine wahrzunehmen“.⁵⁶⁰

Beziehung zum Ausland

Wie bereits Buhtz ermöglichte auch Timm einem Ausländer am Institut tätig zu sein. Im Dezember 1938 trat die Firma Carl Zeiss Jena an Timm heran und fragte, ob ein gewisser Dr. M. Hawala aus Ägypten zwei Monate in seinem Institut arbeiten könne. Dieser Wissenschaftler würde gern in einem Institut tätig sein, wo er die Methoden der Absorptionsanalyse, insbesondere der organischen Substanzen kennen lernen könne. Dr. Hawala plane nämlich, „nach seiner Rückkehr nach Aegypten ein spektrographisches Laboratorium für gerichtliche Medizin und Pathologie“ einzurichten, welches er mit deutschen Apparaturen auszustatten gedenke. Daraufhin wandte sich Timm an den Thür. Volksbildungsminister mit der Bitte, ihm die Genehmigung zu erteilen, Dr. Hawala zwei Monate am Institut arbeiten zu lassen. Zehn Tage später schreibt der Thür. Volksbildungsminister, dass er grundsätzlich nichts dagegen habe, wenn der ägyptische Wissenschaftlicher in der Gerichtsmedizin zwei Monate Erfahrungen sammeln wolle. Gleichermäßen habe auch der Wehrbeauftragte zugestimmt. Allerdings wies dieser explizit

⁵⁵⁶ UAJ Bestand C 548, Bl. 32.

⁵⁵⁷ UAJ Bestand C 501.

⁵⁵⁸ UAJ Bestand C 548, Bl. 168,241 ; UAJ Bestand C 758.

⁵⁵⁹ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 54.

⁵⁶⁰ UAJ Bestand C 758.

auf folgendes hin: „Es ist Vorsorge zu treffen, dass sich die Tätigkeit des Dr. Hawalas in dem Rahmen bewegt, in dem sie vorgesehen ist. Von wehrpolitisch wichtigen Aufgaben, die etwa in der Anstalt für gerichtliche Medizin [...] noch bearbeitet werden, darf Dr. Hawala keine Kenntnis erhalten.“⁵⁶¹ Weitere Angaben über Beziehungen mit dem Ausland waren in den untersuchten Quellen nicht zu finden. Sicherlich endete jeglicher wissenschaftlicher Kontakt zum Ausland mit Beginn des Zweiten Weltkrieges, es sei denn zu mit Deutschland verbündeten Ländern.

Zusammenfassung

Als Friedrich Timm im Herbst 1938 neuer Direktor des Jenaer gerichtsmedizinischen Instituts wurde, fand er hier optimale Arbeits- und Forschungsbedingungen vor. Doch schon ein Jahr später, mit Beginn des Zweiten Weltkrieges, kam es zu personellen und finanziellen Veränderungen. Nach und nach wurden alle seine Mitarbeiter, außer einem Sektionsgehilfen und einige technische Assistentinnen, zum Wehrdienst eingezogen. Ihm oblagen damit neben seiner Lehrtätigkeit sämtliche gerichtsärztliche Tätigkeiten am Institut und innerhalb Thüringens allein. Im Laufe der Kriegsjahre verschlechterten sich zudem die Arbeitsbedingungen am Institut. Schon bald gab es keine Wasch- und Reinigungsmittel mehr, auch an Heizungsmaterial mangelte es zunehmend und es musste bei schwächster Beleuchtung gearbeitet werden. Durch den Benzinmangel war Timm auf die Bahn angewiesen. Doch trotz der schlechten Bedingungen während der Kriegsjahre und der Tatsache, dass Friedrich Timm als einziger Wissenschaftler am Institut arbeitete, wurde ein breites Spektrum von Aufgaben bewältigt.

⁵⁶¹ UAJ Bestand C 757.

4.3.3. Die Tätigkeit der Jenaer Gerichtsmediziner im Konzentrationslager Buchenwald

Nachdem die Jenaer Gerichtsmediziner die Sektionen im Konzentrationslager Buchenwald für die SS ab Sommer 1938 „zwangsweise“ an die Jenaer Pathologen abzugeben hatten, bestanden weiterhin Beziehungen zwischen dem Institut für gerichtliche Medizin und der SS. Auch Friedrich Timm, der Nachfolger von Gerhard Buhtz, stand in Kontakt mit dem nicht weit von Jena entfernten KZ Buchenwald. Nach den bei den Nürnberger Ärzteprozessen von Mrugowsky⁵⁶² gemachten Aussagen, pflegte der Buchenwalder SS-Arzt und „Fleckfieber-Forscher“ Dr. Ding-Schuler sowohl mit dem Institut für gerichtliche Medizin als auch mit dem für Pharmakologie „nicht näher charakterisierbaren Kontakt“.⁵⁶³ Im KZ Buchenwald obduzierte Prof. Timm am 13. September 1943 im Auftrag der SS den SS-Hauptscharführer Rudolf Köhler. Die Umstände des Todes sind nicht restlos aufgeklärt.⁵⁶⁴ Der Tote war wegen Korruptionsverdachts inhaftiert gewesen und musste wahrscheinlich sterben, weil „er belastende Aussagen zu machen drohte“. Unter Verdacht standen der Lagerkommandant Koch, seine Frau Ilse, sein Adjutant Hackmann ebenso der Lagerarzt Dr. Hoven und die SS-Männer Sommer und Planck. Man behauptete, Köhler habe Selbstmord begangen⁵⁶⁵ durch „ungewöhnlich starkes Rauchen von Zigaretten und vor allem durch Zuführung von Zigarettenresten“⁵⁶⁶. An der Obduktion nahmen neben Timm noch der SS-Richter Morgen, die SS-Lagerärzte des KZ Buchenwald, Dr. Hofer, Dr. Ding-Schuler, Dr. Plaza, und der Jenaer Internist, Dr. Sundermann, teil. Weiterführende chemisch-toxikologische Untersuchungen von Leichenteilen am kriminaltechnischen Institut in Berlin ergaben überdies den Nachweis von Veronal. Eine eindeutige Klärung der Todesursache konnte nicht erbracht werden; auch nicht durch die von Timm vorgenommene Obduktion.⁵⁶⁷ Ob Timm noch weitere Obduktionen im KZ Buchenwald vornahm, ist nicht sicher zu sagen; bei der Aktendurchsicht wurden diesbezüglich keine Hinweise gefunden. Michaelis und Zimmermann berichten jedoch davon, dass sich Timm in einem Schreiben aus dem Jahre 1944 an das SS-Kommando Salza/Harz wandte und darin „das Untersuchungsergebnis von Blut und Mageninhalt eines Häftlings“ mitteilte. Außerdem hat Timm „8 Begutachtungen von Schußverletzungen [...] mit der Frage nach Selbstverstümmelung“ angefertigt. In drei

⁵⁶² Professor Joachim Mrugowsky (SS-Oberscharführer) war Chef des Hygiene-Instituts der Waffen-SS.

⁵⁶³ Zimmermann, S. 178,179.

⁵⁶⁴ Michaelis K, Zimmermann S. 1990. Zum Betätigungsfeld der gerichtlichen Medizin in Jena in den Jahren von 1933 – 1945. Vortrag auf der 5. Fortbildungstagung der Regionalgruppen Südost und Südwest der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin der DDR am 4. Mai 1990 in Leipzig, S. 4.

⁵⁶⁵ Kogon E. 1979. Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. München: Wilhelm Heyne Verlag, S. 325.

⁵⁶⁶ Zimmermann, S. 180.

⁵⁶⁷ Herber, S. 256.

der Fälle wurde der Beweis für Nahschusszeichen erbracht, bei den anderen fünf verneinte man die Selbstverstümmelung.⁵⁶⁸

Prof. Timm vergab im Juni 1940 ein Thema für eine Doktorarbeit: „Ein Beitrag zur Tätowierungsfrage“ an den in Buchenwald tätigen SS-Lagerarzt Erich Wagner. Bereits am 22. November 1940 legte Wagner die fertige Dissertation vor. In einem Schreiben Wagners vom 26.11.1940 an den damaligen Dekan der Medizinischen Fakultät, Prof. Hämel, bittet er, zur Promotion zugelassen zu werden. Wagner erklärt, dass er an den Universitäten Graz und Innsbruck, an denen er studiert hat, keine Zeit fand, eine derartige Arbeit anzufertigen, da er „in der illegalen N.S.D.A.P. und der SS Österreichs eingespannt“ war. Nun aber habe er während seiner einjährigen Tätigkeit als Lagerarzt im KZ Buchenwald für eine solche Arbeit Zeit gefunden, so Wagner, und berichtet abschließend stolz: „Die Arbeit selbst konnte ich im Laufe der letzten 5 Monate erfolgreich zu Ende bringen.“ Der Dekan, Prof. Hämel, zeigte sich verständnisvoll und erklärte, dass er „insbesondere wegen des Einsatzes für die NSDAP und SS während der Kampfzeit in Österreich“ Wagner zur Promotion zulasse.⁵⁶⁹

Für seine Arbeit unternahm Wagner an insgesamt 800 tätowierten Häftlingen des KZ Buchenwald Untersuchungen, die Fragen nach den Inhaftierungsgründen, der sozialen Herkunft, den zur Tätowierung führenden Motivationen und der Tätowierungsart klären sollten. Überdies wollte Wagner den Zusammenhang zwischen „Tätowierung und Verbrechen“ genauer betrachten. In seiner Einleitung schreibt Erich Wagner: „Das Material, das ich an 800 Tätowierten der verschiedensten Bevölkerungsschichten (Vorbefragten und nicht Vorbefragten) gesammelt habe, entstammt einem großen Gefangenenlager. Diese Untersuchungen geben gerade wegen ihrer an einem außerordentlich gemischten Material aufzuzeigenden Buntheit und Mannigfaltigkeit einen Querschnitt durch dieses ganze Gebiet.“⁵⁷⁰ Eugen Kogon, der als Arztschreiber im KZ Buchenwald tätig war, erinnert sich, wie Wagner sein Material fand. Zusammen mit dem in der Pathologie tätigen SS-Hauptsturmführer Müller begab man sich auf die Suche: „Beide durchforschten das ganze Lager nach Tätowierten und ließen sie fotografieren. Die Häftlinge wurden dann vom Kommandanten Koch ans Tor gerufen, nach der Pracht ihrer tätowierten Haut ausgesucht und ins [Kranken-]Revier geschickt. Bald darauf erschienen die besten Hautexemplare in der ‚Abteilung für Pathologie‘, wo sie präpariert und jahrelang SS-

⁵⁶⁸ Michaelis K, Zimmermann S. 1990. Zum Betätigungsfeld der gerichtlichen Medizin in Jena in den Jahren von 1933 – 1945. Vortrag auf der 5. Fortbildungstagung der Regionalgruppen Südost und Südwest der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin der DDR am 4. Mai 1990 in Leipzig, S. 4.

⁵⁶⁹ UAJ Bestand L 343.

⁵⁷⁰ Wagner E. 1940. Ein Beitrag zur Tätowierungsfrage. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität. (UAJ Bestand T Abt. I/L 2065)

Besuchern als besondere Kostbarkeiten gezeigt wurden.“⁵⁷¹ Ein weiterer ehemaliger Häftling des KZ Buchenwald, der Chemieingenieur Gustav Wegerer aus Wien, berichtet über Wagners Arbeit zur Tätowierungsfrage, dass „auffällig war, daß die zu ihm [zu Wagner; Anm. d. Verf.] bestellten Häftlinge starben und ihre Tätowierungen abgelöst wurden. Es ist anzunehmen, daß sie von ihm im Krankenbau liquidiert wurden.“ Dass Wagner völlig skrupellos war, ist auch einem anderen Augenzeugenbericht des jüdischen Gefangenen Ludwig Scheinbrum zu entnehmen: „Der SS-Untersturmführer Dr. Wagner, [...], schickte oft jüdische Häftlinge, [...] bei denen die Heilung zu lange dauerte, ins Hauptrevier, wo die Betreffenden abgespritzt wurden.“⁵⁷²

Im Nachwort seiner Arbeit bedankt sich Wagner beim Gerichtsmediziner Timm wie folgt: „[...] es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. Timm für die freundliche Überlassung der Arbeit und die bereitwillige Unterstützung bei der Durchführung zu danken.“⁵⁷³ Die Vergabe des Themas von Prof. Timm an Wagner ist verständlich, wenn man bedenkt, dass Tätowierungen in der gerichtlichen Medizin eine große Rolle spielen, wo sie doch als „besondere Kennzeichen“ der Identitätsfeststellung dienen.⁵⁷⁴ Dementsprechend beurteilten die Gutachter die angefertigte Arbeit mit der Note „sehr gut“. Neben dem Erstgutachter Prof. Timm fungierte Prof. Hämel als Zweitgutachter. In seiner schriftlichen Bewertung schreibt Prof. Timm, dass das Tätowierungsmaterial von Wagner „mit grossem Fleiss gesammelt“ wurde. „Die Arbeit kann wegen der besonderen Art des Personenkreises als ein wertvoller Beitrag zur Frage der Tätowierung angesehen werden, sie zeigt, dass Tätowierungen auch bei Rassen vorkommen, bei denen dies nach dem Schrifttum nur vereinzelt bekannt ist. Die Arbeit entspricht nach Form und Inhalt durchaus den Anforderungen, die an eine Dissertation zu stellen sind.“, so Timm. Auch Prof. Hämel urteilte ähnlich: „Der Arbeit liegen umfangreiche Untersuchungen zugrunde. Das Ergebnis gibt einen interessanten Einblick über Herkunft, Rasse, Methode, Zusammenhang mit Verbrechertum bei Tätowierten. Die Arbeit stellt zweifellos eine Bereicherung unserer bisherigen Kenntnisse dar [...]“.⁵⁷⁵

Unberücksichtigt blieb bei den Gutachtern die Frage nach Material(-findung) und Methodik. Es stellt sich die Frage, ob Timm und Hämel die Art und Weise, wie Wagner zu seinem „Material“ kam und wie die „Untersuchungen“ der Häftlinge von statten gingen, bekannt waren. Auch der „inhumane Aspekt der Dissertationsarbeit bildete keinen Grund zur

⁵⁷¹ Kogon E. 1979. Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. München: Wilhelm Heyne Verlag, S. 181.

⁵⁷² Kautsky B. 1948. Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern. Wien: Büchergilde Gutenberg, S. 351-355.

⁵⁷³ Wagner E. 1940. Ein Beitrag zur Tätowierungsfrage. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität. (UAJ Bestand T Abt. I/L 2065)

⁵⁷⁴ Herber, S. 263.

⁵⁷⁵ UAJ Bestand L 343.

Kritik!“⁵⁷⁶ Die Tatsache, dass Erich Wagner die Arbeit gar nicht selbst geschrieben hat, sondern der politische Häftling Paul Grünewald⁵⁷⁷, blieb bei der Verleihung des Dokortitels im Dunkeln.⁵⁷⁸

Die „wissenschaftliche Arbeit“ zur Tätowierungsfrage inspirierte die Frau des Lagerkommandanten Karl Koch, Ilse Koch, dazu, ihr Augenmerk den tätowierten Häftlingen zuzuwenden. „Sie erteilte den Auftrag zur Herstellung von ‚Souvenirs‘ aus tätowierter menschlicher Haut.“⁵⁷⁹

1959 wurde Erich Wagner vom Landgericht Offenburg wegen Mordes angeklagt. Einer Urteilsverkündung entzog er sich jedoch durch Suizid am 22. März 1959.⁵⁸⁰

⁵⁷⁶ Hemmerling A. o. J. „Die Universität Jena im „Dritten Reich“. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena und das Konzentrationslager Buchenwald. Hauptseminar, Leitung Prof. Dr. Jürgen John. UAJ Sonderdruck 229.

⁵⁷⁷ Siehe dazu Anhang, S. XXIII: Erklärung Paul Grünewald zur Dissertation Dr. Erich Wagner vom 5. Dezember 1957.

⁵⁷⁸ Hackett DA, Hrsg. 1996. Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar. München: Verlag C. H. Beck, S. 248.

⁵⁷⁹ Zimmermann S, Zimmermann T. 2003. Die Medizinische Fakultät der Universität Jena im „Dritten Reich“ – ein Überblick, in: Hoßfeld U, John J, Lemuth O, Stutz R, Hrsg. „Kämpferische Wissenschaft“. Studien zur Universität Jena im Nationalsozialismus. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag, S. 419.

⁵⁸⁰ Herber, S. 265.

5. Zur Lehre der gerichtlichen Medizin an der Universität Jena

Die Professoren Giese, Buhtz und Timm hatten an der Universität Jena einen Lehrauftrag für das Fach der gerichtlichen Medizin. Neben diesem Hauptfach hielten sie noch Vorlesungen in Versicherungsmedizin, Sozialer Medizin, Ärztlicher Rechts- und Standeskunde sowie Buhtz und Timm in naturwissenschaftlicher Kriminalistik. Weiterhin gaben sie praktische Kurse für Medizinstudenten und unterrichteten an Polizeischulen. Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Vorlesungen, Seminare und Vorträge von den Professoren zwischen 1901 und 1945 gehalten wurden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die meisten Daten über Vorlesungen und Seminare den Vorlesungsverzeichnissen des Universitätsarchivs Jena entnommen wurden, woraus nicht geschlussfolgert werden kann, dass auch alle angegebenen Lehrveranstaltungen tatsächlich stattfanden.

5.1. Professor Ernst Giese

Im Jahre 1901, als Ernst Giese sein Amt als Privatdozent an der Medizinischen Fakultät der Universität Jena antrat, wurde nach einer Änderung der Prüfungsordnung für Mediziner gerichtliche Medizin als obligatorisches Fach in den Lehrplan aufgenommen.⁵⁸¹ Ab dem Wintersemester 1901/1902 hielt Giese 2 Stunden pro Woche Vorlesungen über „Gerichtliche Medizin“. Mit Beginn des Sommersemesters 1902 hat er den Kursus „gerichtlich-medizinische Untersuchungsmethoden mit Demonstrationen“ einmal wöchentlich angeboten.⁵⁸² Dieser Kurs, den es zuvor nicht gab, wurde erst durch Giese für den Unterricht der Medizinstudenten eingerichtet.⁵⁸³ Laut Vorlesungsverzeichnis hielt Giese ab dem Wintersemester 1909/1910 die Vorlesungen auch für Jurastudenten; zunächst noch zusammen mit den Studenten der Medizin. Doch ab dem Wintersemester 1911/1912 wurden die Medizin- und Jurastudenten getrennt unterrichtet.⁵⁸⁴ Die Aufteilung der Vorlesungen über „Gerichtliche Medizin“ schien Giese von Bedeutung, da man bei den Jurastudenten „nur wenig medizinische Kenntnisse voraussetzen konnte“ und die Medizinstudenten „so gut wie keine juristischen Begriffe“ kannten. Die Jurastudenten dankten es ihm mit einer Anzahl von oft über 80 (nach Gieses eigenen Angaben) eingeschriebenen Hörern.⁵⁸⁵ Auch der Dekan der Juristischen Fakultät befürwortete die Vorlesungen über „Gerichtliche Medizin“ für Jurastudenten. Dies ist einem Schreiben des Dekans der Juristischen Fakultät vom 30.11.1918 an den Dekan der Medizinischen Fakultät zu entnehmen. Darin heißt es

⁵⁸¹ UAJ Bestand BA 915, Bl. 97,98.

⁵⁸² UAJ Vorlesungsverzeichnisse der FSU Jena für das WS 1901 und das SS 1902 ; Michaelis. Die Ära Giese, S. 662.

⁵⁸³ UAJ Bestand C 404, Bl. 72-75.

⁵⁸⁴ UAJ Vorlesungsverzeichnisse der FSU Jena für die Jahre 1909 – 1912.

⁵⁸⁵ Wiederanders, Zimmermann, S. 113.

u.a.: „Von Seiten der Jura-Studierenden ist mehrfach der Wunsch ausgesprochen [worden] und es besteht auch das Bedürfnis, dass regelmäßig Vorlesungen über gerichtliche Medizin für Juristen gehalten werden.“ Überdies weist er darauf hin, dass in den letzten Jahren (wahrscheinlich während des Ersten Weltkrieges) eine derartige Vorlesung fehlte und der Dekan der Medizinischen Fakultät nun veranlassen sollte, dass diese wieder angeboten würde.⁵⁸⁶

In den späteren Jahren (laut Vorlesungsverzeichnis ab dem Jahr 1920) wurden auch in den Sommersemestern neben dem praktischen Kurs („gerichtlich-medizinische Untersuchungsmethoden mit Demonstrationen“) Vorlesungen über „Gerichtliche Medizin“ jeweils separat für Medizin- und Jurastudenten gehalten. Daneben hielt Giese gelegentlich Vorlesungen über „Soziale Medizin“, „Versicherungsmedizin“ und auch über „Ärztliche Rechts- und Standeskunde“.⁵⁸⁷

Von Anfang an stellte Giese in seinen Vorlesungen und Untersuchungskursen den Bezug zur gerichtsärztlichen Praxis her. Denn er war der Meinung, dass ein „rein theoretischer Unterricht in der gerichtlichen Medizin [...] als ungenügend bezeichnet werden“ muss.⁵⁸⁸

„Es ist ohne weiteres klar, daß gerade die gerichtliche Medizin am meisten Anregung aus der Erfahrung der Praxis schöpft“, so Giese.⁵⁸⁹ Deshalb verknüpfte er seine Lehrveranstaltungen mit Demonstrationen und praktischen Übungen, um den künftigen Medizinern wie auch den Juristen diesen Bezug näher zu bringen. Viele seiner Anträge, in denen Giese darum bat, die Amtsbezirke zu vergrößern, ihn als 2. Obduzenten zu rufen, ihm Geräte und finanzielle Mittel für sein bescheidenes Institut zu genehmigen, begründete er auch immer mit dem Argument, dass ihm dadurch mehr Material für Unterricht und Untersuchungskurse zur Verfügung stünde.⁵⁹⁰

Die Zahl der Hörer belief sich in den Anfangsjahren (1901 – 1906) auf durchschnittlich ca. 15.⁵⁹¹ In den späteren Jahren besuchten zwischen 30 und 40 Medizinstudenten Gieses Vorlesungen. Die Anzahl der Jurastudenten lag nach Michaelis etwas unter der der eingeschriebenen Mediziner.⁵⁹² Gieses gute Vorlesungen waren bekannt und so gehörte ein Semester lang ein Amtsgerichtsdirektor und ein Kurator zu seinen regelmäßigen Hörern.⁵⁹³

Mit der neuen Prüfungsordnung vom 15. Juli 1924 wurde die gerichtliche Medizin für alle Medizinstudenten zum Prüfungsfach erhoben.⁵⁹⁴

⁵⁸⁶ UAJ Bestand L 426, Bl. 6.

⁵⁸⁷ UAJ Vorlesungsverzeichnisse der FSU Jena für die Jahre 1920 – 1935.

⁵⁸⁸ UAJ Bestand C 404, Bl. 76,77.

⁵⁸⁹ UAJ Bestand L 270, Bl. 93,94.

⁵⁹⁰ UAJ Bestand C 412, Bl. 54 ; ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 7,9,10 ; UAJ Bestand C 404, Bl. 53, 72-77,82 ; UAJ Bestand BA 915, Bl. 106 ; UAJ Bestand L 270, Bl. 93-94 ; UAJ D 881, Bl. 18.

⁵⁹¹ UAJ Bestand BA 428, Bl. 83.

⁵⁹² Michaelis. Die Ära Giese, S. 662.

⁵⁹³ UAJ Bestand 4C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 7,8.

⁵⁹⁴ Michaelis. Die Ära Giese, S. 663.

Neben den Vorlesungen an der Universität Jena hielt Giese, wie auch die anderen Mitglieder der Medizinischen Fakultät, Vorträge vor den Ärztevereinen der größeren Städte Thüringens (wie Gera, Saalfeld, Gotha, Arnstadt usw.).⁵⁹⁵ Ferner referierte er vor Beamten des Oberlandesgerichts und an Polizeischulen.⁵⁹⁶

5.2. Professor Gerhard Buhtz

Mit dem Amtsantritt von Gerhard Buhtz im April 1935 erweiterte sich der Lehrauftrag des Professors der gerichtlichen Medizin auf die Gebiete der „Versicherungsmedizin“, „Ärztliche[n] Rechts- und Standeskunde“ und auf „Naturwissenschaftliche Kriminalistik“.⁵⁹⁷

Buhtz hielt nicht nur Vorlesungen vor Medizinstudenten, sondern auch vor Jura- und Zahnmedizinstudenten; allerdings mit einer breiteren Thematik als Giese, gemäß seines erweiterten Lehrauftrages. So unterrichtete er neben der eigentlichen „Gerichtlichen Medizin“ weitere Fächer: „Naturwissenschaftliche Kriminalistik“, „Ärztliche Rechts- und Standeskunde“ und „Versicherungsmedizin“. Ferner gab es im Winter- und Sommersemester einen ganztägigen Kurs zu „Praktische[n] Arbeiten im kriminalistischen Laboratorium“, der für Studierende der Medizin, Chemie, Physik und Rechtswissenschaft angeboten wurde.

Wie bereits sein Vorgänger, Ernst Giese, hielt auch Buhtz separat Vorlesungen für Medizin- und Jurastudenten. Überdies wurde das Fach „gerichtsärztliche Chemie“ von Buhtz und dem Institutschemiker Dr. Specht angeboten.⁵⁹⁸

Buhtz verknüpfte seine Lehrveranstaltungen mit Demonstrationen und praktischem Anschauungsmaterial. Denn auch er war, wie schon Giese, der Meinung, dass man immer den Bezug zur Praxis herstellen müsste. In einem Schreiben vom 13.06.1935 an den Thür. Innenminister äußerte Buhtz einmal folgendes: „Erfahrungsgemäß ist ein Unterricht gerade in den von mir vertretenen Fächern der gerichtlichen Medizin und der ärztlichen Rechtskunde, in der Versicherungsmedizin und der naturwissenschaftlichen Kriminalistik völlig unzureichend, wenn er sich darauf beschränken muss, von der Lehrkanzel herab theoretisch zu dozieren. Der Unterricht muss anschaulich sein; er muss sich auch auf die Demonstration lehrreicher Fälle und der dabei gewonnenen Präparate stützen können. Nur so ist es möglich, die Hörer zu fesseln, und alles Wichtige so eindringlich zu vermitteln, dass es ihm noch in seiner späteren beruflichen Tätigkeit gegenwärtig ist.“⁵⁹⁹

Um derartiges Material für den Unterricht zu Verfügung zu haben, wies er in vielen seiner Anträge bezüglich finanzieller Mittel, Geräte und Instrumente, mehr

⁵⁹⁵ UAJ Bestand 4C 168/04, Manuskript von Ernst Giese, S. 9.

⁵⁹⁶ Wiederanders, Zimmermann, S. 113.

⁵⁹⁷ ThHStAW, ThMdl Bestand E 831, Bl. 33.

⁵⁹⁸ UAJ Vorlesungsverzeichnisse der FSU Jena für die Jahre 1935 - 1938.

⁵⁹⁹ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 88-100.

Obduktionszuweisungen usw. auch immer auf die Ausbildung des Nachwuchses hin, um einen „ordnungsgemässen Lehr- und Forschungsbetrieb“ zu gewährleisten.⁶⁰⁰ Ebenso wandte sich Buhtz 1935 an das Jenaer Polizeimuseum und bat darum, ihm speziell für Vorlesungen und Übungen bei den „jungen Juristen [...] Lehrmaterial leihweise zur Verfügung zu stellen“, um „anschauliches Material aus der Praxis vermitteln zu können“.⁶⁰¹ Zu Buhtz' Verdiensten gehört es, dass er das einmal im Monat stattfindende „Kriminalistische Seminar“ gegründet hat. Daran konnten verschiedene Interessenten wie Juristen, Naturwissenschaftler, Kriminalbeamte und Mediziner teilnehmen.⁶⁰² In diesem Seminar wurden Themen, wie z.B. „Die Beurteilung von Schußverletzungen“ (November 1936) oder „Der Prozesskriminalist am Tatort“ (Januar 1937), interdisziplinär zwischen den einzelnen Fachvertretern besprochen.⁶⁰³

Überdies unterrichtete Buhtz Kriminalistik an der Thür. Polizeischule⁶⁰⁴, hielt zahlreiche Vorträge über Brandermittlungen und andere kriminalistische Themen in Thüringen und gab Fortbildungskurse für Kriminalbeamte.

Die Hörerzahlen in seinen Vorlesungen sind im Vergleich zu denen von Giese stark gewachsen; bei speziellen Vorträgen durch Teilnahme von Kriminalbeamten und Juristen u.a. sogar bis auf 300.⁶⁰⁵

5.3. Professor Friedrich Timm

Der Lehrauftrag von Friedrich Timm umfasste bei seinem Amtsantritt im Oktober 1938 neben dem Hauptgebiet „Gerichtliche Medizin“, ebenso wie schon bei Buhtz, die Fächer „Versicherungsmedizin“, „Ärztliche Rechts- und Standeskunde“ und „Naturwissenschaftliche Kriminalistik“.⁶⁰⁶ Das Spektrum der Lehrveranstaltungen nach den Vorlesungsverzeichnissen von 1939 bis 1945 gleicht dem von Buhtz. Wie bereits seine Vorgänger hielt auch Timm getrennte Vorlesungen für Jura- und Medizinstudenten. Praktika und Kurse hingegen wurden zum Teil gemeinsam absolviert. Im Lehrangebot standen z.B. folgende Veranstaltungen: „Ausgewählte Kapitel der gerichtlichen Medizin und Kriminaltechnik“, „Gerichtsärztliches Praktikum (für Studierende und Ärzte)“, „Gerichtsärztliche Besprechungen“, „Kriminalistisches Praktikum“, „Soziale Versicherung und Begutachtung“, „Versicherungsmedizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik“,

⁶⁰⁰ ThHStAW, ThMdl Bestand E 831, Bl. 33-49,52,54-58 ; ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 72,88-100,260-265 ; UAJ Bestand C 757.

⁶⁰¹ UAJ Bestand C 757.

⁶⁰² Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 53.

⁶⁰³ ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 210,211.

⁶⁰⁴ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 53.

⁶⁰⁵ UAJ Bestand C 546, Bl. 52.

⁶⁰⁶ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 54.

„Soziale Medizin“ und „Der Tatort“, kriminaltechnische Übungen“.⁶⁰⁷ Ob mit Beginn des Zweiten Weltkrieges alle Vorlesungen durchgeführt wurden, lässt sich nicht sicher sagen. Da Prof. Timm als einziger Wissenschaftler und Arzt am gerichtsmedizinischen Institut alle anstehenden Aufgaben (Obduktionen, Gutachten, Blutuntersuchungen etc.) allein durchführen musste. 1939 wurde die ganze Lage noch durch die Unterteilung der Semester in Trimester und einer damit verbundenen erhöhten Lehrtätigkeit erschwert.⁶⁰⁸

Timm legte ebenso wie Giese und Buhtz Wert auf die Verbindung von theoretischem Unterricht und Praxisbezug. Ein Grund dafür war auch das verkürzte Medizinstudium. So äußerte er in einem Schreiben vom 11.01.1939 an den Thür. Volksbildungsminister: „Mit der Verkürzung des Studiums der Medizin auf 10 Semester ist zwangsläufig eine Vertiefung des Unterrichts verbunden. Es muss daher in Zukunft grösster Wert auf eine möglichst eindrucksvolle und einprägsame Veranschaulichung des Unterrichtsmaterials Wert gelegt werden. Hierzu sind praktische Übungen als Ergänzung der Hauptvorlesung ganz besonders geeignet und nach meinen Erfahrungen unbedingt nötig.“⁶⁰⁹

Später erließ der Reichsminister des Innern auf Grund der Kriegsergebnisse eine Verordnung, die einem Medizinstudenten nach Absolvierung von 9 ärztlichen Studiensemestern erlaubte, eine vorläufige Bestallung als Arzt zu erhalten.⁶¹⁰

Im Verlauf der Kriegsjahre verringerte sich auch die Zahl der Hörer. Während es anfänglich im ersten Kriegstrimester 1939 noch bis zu 300 Medizinstudenten waren, betrug die Hörerzahl zwischen 1940 und 1941 durchschnittlich 40 und zwischen 1941 und 1942 im Mittel 17.⁶¹¹

Trotz seines limitierten Zeitvolumens hielt auch Prof. Timm Vorträge im Rahmen der Weiterbildung von Richtern, Polizeibeamten, Ärzten und Staatsanwälten.⁶¹²

⁶⁰⁷ UAJ Vorlesungsverzeichnisse der FSU Jena für die Jahre 1939 - 1945.

⁶⁰⁸ Bruhn M, Böttner H. 2000. Studieren in Jena 1933 bis 1945. Eine Fallstudie, in: Gottwald H, Steinbach M. Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur Jenaer Universität im 20. Jahrhundert. Jena: Verlag Dr. Bussert & Stadel, S. 108 ; Bruhn M, Böttner H. 2001. Die Jenaer Studenten unter nationalsozialistischer Herrschaft 1933 – 1945. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung, S. 149.

⁶⁰⁹ UAJ Bestand C 757.

⁶¹⁰ Bruhn M, Böttner H. 2001. Die Jenaer Studenten unter nationalsozialistischer Herrschaft 1933 – 1945. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung, S. 150.

⁶¹¹ UAJ Bestand C 548, Bl. 32,168,241.

⁶¹² Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 54.

6. Wissenschaftliche Arbeiten

6.1. Dissertationen

Professor Ernst Giese

Ernst Giese wurde im Jahre 1888 mit der Arbeit „Ueber angeborene Pulmonalstenose“ zum Doktor der Medizin promoviert.⁶¹³ Zahlreiche Wissenschaftler beschäftigten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Thematik der Entwicklungsfehler des Herzens. Die angeborene Pulmonalstenose war nach damaligem Forschungsstand der häufigste angeborene Herzfehler.⁶¹⁴ Gieses Arbeit untergliedert sich in zwei Teilbereiche. Im ersten Teil geht er auf die verschiedenen Theorien ein, die sich mit der embryonalen Entwicklung des Herzens bzw. der pathologisch-anatomischen Veränderung während dieser Zeit beschäftigen. Da sind einerseits die Erklärungsversuche, die von der Annahme ausgehen, dass eine fötale Endokarditis die Stenose auslöst. Andererseits bleiben die Theorien über anomale Wachstumsrichtungen von Septen nicht unberücksichtigt. Ausführlicher berichtet Giese über die Thesen von Rokitansky, der die Hauptursache für die Pulmonalstenose in einem anomalen Teilungsvorgang des Truncus arteriosus sieht.⁶¹⁵

Giese stellt sich die Frage, warum Entwicklungsfehler des Herzens hauptsächlich das rechte Herz betreffen. Dabei kommt er zu der Aussage, dass das Gefäßsystem, „im Gegensatz zu konservativen Organsystemen, bei denen die Vererbung das Übergewicht“ hat, leichter „entwicklungshemmenden“ Einflüssen ausgesetzt ist. Und da am rechten Herzen die „grössten stammes- und keimesgeschichtlichen Veränderungen vor sich gehen“, kommen hier die meisten Entwicklungsfehler vor.⁶¹⁶

Im zweiten Teil seiner Arbeit geht Giese auf die zur Diagnose führenden klinischen Erscheinungsformen bzw. die Pathophysiologie der Pulmonalstenose ein. Dabei wird zuerst die Begleiterscheinung Zyanose näher erläutert.⁶¹⁷ Anschließend analysiert Giese die Beobachtungen von Kussmaul und Rauchfuss, die verschiedene Lungenarterienanomalien (mit und ohne Septumdefekt, kombiniert mit weiteren Herzfehlern) beleuchten und entsprechende diagnostische Kriterien daraus ableiten. Der bis heute diagnostisch wichtige Unterschied, dass das systolische Geräusch im Gegensatz zur Aortenstenose bei der Pulmonalstenose nicht in die Carotiden vorgeleitet wird, bleibt in Gieses Abhandlung nicht unerwähnt.⁶¹⁸ Zudem stellt er am Schluss zwei Patientenfälle ausführlich vor. Er geht auf die Symptome bei Kindern, die durchgeführte Diagnostik und die sich daraus ergebenden

⁶¹³ Giese E. 1888. Ueber angeborene Pulmonalstenose. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.

Nachfolgend zitiert als: Giese, 1888, Ueber angeborene Pulmonalstenose, S.

⁶¹⁴ Giese, 1888, Ueber angeborene Pulmonalstenose, S. 5-7.

⁶¹⁵ Giese, 1888, Ueber angeborene Pulmonalstenose, S. 6-9.

⁶¹⁶ Giese, 1888, Ueber angeborene Pulmonalstenose, S. 13.

⁶¹⁷ Giese, 1888, Ueber angeborene Pulmonalstenose, S. 14,15.

⁶¹⁸ Giese, 1888, Ueber angeborene Pulmonalstenose, S. 15-20.

Resultate sowie die Pathophysiologie der Erkrankung ein.⁶¹⁹ Zusammenfassend kommt Giese in seiner Arbeit zu dem Schluss, dass trotz der vielen Erklärungsversuche zur Pulmonalstenose noch eine beträchtliche Anzahl von Fragen sowohl anatomischer wie klinischer Art offen bleiben und einer weiteren Aufklärung und Ergänzung bedürfen.⁶²⁰

Professor Gerhard Buhtz

Gerhard Buhtz promovierte am 24. Januar 1924⁶²¹ mit der Dissertation „Der Begriff der Unfallfolgen nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Unfallneurosen und deren Begutachtung in der deutschen Sozialversicherung“.⁶²² In seiner Einleitung erläutert Buhtz zunächst die „Vorgeschichte und Entwicklung der deutschen Sozialversicherung“. Im Rahmen der Industrialisierung und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands Ende des 19. Jahrhunderts verlagerte sich die Arbeit in Fabriken, während das Handwerk immer mehr in den Hintergrund trat. Der Einsatz moderner Maschinen machte die Bearbeitung von Rohstoffen und Fertigung von Produkten jeglicher Art schneller und billiger, aber auch gefährlicher. Durch die nun „maschinenmäßig betriebenen Werkstätten und Fabriken“ erhöhte sich auch die Zahl der Betriebsunfälle. Die Betroffenen und deren Familien fielen, da es noch keine „Betriebsunfallversicherung“ gab, der Armenpflege zur Last. Um diesen Missstand zu beheben, führte man erst ein „Haftpflichtgesetz“ und später durch die „Reichsversicherungsordnung“ vom 19.7.1911 eine „neue grosszügige Unfallgesetzgebung“ für die Arbeiter ein. Doch es gab auch „Schattenseiten“ der staatlichen Unfallversicherung, so Buhtz. Er schreibt, dass das Reichsversicherungsamt (RVA) in vielen Fällen von Betriebsunfällen zu „großes Entgegenkommen“ zeige und vor allem die sogenannten „Unfallneurosen geradezu grossgezüchtet habe“. Dabei ergeben sich für Buhtz zwei Fragen, die den Hauptteil seiner Dissertation ausmachen und vom medizinischen Standpunkt aus betrachtet werden sollen: Wie wird der Begriff der Unfallfolgen durch das RVA erklärt und inwieweit wendet das RVA bei der Rechtsprechung der „Unfallneurosen“ die allgemein geltenden Grundsätze für Unfallfolgen an.⁶²³

Im ersten Teil geht Buhtz auf den „Begriff der Unfallfolgen“ ein. Darunter verstand das RVA folgendes: „Unter Unfallfolgen ist [...] jede Körperverletzung oder Tötung eines Menschen zu verstehen, die unter wesentlicher Mitwirkung eines (Betriebs-)

⁶¹⁹ Giese, 1888, Ueber angeborene Pulmonalstenose, S. 25-32.

⁶²⁰ Giese, 1888, Ueber angeborene Pulmonalstenose, S. 25.

⁶²¹ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 52.

⁶²² Buhtz G. 1923 (eingereicht). Der Begriff der Unfallfolgen nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Unfallneurosen und deren Begutachtung in der deutschen Sozialversicherung. Diss. med. Universität Greifswald, Titelseite. Nachfolgend zitiert als: Buhtz, Dissertation, Universität Greifswald, S.

⁶²³ Buhtz, Dissertation, Universität Greifswald, S. 1-5.

Unfallsereignisses eintritt.“⁶²⁴ Es werden nun einige Beispiele genannt, in denen sich das RVA für den verunfallten Arbeiter ausgesprochen hat. So z.B. ein durch „Herzschlag herbeigeführte[r] Tod eines nicht nachweisbar herzkranken Verletzten“. Dieser soll auf Grund seiner seelischen Belastung nach einem Unfall einen Herzinfarkt bekommen und daran verstorben sein. Buhtz kritisiert diesen Sachverhalt und meint, dass nach medizinischen Erkenntnissen ein „gesundes Herz [...] selbst den grössten Anforderungen gewachsen ist“. Wahrscheinlich habe das Herzleiden schon vor dem Unfall bestanden, so Buhtz.⁶²⁵ Es werden aber auch Beispiele genannt, die durchaus auf medizinischen Erfahrungen beruhten. So entschied das RVA gegen einen Kläger, bei dem sich die Netzhaut nach einem Bagateltrauma abgelöst haben soll, obgleich dieser noch 14 Tage ohne Sehstörungen weitergearbeitet hatte. Buhtz stimmt diesem Urteil zu und meint, dass eher die starke Myopie des Arbeiters die Ursache gewesen war.⁶²⁶ Es werden von Buhtz noch weitere Beispiele genannt, auch die Entstehung von „Geisteskrankheiten“, Arteriosklerose, Tuberkulose, Leistenbruch, Cholera, usw. nach einem Unfall. Selbst das beschleunigte Wachsen von Tumoren sollte durch einen Unfall verursacht worden sein.⁶²⁷ Am Ende des ersten Teils kommt Buhtz zu einigen Schlussfolgerungen. So ergänzt er z.B. den anfangs erwähnten, vom RVA definierten Begriff der Unfallfolge[n] wie folgt: „Unfallfolge ist jede Körperverletzung oder Tötung eines [...] Menschen, die unter wesentlicher Mitwirkung eines (Betriebs-) Unfallsereignisses unmittelbar oder mittelbar eintritt. Es genügt nicht, wenn die Betriebsarbeit nur den Anlass oder die Gelegenheitsursache darstellt.“⁶²⁸

Dem Begriff und der Frage der Begutachtung der „Unfallneurosen“ widmet Buhtz sich im zweiten Teil seiner Arbeit. Er erklärt die „Entwicklung der Lehre von den Unfallneurosen“ mit einem kurzen historischen Rückblick. Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, die die Entstehung von „Unfallneurosen“ bei den Arbeitern erklären sollten. So sah man z.B. in den in allen Werkstätten und Betrieben aufgehängten Hinweisschildern, auf denen geschrieben stand, dass sich der Arbeiter bei jeder noch so kleinen Verletzung sofort und unverzüglich beim Arzt oder Vorarbeiter melden solle, eine Ursache für die Neuroseentstehung. Man war der Meinung, dass durch diese Schilder, die der Arbeiter ständig vor Augen hatte, in ihm eine „übergrosse Selbstbeobachtung“ geweckt wurde. „So kommt es nach Unfällen unter Umständen fast zwangsläufig auf dem Wege der Autosuggestion zu hypochondrischen Befürchtungen, die wiederum den Verletzten unwillkürlich veranlassen, dem Unfall eine weit höhere Bedeutung beizumessen, als er sonst wohl getan hätte.“⁶²⁹ Weitere Beispiele

⁶²⁴ Buhtz, Dissertation, Universität Greifswald, S. 9,10.

⁶²⁵ Buhtz, Dissertation, Universität Greifswald, S. 12.

⁶²⁶ Buhtz, Dissertation, Universität Greifswald, S. 16.

⁶²⁷ Buhtz, Dissertation, Universität Greifswald, S. 17-38.

⁶²⁸ Buhtz, Dissertation, Universität Greifswald, S. 39,40.

⁶²⁹ Buhtz, Dissertation, Universität Greifswald, S. 42-70.

sind: Das Hinauszögern von Rentenzahlungen durch Berufsgenossenschaften, schnelle oder zu einfühlsame Untersuchungen durch einen Arzt, Drängen der Angehörigen zur Ausnutzung des Unfalls, Sorgen um die Familie nach schweren Unfällen, usw. Buhtz führt immer wieder Gegenargumente auf, so z.B. zu letztgenanntem Beispiel: „Die an sich durchaus berechtigte Sorge um die Familie artet bei einer zur Hypochondrie veranlagten Persönlichkeit besonders leicht so sehr aus, dass die Gedanken immer mehr auf das Unfallgesetz gerichtet worden, das Hilfe und Schutz vor völliger Verarmung bringen müsse; sie führen wieder zum mindesten zu unbewusster Uebertreibung, eine Kette ohne Ende!“⁶³⁰ Buhtz spricht auch die Entstehung von Neurosen in Gefangenenlagern und die verschiedenen Klassifikationen von Neurosen (z.B. Schreck- und Angstneurosen) an.⁶³¹ Zum Schluss befasst sich Buhtz mit der Rechtsprechung des RVA zum Thema Unfallneurosen und erklärt dies anhand von Beispielen. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, „dass das RVA bei der Frage, ob Unfallneurosen als Unfallfolgen anzuerkennen seien, im allgemeinen dem Obergutachten gefolgt ist. Die medizinischen Erfahrungen und die wechselseitigen Beziehungen zwischen Fragen der Rechtsprechung und Medizin sind es vor allem gewesen, die auf die Gestaltung und das Resultat der Entschädigungen befruchtend und fördernd gewirkt haben. Es hat hier auch im allgemeinen die für die Unfallfolgen geltenden Grundsätze angewandt.“⁶³²

Professor Friedrich Timm

Mit der Arbeit „Vergiftungen an Mensch und Tier (nach eigenen Beobachtungen)“ promovierte Friedrich Timm im Jahre 1930 zum Doctor medicinae.⁶³³ In seiner Abhandlung erläutert Timm die Verwendung giftiger Stoffe in Wirtschaft und Haushalt, mit denen das gerichtsmedizinische Institut der Universität Leipzig in Fällen von Mord, Selbstmord oder Unfällen in den letzten Jahren zu tun hatte. Denn trotz Aufklärung musste bei Tatortbesichtigungen v. a. in ländlichen Gebieten immer wieder festgestellt werden, dass Gifte zur Schädlingsbekämpfung neben Lebensmitteln in den Speise- und Vorratskammern mit z. T. unkenntlichen Beschriftungen gelagert wurden. So z. B. Arsenik und Strychnin in Papiertüten, welche denen mit Zucker und Mehl sehr ähnlich sahen.⁶³⁴

Neben den Vergiftungen am Menschen geht Timm im ersten Teil seiner Arbeit auf die „große volkswirtschaftliche Bedeutung der Tierversgiftungen“ ein. Anhand von 85 Fällen, die in einem Zeitraum von vier Jahren dem Leipziger gerichtsmedizinischen Institut zugesandt

⁶³⁰ Buhtz, Dissertation, Universität Greifswald, S. 56.

⁶³¹ Buhtz, Dissertation, Universität Greifswald, S. 65-70.

⁶³² Buhtz, Dissertation, Universität Greifswald, S. 71-120.

⁶³³ ThHStAW, ThVBM Bestand PA Timm, Vobi 31411, Bl. 3.

⁶³⁴ Timm F. 1931. Vergiftungen an Mensch und Tier (nach eigenen Beobachtungen). Diss. med. Universität Leipzig, S. 73,74. Nachfolgend zitiert als: Timm, 1931, Vergiftungen an Mensch und Tier, S.

und dort untersucht wurden und bei denen sich der Verdacht einer Tierversorgung bestätigt hatte, erklärt er die Art und Weise, wie die Tiere vergiftet wurden und welche Gifte dabei zur Anwendung kamen. Dabei ergaben die Untersuchungen z. B., dass die Tiere in den meisten Fällen durch Arsen, Strychnin und Phosphor vergiftet wurden. Aber auch Bienenvölker und Wild kamen durch Bestäubung der Wälder mit stark giftigem Arsen, welches zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt wurde, um. Des Weiteren werden gewerbliche Vergiftungen genannt, wie sie z. B. in der Nähe von Aluminiumfabriken oder durch Verunreinigungen des Bodens mit Blei auftreten. Timm beschreibt, mit welchen Untersuchungen (chemische, spektroskopische, mittels Tierversuche an weißen Mäusen) die jeweiligen Gifte in den Tierorganen (von Rindern, Hühnern, Hunden, Ziegen, Katzen, Rehen, Tauben, Nerzen) nachgewiesen werden konnten und worauf bei diesen Analysen besonders zu achten ist. Neben den bereits genannten Stoffen konnten noch folgende „Giftstoffe“ nachgewiesen werden: Barium, Thallium, Borsäure, Quecksilber, Kupfersulfat, Zink, Fluoride, Silicofluoride, Kochsalz, Naphthalin und Nitrate.⁶³⁵

Im zweiten Teil seiner Arbeit stellt Timm die Vergiftungen am Menschen dar, die sich wesentlich von denen bei Tieren unterscheiden. Innerhalb von vier Jahren gingen Untersuchungsmaterialien in 167 Fällen von Vergiftungen im Leipziger Institut für gerichtliche Medizin ein. In 147 Fällen handelte es sich um tödliche Intoxikationen. In 72 Fällen wurde der Tod durch Kohlenmonoxyd verursacht (54 davon als Selbstmord z.T. mit Tod weiterer Familienangehöriger, 13 Fälle durch Unfälle beim Kochen). Im Gegensatz zu den rasch durchgeführten Untersuchungen an Tierkadavern war z.B. der Nachweis der Kohlenmonoxydkonzentration im Blut menschlicher Leichen zeitaufwendiger, so Timm. In 22 Fällen wurde durch die Verabreichung von Morphinum und dessen Derivaten (häufig durch Veronal) der Tod herbeigeführt; meist war es Selbstmord. Aber auch Cyankalium bzw. Blausäure benutzten die Selbstmörder in 10 von 13 Fällen (bei den anderen 3 Fällen handelte es sich zweimal um Mord und einem Unfall). Weitere Vergiftungen in Fällen von Selbstmord bzw. Mord wurden verursacht durch: Schwefelsäure, Arsenik, Schweinfurter Grün, Natriumnitrit, Borsäure, Natronlauge, Kupfersulfat, Lysoform, Quecksilber, Ätzammoniak, Strychnin, Chlorsaures Kali und Kleesalz. Daneben kam es auch bei Unfällen zu tödlichen Vergiftungen, so z.B. durch die Verwechslung von Kochsalz und Natriumnitrit. Zu den häufigsten gewerblichen Vergiftungen zählten v. a. solche durch Blei und Quecksilber.⁶³⁶

Abschließend kommt Timm zu dem Ergebnis, dass sich der verwendete Giftstoff bei Vergiftungen eines Menschen von denen eines Tieres wesentlich unterscheidet. Während bei Menschen Kohlenmonoxyd, Schlafmittel und Blausäureverbindungen im Vordergrund

⁶³⁵ Timm, 1931, Vergiftungen an Mensch und Tier, S. 73-81.

⁶³⁶ Timm, 1931, Vergiftungen an Mensch und Tier, S. 81-87.

stehen, sind es bei den Tieren eher Arsen, Strychnin und Phosphor. Weil das eingesendete Tiermaterial meistens vom Land kam und die Fälle von Vergiftungen am Menschen in erster Linie aus dem großstädtischen Raum, schließt Timm, dass die großstädtische Bevölkerung von stark wirkenden Giften, die zur Beseitigung von Tieren verwendet werden, abgekommen ist und stattdessen betäubende Gifte bevorzugt. Gerade die leichte Erreichbarkeit von Leuchtgas und von Schlafmitteln für die großstädtische Bevölkerung ist ein weiterer zu berücksichtigender Grund bei der Wahl des Giftes, so Timm. Timm schreibt, dass man sich im Klaren sein muss, dass nur die zweifelhaften Fälle zur Untersuchung ins gerichtsmedizinische Institut kommen, die vorkommenden Vergiftungen beim Menschen jedoch viel häufiger sind, als diese in der Todesursachenstatistik aufgeführt werden.⁶³⁷

6.2. Habilitationen

Professor Ernst Giese

Ernst Giese habilitierte sich im Jahre 1901 mit der Arbeit „Experimentelle Untersuchung über Erfrierung“.⁶³⁸ Er befasst sich mit den beim Erfrierungstod auftretenden Veränderungen im Organismus. In seiner Einleitung geht er kurz auf andere Arbeiten zu diesem Thema ein und erklärt danach die Art und Weise der Durchführung seiner Experimente. Er benutzte Kaninchen, die er bis zum „Exitus“ in Eiswasser tauchte. Gleich darauf nahm er die Blutentnahmen sowie die Obduktion und Untersuchung der Organe vor.⁶³⁹

Zunächst widmete er sich der Blutuntersuchung, vor allem der der roten Blutkörperchen. Dabei stellte Giese fest, dass die Anzahl der Erythrozyten im Blut abnahm und deren Form sich veränderte. Anhand von Untersuchungsprotokollen zeigte er weiterhin auf, dass eine Abkühlung stets zu einer „Herabsetzung des Hb-Gehaltes“ führte und dass bei wiederholter bzw. fortgesetzter Temperaturniedrigung eine weitere Zunahme des Hämoglobinabfalls von statten ging.⁶⁴⁰

Neben der Analyse des Blutes untersuchte Giese die Organe der Versuchstiere nach dem Erfrierungstod. Dabei zeigte sich, dass die Organe des Brust- und Bauchraums eine vermehrte Blutfülle aufwiesen, im Gegensatz zu den peripheren Organen wie Haut und Muskulatur. Jedoch kam er bei der mikroskopischen Untersuchung der Organe nur zu folgendem Ergebnis: „Es war mir nun in keinem Falle möglich, an den frischen Präparaten

⁶³⁷ Timm, 1931, Vergiftungen an Mensch und Tier, S. 88,89.

⁶³⁸ Giese E. 1901. Experimentelle Untersuchung über Erfrierung. Habilitationsschrift. Berlin: Druck von L. Schumacher, Titelseite. Nachfolgend zitiert als: Giese, 1901, Habilitationsschrift, S.

⁶³⁹ Giese, 1901, Habilitationsschrift, S. 3-8,24.

⁶⁴⁰ Giese, 1901, Habilitationsschrift, S. 9-23.

einen Unterschied zwischen den Organen der durch Abkühlung verendeten und denen der gesunden Controlthiere [Kontrolltiere; Anm. d. Verf.] festzustellen.“⁶⁴¹

Im letzten Teil seiner Arbeit beschreibt Giese die Art und Weise der Kältewirkung auf die Tiere und welche lebenswichtigen Organe bzw. Funktionen dadurch betroffen sind.⁶⁴²

Zusammenfassend kommt Ernst Giese zu dem Schluss, dass man beim Erfrierungstod eine Veränderung und Verringerung der roten Blutkörperchen sowie eine Herabsetzung des Hämoglobingehaltes feststellen kann, sich dagegen bei der Untersuchung der Organe keine signifikanten Hinweise auf Tod durch Erfrierung zeigen ließen. So formuliert er am Ende seiner Habilitationsschrift: „So interessant das Ergebnis, namentlich der Blutuntersuchung, an sich ist, so wenig bedeutet es leider einen Gewinn für die praktische gerichtliche Medizin, es hat zu keinem sicheren diagnostischen Merkmal für den Tod durch Erfrierung geführt, und wir sind bei der Beurtheilung einer erfrorenen Leiche nach wie vor in allererster Linie auf die Kenntnis der begleitenden Umstände angewiesen.“⁶⁴³

Professor Gerhard Buhtz

Mit der Arbeit „Metallspuren in Einschußwunden“ habilitierte sich Gerhard Buhtz 1931 an der Universität Heidelberg für das Fach der gerichtlichen Medizin.⁶⁴⁴ Diese Habilitationsschrift konnte nach ausgiebiger Recherche weder in der Bibliothek bzw. dem Archiv der Universität Heidelberg noch in einer anderen deutschen Bibliothek gefunden werden. In der „Deutsche[n] Zeitschrift für die Gesamte Gerichtliche Medizin“ aus dem Jahre 1932 fand sich jedoch eine Kurzfassung der Habilitationsschrift.⁶⁴⁵

Buhtz leitet aus dem bis dahin bekannten Publikationen ab, dass es von kriminalistischem Interesse sein dürfte, die bei Schüssen mit Bleimunition zu erwartenden Metallspuren in Hauteinschüssen und ihrer näheren Umgebung nach Art und Menge zu untersuchen. Er ging also der Frage nach, inwieweit es mit Hilfe der emissionsspektrographischen Analyse möglich ist, am Einschuss, seiner nächsten Umgebung und am Anfang des Schusskanals, Metallspuren nachzuweisen, die von Bleigeschossen, aus dem Lauf, aus den Pulvergasen, von Ladung und Zündhütchen stammen.⁶⁴⁶ Buhtz führte dazu Schussversuche mit unterschiedlichen Waffen und unterschiedlicher Munition bei Schussentfernungen von 0 bis 1000 cm durch. Als Schussobjekt diente menschliche Leichenhaut, die auf eine mit Sand gefüllte Holzkiste aufgebracht wurde; zu Vergleichszwecken wurde Papier verwendet. Mit dieser Versuchsanordnung sollte darüber hinaus geprüft werden, „ob aus diesen Befunden

⁶⁴¹ Giese, 1901, Habilitationsschrift, S. 23-25.

⁶⁴² Giese, 1901, Habilitationsschrift, S. 25-30.

⁶⁴³ Giese, 1901, Habilitationsschrift, S. 30,31.

⁶⁴⁴ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 52.

⁶⁴⁵ Deutsche Zeitschrift für die Gesamte Gerichtliche Medizin. 1932. Band 18. Berlin: Verlag von Julius Springer (Springer Verlag), Seite 609-625. Nachfolgend zitiert als: DZfGGM, Bd. 18, Habilitationsschrift, S.

⁶⁴⁶ DZfGGM, Bd. 18, Habilitationsschrift, S. 609-611.

[an der Einschussstelle; Anm. d. Verf.] Schlüsse auf Schußentfernung, Kaliber und Art der verwendeten Ladung gezogen werden können“.⁶⁴⁷

Buhtz kommt zu dem Schluss, dass bei der Verwendung von Bleimunition regelmäßig Blei im „Quetschungsring“ nachzuweisen war. Die Menge des gefundenen Bleis, so Buhtz, variierte auch in Abhängigkeit vom Kaliber und war überdies abhängig von der Schussentfernung. Zusammenfassend erklärt Buhtz: „Besonders stark war der Bleigehalt der aus dem Lauf strömenden Pulvergase und des durch sie hervorgerufenen Schmauchhofes [...]. Hieraus ergibt sich, daß bei genauer Kenntnis der verwendeten Waffe und Munition durch die Untersuchung der Einschußwunde und ihres Bleigehaltes Anhaltspunkte dafür gewonnen werden können, aus welcher Entfernung etwa der Schuß gekommen ist, und zwar auch außerhalb der Nahschußzone, also bei Fernschüssen, was für die Praxis von sehr wesentlicher Bedeutung ist.“⁶⁴⁸

Professor Friedrich Timm

Im Jahre 1932 habilitierte sich Friedrich Timm für das Fach der gerichtlichen Medizin mit seiner Arbeit zum Thema „Zellmikrochemie der Schwermetallgifte“.⁶⁴⁹ Timm befasst sich mit dem histochemischen Nachweis von Schwermetallen im Organismus. Zunächst referiert er die bis dato von anderen Wissenschaftlern durchgeführten histochemischen (mikrochemischen) Untersuchungsmethoden zur Feststellung von Schwermetallen im Gewebe.⁶⁵⁰ Im Hauptteil seiner Arbeit analysiert er die Verteilung und Ablagerung von Silber, Gold, Quecksilber und Blei im Körper. Für seine Versuche verabreichte Timm Meerschweinchen und Kaninchen verschiedene Mengen der genannten Stoffe intravenös, subkutan oder im Falle des Bleis über einen längeren Zeitraum per os mit dem Futter.⁶⁵¹

Die Silberablagerungen im Gewebe entsprechen der chemischen Verbindung „Schwefelsilber“, stellt Timm bei seinen Experimenten fest und bemerkt zudem, dass diese im Gegensatz zu anderen Schwermetallen keine große Bedeutung für die gerichtliche Medizin haben, weil sie für den Organismus nur wenig giftig sind.⁶⁵²

Der Einsatz von Goldpräparaten bei Chemotherapien im Rahmen einer Tuberkulosebehandlung gibt Timm einen medizinisch-praktischen Grund, die Verteilung des Goldes im Körper genauer zu analysieren. Dabei stellt er, wie schon die Wissenschaftler von Henius und Weiler, fest, dass sich das Gold-Tuberkulose-Medikament Sanocrysin zwar in der Nähe von tuberkulösen Herden ansammelt, dies jedoch auf die Säureaffinität des

⁶⁴⁷ DZfGGM, Bd. 18, Habilitationsschrift, S. 611,612.

⁶⁴⁸ DZfGGM, Bd. 18, Habilitationsschrift, S. 622-624.

⁶⁴⁹ Timm F. 1932. Zellmikrochemie der Schwermetallgifte. Habilitationsschrift. Universität Leipzig, Titelseite. Nachfolgend zitiert als: Timm, 1932, Habilitationsschrift, S.

⁶⁵⁰ Timm, 1932, Habilitationsschrift, S. 7-19.

⁶⁵¹ Timm, 1932, Habilitationsschrift, S. 20-46.

⁶⁵² Timm, 1932, Habilitationsschrift, S. 20-28.

Sanocryns zurückzuführen ist und demnach keine spezifische Wirkung auf die Tuberkulose im Gewebe hat.⁶⁵³

Die Giftigkeit einer akuten Quecksilbervergiftung war bekannt. Timm untersuchte aber nicht nur diese, sondern auch die Verteilung des Quecksilbers nach subkutaner Verabreichung, vor allem in der Niere. Neben seinen Experimenten müssten noch weitere Versuche unternommen werden, so Timm, um eine genaue Differenzierung zwischen einer akuten und einer langsamer verlaufenden Vergiftung machen zu können, welche dann „eine gerichtlich-medizinisch wichtige Zeitbestimmung zwischen Giftaufnahme und Tod“ ermöglicht.⁶⁵⁴

Schließlich wird von Timm die Verteilung des Bleis eingehender analysiert. Während für die bereits aufgeführten Untersuchungen Meerschweinchen verwendet wurden, werden bei diesen Versuchen auch Kaninchen als Versuchstiere benutzt. „Für die Aufklärung der Pathogenese der Bleivergiftung und ihrer Folgeerkrankungen“, so Timm, „ist die Aufdeckung der Lokalisation der Bleiablagerungen wesentlich.“⁶⁵⁵

Zusammenfassend schreibt Timm, dass die Experimente gezeigt haben, dass sich „Schwermetallablagerungen im Gewebe sichtbar machen“ lassen. Dies hat große Bedeutung beim Giftnachweis nicht nur akuter, sondern vor allem chronischer Schwermetallvergiftungen. „Gerade hier wirkt sich die genaue Kenntnis von Ablagerung der Giftstoffe für die gerichtliche Medizin bedeutungsvoll aus, deren Aufgabe es ist, den Kausalzusammenhang zwischen Erkrankung oder Tod und exogener Schädigung nicht nur bei strafbaren Handlungen, sondern in steigendem Maße auch bei gewerblichen Erkrankungen [...] sicherzustellen.“⁶⁵⁶

6.3. Beiträge in Büchern und Zeitschriften

Bücher

Die Professoren Giese, Buhtz und Timm schrieben neben zahlreichen Artikeln in Zeitschriften auch Bücher bzw. wissenschaftliche Buchbeiträge. Besonders die Monographie von Gerhard Buhtz „Der Verkehrsunfall. Gerichtsärztlich-kriminalistische Beurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung.“ aus dem Jahre 1938 muss an dieser Stelle genannt werden. In dem 216 Seiten umfassenden Werk mit 58 Abbildungen befasst sich Buhtz eingehend mit den „Ursachen der Verkehrsunfälle“ im ersten Teil und der „Feststellung des objektiven Tatbestandes und Aufklärung des Unfallherganges“ im zweiten Abschnitt. Dabei geht er speziell auf die „Bedeutung des Alkohols im Rahmen der

⁶⁵³ Timm, 1932, Habilitationsschrift, S. 28-36.

⁶⁵⁴ Timm, 1932, Habilitationsschrift, S. 36-41.

⁶⁵⁵ Timm, 1932, Habilitationsschrift, S. 41-46.

⁶⁵⁶ Timm, 1932, Habilitationsschrift, S. 47-50.

Verkehrsunfälle“ ein, aber auch auf andere Genussmittel wie Kaffee oder Nikotin sowie auf Medikamente wie z.B. Aspirin oder Insulin.⁶⁵⁷ Kriminalistische und gerichtsärztliche Gesichtspunkte werden vor allem im zweiten Teil behandelt, wie z.B. die Bedeutung von Spuren am Unfallort, an Kleidern und Fahrzeugen, Bewertung von Zeugenaussagen und Folgen der Gewalteinwirkung auf den menschlichen Körper. Für die damalige Zeit, in der es aufgrund der zunehmenden Motorisierung immer öfter zu Verkehrsunfällen kam, stellte dieses Werk einen wichtigen Beitrag zur Verkehrsunfallverhütung dar.⁶⁵⁸

Friedrich Timm schrieb im Jahre 1939 einen wissenschaftlichen Artikel zum Thema „Flüchtige organische Gifte“ für ein Handbuch der gerichtlichen Medizin.⁶⁵⁹

Ernst Giese beschäftigte sich nach seiner Emeritierung vor allem mit der Medizinhistorik und verfasste zusammen mit Benno von Hagen das Buch „Geschichte der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena“.⁶⁶⁰

Zeitschriften

Die Gerichtsmediziner Giese, Buhtz und Timm veröffentlichen ihre wissenschaftlichen Arbeiten vor allem in der Zeitschrift „Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin“ (VfGM) bzw. „Deutsche Zeitschrift für die Gesamte Gerichtliche Medizin“ (DZfGGM), wie diese dann später genannt wurde. Nachfolgende Tabelle 1 zeigt die innerhalb der Amtszeit von Giese und Buhtz abgedruckten Beiträge. Unter dem Direktorat von Buhtz fertigte speziell der Institutschemiker Dr. Specht eine beträchtliche Anzahl wissenschaftlicher Beiträge an. Sie sollen auch hier aufgelistet werden.

Im Gegensatz dazu ließen sich von Timm während seiner Jenaer Amtszeit keine Artikel in der oben genannten Zeitschrift finden, obgleich er in den vorangegangenen Jahren, als dieser noch am Leipziger gerichtsmedizinischen Institut tätig war, zahlreiche wissenschaftliche Abhandlungen veröffentlichte, wie z.B. „Beiträge zum mikrochemischen Spurennachweis“⁶⁶¹, „Die Aufklärung von Brandursachen“⁶⁶², „Histochemischer Quecksilbernachweis“⁶⁶³ oder „Die Wanderung von Schwermetallen in Substrate und Gewebe“⁶⁶⁴.

⁶⁵⁷ Buhtz G. 1938. Der Verkehrsunfall. Gerichtsärztlich-kriminalistische Beurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, Titelseite, Inhaltsverzeichnis.

⁶⁵⁸ Beitrag zu Buhtz' Monographie von einem Herrn Jungmichel (aus Greifswald) in der „Deutsche[n] Zeitschrift für die Gesamte Gerichtliche Medizin“. Band 30. 1938. Berlin: Verlag von Julius Springer (Springer Verlag), S. 297-298.

⁶⁵⁹ UAJ Bestand D 2906, (das Handbuch war in der Universitätsbibliothek Jena und Leipzig nicht zu finden).

⁶⁶⁰ Giese E, Hagen Bv. 1958. Geschichte der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Jena: Gustav Fischer Verlag.

⁶⁶¹ DZfGGM, Bd. 11 (1926).

⁶⁶² DZfGGM, Bd. 13 (1929).

⁶⁶³ DZfGGM, Bd. 23 (1934).

⁶⁶⁴ DZfGGM, Bd. 24 (1935).

Tabelle 1: Wissenschaftliche Artikel in der „Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin“ (VfGM) bzw. „Deutsche Zeitschrift für die Gesamte Gerichtliche Medizin“ (DZfGGM)⁶⁶⁵

Verfasser	Thema der Abhandlung	Jahr	Zeitschrift, Band
Giese	„Experimentelle Untersuchungen über Erfrierungen“	1901	VfGM, Bd. 22
Giese	„Ueber die Beeinflussung des spektroskopischen Blutnachweises durch die Gegenwart organischer Farbstoffe“	1905	VfGM, Bd. 30
Giese	„Zwei Gutachten, als Beitrag zu der Frage Selbstmord oder Unfall“	1908	VfGM, Bd. 35
Giese	„Ueber die Diagnose der Herkunft von Knochenfragmenten in forensischer Beziehung durch vergleichend-histologische Untersuchung“	1909	VfGM, Bd. 38
Giese	„Zur versicherungsrechtlichen Beurteilung des traumatischen Volvulus der Flexura sigmoidea und des Dünndarms“	1924	DZfGGM, Bd. 4
Giese	„Zur Beurteilung von Verletzungen an Früchten beim Abort“	1925	DZfGGM, Bd. 5
Giese	„Leichenasche und fragliche Arsenvergiftung“	1927	DZfGGM, Bd. 9
Giese	„Bemerkung zu der Mitteilung von Prof. Lochte: ‚Über einen Fall von Tod durch Erdröseln und über die Bedeutung des Sinus caroticus (Hering)‘“	1930	DZfGGM, Bd. 15
Giese	„Entscheidungen oberster Gerichte“ Sammelreferat von Prof. Giese	1930	DZfGGM, Bd. 15
Giese	„Entscheidungen oberster Gerichte“	1931	DZfGGM, Bd. 16
Giese	„Beitrag zur Frage der Identifizierung von Leichenbefunden“	1932	DZfGGM, Bd. 19
Giese	„Ein bemerkenswertes Urteil des Reichsgerichts über den Begriff der Fahrlässigkeit in einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung“	1933	DZfGGM, Bd. 21
Giese	„Vaterschaftsbestimmungen und Rechtslage“	1933	DZfGGM, Bd. 21
Giese	„Beitrag zur forensischen Bedeutung des spontanen Bauchdeckenhämatoms“	1934	DZfGGM, Bd. 23

⁶⁶⁵ Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin. Bände 22, 30, 35 und 38. Berlin: Verlag von August Hirschwald ; Deutsche Zeitschrift für die Gesamte Gerichtliche Medizin. Bände 4 bis 32. Berlin: Verlag von Julius Springer (Springer Verlag).

Buhtz	„Die Methodik d. Kleiderstaubuntersuchung“	1935	DZfGGM, Bd. 25
Specht	„Schwefelige Säure und Formaldehyd in Leichenteilen“	1936	DZfGGM, Bd. 26
Specht	„Auswertung von Brandspuren und Nachweis von Kerzenresten auf photographischem Wege“	1936	DZfGGM, Bd. 26
Buhtz und Kostner	„Die Beurteilung verstellter, abgestrittener, echter Unterschriften“	1936	DZfGGM, Bd. 26
Specht	„Über Brunnenunglücke und Vorschläge zu ihrer Vermeidung“	1937	DZfGGM, Bd. 27
Specht	„Die Chemilumineszenz des Hämins, ein Hilfsmittel zur Auffindung und Erkennung forensisch wichtiger Blutspuren“	1937	DZfGGM, Bd. 28
Specht	„Optische Methoden zu Identifizierung geringer Brandmittelrückstände. Ein Beitrag zur Untersuchung von Brandresten“	1937	DZfGGM, Bd. 28
Specht	„Psychologische Beiträge zur Aufklärung von Doppelbränden“	1937	DZfGGM, Bd. 28
Specht	„Der naturwissenschaftlich-kriminalistische Indizienbeweis in der Brandermittlung“	1938	DZfGGM, Bd. 29
Buhtz und Ehrhardt	„Identifikation von Bisswunden (Experimentelle Untersuchungen)“	1938	DZfGGM, Bd. 29
Buhtz und Burkhardt	„Die Feststellung des Ertränkungsortes aus dem Diatomeenbefund der Lungen“	1938	DZfGGM, Bd. 29
Specht	„Die Bearbeitung von Vergiftungsunfällen“	1938	DZfGGM, Bd. 29
Specht	„Leichen- und Fäulniserscheinungen an menschlichen Leichen“	1938	DZfGGM, Bd. 29
Buhtz	„Der Verkehrsunfall. Gerichtsärztlich-kriminalistische Beurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung“	1938	DZfGGM, Bd. 30
Specht	„Untersuchung und Beurteilung häufig anzutreffender wie seltener Brandrückstände. Ein Beitrag zur Brandursachenermittlung“	1939	DZfGGM, Bd. 31
Specht	„Ein Beitrag zur Aufhellung von Brandstiftungsmotiven“	1939	DZfGGM, Bd. 32

Ernst Giese veröffentlichte zudem einige Artikel in der Münchner Medizinischen Wochenzeitschrift, wie z.B. „Zur Differentialdiagnose von Tod durch Erhängen und Tod durch Erdrosseln“ oder „Zum Prozeß Henkel“. Des Weiteren schrieb er im Deutschen Ärzteblatt einen „Beitrag zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses“ und in einem kriminologischen Heft zum Thema „Versicherungsbetrug? Naturwissenschaftlich-Kriminalistische und Kriminalpsychologische Untersuchungen zur Frage Selbstmord oder Unglücksfall“.⁶⁶⁶ Für Gerhard Buhtz ließen sich neben den bereits oben genannten Abhandlungen in der DZfGGM noch zwei weitere finden: „Der Chloridgehalt der in Deutschland gebräuchlichen Schreibtinten“ (zusammen mit Dr. Hübner aus dem Jenaer gerichtsmedizinischen Institut) und „Erfahrungen über die Identifizierung von Leichen (Brandkatastrophe im Kalibergwerk Buggingen)“.⁶⁶⁷ Friedrich Timm schrieb in der Jenaischen Zeitschrift für Medizin und Naturwissenschaft einen Artikel zum Thema „Mikrochemie, Histochemie, Zellmikrochemie“.⁶⁶⁸ Die genannten Beispiele von Beiträgen in Zeitschriften sollten genügen, um darzustellen, welche wissenschaftlichen Schwerpunkte die Professoren Giese, Buhtz (bzw. Dr. Specht) und Timm hatten.

6.4. Von Giese, Buhtz und Timm betreute medizinische Dissertationen während ihrer Amtszeit in Jena

Ernst Giese betreute während seiner Amtszeit und noch darüber hinaus 34 Dissertationsschriften. Neben den klassischen gerichtsmedizinischen Themen, wie z.B. „Beitrag zur Kasuistik der Salzsäurevergiftungen zu Mordzwecken“ oder „Beitrag zur kriminellen Leichenzerstückelung“, waren darunter auch versicherungsrechtliche Fragen, wie z.B. „Beitrag zur Frage der traumatischen Entstehung von Geschwulstmetastasen und ihre Beurteilung nach dem Unfallversicherungsgesetz“ oder „Der heutige Stand der Krankenversicherung und des § 300 St.G.B.“, aber auch psychiatrisch-forensische Inhalte wurden bearbeitet, wie z.B. „Ein Beitrag zur Frage: Hysterie oder Simulation“ oder „Selbstverstümmelungen von Hysterischen“. Sein Nachfolger, Gerhard Buhtz, übernahm während seiner Jenaer Tätigkeit die Betreuung von 17 Dissertationen. Die Themen von Buhtz' Doktoranden spiegelten seine eigenen wissenschaftlichen Schwerpunkte wider, wie z.B. „Sektionsbefunde bei Verkehrsunfällen“ oder „Die Schriftbeseitigung und ihr Nachweis“. Des Weiteren waren aber auch medizinhistorische Beiträge darunter, wie z.B. „Ärzte einer ‚Alten Hansestadt‘“ oder „Die Reichsärzteordnung und ihre Vorgeschichte“. Friedrich Timm vergab gemäß seinen Forschungsschwerpunkten hauptsächlich Themen aus

⁶⁶⁶ UAJ Bestand D 881.

⁶⁶⁷ UAJ Bestand L 383/2, Bl. 701,702.

⁶⁶⁸ UAJ Bestand D 2906, Bl. 9.

dem chemischen bzw. histochemischen Bereich, wie z.B. „Über das Schicksal tertiären Bleiphosphates im Organismus“ oder „Untersuchungen über den histochemischen Nachweis von Gold im Gewebe“.⁶⁶⁹ Eine Zusammenstellung der von Giese, Buhtz und Timm betreuten Dissertationen während ihrer Jenaer Amtszeit zeigt nachfolgende Tabelle 2.

Tabelle 2: Zusammenstellung der von Giese, Buhtz und Timm betreuten Dissertationen⁶⁷⁰

Gutachter	Jahr	Titel	Verfasser
Giese	1910	Beitrag zur Differentialdiagnose der Herkunft von Knochen in forensischer Beziehung unter spezieller Berücksichtigung der histologischen Verhältnisse	Wilhelm Geyer
Giese	1914	Experimentelle Untersuchungen über den Nachweis des Salvarsans in forensischen Fällen, anschließend an einem Selbstmordfall von Strychninvergiftung, bei dem auch die Einwirkung von Salvarsan in Frage kam	Gerhard Müller
Giese	1914	Ein Beitrag zur Frage: Hysterie oder Simulation	Otto Sust
Giese	1922	Beitrag zur Kasuistik der Salzsäurevergiftungen zu Mordzwecken	Karl Machetanz
Giese	1923	Über die Möglichkeit, Panseninhalt als solchen zu erkennen	Georg Lamprecht
Giese	1923	Genügen die gesetzlichen Bestimmungen über Feuerbestattung? Vom Standpunkt der Gerichtlichen Medizin	Walter Sy
Giese	1923	Die Bedeutung des Traumas Volvulus	Reinhardt Schäfer
Giese	1923	Beitrag zur Frage der traumatischen Entstehung von Geschwulstmetastasen und ihre Beurteilung nach dem Unfallversicherungsgesetz	Paul Weiser

⁶⁶⁹ UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S/III, Abt. XII, Nr. 1 ; Promotionsregister der Medizinischen Fakultät, Promotion zum Dr. med. 1925 – 1950 ; Verzeichnis der medizinischen Dissertationen 1867 – 1971, Bestand T Abt. I/L, Bl. 261-407 ; UAJ Bestand L 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318.

⁶⁷⁰ UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S/III, Abt. XII, Nr. 1 ; Promotionsregister der Medizinischen Fakultät, Promotion zum Dr. med. 1925 – 1950 ; Verzeichnis der medizinischen Dissertationen 1867 – 1971, Bestand T Abt. I/L, Bl. 261-407 ; UAJ Bestand L 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318.

Giese	1923	Der heutige Stand der Krankenversicherung und des § 300 St.G.B.	Walter Kritze
Giese	1924	Kasuistischer Beitrag von Kohlenoxydgasvergiftung unter absonderlichen Bedingungen	Hermann Kalthoff
Giese	1924	Ein Beitrag zur Kasuistik der Leichenverletzungen durch Tiere	Heinz Kück
Giese	1924	Vergiftungen mit Bariumsalzen	Walter Riemann
Giese	1924	Über Konkurrenz der Todesursachen	Erich Pantzer
Giese	1924	Nervöse Einflüsse beim Tode durch Erwürgen	Kurt Parrhysius
Giese	1924	Der heutige Stand der Beurteilung des Zusammenhanges von Trauma und akuter Osteomyelitis	Max Klett
Giese	1924	Zur Beurteilung gerichtsarztlicher Kunstfehler	Richard Voigt
Giese	1925	Beitrag zur forensischen Beurteilung von Fistulae cervico-vaginales bei Fehlgeburten	Fritz Seitz
Giese	1926	Die Erscheinung und der Spättod nach Erwürgungsversuchen	Oskar Ziehe
Giese	1927	Ein Beitrag zur Frage der Sterilisation geistig Minderwertiger und Schwachsinniger mit Bezug auf einige praktische Fälle	Alfred Rössel
Giese	1927	Der Zustand der Frucht und seine Bedeutung für die Beurteilung des Kausalzusammenhanges zwischen Abtreibungshandlung und Abort	Friedrich Bergmann
Giese	1927	Die Selbstmorde in Thüringen während der Kriegs- und Nachkriegszeit	Hans Dempe
Giese	1928	Beitrag zur kriminellen Leichenzerstückelung	Alois Pieper
Giese	1928	Betrieb der Krematorien in Thüringen und Strafrechtspflege	Heinz Poepping

Giese	1929	Die Blutgruppenbestimmung bei strittiger Vaterschaft	Gerhard Jordan
Giese	1929	Beitrag zur Identifizierung von Leichen nach dem Gebiß	Volkmar Saurbier
Giese	1931	Selbstverstümmelungen von Hysterischen	Karl Lothholz
Giese	1932	Versicherungsbetrug	Kurt Mensing
Giese	1934	Untersuchungen über die Beziehungen der Blutgruppen zu Tabes und Paralyse	Johann Wolf
Giese	1934	Beitrag zur forensischen Bedeutung der plötzlichen Todesfälle aus natürlicher Ursache	Eberhard Braun
Giese	1935	Die Bedeutung des Tatorts und des Leichenbefundes für die Rekonstruktion von Tatvorgängen	Ludwig Neuschäfer
Giese	1935	Beitrag zu Blitzfolgen und Starkstromverletzungen am Zentralnervensystem	Liselotte Kunze
Giese	1935	Ein Beitrag zur forensischen Beurteilung von Stichverletzungen	Georg Neumann
Giese	1936	Ein Fall von Selbstkastration	Hendrik Linke
Giese	1938	Beitrag zur Frage der Haarschädigung durch Dauerwellen	Ruth Erbstösser
Buhtz	1935	Ärzte einer „Alten Hansestadt“	Erwin Meyer
Buhtz	1936	Psoasriss als Betriebsunfall	Karl-Heinz Limpert
Buhtz	1936	Die Identifikation von Bisswunden (Experimentelle Untersuchungen)	Kurt Ehrhardt
Buhtz	1936	Sektionsbefunde bei Verkehrsunfällen	Hans Mühlfeld
Buhtz	1937	Die Reichsärzteordnung und ihre Vorgeschichte	Alfred Voigt
Buhtz	1937	Die Bedeutung des Chloridbildes für die Altersbestimmung und Identifizierung der handelsüblichen Tintensorten	Otto Hübner
Buhtz	1937	Approbation und Bestallung	Johannes Gerlach
Buhtz	1937	Die Feststellung des Ertränkungsortes aus dem Diatomeenbefund der Lungen	Werner Burkhardt

Buhtz	1937	Untersuchungen über das Verhalten der Blutfaktoren M und N bei Fäulnis	Eberhard Lommer
Buhtz	1937	Die Schriftbeseitigung und ihr Nachweis	Günter Ahrens
Buhtz	1937	Über den Mineralstoffwechsel des Menschen. Die Wirkung von Salzsäure, Ammoniumchlorid und Ammoniak auf den Säure-Basen-Haushalt	Dieter Hamberger
Buhtz	1937	Über künstlichen Pneumothorax	Karl Hoffmann
Buhtz	1937	Globulinvermehrung bei Senkungserhöhung im Zusammenhang mit Mundkrankheiten	Karl Helmut
Buhtz	1937	Zur Frage der übertragenen Kinder	Helena Mitgan
Buhtz	1938	Die Handschriften von Zwillingen unter besonderer Berücksichtigung von Erbanlagen, Charakter und Umwelteinflüssen	Hans Gerhard Denmark
Buhtz	1938	Arzt und Verkehrsunfallbekämpfung. Ärztliche Gesichtspunkte im Rahmen der Reichsstraßen-Verkehrsordnung und – Zulassungsordnung vom 13. November 1937	Hans Weigel
Buhtz	1939	Die Rekonstruktion des Unfallhergangs aus dem chirurgischen Befunde	Richard Husemann
Timm	1939	Die Verteilung des Alkohols im Gehirn	Johannes Hamerla
Timm	1939	Ablagerungen im Hartgewebe nach Verfütterung von Natriumsilikoflourid	Gerhard Decker
Timm	1940	Histochemische Untersuchungen zur Lagerung der Sulfide in der Niere nach Zufuhr von Natriumsilberthiosulfat und Sanocrysin	Karl Damert
Timm	1940	Über das Schicksal tertiären Bleiphosphates im Organismus	Otto Eisenächer
Timm	1940	Funkenspektrographische Untersuchungen über den Mineralbestand der Haare	Volker Hensell
Timm	1940	Ein Beitrag zur Tätowierungsfrage	Erich Wagner

Timm	1941	Versuche zur Entfernung von Verunreinigungen in Stas-Otto-Extrakten mit Hilfe der Adsorption	Werner Frommann
Timm	1941	Histochemische Befunde bei chronischer Flourverbindung	Gottfried Kölbing
Timm	1941	Untersuchungen über den histochemischen Nachweis von Gold im Gewebe	Bernhard Nitzsche
Timm	1941	Ein Beitrag zum histologischen Nachweis von Gold im Gewebe	Georg Zapfe
Timm	1941	Histochemische Befunde nach Einverleibung von kolloidem Silber	Hildegard Weichelt
Timm	1944	Histochemische Untersuchungen über den Verbleib des Eisens in Niere und Leber	Hans Nette
Timm	1944	Über das Verhalten von Bleinatriumthiosulfat im Organismus	Joachim Helck
Timm	1944	Das zellmikrochemische Verhalten von Kupfer in Leber und Niere nach Zufuhr von Natriumcuprothiosulfat	Helmut Rennert

Die Arbeiten von Timm und die seiner Schüler zum Nachweis von Schwermetallen in Geweben haben einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung der Topochemie und Histochemie in den 30er und 40er Jahren genommen. Die „Timmsche Sulfid-Silber-Methode“ wird noch heute in der Literatur zitiert.⁶⁷¹

Während Buhtz' Amtszeit habilitierte sich am Institut für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik der Chemiker Dr. Walter Specht am 23.12.1937. Das Thema seiner Arbeit lautete: „Naturwissenschaftliche Kriminalistik im Dienste der Brandermittelung“.⁶⁷² Giese und Timm hatten keine habilitierten Schüler.⁶⁷³

⁶⁷¹ Hädrich, Klein, S. 383.

⁶⁷² ThHStAW, ThVBM Bestand C 278, Bl. 194 ; Mallach, S. 108.

⁶⁷³ Mallach, S. 275,277.

7. Spezielle Betätigungsfelder

7.1. Das Kurpfuschertum

Die Vertreter der gerichtlichen Medizin in Jena, sowohl Giese als auch Buhtz und Timm, haben sich während ihrer Amtszeit mit dem Kurpfuschertum bzw. der Kurpfuscherei beschäftigt. Darüber hinaus sind sie auch gegen diesen „Berufsstand“ vorgegangen. Deshalb soll an dieser Stelle eine kurze historische Darstellung der damaligen Verhältnisse, was es mit den Kurpfuschern auf sich hatte und warum man gegen sie ankämpfte, erfolgen.

Der Begriff „Kurpfuscher“⁶⁷⁴ wurde erst am Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland verwendet. Vorher wurden die Kurpfuscher als „Quacksalber“⁶⁷⁵ bezeichnet. Als Synonym benutzte man auch das Wort „Heilpfuscher“. Während die Kurpfuscher sich selbst nicht als solche bezeichneten - sie nannten sich „Heilkundige“ - etablierte sich der Begriff unter den Medizinern und in der öffentlichen Umgangssprache.⁶⁷⁶ Die Kurpfuscher betrieben demnach die „Kurpfuscherei“ und gehörten dem „Kurpfuschertum“ an. Die „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V.“ definierte im Jahre 1931 die Kurpfuscherei folgendermaßen: „Kurpfuscherei im Sinne seiner Satzung ist die gewerbsmäßige Behandlung menschlicher Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Schwangerschaften durch Personen, welche die entsprechende staatliche Anerkennung (Prüfungszeugnis, Approbation, Ausweis) nicht besitzen. Auch die Behandlung auf dem Wege des Geheimmittelvertriebs durch solche Personen fällt unter die Kurpfuscherei.“⁶⁷⁷ In Deutschland war die Kurpfuscherei am Anfang des 20. Jahrhunderts weit verbreitet. Die Anzahl der Kurpfuscher stieg innerhalb von 50 Jahren auf das Achtzehnfache. 1869 waren es etwa 670, im Jahre 1909 schon 4468 und 1929 12413 Kurpfuscher. Jedoch spiegeln diese Zahlen nur die amtlich gemeldeten Kurpfuscher wieder. Die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches größer gewesen sein.⁶⁷⁸ Die Aussagen über die Zunahme der Kurpfuscher sollten aber auch mit Vorsicht betrachtet werden. Denn Vertreter wie Gegner der Kurpfuscherei besaßen Motive, die Anzahl der Heilkundigen übertrieben darzustellen. Warum und wer bekämpfte nun diesen „Berufsstand“, der sich ja offenkundig der Heilkunde verschrieben hatte? Vordergründig waren es Ärzte, die gegen die Kurpfuscherei ankämpften. Aber auch

⁶⁷⁴ „Kur“ (lateinisch: cura) bedeutet: Heilbehandlung, Pflege; „pfuschen“ bedeutet: „liederlich arbeiten“.

⁶⁷⁵ „Quacksalber“ (niederländisch: kwakzalver „prahlender Seifenverkäufer“).

⁶⁷⁶ Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1931. Kölner Tagungsbericht der Besprechung über Kurpfuscherei-Fragen am 15. Juni 1931 in Köln-Deutz. Berlin-Wilmersdorf: Asklepios-Verlag G.m.b.H., S. 59. Nachfolgend zitiert als: Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1931. Kölner Tagungsbericht, S.

⁶⁷⁷ Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1931. Leitfaden für die Bearbeitung der Strafsachen gegen Kurpfuscher durch die Polizei- und Anklagebehörden. Berlin-Wilmersdorf: Asklepios-Verlag G.m.b.H., S. 3.

⁶⁷⁸ Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1931. Kölner Tagungsbericht, S. 7.

Juristen, Polizisten und natürlich Menschen, die durch eine Kurpfuscherbehandlung zu Schaden gekommen waren, gingen gegen diese selbsternannten Heilkundigen vor. In diesem Zusammenhang wurde im Jahre 1903 der Verein „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums“ gegründet.⁶⁷⁹ Hier versammelten sich neben Ärzten und Juristen auch Regierungsbeamte und debattierten über geeignete Vorgehensweisen gegen die Kurpfuscherei und über die z.T. dreisten Arbeitsmethoden der Kurpfuscher. Die „Heilmethoden“, die die Kurpfuscher anwendeten, waren in ihrer Anzahl eben so zahlreich, wie sie selbst. Viele der Kurpfuscher hatten zumeist eine bestimmte Heilmethode, die sie in allen Fällen anwendeten. So behandelten die einen mit Hypnose, Naturheilverfahren oder Sympathiekuren, die anderen heilten durch Auflegen der Hände, Beten, durch Waschen mit Leichenwasser oder durch Anbringen von Zetteln mit geheimnisvollen Zeichen an betroffene Glieder, etwa bei Rheuma. Wieder Dritte kurierten durch Bespucken, Besprechen oder Bestreichen. Offene Wunden wurden mit Spinnweben ausgelegt, die Gelbsucht durch Trinken eines Glases Wasser mit Flöhen behandelt. Eine große Rolle spielte auch die Heilung durch Anwendung von Elektrizität und Magnetismus. Nicht zu vergessen sind sämtliche Bäder wie Sonnenbäder, Lehmäder, Reibesitzbäder, Dampfkastenbäder usw. Die Liste der Heilmethoden könnte noch viel weiter geführt werden. Die genannten Beispiele sollten jedoch genügen, um einen groben Einblick in die Vielfalt der kurpfuscherischen Methoden zu erhalten. Durch groß angelegte Werbekampagnen, Zeitungsannoncen in den Tageszeitungen und unzählige Werbebriefe in Briefkästen boten die Kurpfuscher ihre Dienste an. Darüber hinaus verfassten sie „medizinische Lehr- und Nachschlagebücher“ für Laien, hielten wissenschaftliche Vorträge⁶⁸⁰ und brachten über 50 „Kurpfuscherzeitungen“⁶⁸¹ heraus. Viele Ärzte versuchten gegen solche Kurpfuscherannoncen vorzugehen. So schrieb Prof. Giese 1927 an die Redaktion der Jenaischen Zeitung und forderte die Freihaltung des Anzeigenteils von Kurpfuscheranzeigen. Da die Redaktion nicht reagierte, wandte sich Giese an den Vorstand des „Vereins Deutscher Zeitungsverleger“ und erklärte, dass er „angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Bekämpfung der Kurpfuscherei um so höheren Wert darauf [legt], dass die Richtlinien des Vorstandes des Vereins Deutscher Zeitungsverleger, die diese Bekämpfung betreffen, auch wirklich befolgt werden.“ Im Februar 1928 missbilligte Giese gegenüber der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums“ eine Zeitungsannonce eines „Magnetopathen“ und machte folgendes deutlich: „Nach allgemeiner Anschauung gehört

⁶⁷⁹ Reuland AJ. 2004. Menschenversuche in der Weimarer Republik. Norderstedt: Verlag Books on Demand, S. 118-123.

⁶⁸⁰ Graack H. 1906. Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot. Eine reichsvergleichende, kriminalpolitische Studie. Jena: Verlag von Gustav Fischer, S. 64-67. Nachfolgend zitiert als: Graack H. 1906. Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot, S.

⁶⁸¹ Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1931. Kölner Tagungsbericht, S. 15.

doch magnetopathische Behandlung zu den übersinnlichen Behandlungsarten, deren Anzeigen [...] abzulehnen sind.“ Die Gesellschaft antwortete, dass man nichts beanstanden kann, da mit einer Schadensersatzklage der Firma zu rechnen sei.⁶⁸²

Die Dreistigkeit der Kurpfuscher führte sogar so weit, dass an Schulen Zettel verteilt wurden, in denen die „Volksmedizin“ der Kurpfuscher angepriesen und die Schulmedizin der Ärzte als „Giftmedizin“ verurteilt wurde. Durch eigens vergebene Titel versuchten die Kurpfuscher, ihr Ansehen in der Bevölkerung zu heben. Jegliche Kommentare gegenüber der Presse, in denen Ärzte über die von Kurpfuschern verwendeten „Medikamente“ sprachen, nutzten die Kurpfuscherfirmen „zu unerhörter Reklame“.⁶⁸³ Durch Leichtgläubigkeit und Urteilsunfähigkeit fielen viele der Patienten auf die Kurpfuscher herein. Und das nahm mitunter gewaltige Dimensionen an. So behandelte zum Beispiel der Kurpfuscher Schäfer Ast zu Radbruch die Kranken durch Besichtigung der Nackenhaare und erhielt 3 Mark für jede Raterteilung, wobei er täglich etwa 600-800 Patienten empfing. Andere Kurpfuscher vertrieben Gürtel, die angeblich Krankheitszustände der „schwersten Art“ beheben sollten und verkauften das Stück für 10000 Mark.⁶⁸⁴ Die Bevölkerung hatte z.T. einen größeren Glauben in das Kurpfuschertum als in die Ärzteschaft. So bewunderten viele die Röntgentechnologie. Jedoch schrieben die Patienten nicht dem Arzt die Feststellung der Krankheit zu, sondern dem Röntgenapparat und bemerkten, dass dies „keine geheimnisvolle Kunst [sei], das kann schließlich auch das Röntgenfräulein“. Dagegen schienen die Kurpfuscher, durch ihre besonderen „Gaben und Kräfte“, das Leiden zu erkennen. Dass es „leeres Geschwätz“ war, konnten die meisten Kranken nicht erfassen.⁶⁸⁵ So kam es, dass viele Kranke falsch behandelt wurden, Krankheiten sich verschlimmerten oder gar die Erkrankung bzw. die Heilmethode des Kurpfuschers zum Tode des Patienten führte. Im Rahmen dessen wurden des Öfteren Strafverfahren gegen diese „Heilkundigen“ eingeleitet und Ärzte mussten mittels medizinischer Gutachten die Fahrlässigkeit des Handelns von Angeklagten nachweisen.

Die Vertreter des Lehrstuhls der gerichtlichen Medizin in Jena fertigten auch solche Gutachten an. Von Prof. Giese, Prof. Buhtz und Prof. Timm fanden sich mehrere Gutachten über diverse Ermittlungsverfahren gegen Heilkundige (z.B. wegen Betrugs, fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Tötung, Schädigung der Gesundheit) in den Archivbeständen

⁶⁸² UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S / III Abt. X Nr. 4.

⁶⁸³ Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1931. Kölner Tagungsbericht, S. 13-15, 50.

⁶⁸⁴ Graack H. 1906. Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot, S. 67,68.

⁶⁸⁵ Goldschneider A. 1927. Aus der Schriftenreihe der Deutschen Medizinischen Wochenschrift: Zeit- und Streitfragen der Heilkunst. Für ärztliches Wissen und medizinisches Denken. Gegen geistige Verflachung und Kurpfuschertum. Leipzig: Georg Thieme Verlag, S. 37, 47.

des Instituts für Rechtsmedizin und des Universitätsarchivs Jena.⁶⁸⁶ Aus dem Jahre 1937 war in einem Aktenvermerk von Prof. Buhtz bezüglich eines Verfahrens gegen einen Heilpraktiker zu lesen: „Mein Assistent Dr. Waechter arbeitet zur Zeit über Kurpfuscherei.“⁶⁸⁷

Verurteilt wurden die Kurpfuscher, neben den bereits genannten Beispielen, wegen unlauteren Wettbewerbs, Abtreibungen, Sachwuchers, Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, Überschreitung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und natürlich wegen Beleidigung von Medizinalbehörden und Ärzten.⁶⁸⁸ Doch nicht selten wurden Kurpfuscher freigesprochen, da der Richter im Handeln des Heilkundigen, „der nach bestem Wissen vorgegangen“ war, keine Fahrlässigkeit feststellen konnte.⁶⁸⁹

Im März 1933 erhielt Giese ein Schreiben des Deutschen Ärzteblattes. Darin wurde besonders Gieses „grosse Erfahrung der Sachverständigenbeurteilung fahrlässiger Delikte von Kurpfuschern“ hervorgehoben und weiterhin nachfolgende Bitte geäußert: „Daraufhin gestatte ich mir die erg. [ergebenste; Anm. d. Ver.] Anfrage, ob Sie bereit sein würden, in einem Aufsatz für das D. Ae. [Deutsche Ärzteblatt; Anm. d. Verf.] aus dem Schatze ihrer Erfahrungen einmal darzustellen, worauf es bei Kurpfuscherprozessen in der Hauptsache ankommt, welche Schwierigkeiten den ärztlichen Sachverständigen dabei erwachsen, welche typischen Helfer aus dem Aerztebestand als Schutzengel der Kurpfuscher auftreten und, [...], welche besonderen Hemmnisse für eine Verfolgung kurpfuscherischer Delikte durch die dogmatische Rechtssprechung des Reichsgerichts bedingt sind.“ Zunächst antwortete Giese nicht und wurde erneut gebeten, den Aufsatz zur Kurpfuscherei zu schreiben. Die vielen Jahre, in denen Giese sich gegen das Kurpfuschertum eingesetzt hatte, ließen ihn vielleicht resignieren. Denn er lehnte im Juli 1933 die Anfrage ab, indem er bemerkte, dass es ein „aussichtsloser Kampf“ sei.⁶⁹⁰

Vor allem Ärzte und die „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V.“ forderten einen Kurpfuschereiparagraphen im Strafgesetzbuch und darüber hinaus ein Kurpfuschereiverbot in Deutschland. Dabei wurde immer wieder betont, dass Kurpfuschereiverbote im Preußischen (vom 14. April 1851 bis ins Jahr 1869) und im Österreichischen (seit 27. Mai 1852) Strafgesetzbuch existierten, Deutschland jedoch keinen habe.⁶⁹¹ Auf der Kölner Tagung der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums“ am 15. Juni 1931 kam man zu dem Schluss, dass „die Kurpfuscherei eine

⁶⁸⁶ UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S / III Abt. X Nr. 4 ; UAJ Bestand L 479; UAJ Bestand L 486, Bl. 2,74,75.

⁶⁸⁷ UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S / III Abt. X Nr. 2.

⁶⁸⁸ Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1931. Kölner Tagungsbericht, S. 61.

⁶⁸⁹ Graack H. 1906. Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot, S. 77.

⁶⁹⁰ UAJ Bestand Institut für Rechtsmedizin, S / III Abt. X Nr. 4.

⁶⁹¹ Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1929. Kurpfuschereiverbot auch in Deutschland! Eine für den 21. Reichstagsausschuß (Reichsstrafgesetzbuch) bestimmte Vorlage für einen Kurpfuschereiparagraphen des Strafgesetzbuches. Berlin: Asklepios-Verlag G.m.b.H., S. 5,9.

Hydra ist, der man die Köpfe abschneidet, die aber immer wieder nachwachsen“ und dass auch mit einem entsprechendem Gesetz das Problem der Kurpfuscherei noch lange nicht beseitigt wäre. So wurde auf dieser Tagung nicht nur den anwesenden Medizinern, sondern allen Ärzten im Land folgendes nahe gelegt: „Jeder deutsche Arzt sollte nach persönlicher Eignung und Einstellung sich an der Kurpfuschereibekämpfung beteiligen und zur finanziellen Unterstützung des Kampfes gegen das Kurpfuschertum bereit sein.“⁶⁹²

7.2. Die Massengräber von Katyn und Winniza

Mit Beginn der Besetzung des Sudetenlandes über den Einmarsch in Polen bis hin zur millionenfachen Vernichtung von Menschen in Konzentrationslagern wurde das Völkerrecht vom nationalsozialistischen Staat unzählige Male missachtet. Doch gab es ebenso Völkerrechtsverletzungen durch die Gegner Nazi-Deutschlands, was die Deutschen dazu veranlasste, solche Handlungen genauer zu untersuchen und für die eigene Propaganda zu verwenden. So wurde am 4.9.1939 die „Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts“ eingerichtet, die auch enge Kontakte zu gerichtsmedizinischen Experten, wie z.B. Prof. Buhtz, unterhielt.⁶⁹³ Aber auch Prof. Timm nahm als Gerichtsmediziner an Untersuchungen zur Aufklärung von Völkerrechtsverletzungen teil.

„Das Drama von Katyn“⁶⁹⁴

Obwohl Buhtz als Vorsitzender der „Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin“ 1940 zurücktreten musste, genoss er wohl weiterhin das Vertrauen von einigen führenden Vorgesetzten. Denn ihm wurde 1943 vom Oberkommando der Deutschen Wehrmacht die Leitung der Exhumierungen und Untersuchung der Leichen von polnischen Offizieren in Katyn, einem Dorf nahe Smolensk/UdSSR, übertragen.⁶⁹⁵ Mit dem Überfall auf Polen im Herbst 1939 marschierten neben den Deutschen auch die Russen in polnische Gebiete ein. Kurze Zeit später begann man in den von Sowjets besetzten Teilen Polens mit Zwangsumsiedlungen und Deportationen. In diesen Zusammenhang verschwanden 15000 Kriegsgefangene spurlos, darunter über 8000 Offiziere. Eingeleitete Suchaktionen blieben bis zum Februar 1943 erfolglos. Erst dann entdeckte man im Wald von Katyn die Leichen polnischer Offiziere.⁶⁹⁶ Am 18. Februar 1943 begann unter der Leitung von Gerhard Buhtz die Öffnung der Massengräber. Nach Vorbereitungsarbeiten und Probegrabungen erhielt

⁶⁹² Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1931. Kölner Tagungsbericht, S. 17,71.

⁶⁹³ Herber, S. 298,299.

⁶⁹⁴ Madajczyk C. 1991. Das Drama von Katyn. Berlin: Dietz Verlag, Titelseite.

⁶⁹⁵ Herber, S. 305 ; Madajczyk C. 1991. Das Drama von Katyn. Berlin: Dietz Verlag, S. 209.

⁶⁹⁶ Zawodny JK. 1971. Zum Beispiel Katyn. Klärung eines Verbrechens. München: Verlag Information und Wissen, S. 18,19,24.

Buhtz am 29. März 1943 vom Oberkommando des Heeres den Befehl, mit umfassenden Ausgrabungen fortzufahren.⁶⁹⁷ Neben weiteren Gerichtsmedizinern waren auch die vormalig am Jenaer gerichtsmedizinischen Institut tätigen Mitarbeiter, Dr. Jobst Waechter und der Chemiker Dr. habil. Walter Specht, beteiligt. 14 Tage später wurde in einer Rundfunkmeldung durch den deutschen Propagandaapparat die Nachricht über die Auffindung von Massengräbern verbreitet, wobei man von 10000 polnischen Offiziersleichen sprach.⁶⁹⁸ Auf Drängen des Leiters des Hauptamtes für Volksgesundheit, Dr. Conti, kam eine internationale Gruppe von Medizinern (3 Pathologen, 8 Gerichtsmediziner, 1 Augenarzt) in Katyn zusammen. Mit Ausnahme des Schweizer Gerichtsmediziners waren alle anderen Ärzte aus von Deutschland besetzten bzw. mit Deutschland verbündeten Ländern. Diese Tatsache nutzte später die Sowjetunion, um die Glaubwürdigkeit der Ermittlungen anzuzweifeln. In der Zeit vom 28. bis 30. April 1943 wählte die internationale Kommission beliebige Leichen aus, obduzierte diese und unterzog die Massengräber mit den polnischen Offizieren einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung.⁶⁹⁹ Bis Ende April wurden 982 Leichen exhumiert. „Von den Mitgliedern der Kommission wurden persönlich 9 Leichen obduziert und zahlreiche besonders ausgewählte Fälle einer Leichenschau unterzogen.“, heißt es im Protokoll der internationalen Ärztekommision. Weiterhin wurde folgendes Untersuchungsergebnis darin vermerkt: „Als Todesursache der sämtlich bisher ausgegrabenen Leichen wurde ausnahmslos Kopfschuss festgestellt. Es handelt sich durchweg um Genickschüsse [...] Bei zahlreichen Leichen konnten gleichartige Fesselungen der Hände und in einigen Fällen auch vierstrahlige Bajonettstiche an Kleidung und Haupt festgestellt werden.“ Aufgrund von Dokumenten (Zeitungen, Tagebucheinträgen, Briefen), die man bei den Leichen fand, und nach dem Gutachten des Försters, der die auf den Gräbern gewachsenen Kiefernbaumchen auf wenigstens 5 Jahre alt schätzte, wurde der Todeszeitpunkt auf das Frühjahr 1940 datiert. Das bestätigte das Ergebnis, zu dem bereits Buhtz und seine Mitarbeiter gekommen waren. Jeglicher Hinweis auf die Täter unterblieb im Protokoll der Kommission.⁷⁰⁰ Ebenso wurde die Tatsache, dass die bei allen Leichen gefundenen Patronenhülsen vom Typ „Geco 7,65 D“, die eindeutig deutscher Herkunft und mit Sicherheit den Kommissionsmitgliedern nicht entfallen waren, im Protokoll nicht erwähnt. Allerdings berücksichtigte der von Buhtz verfasste „Bericht des leitenden Gerichtsmediziners Prof. Dr. Gerhard Buhtz über die Ausgrabungen von Katyn“ die am Tatort gefundenen Hülsen und Patronen.⁷⁰¹

⁶⁹⁷ Kaiser G. 2003. Katyn. Das Staatsverbrechen – das Staatsgeheimnis. Berlin: Aufbau Taschenbuch Verlag, S. 442. Nachfolgend zitiert als: Kaiser G. 2003. Katyn. Das Staatsverbrechen – das Staatsgeheimnis, S.

⁶⁹⁸ Herber, S. 305 ; Kaiser G. 2003. Katyn. Das Staatsverbrechen – das Staatsgeheimnis, S. 169.

⁶⁹⁹ Madajczyk C. 1991. Das Drama von Katyn. Berlin: Dietz Verlag, S. 107.

⁷⁰⁰ Kaiser G, Szczesniak AL. 1992. Katyn. Der Massenmord an polnischen Offizieren. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 216-221.

⁷⁰¹ Herber, S. 306 ; Kaiser G. 2003. Katyn. Das Staatsverbrechen – das Staatsgeheimnis, S. 338-342.

Die Exhumierungen unter der Leitung von Buhtz wurden bis zum 3. Juni 1943 fortgeführt. Dann musste angeblich „wegen der sommerlichen Wärme und der starken Fliegenplage aus sanitätspolizeilichen Gründen“ abgebrochen werden, heißt es im Bericht von Buhtz. Die Bilanz des Verbrechens belief sich auf 4143 geborgene Leichen der ehemaligen polnischen Armee, von denen 2815 (etwa 67,9 Prozent) identifiziert werden konnten. Weitere Leichen lagen noch in den Gräbern.⁷⁰² Nach späteren Berechnungen betrug die Zahl der Ermordeten etwa 4500, das entspricht der im April und Mai 1940 verlegten Offiziere, welche dann im Wald von Katyn exekutiert wurden.⁷⁰³ Insgesamt wurden im Frühjahr 1940 annähernd 15000 polnische Militärs, Berufs- und Reserveoffiziere liquidiert. Des Weiteren brachte man mehr als 10000 Angehörige der polnischen Intelligenz, die als Reserve- oder Berufsoffiziere in sowjetischen Gefängnissen inhaftiert waren, um. Dazu zählten Professoren, Ärzte, Lehrer, Ingenieure, Juristen und Architekten.⁷⁰⁴ Es stellt sich nun die Frage, warum gerade Offiziere und Angehörige der polnischen Elite? Nach den Vorstellungen der sowjetischen Regierung wurden diese Gefangenen als die größten Feinde der Sowjetunion angesehen. „Durch ihre physische Vernichtung wurde ein beträchtlicher Teil der feindlichen Elite für immer ausgeschaltet und ein Vakuum geschaffen, das später sowjetische Männer füllen konnten.“ Man hielt die Elite für nicht bekehrbar, für nicht verbesserungsbedürftig, so dass die Liquidierung erfolgen musste. In einem deutschen Kriegsgefangenenlager in Lübeck, in dem Stalins Sohn Jakob Dschugaschwili inhaftiert war, fragte man diesen zum Fall Katyn und der russischen Meinung darüber. Dieser antwortete: „Was soll das Geschrei um 10000 oder 15000 Polen? Bei der Kollektivierung der Ukraine gingen rund 3 Millionen Menschen zugrunde! Was sollen uns die polnischen Offiziere [...] Es war die Intelligentsia, das gefährlichste Element für uns, sie mussten ausgeschaltet werden.“ Diese Aussage zeigt unmissverständlich, dass nicht nur die deutschen Nationalsozialisten Völkerrechtsverletzungen im großen Stile betrieben haben.⁷⁰⁵

Die Ausgrabungen in Katyn unter der Leitung von Buhtz konnten nicht fortgesetzt werden, da die Rote Armee im Herbst 1943 die Stadt Smolensk befreite. Kurz darauf bemühte sich die sowjetische Regierung, um eine eigene Darstellung der Geschehnisse im Wald von Katyn. Angeblich belief sich die Zahl der Leichen auf etwa 11000. Die polnischen Offiziere waren zwar in sowjetischer Gefangenschaft in einem Lager nahe Smolensk interniert, doch erfolgte deren Exekution in Katyn durch die Deutschen, nachdem diese Smolensk erobert hatten. Als Beweise führten die Sowjets die eindeutig deutschen Patronen und die angeblich

⁷⁰² Kaiser G. 2003. Katyn. Das Staatsverbrechen – das Staatsgeheimnis, S. 340.

⁷⁰³ Kaiser G, Szczesniak AL. 1992. Katyn. Der Massenmord an polnischen Offizieren. Berlin: Ch. Links Verlag, S. 127,128.

⁷⁰⁴ Kaiser G. 2003. Katyn. Das Staatsverbrechen – das Staatsgeheimnis, S. 12.

⁷⁰⁵ Zawodny JK. 1971. Zum Beispiel Katyn. Klärung eines Verbrechens. München: Verlag Information und Wissen, S. 105,130.

bei den Leichen gefundenen auf das Jahr 1941 datierten Dokumente an. Dass die Munition vom Kaliber 7,65 zwar aus deutscher Produktion war, jedoch in den Jahren 1922-1931 hergestellt und anschließend in die UdSSR, die baltischen Staaten und Polen geliefert wurden, blieb unberücksichtigt. Auch bei den Nürnberger Prozessen⁷⁰⁶ kam man zu keiner eindeutigen Schuldzuweisung im Fall Katyn. Zu widersprüchlich und verstrickt waren die Aussagen dazu; die Beweisaufnahme wurde kurzerhand abgebrochen. Das lag zum Beispiel auch daran, dass sich der bulgarische Gerichtsmediziner Markov, der Mitglied der internationalen Ärztekommision gewesen war, von seiner Unterschrift unter dem Protokoll distanzierte.⁷⁰⁷ Er wurde 1945 unter Druck gesetzt und zog deshalb seine „fachlich begründeten Aussagen vor dem Nürnberger Internationalen Gerichtshof [...] zurück.“⁷⁰⁸ Die eigentlichen Beweisakten über die Massenerschießungen befanden sich bis 1990 in strenger Obhut der KPdSU. Erst im April 1990 übergab Gorbatschow dem damaligen polnischen Staatschef Jaruzelski zwei Kassetten mit sowjetischen Dokumenten zu den Morden von Katyn. Herber zitiert einen der Hauptankläger der Nürnberger Prozesse Telford Taylor, der folgende Aussage zum Fall Katyn machte: „Die Tatsache, daß die Sowjets schon seit fast einem halben Jahrhundert als Täter überführt sind, fällt dabei nicht selten unter den Tisch. So führen die ‚Revisionisten‘ ihre Leser bewusst in die Irre, indem sie das sowjetische Eingeständnis aus dem Jahre 1990 in einer Weise präsentieren, als wäre erst zu diesem Zeitpunkt der wahre Sachverhalt aufgedeckt worden.“⁷⁰⁹

Gerhard Buhtz hatte während der Ausgrabungen in Katyn strengste Geheimhaltung befohlen und gefordert, dass „jede propagandistische Auswertung bis zur Beendigung der gerichtsmedizinischen Tätigkeit unterbunden“ bleibe. Doch ein SS-Untersturmführer erkannte die propagandistisch wichtigen Möglichkeiten des Falles Katyn und meldete diese dem Reichssicherheitshauptamt. Buhtz hatte in Katyn seine hervorragenden gerichtsmedizinischen Fähigkeiten unter Beweis gestellt und bereits vor Eintreffen der internationalen Kommission die Ermordung der polnischen Offiziere weitestgehend aufgeklärt. Obwohl er angeblich, laut einem Schreiben der Sicherheitspolizei vom 12.8.1943, nicht bemerkt haben soll, dass „die Polen z.T. im Liegen von hinten erschossen wurden“. Erst ein polnischer Arzt soll ihn darauf hingewiesen haben. Des Weiteren steht in dem genannten Schreiben der Sicherheitspolizei, dass Buhtz die Meinung vertrat „als Gerichtsmediziner der Heeresgruppe bei allen Sabotageangelegenheiten“ hinzugezogen zu

⁷⁰⁶ Siehe hierzu das Buchkapitel „Ein Bumerang namens Katyn“, in: Butterwick H. 2005. Der Nürnberger Prozess. Eine Entmystifizierung. Wien: Czernin Verlag, S. 303-330.

⁷⁰⁷ Herber, S. 307-312.

⁷⁰⁸ Kaiser G. 2003. Katyn. Das Staatsverbrechen – das Staatsgeheimnis, S. 9.

⁷⁰⁹ Herber, S. 312,313.

werden und dass er den Wunsch äußerte, „an Exekutionen der Sicherheitspolizei teilzunehmen. Angeblich aus wissenschaftlichem Interesse.“⁷¹⁰

Der polnische Gerichtsmediziner Prof. Boleslaw Popielski, der im Jahre 1937 während Buhtz Amtszeit in Jena das dortige gerichtsmedizinische Institut besuchte, schrieb 1990 an seinen deutschen Fachkollegen, den Gerichtsmediziner Prof. Otto Prokop von der Humboldt-Universität Berlin, dass Buhtz durchaus „braun“, jedoch sein Bericht über Katyn wissenschaftlich „lege artis“⁷¹¹ war. Prof. Eberhard Lignitz von der Universität Greifswald bezeichnete Buhtz' Bericht zu Katyn als „stilreines gerichtsmedizinisches Gutachten“.⁷¹² Prof. Prokop bemerkte in einem Vorwort des Buches „Katyn. Das Staatsverbrechen – das Staatsgeheimnis“ von Gerd Kaiser, dass „selbst für viele Gerichtsmediziner oder Kriminologen Katyn eine Terra incognita“ war. Der genannte Autor G. Kaiser sagte folgendes: „Katyn, das ist seit Jahrzehnten Synonym für eine Politik des politisch motivierten Massenmordes.“⁷¹³

Die Massenmorde von Winniza

Kurze Zeit nachdem die Ausgrabungen in Katyn wegen der übermäßigen Hitze abgebrochen werden mussten, erhielt Professor Gerhard Schrader, Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Halle, am 10. Juni 1943 vom Reichsgesundheitsführer, Dr. Conti, den Auftrag, die Leitung der Ausgrabungen in Winniza (Ukraine) zu übernehmen. Nach einigen Vorbereitungen begannen am 15.6.1943 die Untersuchungen. Die Bergung der Leichen aus den drei Gräbern erfolgte durch ukrainische und polnische Strafgefangene. Die Fundorte waren in einem Obstgarten, in einem Parkgelände und auf einem alten Friedhof. Die Gesamtzahl belief sich auf etwa 9432 Leichen, darunter 169 weiblichen Geschlechts, die fast alle auf die gleiche Weise ums Leben gekommen waren, nämlich Genick- bzw. Kopfschuss durch eine kleinkalibrige Waffe (5,6 mm). Weiterhin ergaben die Untersuchungen, dass die Leichenliegezeit mit vier bis sechs Jahren unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse angenommen werden musste, so dass die Exekution wahrscheinlich zwischen 1937 und 1939 stattgefunden hatte. Die Opfer waren meist Ukrainer, von denen aber nur 679 (etwa 7 Prozent) identifiziert werden konnten. Insgesamt 14 Kommissionen, davon sechs ausländische, wurden in der Zeit vom 24. Juni bis 25. August 1943 nach Winniza geschickt.⁷¹⁴ Nach einer ersten Kurzmeldung über die Auffindung der Massengräber am 6. Juli im „Völkischen Beobachter“ erschienen in der Folgezeit immer ausführlichere Berichte; z.B. mit dem Titel „Die Barbarei von Winniza. Das ärztliche

⁷¹⁰ Herber, S. 310,387,388.

⁷¹¹ „lege artis“ (lateinisch) bedeutet: nach allen Regeln der Kunst, vorschriftsmäßig.

⁷¹² Lignitz, S. 60.

⁷¹³ Kaiser G. 2003. Katyn. Das Staatsverbrechen – das Staatsgeheimnis, S. 9,12,342,343.

⁷¹⁴ Herber, S. 313,314.

Protokoll in Berlin überreicht.“ In diesem „Protokoll ärztlicher Wissenschaftler und Gerichtsmediziner aus allen Ländern Europas“ heißt es angeblich in der Abschlussrede des ungarischen Gerichtsmediziners Prof. Dr. Orsós: „Wir hoffen, daß die jetzt so schlechte Luft dieses grausig verewigten Obstgartens von Winniza seelisch reinigend auf die geistige Atmosphäre Europas und der ganzen Welt einwirken wird.“⁷¹⁵

Vom 27. bis 29. Juli 1943 befand sich Prof. Friedrich Timm, Direktor des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Jena, mit weiteren 11 Professoren der gerichtlichen Medizin an den Fundorten der Massengräber von Winniza. Zusammen mit dem Leiter der Exhumierungen, Prof. Schrader, nahmen sie 49 gerichtsärztliche Leichenschauen und 19 Obduktionen vor. Im abschließenden Bericht bestätigte die ärztliche Kommission die bereits von Schrader erhobenen Befunde.⁷¹⁶ Im Oktober 1943 waren die Untersuchungen weitestgehend abgeschlossen. In propagandistischen Darstellungen der Ereignisse in Winniza wurde besonders auf die „bedrohende bolschewistische Gefahr“ hingewiesen, welche aber laut Nazipresse nicht den erdachten Erfolg brachte, obgleich die aufgefundenen Toten in den Massengräbern von Winniza eindeutig „Opfer der Stalinschen Säuberungen in der Ukraine“ waren. Anders als beim Fall Katyn gab es nun keine Gegendarstellung von Seiten der sowjetischen Regierung.⁷¹⁷

Die Jahre sollten offenbar diesen Sachverhalt zum Vergessen bringen. Was blieb, war jedoch die klare Erinnerung an die Professoren, die „im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zur Delegation das ‚Protokoll der deutschen Professoren [...] vom 29. Juli 1943‘“ mit unterschrieben hatten. So wurden nach dem Krieg Friedrich Timm und Gottfried Raestrup⁷¹⁸ von den sowjetischen Behörden im Ostteil Deutschlands verhaftet und in Torgau und Sachsenhausen interniert.⁷¹⁹ Die Teilnahme von Prof. Timm an den Ausgrabungen von Winniza galt durch seine Unterschrift unter dem Protokoll als bestätigt.⁷²⁰ Timm wurde zu zehn Jahren verurteilt, kam aber 1955 nach acht Jahren Haft frei.⁷²¹

⁷¹⁵ Herber, S. 315.

⁷¹⁶ Herber, S. 315.

⁷¹⁷ Herber, S. 316,317.

⁷¹⁸ Gottfried Raestrup wurde 1947 verhaftet und zu sechs Jahren Haft im Speziallager Sachsenhausen verurteilt. 1950 entließ man ihn vorzeitig und er ging als persönlicher Ordinarius nach Göttingen. Siehe hierzu: Parak M. 2004. Hochschule und Wissenschaft in zwei deutschen Diktaturen. Elitenaustausch an sächsischen Hochschulen 1933 – 1952. Köln: Böhlau, S. 342.

⁷¹⁹ Herber, S. 317.

⁷²⁰ Michaelis. Zeit des Nationalsozialismus, S. 54.

⁷²¹ Mallach, S. 277.

8. Schlussfolgerung

Ernst Giese könnte man als den Wegbereiter der Jenaer Gerichtsmedizin bezeichnen. Aus bescheidensten Verhältnissen heraus, ohne eigenes Institut, ohne Unterrichtsmaterial, ohne Sektionsraum oder auch nur einem einzigen Buch über gerichtliche Medizin, hat er es geschafft, die Gerichtsmedizin in Jena aufzubauen und zu vertreten. In unzähligen Anträgen bat er um finanzielle Unterstützung und um technische Geräte, aber auch darum, ihm ein Gehalt zu zahlen. Immer wieder musste er Ablehnungen hinnehmen, drohte mit Niederlegung seiner akademischen Lehrtätigkeit und doch resignierte er nie und kämpfte weiter. Die 1919 erfolgte Gründung des Instituts für gerichtliche Medizin am Fürstengraben stellte eine Verbesserung dar, obgleich es Giese, trotz größter Bemühungen und Aufopferungen bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1935, nicht gelang, das Institut weiter auszubauen und die Bedingungen zu verbessern. Die vielen Steine, die Giese von Seiten der Universität und den Thüringer Ministerien in den Weg gelegt wurden, waren dafür verantwortlich, dass das Institut eine kümmerliche Einrichtung blieb. Trotzdem arbeitete Giese unter diesen primitiven Verhältnissen auch wissenschaftlich, betreute eine große Zahl von medizinischen Doktorarbeiten und erweiterte den Aufgabenbereich des Jenaer Gerichtsmediziners. Er war der „klassische[n] Gerichtsmediziner“, der sich aber auch mit versicherungsrechtlichen und forensisch-psychiatrischen Themen beschäftigte. Aus der letzt genannten Arbeitsrichtung entstand 1927 eine Dissertation zum Thema „Ein Beitrag zur Frage der Sterilisation geistig Minderwertiger und Schwachsinniger mit Bezug auf einige praktische Fälle“, die nach heutigen ethischen Gesichtspunkten gewisses Unbehagen auslösen mag, was sicherlich auch berechtigt ist, aber zur damaligen Zeit zu den heiß diskutierten wissenschaftlichen Themen gehörte. Mit der Einführung des „Gesetz[es] zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ gehörte es zu Gieses Pflicht, in seiner Funktion als stellvertretender Kreisarzt, Fälle von Unfruchtbarmachungen bei den entsprechenden Behörden anzuzeigen. Trotzdem gehörte Giese nie der NSDAP oder sonstigen nationalsozialistischen Organisationen an oder unterstützte sie in irgendeiner Weise. Ganz im Gegenteil, Beispiele belegen, dass er nachweislich die Verschleppung eines Juden ins KZ Buchenwald verhindern konnte und jüdische Patienten während der NS-Zeit, trotz Beschimpfungen als „Judendoktor“, weiter behandelte. All das gesagte zeichnete die Persönlichkeit Gieses aus, der sich selbst nach seiner Emeritierung nicht zur Ruhe setzte und bis in die 40er Jahre hinein Patienten behandelte.

Während Giese für den nationalsozialistischen Staat nichts übrig hatte, war das bei seinem Nachfolger, Gerhard Buhtz, anders. Als stolzes Mitglied der SS und NSDAP stellte er sich noch vor seinem Amtsantritt in SS-Uniform bei Giese vor. Dieser prophezeite ihm, dass er es aufgrund seiner politischen Einstellung einfacher haben würde, als Giese es je gehabt hatte.

So war es dann auch. Nur wenige Wochen, nachdem Buhtz seine Tätigkeit in Jena aufgenommen hatte, wurden ihm Gelder, Mitarbeiter und Gerätschaften bewilligt. So konnte das Institut innerhalb kurzer Zeit modernisiert und ausgebaut werden. Während Giese nur mit einem Hausmeister und einer Schreibkraft auskommen musste, arbeiteten ab 1936 10 bis 12 ständige Mitarbeiter am gerichtsmedizinischen Institut. Aber auch der Aufgabenumfang wurde beträchtlich erweitert. Buhtz schaffte es schnell die Verwaltungssektionen und die chemisch-toxikologischen Untersuchungen in seinen Zuständigkeitsbereich zu ziehen. Dadurch gab es über lange Zeit Streit mit den Pathologen und dem Vorstand des Instituts für Nahrungsmittelchemie. Als Gerichtsmediziner führte Buhtz auch anfänglich im KZ Buchenwald Obduktionen durch, die später, nach einem Zwischenfall, zum Aufgabenbereich des Jenaer Pathologischen Instituts gehörten. Buhtz schaffte es, dass im Hof seines Instituts ein Sektionsraum, Vorbereitungs- und Präparierräume sowie vier Kühlzellen gebaut wurden. Zu Buhtz' Verdiensten gehörte auch die Gründung des kriminalistischen Seminars, das Naturwissenschaftler, Mediziner, Kriminalbeamte und Juristen vereinte, die einmal im Monat über Themen wie zum Beispiel „Der Prozesskriminalist am Tatort“ interdisziplinär diskutieren. In der kurzen Zeit, in der Buhtz die Gerichtsmedizin in Jena vertrat, wuchs das Institut für gerichtliche Medizin zu einem der modernsten Institute in ganz Deutschland heran, mit einem Ruf, der weit über die Landesgrenzen von Thüringen hinausging. Gerhard Buhtz schaffte dies keineswegs nur durch sein politisches Engagement, obwohl ihm das sicherlich einige Türen geöffnet hat. Durch zahllose Initiativen gepaart mit Ehrgeiz und einem besonderen Durchsetzungsvermögen konnte der „naturwissenschaftlich-kriminalistisch orientierte[n]“ Buhtz die Universität und die Ministerien überzeugen, das Institut für gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik auszubauen, zu modernisieren und die Arbeitsbedingungen zu verbessern, damit es der neuen Wichtigkeit des Faches Gerichtliche Medizin entsprach und nicht hinter anderen deutschen gerichtsmedizinischen Instituten im Entwicklungsstand zurückblieb.

Friedrich Timm, der Nachfolger von Buhtz, konnte sich glücklich schätzen, auf den Jenaer Lehrstuhl für gerichtliche Medizin berufen worden zu sein, an ein modernes Institut mit einer ausreichenden Mitarbeiterzahl. Doch schon ein Jahr nach seinem Amtsantritt mit Beginn des Zweiten Weltkrieges begannen die Probleme. Seine Mitarbeiter wurden zum Wehrdienst eingezogen, Benzinmangel zwang ihn, zu auswärtigen Obduktionen die Bahn zu nehmen, Brennstoffknappheit führte teilweise zur Verkürzung der Arbeitszeit am Institut und die kriegsbedingte Verdunkelung der Fenster zum Arbeiten im Dunkeln. Natürlich war unter diesen Bedingungen an ein optimales Forschungs- und Arbeitsklima nicht zu denken. Trotzdem betreute der „chemisch orientierte“ Timm eine beträchtliche Anzahl von Dissertationen, die sich hauptsächlich mit histochemischen Themen beschäftigten. Timm

hatte auch Kontakte mit dem KZ Buchenwald. Er betreute dort eine Doktorarbeit mit dem Thema „Ein Beitrag zur Tätowierungsfrage“, die so gar nicht in seine Forschungsrichtung hineinpasst. Was ihn dazu bewegte, diese Arbeit des KZ-Lagerarztes Erich Wagner, ohne jegliche Hinterfragung wie und auf welche Art und Weise dieser an sein Material kam, zu unterstützen, ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Es stellt sich die Frage, ob Timm gewusst hat, wie die tätowierten Häftlinge „behandelt“ wurden? Möglicherweise entsprach es seiner politischen Einstellung als Mitglied der NSDAP und ihrer Unterorganisationen, die Betreuung einer derartigen Arbeit nicht abzulehnen. Es bleiben Fragen offen. Aber eine klärte sich nach dem Krieg. Erich Wagner verfasste die Arbeit gar nicht selbst, sondern ein ehemaliger Häftling, den Wagner genötigt hatte, die Dissertation für ihn zu schreiben.

Timm selbst hatte während der Kriegsjahre nur wenig Zeit für wissenschaftliche Arbeiten, da er als einziger Wissenschaftler und Arzt am Institut zahlreiche Aufgaben erledigen musste. So wurden bis in die späten Kriegsjahre hinein Schriftgutachten angefertigt, chemisch-toxikologische Untersuchungen durchgeführt, Obduktionen vorgenommen und nach Luftangriffen im Jahre 1945 eine beträchtliche Anzahl von „Anzeigen über Todesfälle“ ausgestellt. Trotz der schlechten Arbeits- und Forschungssituation, die der Krieg mit sich brachte, haben seine wenigen wissenschaftlichen Arbeiten und die seiner Schüler zum Nachweis von Schwermetallen in Geweben einen nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung der Topochemie und Histochemie in den 30er und 40er Jahren genommen. Die „Timmsche Sulfid-Silber-Methode“ wird noch heute in der Literatur zitiert. Sein Hauptverdienst war aber die Aufrechterhaltung der gerichtsmedizinischen Basisversorgung der Stadt Jena und ihrer näheren Umgebung während der schwierigen Bedingungen im Zweiten Weltkrieg.

Die NS-Ideologie beeinflusste zwar deutsche Gerichtsmediziner wie Gerhard Buhtz und Friedrich Timm, die nationalsozialistische Meinung zu verbreiten und zu vertreten, jedoch blieb „ihre Arbeitsweise eine medizinisch-naturwissenschaftliche“. Das zeigt sich z.B. an den gerichtsärztlichen Teilen der Abschlussberichte bei der Aufklärung der Massenmorde von Katyn und Winniza.⁷²²

Ernst Giese, Gerhard Buhtz und Friedrich Timm bestimmten und prägten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts das Fach Gerichtliche Medizin in Jena. Sie hatten nicht nur maßgeblichen Anteil an der Institutionalisierung der gerichtlichen Medizin und der Entwicklung des Instituts an der Universität Jena, sondern sind damit auch Teil der Geschichte der Jenaer Gerichtsmedizin geworden, wodurch Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der heutigen Rechtsmedizin geschaffen wurden.

⁷²² Lignitz, S. 59.

Quellenverzeichnis

Gedruckte Quellen

Benz W. 2000. Geschichte des Dritten Reiches. München: Verlag C. H. Beck.

Binding K, Hoche A. 1920. Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Leipzig: Verlag von Felix Meiner.

Borowsky P, Vogel B, Wunder H, Hrsg. 1980. Einführung in die Geschichtswissenschaft I. Grundprobleme, Arbeitsorganisation, Hilfsmittel. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Braune G. 1996. Erinnerungen an die Zeit zwischen 1930 bis 1947, in: Quellen zur Geschichte Thüringens. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung.

Bruhn M, Böttner H. 2000. Studieren in Jena 1933 bis 1945. Eine Fallstudie, in: Gottwald H, Steinbach M. Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur Jenaer Universität im 20. Jahrhundert. Jena: Verlag Dr. Bussert & Stadeler.

Bruhn M, Böttner H. 2001. Die Jenaer Studenten unter nationalsozialistischer Herrschaft 1933 – 1945. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung.

Buhtz G. 1923 (eingereicht). Der Begriff der Unfallfolgen nach den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Unfallneurosen und deren Begutachtung in der deutschen Sozialversicherung. Diss. med. Universität Greifswald.

Buhtz G. 1938. Der Verkehrsunfall. Gerichtsärztlich-kriminalistische Beurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Alkoholbeeinflussung. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.

Butterwick H. 2005. Der Nürnberger Prozess. Eine Entmystifizierung. Wien: Czernin Verlag.

Czekalla P. 2002. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 und dessen Anwendung am Beispiel weiblicher Patientinnen der Universitäts-Nervenlinik Jena in den Jahren 1934 – 1938. Diss. med. dent. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1929. Kurpfuschereiverbot auch in Deutschland! Eine für den 21. Reichstagsausschuß (Reichsstrafgesetzbuch) bestimmte Vorlage für einen Kurpfuschereiparagraphen des Strafgesetzbuches. Berlin: Asklepios-Verlag G.m.b.H.

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1931. Leitfaden für die Bearbeitung der Strafsachen gegen Kurpfuscher durch die Polizei- und Anklagebehörden. Berlin-Wilmersdorf: Asklepios-Verlag G.m.b.H.

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums e.V. 1931. Kölner Tagungsbericht der Besprechung über Kurpfuscherei-Fragen am 15. Juni 1931 in Köln-Deutz. Berlin-Wilmersdorf: Asklepios-Verlag G.m.b.H.

Deutsche Zeitschrift für die Gesamte Gerichtliche Medizin. Bände 4 – 32. Berlin: Verlag von Julius Springer (Springer Verlag).

- Diepgen P. 1949. Geschichte der Medizin. Die historische Entwicklung der Heilkunde und des ärztlichen Lebens. I. Band. Von den Anfängen der Medizin bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Diepgen P. 1951. Geschichte der Medizin. Die historische Entwicklung der Heilkunde und des ärztlichen Lebens. II. Band. 1. Hälfte. Von der medizinischen Aufklärung bis zur Begründung der Zellulärpathologie. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Diepgen P. 1955. Geschichte der Medizin. Die historische Entwicklung der Heilkunde und des ärztlichen Lebens. II. Band. 2. Hälfte. Die Medizin vom Beginn der Zellulärpathologie bis zu den Anfängen der modernen Konstitutionslehre. Mit einem Ausblick auf die Entwicklung der Heilkunde in den letzten 50 Jahren. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Dürwald W. 1986. Gerichtliche Medizin. Ein Lehrbuch für Studenten. Leipzig: Johann Ambrosius Barth.
- Engelhardt Dv, Hrsg. 2002. Biographische Enzyklopädie deutschsprachiger Mediziner. 2 Bände. München: K.G. Saur Verlag.
- Eulner HH. 1970. Die Entwicklung der medizinischen Spezialfächer an den Universitäten des deutschen Sprachgebietes. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Fleck C, Hesse V, Wagner G, Hrsg. 2004. Wegbereiter der modernen Medizin. Jena, Quedlinburg: Verlag Dr. Bussert & Stadelers.
- Gerabek WE, Haage BD, Keil G, Wegner W, Hrsg. 2005. Enzyklopädie Medizingeschichte. Berlin, New York: Walter de Gruyter.
- Gerth K. 2000. Zur Geschichte der Universitätsaugenklinik Jena und ihrer Ordinarien im Zeitraum von 1880 bis 1980. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.
- Geserick G, Strauch H, Wirth I. 2004. Institut für Rechtsmedizin der Humboldt-Universität zu Berlin, in: Madea B, Hrsg. 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin.
- Giese E. 1888. Ueber angeborene Pulmonalstenose. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.
- Giese E. 1901. Experimentelle Untersuchung über Erfrierung. Habilitationsschrift. Berlin: Druck von L. Schumacher.
- Giese E, Hagen Bv. 1958. Geschichte der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Jena: Gustav Fischer Verlag.
- Goldschneider A. 1927. Aus der Schriftenreihe der Deutschen Medizinischen Wochenschrift: Zeit- und Streitfragen der Heilkunst. Für ärztliches Wissen und medizinisches Denken. Gegen geistige Verflachung und Kurpfuschertum. Leipzig: Georg Thieme Verlag.
- Graack H. 1906. Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot. Eine reichsvergleichende, kriminalpolitische Studie. Jena: Verlag von Gustav Fischer.
- Grieser T. 2003. Jüdische Ärzte in Thüringen während des Nationalsozialismus 1933 – 1945. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.

Günther J. 1858. Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena seit 1558-1858. Jena: Friedrich Mauke Verlag.

Hädrich C, Klein A. 2004. Rechtsmedizin in Jena, in: Madea B, Hrsg. 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin.

Hackett DA, Hrsg. 1996. Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar. München: Verlag C. H. Beck.

Haeckel E. 1904. Die Lebenswunder. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

Hansen G. 1969. 50 Jahre Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Wissenschaftliche Zeitschrift der FSU Jena, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Reihe, Heft 5.

Hemmerling A. o. J. „Die Universität Jena im „Dritten Reich“. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena und das Konzentrationslager Buchenwald. Hauptseminar, Leitung Prof. Dr. Jürgen John. UAJ Sonderdruck 229.

Hempel L. 1990. Bernhard Sigmund Schultze. Leben und Werk. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.

Herber F. 2002. Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz. Leipzig: Militzke Verlag.

Hielscher M. 1930. Die Unfruchtbarmachung Schwachsinniger aus rassenhygienischen und sozialen Gründen. Diss. med. Jena: Thüringer Landesuniversität.

Hirte R, Stein H. 2003. Die Beziehungen der Universität Jena zum Konzentrationslager Buchenwald, in: Hoßfeld U, John J, Lemuth O, Stutz R, Hrsg. „Kämpferische Wissenschaft“. Studien zur Universität Jena im Nationalsozialismus. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag.

Holzmann U. 2001. Das Wirken von Prof. Dr. med. Walther Berblinger als Direktor des Pathologischen Instituts Jena. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.

Hoßfeld U. 2004. Rassenkunde und Rassenhygiene im „Mustergau“. 1930 – 1945, in: Thüringen. Blätter zur Landeskunde. Herausgegeben durch die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen.

Jenaische Zeitung. 27. November 1935. Prof. Dr. med. Ernst Giese 70 Jahre alt.

John J. 1996. Quellen zur Geschichte Thüringens. 1918 – 1945. Erfurt: Landeszentrale für politische Bildung.

Kaiser G. 2003. Katyn. Das Staatsverbrechen – das Staatsgeheimnis. Berlin: Aufbau Taschenbuch Verlag.

Kaiser G, Szczesniak AL. 1992. Katyn. Der Massenmord an polnischen Offizieren. Berlin: Ch. Links Verlag.

Kautsky B. 1948. Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern. Wien: Büchergilde Gutenberg.

Killy W, Vierhaus R, Hrsg. 1998. Deutsche Biographische Enzyklopädie. München: Saur Verlag.

Klee E. 1999. „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung unwerten Lebens“. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Klee E. 2001. Deutsche Medizin im Dritten Reich. Karrieren vor und nach 1945. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag.

Klee E. 2001. Dokumente zur „Euthanasie“. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

Kleinteich I. 2002. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 und seine Durchführung an der Jenaer Psychiatrischen und Nervenklinik in den Jahren 1935 und 1936. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.

Krauland W. 2004. Zur Geschichte der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin, in: Madea B, Hrsg. 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin.

Kogon E. 1979. Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. München: Wilhelm Heyne Verlag.

Ley A. 2004. Zwangssterilisation und Ärzteschaft. Hintergründe und Ziele ärztlichen Handelns 1934 – 1945. Frankfurt, New York: Campus Verlag.

Liebe S. 2006. Prof. Dr. med. Jussuf Ibrahim. Leben und Werk. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.

Lignitz E. 2004. Die Geschichte der Gerichtlichen Medizin in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus – Ein Annäherungsversuch, in: Madea B, Hrsg. 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin.

Madajczyk C. 1991. Das Drama von Katyn. Berlin: Dietz Verlag.

Mallach HJ. 1996. Geschichte der gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum. Lübeck: Schmidt-Römhild Verlag.

Metzger JD. 1814. Kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg und Leipzig: August Wilhelm Unzer.

Michaelis K. 1988. Zur Entwicklung des Institutes für Gerichtliche Medizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena, in: Dürwald W, Müller RK. Beiträge zur Geschichte der Gerichtlichen Medizin. Leipzig: Privatdruck der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin der Karl-Marx-Universität Leipzig. (UJ Sonderdruck Nr. 125)

Michaelis K, Zimmermann S. 1990. Der Gerichtsmediziner Ernst Giese, in: Kriminalistik und forensische Wissenschaft 79,80/1990.

Michaelis K, Zimmermann S. 1990. Zum Betätigungsfeld der gerichtlichen Medizin in Jena in den Jahren von 1933 – 1945. Vortrag auf der 5. Fortbildungstagung der Regionalgruppen Südost und Südwest der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin der DDR am 4. Mai 1990 in Leipzig.

- Michaelis K. 2001. Gerichtsmedizin an der Universität Jena. 1. Teil: Vom Mittelalter bis 1900. *Ärzteblatt Thüringen*, 12(2001)10.
- Michaelis K. 2001. Gerichtsmedizin an der Universität Jena. 2. Teil: Die Ära Giese. *Ärzteblatt Thüringen*, 12(2001)11.
- Michaelis K. 2002. Gerichtsmedizin an der Universität Jena. 3. Teil: Zeit des Nationalsozialismus, Nachkriegszeit und erste Jahre der DDR. *Ärzteblatt Thüringen*, 13(2002)1.
- Namora F. 2002. Götter und Dämonen der Medizin. 22 Porträts berühmter Ärzte von Hippokrates bis Alexander Fleming. Berlin: Edition q.
- Parak M. 2004. Hochschule und Wissenschaft in zwei deutschen Diktaturen. Elitenaustausch an sächsischen Hochschulen 1933 – 1952. Köln: Böhlau.
- Pester T. 1996. Im Schutze der Minerva. Kleine illustrierte Geschichte der Universität Jena. Jena: Verlag Dr. Bussert & Partner.
- Ploetz A. 1895. Die Tüchtigkeit unsrer Rasse und der Schutz der Schwachen. Ein Versuch über Rassenhygiene und ihr Verhältniss zu den humanen Idealen, besonders zum Socialismus. Berlin: S. Fischer.
- Prokop O, Göhler W. 1975. Forensische Medizin. Berlin: Verlag Volk und Gesundheit.
- Regensburger K. 2002. Die Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses an der Universitäts-Frauenklinik Jena 1934 – 1944. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.
- Reuland AJ. 2004. Menschenversuche in der Weimarer Republik. Norderstedt: Verlag Books on Demand.
- Rössel A. 1927. Ein Beitrag zur Frage der Sterilisation geistig Minderwertiger und Schwachsinniger mit Bezug auf einige praktische Fälle. Diss. med. Jena: Thüringer Landesuniversität.
- Schmidt S, Hrsg. 1983. Alma mater Jenensis. Geschichte der Universität Jena. Weimar: Herrmann Böhlaus Nachfolger.
- Seidler E. 1991. Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau. Grundlagen und Entwicklungen. Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo, Hong Kong, Barcelona, Budapest: Springer Verlag.
- Stadler H. 1936. Richtlinien für Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen. München: J. F. Lehmanns Verlag.
- Steinmetz M, Hrsg. 1958. Geschichte der Universität Jena. 1548/1558 – 1958. 2 Bände. Jena: Gustav Fischer Verlag.
- Stier F. 1960. Lebensskizzen der Dozenten und Professoren an der Universität Jena. Manuskript. UAJ HIC 84.
- Taylor T. 1994. Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München: Wilhelm Heyne Verlag.

Thomann KD. 1985. Auf dem Weg in den Faschismus. Medizin in Deutschland von der Jahrhundertwende bis 1933, in: Bromberger B, Mausbach H, Thomann KD. Medizin, Faschismus und Widerstand. Köln: Pahl-Rugenstein.

Thüringische Landeszeitung. 27. Mai 2006. Ehrentafel für einen mutigen Jenaer Arzt.

Thüringische Landeszeitung. 3. Juni 2006. Erinnerung an einen mutigen Arzt.

Timm F. 1931. Vergiftungen an Mensch und Tier (nach eigenen Beobachtungen). Diss. med. Universität Leipzig.

Timm F. 1932. Zellmikrochemie der Schwermetallgifte. Habilitationsschrift. Universität Leipzig.

Vasold M. 1997. Medizin, in: Benz W, Graml H, Weiß H, Hrsg. Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Stuttgart: Klett-Cotta.

Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin. Bände 22, 30, 35 und 38. Berlin: Verlag von August Hirschwald.

Wagner E. 1940. Ein Beitrag zur Tätowierungsfrage. Diss. med. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.

Wiederanders B, Zimmermann S, Hrsg. 2004. Buch der Docenten der Medicinischen Facultät zu Jena. Jena: Jenzig-Verlag Gabriele Köhler.

Wilhelmi B, Hrsg. 1988. Jenaer Hochschullehrer der Medizin. Beiträge zur Geschichte des Medizinstudiums. Jena: Friedrich-Schiller-Universität.

Wirth I. 1988. Tote geben zu Protokoll. Streiflichter aus der Geschichte der Gerichtsmedizin. Berlin: Verlag Neues Leben.

Zawodny JK. 1971. Zum Beispiel Katyn. Klärung eines Verbrechens. München: Verlag Information und Wissen.

Zimmermann S. 1994. Berührungspunkte zwischen dem Konzentrationslager Buchenwald und der Medizinischen Fakultät der Universität Jena, in: Meinel C, Voswinckel P. Hrsg. Medizin, Naturwissenschaft, Technik und Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Stuttgart: Verlag für Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik. (Sonderdruck aus Universitätsarchiv Jena Nr. 151).

Zimmermann S, Zimmermann T. 1997. „Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht werden...“. Zwangssterilisationen in Deutschland während der Zeit des Nationalsozialismus. Zentralblatt für Gynäkologie 119 (1997).

Zimmermann S. 2000. Die Medizinische Fakultät der Universität Jena während der Zeit des Nationalsozialismus. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung.

Zimmermann S, Zimmermann T. 2003. Die Medizinische Fakultät der Universität Jena im „Dritten Reich“ – ein Überblick, in: Hofffeld U, John J, Lemuth O, Stutz R, Hrsg. „Kämpferische Wissenschaft“. Studien zur Universität Jena im Nationalsozialismus. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag.

Zimmermann S, Zimmermann T. 2005. Die Medizinische Fakultät der Universität Jena im „Dritten Reich“, in: Hoßfeld U, John J, Lemuth O, Stutz R, Hrsg. „Im Dienst an Volk und Vaterland“. Die Jenaer Universität in der NS-Zeit. Köln: Böhlau Verlag.

Nachschlagewerke

Hildebrandt H, Hrsg. 1998. Pschyrembel. Klinisches Wörterbuch. Berlin, New York: Walter de Gruyter.

Hunger H, Dürwald W, Tröger HD. 1993. Lexikon der Rechtsmedizin. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

Pester T. 1990. Geschichte der Universitäten und Hochschulen im deutschsprachigen Raum von den Anfängen bis 1945. Auswahlbibliographie der Literatur der Jahre 1945 – 1986. Jena: Universitätsbibliothek.

Gesetzesblätter

Reichsgesetzblatt. 1933. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933. Teil I, Nr. 86.

Ungedruckte Quellen

Archivbestände:

Universitätsarchiv Jena (UAJ)

Bestand BA

Bestand C

Bestand D

Bestand L

Bestand Institut für Rechtsmedizin, S / III, Abt. X, Nr. 1 – 11

Bestand Institut für Rechtsmedizin, S/III Abt. X vl. Nr. 24

Bestand Institut für Rechtsmedizin, S / III, Abt. XII, Nr. 1 – 2

Bestand 4 C 168/04, Manuskript von Ernst Giese.

Promotionsregister der Medizinischen Fakultät, Promotion zum Dr. med. 1925 – 1950.

Verzeichnis der medizinischen Dissertationen, 1867 – 1971, Bestand T Abt. I/L.

Vorlesungsverzeichnisse der FSU Jena der Jahre 1901 – 1945.

Hauptstaatsarchiv Weimar (ThHStAW)

ThMdI Bestand E

ThVBM Bestand C

ThVBM Bestand PA Timm

Carl-Zeiss-Archiv Jena

Aktenzeichen:

St 111

St 112

St 115

St 120

BACZ 196

BACZ 9211

BACZ 1511

BACZ 9806

BACZ 7576, Manuskript von Ministerialrat Friedrich Stier: „Die Leistungen der Carl Zeiss-Stiftung von 1929 – 1945“

Internet

<http://www.dgrm.de> (Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin)

Abbildungsnachweis

Abb. 1: Diapositive von Konrad Händel – Vortrag anlässlich der Jahrestagung der DGRM 1997 in Jena.

Abb. 2: UAJ Professorenalbum, Ernst Giese.

Abb. 3: UAJ Bestand FSK Nr. 33.

Abb. 4: Fotoarchiv des Verfassers.

Abb. 5: Michaelis K. 2002. Gerichtsmedizin an der Universität Jena. 3. Teil: Zeit des Nationalsozialismus, Nachkriegszeit und erste Jahre der DDR. Ärzteblatt Thüringen, 13(2002)1, S. 52.

Abb. 6: Michaelis K. 2002. Gerichtsmedizin an der Universität Jena. 3. Teil: Zeit des Nationalsozialismus, Nachkriegszeit und erste Jahre der DDR. Ärzteblatt Thüringen, 13(2002)1, S. 53.

Anhang

Tabelle 3: Die Errichtung der Professuren und der gerichtsmedizinischen Institute im deutschsprachigen Raum⁷²³

lfd. Nr.	Universität	Errichtung der Professur	Errichtung des Institutes
1.	Wien	1805	1818
2.	Prag	1807	1820
3.	Berlin (H.U.) ⁷²⁴	1820	1886
4.	Bern	1855	1927
5.	Graz	1863	1863
6.	Kiel	1867	1889
7.	Innsbruck	1869	1893
8.	Breslau	1887	1908
9.	Greifswald	1888	1924
10.	Basel	1890	1925
11.	München	1890	1907
12.	Königsberg	1891	1905
13.	Zürich	1895	1906
14.	Leipzig	1897	1900
15.	Würzburg	1897	1926
16.	Halle	1901	1928
17.	Bonn	1901	1922
18.	Marburg	1902	1922
19.	Göttingen	1904	1904
20.	Jena	1907	1919
21.	Erlangen	1912	1912
22.	Hamburg	1919	1942

⁷²³ Mallach, S. 34,35.

⁷²⁴ Humboldt-Universität Berlin.

Tabelle 3: Fortsetzung

lfd. Nr.	Universität	Errichtung der Professur	Errichtung des Institutes
23.	Münster	1924	1925
24.	Düsseldorf	1925	1925
25.	Heidelberg	1927	1927
26.	Frankfurt	1927	1927
27.	Köln	1935 ⁷²⁵	1936
28.	Mainz	1946	1946
29.	Berlin (F.U.) ⁷²⁶	1949	1949
30.	Freiburg	1954	1954
31.	Rostock	1958	1958
32.	Dresden	1964	1964
33.	Gießen	1964	1964
34.	Tübingen	1964	1964
35.	Salzburg	1967	1967
36.	Aachen	1968	1969
37.	Homburg	1968	1968
38.	St. Gallen	1969	1969
39.	Lübeck	1971	1971
40.	Magdeburg	1971	1972
41.	Essen	1972	1972
42.	Erfurt	1974	1978
43.	Hannover	1977	1977
44.	Ulm	1980	1980

⁷²⁵ Von 1935 bis 1957 Lehrauftrag.

⁷²⁶ Freie Universität Berlin.

**Schreiben von Prof. Ernst Giese an den Prorektor der Universität Jena vom 23.03.1911
betreffend Vergütung des Lehrauftrages für das Fach der gerichtlichen Medizin**

Am 23.03.1911 wandte sich Prof. Giese mit folgendem Schreiben an den Prorektor der Universität Jena:

„Auf dieses Schreiben [des Staatsministeriums; Anm. des Verfassers] hin habe ich nach Rücksprache mit dem Herrn Curator meine Bedenken gegen die Annahme des Lehrauftrages in dieser Form der Medizinischen Fakultät mitgeteilt und von dieser den Rat erhalten, mich zur Annahme des Lehrauftrages bereit zu erklären, jedoch nur unter der Bedingung, daß mir die Besoldung eines etatsmäßigen außerordentlichen Professors in Aussicht gestellt wird und mit dem Wunsche, daß dieselbe recht bald erfolgen möge. Ich gestatte mir, kurz die Gründe, [...], darzulegen. Die Gerichtliche Medizin ist in ihrer Bedeutung für den Unterricht der Mediziner dadurch anerkannt worden, daß sie in der Zeit 1901 durch das Reich eingeführten Prüfungsordnung für Mediziner als obligatorisches Fach in den Lehrplan aufgenommen worden ist. Es muß also jeder Mediziner, der zum Staatsexamen zugelassen werden will, den Nachweis führen, daß er Gerichtliche Medizin gehört hat. Es erwächst damit für die Unterrichtsverwaltung jeder Universität die Pflicht dafür zu sorgen, daß ein Vertreter dieses Faches die erforderlichen Vorlesungen und Curse hält. Ich habe mich bisher dieser Pflicht während 10 Jahre ohne Entgelt unterzogen. Es ist begreiflich, daß ich endlich, nachdem [...] der Landtag die Gehaltverbesserung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren beschlossen hat, ebenfalls den Wunsch habe, das der Vertretung eines obligatorischen Faches zustehende Gehalt eines etatsmäßigen außerordentlichen Professors zu erlangen. Es ist nur billig, daß notwendiger Weise geleistete Arbeit auch honoriert wird. In allen anderen Bundesstaaten sind entsprechend der veränderten Prüfungsordnung etatsmäßige außerordentliche Professoren für Gerichtliche Medizin seit Jahren angestellt. Ich nehme deshalb den Rat, den mir die Medizinische Fakultät erteilt hat, an und erkläre, daß ich zur Annahme des Lehrauftrages für Gerichtliche Medizin bereit bin, jedoch nur unter der Bedingung, daß mir die Besoldung eines etatsmäßigen außerordentlichen Professors in sichere Aussicht gestellt wird und mit dem Wunsche, daß dieselbe recht bald erfolgen möge.“⁷²⁷

⁷²⁷ UAJ Bestand BA 915, Bl. 97,98.

Zusammenstellung der Untersuchungsmethoden der Universitätsanstalt für
gerichtliche Medizin und naturwissenschaftliche Kriminalistik Jena aus dem Jahre
1935/1936⁷²⁸

U n t e r s u c h u n g s m e t h o d e n

d.Univ.-Anstalt f.gerichtl.Med.u.naturwissenschaftl.Kriminalistik
J e n a .

Alkoholbestimmung: im Blut bei Kraftfahrzeugunfällen.

Von allen Beteiligten auch den Zeugen Blut entnehmen.

Versandgefäße bei allen Polizei- und Gendarmeriestationen
vorrätig.

Abtreibung: Instrumente? Innere Abtreibungsmittel. Leichenteile.
Untersuchung von Lebenden und Toten (Sektion).

Altersmerkmale: s. Knochen.

Arzneimittel†

Blutgruppenbestimmung: A und B, M und N.

(Vaterschaftsprozesse, Meineidsprozesse). Auch bei sämtlichen
Leichenöffnungen gewaltsam Getöteter, durch Hilboten einsenden!

Blutspritzer: (Flecke an Kleidern, Werkzeugen, Kraftfahrzeugen,
Pflanzen, Blättern, Erde, Steinen usw.

Überführungsstücke sorgfältig verpacken und befestigen, damit
durch Scheuern keine Spuren beschädigt werden.

Blut: Tier- oder menschenblut? Welche Tierart?

Brandstiftung: Sofortige Tatortschau durch den Brandsachverständigen
der Anstalt erforderlich.

Briefberaubung: (Nachweis widerrechtlicher Brieföffnung).

Untersuchung des Briefinhaltes in Spionagenfällen, s.auch Schrift.

Universitätsarchiv Jena
BESTAND S/III Abt. XII
Nr. 1

⁷²⁸ UAJ Bestand S/III Abt. XII, Nr. 1.

Chemie:gerichtl.: Nachweis von Giften in Leichenteilen, Nahrungsmitteln usw. (s. Leichenteile).

Elektrizität: Einsendung von Hautstücken frisch oder in 4 % Formalinköslung auf Kork gespannt (in weithalsiger Flasche) zum Nachweis der Strommarken, mikroskopischer, histologischer bzw. spektographischer Nachweis von Metallspuren des elektrischen Leiters an Hautstücken; diesen selbst zum Vergleich mit einsenden.

Ertränkungstod: (siehe Lungen)

Federn: Vogelart?

Fingerabdrücke: Identifizierung, Herzvorrufung unsichtbarer Fingerabdrücke an Papier (Briefe geschlossen einsenden).
Blutige Fingerabdrücke.

Fleisch: Menschen- od. Tierfleisch, Tierart?

Fussspuren: Identifikation, Asservierung.

Geschosse: Identifizierung.

Gewerbekrankheiten: (Leichenöffnung) Einsendung von Untersuchungsmaterial auf gewerbl. Vergiftungen (s. Leichenteile).

Gift: siehe Vergiftung, Chemie, Leichenteile.

Haut: Ob Verletzungen bei Lebzeiten oder nach dem Tod entstanden? Ob Schussverletzung? Ob elektrische Verletzung (Strommarke)? In 4 % Formalin auf Kork gespannt in weithalsiger Flasche einsenden.

Universitätsarchiv Jena
BESTAND S/ll A6d. Xll
Nr. 1

Haare: Menschen-Tierhaare? Färbemittel. In weisser Papierhülle einsenden. Jedes Haar genau bezeichnen.

Holz: Identifikation von Spänen, Schnittflächen usw.
(Vergl. Proben v. gleichem Stamm und Werkzeug einsenden).

Identifikation: Lebende und Tote, von Gegenständen, Werkzeugen usw.

Kindestötung: s. Lungen .

Klebstoffe: Vergleichung (bei Wiederbenutzung von Marken usw.)

Kleider: Schussverletzungen, blutige Delikte, Kraftfahrzeuge unfälle, Rekonstruktion des Vorganges, Kleiderstaub und Schmutz z.B. Taschen- und Nagelschmutz.

Knochen: s. Schuss. Tier oder Menschenknochen?
Lebensalter einer Person. Zeit seit Tod. Identifikation.

Kraftfahrzeugdelikte: Sektion. Rekonstruktion des Herganges aus Kleidern, Verletzungen, aus Spuren an Fahrzeug und Fahrbahn. Alkoholbestimmung im Blut. (Kleider und Tatortspuren besonders sorgfältig asservieren und sofort photographieren.)

Kriminalistik: naturwissenschaftliche.

Kunstfehler: Aerzte, Heilbehandler.

Kurpfuscher: Heilmethode, Heilmittel.

Leichenöffnung: Gewaltsamer Tod. Plötzlicher Tod aus natürlicher Ursache. Gewerbekrankheiten. Tod nach Krankheit, Tod durch Unfall.

Universitätsarchiv Jena
BESTAND St III ACY.XII
Nr. 1

Leichenteile: Makroskopische, mikroskopische und chemische Untersuchung von, bei der Leichenöffnung entnommen, Organen und Teilen (Krankhafte Zustände, plötzlicher Tod aus natürlicher Ursache, gewaltsamer Tod. Ob Verletzungen zu Lebzeiten oder auch Tod entstanden? Einsendung zur mikroskopischen Untersuchung in 4 % Formalin-Lösung (weithalsige Flasche). Zur chemischen Untersuchung nach Organen getrennt, genau signiert, ohne Konservierungsmittel in luftdicht verschlossenen Einmachgläsern.

A. Blut aus Herz u. grossen Gefässen. B. Magen u. Speiseröhre mit Inhalt. C. Dünndarm mit Inhalt. D. Dickdarm mit Inhalt. E. Nieren. F. Harn. G. Leber u. Gallenblase. H. Gehirn. J. Sg. Haupthaar, handtellergrosses Stück Brust-oder Bauchhaut.

Lungen: (Kindestötung) ganze Lunge in 4 % Formalin (weithalsige Flasche) einsenden.

Bei fragl. Ertränkung ohne Konservierungsflüssigkeit zum Nachweis der Ertränkungsflüssigkeit (Eilboten).

Marken: Brief-, Invaliden-, Spar usw. Marken. Wiederverwendung?

Maschinenschrift: Vergleichung.

Photographie: Vergleichung v. Schriften, Stoffen usw.

Psychiatrie: gerichtl. Zivilrechtl. , strafrechtlich.

Schartenspuren: s. Spuren.

Universitätsarchiv Jena
BESTAND S/14 A 61. X/1
Nr. 1

Schussverletzungen: Hautstücke auf Kork gespannt in 4 % Formalin einsenden (Einschuss und Ausschusstelle). Spektrographischer und mikroskopischer Nachweis von Pulver- und Metallspuren am Einschuss. Durchgeschossene Knochen. Bestimmung der Schussrichtung. s. Geschosse. Waffen. Kleider.

Schriftuntersuchungen: Schriftvergleichung, (normale, verstellte, pathologische Schriften) Briefe, Unterschriften, Testamente, Wechsel, Quittungen usw.

Techn. Nachweis v. Urkundenfälschungen. Tinten-Vergleichung. Tintenalterbestimmung. Sofortige Beschaffung von umfangreichen Vergl.-Schriftproben dringend erforderlich (je mehr desto besser) u. zwar in jedem Fall a) unbefangene d.h. zu gleicher Zeit oder ^{VOR} dem strittigen Schriftstück entstandene Briefe, Eingaben, Quittungen, Unterschriften, Notizbücher usw. B) Diktatproben bei Unterschriften je 30 mal ohne Anweisung dann latein. bzw. deutsch, bei längeren Schriftstücken je 5 mal ganzen Text und Adresse auf gleichartigen Bogen und Umschlägen (Grösse, Linierung). c) nach gleichartigen Papier fahnden.

Sexualdelikte: z.B. Defloration (an Lebenden und Toten) Samen.

Sperma:(Samen).

Spionagenabwehr:

Spuren: Kleider, Staub, Identifizierung und Vergleichung. Schartenspuren an Werkzeugen und Gegenständen.

Strangmarken: Zu Lebzeiten oder nach Tod entstanden? Einsendung der Halshaut in 4 % Formalin. (weithalsige Flasche) Einsendung des Stranges.

Stoffe: Vergleichung; Färbemittel, Reinigungsmittel.

Unfall-Medizin: (An Lebenden und Toten).

Urkunden-Fälschungen: s. Schriftvergleichung.

Universitätsarchiv Jena
BESTAND S IIII ASY.XII
Nr. 1

Vaterschaft: Reifegrad, Tragedauer, s. Blutgruppen,

Vergiftungen: Einsendung von Leichenteilen zur chemischen Giftuntersuchung (siehe Leichenteile). Zur mikroskopischen Untersuchung auf Vergiftung nur kleine Organteile in 4 % Formalin einsenden.

Versicherungsmedizin: (Unfall-, Invaliden-, Angestellten- usw. Begutachtung.

Waffen: Identifikation. Wann zuletzt beschossen?

Werkzeuge: Identifizierung.

Wilddiebstähle: s. Blut, Fleisch, Haare, Federn, Waffen.

Zeugungsfähigkeit: z.B. auch nach Kastration und Sterilisation, siehe Sperma.

Anmerkung:

An der Anstalt. selbst sind tätig:

2 gerichtsärztliche bzw. kriminalistische Sachverständige

1 bisher öffentl. bestellter Schriftsachverständiger

1 bisher allg. beeid. gerichtl. Chemiker (zugleich Spezialist für Brandstiftung).

1 Physiker Spezialist für Metalluntersuchungen.

Falls eine Untersuchung nicht oder nicht allein durch die Universitätsanstalt f. gerichtl. Medizin und naturwissenschaftl. Kriminalistik vorgenommen werden kann, erfolgt die Hinzuziehung von Spezialsachverständigen.

Universitätsarchiv Jena
BESTAND S IIII Ast. X II
Nr. 1

Erklärung von Paul Grünewald zur Dissertation Dr. Erich Wagner vom 5. Dezember 1957

1957 berichtete der ehemalige politische Häftling des KZ Buchenwald Paul Grünewald:

„Ende 1939 oder Anfang 1940 kam W. [Erich Wagner; Anm. d. Verf. Hirte und Stein] eines Tages ins Arztzimmer, wo ich als Arztschreiber arbeitete, und sagte: ‚Grünewald, wir müssen unsere Doktorarbeit machen!‘ Es stellte sich heraus, dass er von Jena das Thema ‚Über Tätowierungen‘ erhalten hatte. Ich verwies ihn zunächst darauf, dass er ohne Zustimmung von Koch nicht an die Arbeit gehen könne. Diese Zustimmung holte er dann ein. Der Fragebogen, wie er in der Arbeit abgedruckt worden ist, ist von mir entworfen. Die Befragung der rund 800 Häftlinge ist von mir durchgeführt worden. Die Zusammenstellung des Zahlenmaterials wurde ebenfalls von mir besorgt. Die Literatur, die im Verzeichnis aufgezählt wird, ist von mir gründlich gelesen worden. Zwischendurch hat sich Wagner selbstverständlich für den Fortgang der Arbeit interessiert, hat auch die ausgefüllten Fragebogen durchgesehen und u. a. dafür gesorgt, dass besonders schöne Tätowierungen in der Foto-Abteilung fotografiert worden sind. Ein entscheidender Punkt kam, als es sich um die Ausrichtung der Arbeit handelte. Zweifellos lag es im Zug der Zeit, die gestellte Frage so zu beantworten, dass tätowierter Mensch gleich Mensch mit verbrecherischer Grundeinstellung dargestellt werden sollte. Die Diskussion, vor allem auch verschiedene Hinweise, so auf die Tatsache, welche prominente Menschen ebenfalls tätowiert sind oder gewesen sind, führte dazu, dass die Arbeit die Tendenz erhielt, wie sie sich heute im wesentlichen darstellt. Geschrieben worden ist die Arbeit nach diesen Aussprachen ebenfalls von mir, wo es natürlich war, dass W. sich abschnittsweise informierte und dafür interessierte. Kurze Zeit vor meiner Entlassung [am 14.10.1940; Anm. d. Verf. Hirte und Stein] lag die Arbeit im Manuskript fertig vor. Ich habe die gedruckte Arbeit jetzt [im Dezember 1957; Anm. d. Verf. Hirte und Stein] erstmalig gesehen und gelesen. Sicher ist, dass die Dissertation, so wie ich sie seinerzeit im Manuskript zurückgelassen habe, nach meiner Entlassung an einigen Stellen noch einmal überarbeitet und unwesentlich verändert worden ist. Hinzuweisen ist auch darauf, dass [...] Abbildungen, die unter Nr. 30, die Hautausschnitte darstellen, damals noch nicht vorhanden gewesen sind, da Hautabnahmen bei Sektionen zu meiner Zeit noch nicht vorgenommen worden sind.“⁷²⁹

⁷²⁹ Hirte R, Stein H. 2003. Die Beziehungen der Universität Jena zum Konzentrationslager Buchenwald, in: Hoßfeld U, John J, Lemuth O, Stutz R, Hrsg. „Kämpferische Wissenschaft“. Studien zur Universität Jena im Nationalsozialismus. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag, S. 378,379.

Danksagung

In erster Linie möchte ich Frau **Prof. Dr. med. habil. Annelies Klein** danken, für die Übernahme und Betreuung des Themas, für ihre großartige Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation, für ihre zahlreichen Hinweise und Verbesserungsvorschläge sowie ihre konstruktive Kritik. **Ein herzliches Dankeschön.**

Des Weiteren geht mein Dank an die Mitarbeiter des Universitätsarchivs Jena insbesondere an Frau **Margit Hartleb** und Herrn **Dr. phil. Joachim Bauer**, die mir geholfen haben, bei dem beachtlichen Aktenmaterial nicht den Überblick zu verlieren.

Nicht zu vergessen sind meine **Freunde und Kommilitonen**, die mich motiviert haben, nicht aufzugeben, fortwährend weiterzuschreiben und letztlich die Arbeit zum Abschluss zu bringen. An dieser Stelle alle mit Namen aufzuführen, unterlasse ich, um nicht in die Verlegenheit zu kommen, eine oder einen zu vergessen. **Vielen Dank.**

Ein überaus großer Dank gebührt meinen Eltern, **Monika und Horst Bode**, die mir erst ermöglicht haben, eine höhere Schule zu besuchen, zu studieren und letztlich auch zu promovieren, sei es durch familiären Rückhalt oder durch die nicht immer einfache finanzielle Unterstützung einer langen schulischen und universitären Ausbildung. **Danke.**

Auch meinem Bruder, **Andreas Bode**, möchte ich herzlich danken, für seinen Ehrgeiz, konsequent zu arbeiten, der mich stark beeinflusst und mir geholfen hat, die Dissertation zu beenden. **Dank dir großer kleiner Bruder.**

Ein großes Dankeschön gehört meinen Großeltern **Brunhilde und Rudolf Hartwich**.

Schließlich möchte ich meiner Freundin **Sabine Doerk** danken, für ihre Liebe, ihre Unterstützung und ihren Rückhalt. Ohne sie wäre die Dissertation wahrscheinlich noch nicht abgeschlossen. In schwierigen Zeiten, als es einfach nicht voranging, das Schreiben nicht klappte, war sie da und half mir, über diesen Tiefpunkt hinwegzukommen und die Arbeit an der Dissertation erneut und motiviert wieder aufzunehmen und letztlich zu Ende zu bringen.

Von ganzem Herzen: **Ich liebe Dich.**

Lebenslauf

Angaben zur Person

Name Christian Bode
Geboren am 10. Januar 1980 in Erfurt
Eltern Horst Bode (Maschinenbauer) und
Monika Bode, geb. Hartwich (Bauzeichnerin)

Schulbildung

1986 bis 1990 Grundschule, Hassleben
1990 bis 1996 Regelschule, Riethnordhausen
1996 bis 1999 Staatlich Berufsbildende Schule 7, Erfurt
30.06.1999 Allgemeine Hochschulreife

Wehrdienst

01.09.1999 bis 30.06.2000 1./Panzergrenadierbataillon 421, Brandenburg

Hochschulausbildung

2000 bis 2007 Studium der Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
15.05.2007 Abschluss des Medizinstudiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Berufstätigkeit

07.06.2007 Approbation als Arzt
ab 01.09.2007 Assistenzarzt in der Klinik für Urologie am
Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Ort, Datum

Unterschrift des Verfassers

Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass mir die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität bekannt ist,

ich die Dissertation selbst angefertigt habe und alle von mir benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in meiner Arbeit angegeben sind,

dass mich Frau Prof. Dr. med. habil. Annelies Klein bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt hat,

die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,

dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe und

dass ich die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung nicht bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Verfassers